

JUSTIZ ALS POLITISCHE VERFOLGUNG

SCHRIFTENREIHE
DER VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE
NUMMER 35

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte
herausgegeben von Hans Rothfels † und Theodor Eschenburg
Redaktion: Wolfgang Benz und Hermann Graml

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT
STUTTGART

Hans Robinsohn

Justiz als politische Verfolgung

Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“
beim Landgericht Hamburg 1936–1943

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT
STUTT GART

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Robinsohn, Hans

Justiz als politische Verfolgung :

d. Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“

beim Landgericht Hamburg 1936–1943. –

Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1977.

(Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte; Nr. 35) ISBN 3-421-01817-0

© 1977 Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, Stuttgart.

Umschlagentwurf: Edgar Dambacher.

Satz und Druck: Druckerei Georg Appl, Wemding

Printed in Germany. ISBN 3 421 **01817 0**

Inhalt

Vorbemerkung	7
Einleitung	9
1. Beginn der Verfahren und Ermittlungspraxis	17
2. Probleme der Beweiswürdigung	25
3. Die Sachverständigen und das Gericht	44
4. Probleme der Strafzumessung	51
5. Die Urteile in Zahlen	74
6. Verurteilung um jeden Preis – Der Fall G.	81
7. Freispruch um jeden Preis – Der Fall J.	89
8. Die glaubwürdige Zeugin – Der Fall des Dr. H.	94
9. „Todeswürdig“ – Der Fall Joseph C.	106
10. Richter und Staatsanwälte	123
Epilog	142
Anhang	165
Literatur	167

Vorbemerkung

Die Studie von Hans Robinsohn, in der sich juristische Akribie und moralisches Engagement verbinden, ist einem besonders unerfreulichen Aspekt des Problems Justiz und Nationalsozialismus gewidmet. Der Verfasser beschränkte sich bewußt auf ein lokal begrenztes Forschungsfeld, um exemplarisch die Dimensionen der „Rechtsprechung“ in Fällen von „Rassenschande“ darzustellen und auszuloten. Wie unerfreulich und wie folgenreich dieser Komplex – nicht zuletzt in Hamburg – war und blieb, läßt sich auch noch im Erscheinungsjahr dieses Buches, mehr als dreißig Jahre nach den Ereignissen, gelegentlich der Presse entnehmen – wenn etwa damals beteiligte Richter zur Beförderung anstehen.

Die Arbeit, die Anfang der 60er Jahre entstanden ist und dann keinen Verleger fand, wurde 1975 dem Institut für Zeitgeschichte zur Veröffentlichung angeboten. Sie wurde für den Druck gekürzt und im Einvernehmen mit dem Autor durch Ruth Körner überarbeitet. Dank gebührt auch der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg, deren Mitarbeiter nicht nur das dort verwahrte Material zur Rassenschande-Justiz in Hamburg zur Verfügung stellten, sondern die Redaktion der Schriftenreihe auch stets mit Rat und Tat unterstützten.

Die der Arbeit zugrunde liegende Materialsammlung des Verfassers befindet sich heute in der Hamburger Forschungsstelle. Diese mit der Signatur F und anschließender Fallnummer bezeichneten Materialien bestehen aus Abschriften bzw. Fotokopien von Anklageschrift und Urteil, von Vernehmungen sowie aus sonstigen Auszügen aus den Gerichtsakten der jeweiligen Fälle.

Die Redaktion

Einleitung

Am 15. September 1935 beschloß der anlässlich des Parteitages der NSDAP nach Nürnberg einberufene Reichstag drei Gesetze, die später als die Nürnberger Gesetze bekannt geworden sind.

Je weiter wir uns von den Jahren zwischen 1933 und 1945 entfernen, desto notwendiger wird es, darauf hinzuweisen, daß Vokabeln wie „Reichstag“, „Gesetze“ und „beschließen“ nicht in der gewohnten rechtsstaatlichen Bedeutung zu verstehen sind. Der Rechtsstaat der Weimarer Verfassung bestand 1935 nicht mehr. Präsidial-Kabinette, die dem Sinn dieser Verfassung widersprachen, hatten ihn seit 1930 durch allzu häufige Anwendung des Verfassungs-Artikels 48 ausgehöhlt. Vom 30. Januar 1933 an, dem Tage der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler, wurde der Rechtsstaat durch eine Reihe von Maßnahmen demontiert, die in dem Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933 pipfelten.

Danach konnten Gesetze – auch solche, die der Verfassung widersprachen – von der Regierung allein erlassen werden. Die unter rechtsstaatlichen Verhältnissen bestehende besondere Legitimierung der Rechtsnormen entfiel damit. Gesetze waren zu Regierungsbefehlen geworden: Lediglich die Gewalt, ihnen Geltung zu verschaffen, sowie ihr Name verband sie noch mit dem ursprünglichen Begriff.

Auch der Reichstag existierte nur noch dem Namen nach. Zwar wurde er – ein Beweis, wie wenig unter Umständen die formale Korrektheit bedeutet – nach wie vor in allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen gewählt. Da jedoch nur noch *eine* Partei existierte, gab es nichts mehr zu wählen. Die Wahl war ein durch äußere Umstände erzwungener plebiszitärer Zustimmungsakt und der Reichstag zu einer Zustimmungsmaschinerie ohne wirkliche Kompetenzen geworden.

Alle Zeitungen des In- und Auslandes haben über die geradezu frenetische Begeisterung berichtet, mit der die Reichstagsabgeordneten die Nürnberger Rassengesetze begrüßten, nämlich das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Diese Gesetze entsprachen einem Dogma der nationalsozialistischen Bewegung und ihrer antisemitischen Vorläufer. Sie dekretierten zum ersten Mal seit der nationalsozialistischen Machtübernahme allgemeine Maßnahmen der Trennung von Juden und Nichtjuden. Was bis dahin geschehen war, hatte sich, soweit es offiziell kodifiziert war, auf die Regelung von Einzelatbeständen beschränkt: Juden konnten in bestimmten Berufen nicht tätig sein. Auch hiervon gab es zunächst noch einige Ausnahmen, nämlich die Frontkämpfer des Krieges 1914/18 oder die Nachkommen von in diesem Krieg gefallenen Juden. Doch auch diese Ausnahmen galten nicht generell. Für fast jeden akademischen oder freien Beruf gab es besondere Regeln. Die nicht-offiziellen Maßnahmen bestanden vor allem in der Boykott-Propaganda gegen jüdische Erzeugnisse, Firmen und Angehörige freier Berufe.

Mit den Nürnberger Gesetzen begann eine neue Phase der offiziellen Judenpolitik.¹ Das Reichsbürgergesetz schloß die Juden von den staatsbürgerlichen Rechten aus, während ihre staatsbürgerlichen Pflichten erhalten blieben.

Sehr viel weiter ging noch das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Es untersagte Ehen zwischen Juden und „deutschen Staatsbürgern deutschen und artverwandten Blutes“ (§ 1), es verbot auch außereheliche sexuelle Beziehungen zwischen diesen beiden Menschengruppen (§ 2), und damit begann die Ghettoisierung der jüdischen deutschen Bürger. § 3 enthielt die Vorschrift, wonach Juden „weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht mehr in ihrem Haushalt beschäftigen“ durften; später wurde diese Altersgrenze auf 35 Jahre herabgesetzt. § 4 schließlich verbot den Juden „das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben“ Schwarz-Weiß-Rot, gestattete ihnen aber „das Zeigen der jüdischen Farben“. Der Sinn dieser Bestimmung war, die Tarnung jüdischer Wohnungen durch schwarz-weiß-rote Flaggen oder die Hakenkreuzfahne zu verhindern.

Nach offizieller Darstellung sollten die Gesetze „ein erträgliches Verhältnis“ des deutschen Volkes zum jüdischen Volk herstellen. Hitler selbst hatte in seiner Reichstagsrede am 15. September 1935 gesagt: „Die deutsche Reichsregierung ist dabei beherrscht von dem Gedanken, durch eine einmalige säkulare Lösung vielleicht doch eine Ebene schaffen zu können, auf der es dem deutschen Volk möglich ist, ein erträgliches Verhältnis zum jüdischen Volke finden zu können. Sollte sich diese Hoffnung nicht erfüllen, die innerdeutsche und internationale jüdische Hetze ihren Fortgang nehmen, wird eine neue Überprüfung der Lage stattfinden.“²

Betrachtet man aber diese Gesetze, so zeigt sich, daß vom nationalsozialistischen Standpunkt aus dieses Verhältnis nur dann als erträglich galt, wenn diese beiden Menschengruppen in *einem* Land völlig nebeneinanderher leben sollten, wenn die Juden weder politische Rechte hatten noch sich als Beamte, Anwälte, Ärzte, Künstler, Schriftsteller und Journalisten betätigen durften, und wenn schließlich auch die persönlichsten Beziehungen zwischen ihnen verboten und mit strengsten Strafen bedroht waren.

Im übrigen ist Hitlers Wort von der „säkularen“ Lösung beachtenswert. Ob bewußt oder unbewußt geäußert, liegt in diesem Wort bereits ein Vorklang der „Endlösung“. Die Drohung mit einer erneuten Überprüfung, wenn auch in einem Nebensatz gesagt, war für aufmerksame Ohren unüberhörbar. Der Weg führte vom beginnenden Ghetto, von der Disqualifizierung als Staatsbürger, von der menschlichen Aussonderung hin zu

¹ Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146; Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146. Es ist für das damals weit verbreitete Vertrauen in die Gesetzgebung bezeichnend, daß angesichts der „nicht offiziellen Maßnahmen“, der infamen antisemitischen Hetze des „Stürmer“, der SA-Überfälle auf jüdische Kaufhäuser, Läden und Wohnungen und der gelegentlichen öffentlichen Mißhandlung von Juden durch SA- und Parteimitglieder die Nürnberger Gesetze von sehr vielen Deutschen als Riegel gegen den Terror und die Rechtsunsicherheit betrachtet wurden. Vgl. dazu Bernhard Lösener, Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 9 (1961), S. 278.

² Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935, München 1935, S. 66.

den Evakuierungslagern, den Deportationen und Gaskammern. Die Nürnberger Gesetze waren die erste Station auf diesem Weg.

Das Blutschutzgesetz betraf das zentrale Thema nationalsozialistischer Anschauungen und Vorstellungen: die Rassenfrage oder – weniger wissenschaftlich verkleidet – die Judenfeindschaft. Es entsprach auch den strafrechtlichen Meinungen der Juristen und Ideologen der Partei.

Wie auf allen anderen Gebieten des staatlichen Zusammenlebens brachte das Dritte Reich auch auf dem Gebiet des Strafrechts eine völlige Revolution, eine Beseitigung „falscher“, „schädlicher“ Traditionen und eine Erneuerung im Geist der Partei.

Die Nationalsozialisten betrachteten das überkommene Strafrecht als individualistisch, liberalistisch und intellektualistisch. Es stellte den Einzelnen in den Mittelpunkt, schützte ihn nach Möglichkeit auch vor der Staatsgewalt und ging davon aus, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich seien. Es war nicht an der Gesinnung des Täters, sondern an der Tat orientiert. Es machte die Strafbarkeit vom Gesetzestext abhängig und band den Richter an das Gesetz. Dies alles war dem Nationalsozialismus zutiefst widerwärtig.

Nach nationalsozialistischer Auffassung ist das Strafrecht eine Funktion der Politik, ihm sind allgemeine Zwecke gesetzt, nicht individuelle. Das Strafrecht wird zugunsten des Staates und im Sinne des Staates ausgeübt. Es dient der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben und wird so ein Instrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Ziele: „Für den Nationalsozialismus ist Gegenstand jeglichen Strafschutzes das Volk. . . . Volk ist ihm ein lebendiger Organismus mit eigenen blut- und bodengebundenen Lebensrechten.“³ In der nationalsozialistischen Ideologie war „die Volksgemeinschaft in erster Linie Blutsgemeinschaft.“⁴

Um das Strafrecht als Mittel der Politik benutzen zu können, mußte es von der strengen Bindung an die Strafgesetze befreit werden. Der Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ wurde von allen prominenten nationalsozialistischen Juristen abgelehnt. Reichsjustizminister Gürtner erinnerte anlässlich des Abschlusses der Tätigkeit der Strafrechtskommission u. a. an das Gesetz vom 28. Juni 1935, das dem Richter „die Möglichkeit gibt, auch dann zu bestrafen, wenn zwar nicht der ausdrückliche Wortlaut des Gesetzes, aber das gesunde Empfinden des Volkes in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken eines Strafgesetzes für eine Tat Strafe verlangt.“⁵ Freisler sagte, „daß das Ergebnis einer Rechtsfindung aus dem Gesetz nie richtig sein kann, wenn es mit der Rechtsfindung unmittelbar aus dem Volksgewissen in unvereinbarem Widerspruch steht.“⁶ Die Bin-

³ Ministerialrat Grau, Die Auswirkungen nationalsozialistischen Rechtsdenkens auf die strafrechtliche Nebengesetzgebung, in: Deutsches Strafrecht, N. F. 3 (1936), S. 214.

⁴ Einige Leitsätze aus der Denkschrift des Preußischen Justizministers Hanns Kerrl „Nationalsozialistisches Strafrecht“, in: Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit von Franz Gürtner und Roland Freisler, Berlin 1936, S. 8.

⁵ Franz Gürtner, Von der Entstehung des nationalsozialistischen Strafrechts. Ein Rückblick, in: Das neue Strafrecht, S. 17f.

⁶ Roland Freisler, Der Heimweg des Rechts in die völkische Sittenordnung, in: Beiträge zum Recht des neuen Deutschland, Festschrift für Franz Schlegelberger, Berlin 1936, S. 41.

dung an das Gesetz wurde als Hemmnis empfunden, im Strafrecht nach den politischen Ideen zu verfahren, die für das nationalsozialistische Staatswesen im allgemeinen maßgebend waren.

„In dem gesunden Volksempfinden verkörpert sich uns das Rechtsgewissen des Volkes, die Anschauung der gerecht Denkenden.“⁷ Der Nationalsozialismus „sieht als Unrecht jeden Angriff auf die Belange der Volksgemeinschaft an, jeden Verstoß gegen die Forderungen der völkischen Sittenordnung. Unrecht ist also künftig in Deutschland auch da möglich, wo es kein Gesetz mit Strafe bedroht.“⁸ Das „gesunde Volksempfinden“, die Anschauung „der gerecht Denkenden“ waren mit den von Führer und Partei vertretenen Anschauungen identisch. „Die nationalsozialistische Strafrechtserneuerung konnte vielmehr und wollte auch nur aus *einer* Quelle schöpfen: Aus der nationalsozialistischen Grundanschauung von Volk, Volksleben, Volksführung und Staat.“⁹

Wenn Strafrecht aber ein Mittel des Staates zur Durchsetzung seiner Absichten ist, dann ergibt sich daraus für die Nationalsozialisten, daß die Strafrechtspflege in kämpferischer Weise durchgeführt werden muß. Auch hier formuliert Freisler eindeutig: „Das Strafrecht will das Volk schützen. Es muß sich also fragen, gegen wen. ‚Wo steht der Feind? Den schlagen wir!‘ Das muß die Parole des Strafrechts sein. Der Gegner, den es zu bekämpfen gilt, kann nur der sein, der Bestand, Kraft, Friede des Volkes von innen heraus bedroht. Das aber ist bei allem gewollten und bewußten Handeln der menschliche Wille, . . . der Wille des Täters, der sich bewußt ist, Unrecht zu tun . . . Soll das Strafrecht seinen Zweck, das Volk zu schützen, erfüllen, so muß es diesen gegnerischen Willen angreifen, ihn vernichten.“¹⁰

Dieselbe Härte findet sich – noch schärfer formuliert – bei einem anderen Verfasser, der ausführt, daß bei dem „Schutz der hochwertigen Erbanlagen und Rassenbestandteile des deutschen Volkes“ „dem Strafrecht in ganz besonderem Maße die negative, abwehrende Seite des Schutzes obliegt. Sein letzter Sinn ist die Ausmerze.“¹¹

Die Richter werden aufgrund dieser Auffassungen gewissermaßen zu Vollstreckern des politischen Staatswillens mit dem Mittel des Strafrechts. „Der zukünftige Jurist hat . . . den konkreten Tatbestand nach *allen* seinen Seiten hin, also weltanschaulich, politisch, juristisch, wirtschaftlich, moralisch, völkisch, rassistisch usw. zu würdigen und dabei zur Grundlage seiner Überlegungen die nationalsozialistische Ideenwelt – und nur diese – zu nehmen. . . . Jede Unterscheidung zwischen juristischer und politischer Gedankenwelt fällt danach fort.“¹²

⁷ Franz Gürtner, Der Gedanke der Gerechtigkeit in der deutschen Strafrechtserneuerung. Vortrag, gehalten auf dem XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß am 18. 8. 1935 in Berlin, in: Das neue Strafrecht, S. 25.

⁸ Ebenda, S. 23.

⁹ Roland Freisler, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: Das neue Strafrecht, S. 38.

¹⁰ Ebenda, S. 134.

¹¹ Rolf Peter, Erb- und Rassenpflege im neuen deutschen Strafrecht. Zur deutschen Strafrechtserneuerung, in: Volk und Rasse 12 (1937), S. 343–347.

¹² Curt Rothenberger, Nationalsozialistisches Rechtsdenken und einheitliche deutsche Justiz, Hamburg 1934, S. 17.

Der Wandel der richterlichen Funktion durch die Einführung des neuen Strafrechts wird klar durch die Bemerkung Freislers über das Wesentliche des Strafensystems, das nicht darin bestehe, daß das Gesetz die Strafen zur Verfügung stelle, sondern „daß der Richter die ihm zur Verfügung gestellten Strafen auch ausspricht; daß er nicht absinkt zu einem Klebenbleiben an der unteren Grenze des Strafrahmens.“¹³

Dieses Bild vom neuen Rechtswahrer rundet sich mit einem letzten Zitat, das einem ungezeichneten Aufsatz, „Der Weg der Rechtsprechung zu neuem Rechtsdenken“, entnommen ist. Hier heißt es: „Das *Gesetz* ist der *verhaltene* Atem des Lebens, sagte einmal ein maßgebender Rechtsgestalter unserer Tage; der *Rechtswahrer* aber hat der Soldat in der Front des völkischen Lebens zu sein.“¹⁴

Das Blutschutzgesetz war ein allgemein- und leichtverständlicher Fall der Anwendung nationalsozialistischer Rassenideologie, nach all der theoretischen Propaganda eine praktische Verwirklichung. Es enthielt alle wesentlichen Merkmale des neuen Strafrechts. Seine Straftatbestände entsprachen den Lehren der Rassenfanatiker und Antisemiten. Es glied der nationalsozialistischen Gesetzgebungstechnik, indem die gewählten Formulierungen kurz waren, prägnant erscheinen und dennoch so unpräzise sind, daß für die Auslegung weitester Raum blieb. Auch die Forderung nach weiten Strafraumen, von denen in der nationalsozialistischen Strafrechtswissenschaft so viel die Rede ist, war hier verwirklicht. Schließlich beseitigte das Gesetz – neben dem Reichsbürgergesetz, etc. – die Rechtsgleichheit der den Reichsgesetzen unterworfenen Menschen. Dies erfordert eine genauere Betrachtung, weil damit eine der Grundlagen zerstört wurde, von denen bis dahin alle Rechtsprechung in Deutschland ausging.

Im Kommentar von Stuckart und Globke heißt es: „Den Lehren von der Gleichheit aller Menschen und von der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit des einzelnen gegenüber dem Staate setzt der Nationalsozialismus hier die harten aber notwendigen Erkenntnisse von der naturgesetzlichen Ungleichheit und Verschiedenartigkeit der Menschen entgegen. Aus der Verschiedenartigkeit der Rassen, Völker und Menschen folgen zwangsläufig Unterscheidungen in den Rechten und Pflichten der einzelnen.“¹⁵

Die Behauptung, der Liberalismus gehe von der Gleichheit aller Menschen aus, ist allerdings unrichtig. Doch gehört es zu den Grundüberzeugungen des Liberalismus, daß bei der politischen Willensbildung jedermann die gleiche Mitentscheidungsmöglichkeit haben solle und alle Menschen vor den Gesetzen und Gerichten gleich sein und gleich behandelt werden sollen. Diese Grundsätze wurden durch das nationalsozialistische Recht abgeschafft.

Formal ist zwar sowohl deutschen Juden wie Nichtjuden die Eheschließung und der außereheliche Geschlechtsverkehr mit Angehörigen der anderen Gruppe verboten und somit die formale Abstempelung des Blutschutzgesetzes als Ausnahmegesetz gegen eine Minorität vermieden worden. Tatsächlich aber ist es gerade ein Ausnahmegesetz,

¹³ Freisler, Das neue Strafrecht, S. 143.

¹⁴ Das neue Strafrecht, S. 169.

¹⁵ Wilhelm Stuckart und Hans Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, München-Berlin 1936, Bd. 1, S. 25.

und man wird in bezug auf die formal aufrechterhaltene Gleichheit an das bekannte Wort von Anatole France erinnert, wonach das Gesetz „in seiner majestätischen Größe es Armen wie Reichen gleichermaßen verbietet, unter Brückenbögen zu schlafen.“

Um die Diskriminierung ganz deutlich zu machen, stelle man sich ein Gesetz vor, das jeglichen Arbeitsvertrag zwischen Linkshändern und Rechtshändern verbietet. Formal wäre die überwiegende Mehrheit der Rechtshänder genauso betroffen wie die Minderheit der Linkshänder, doch für die Rechtshänder wäre es leicht, Arbeitsverträge mit anderen Rechtshändern zu schließen, während unter den Linkshändern die Arbeitgeber plötzlich nur einen sehr engen Arbeitsmarkt vorfinden und die Arbeitnehmer sich nur an einen verschwindend kleinen Kreis von Arbeitgebern wenden könnten. Die wirtschaftliche Atrophie aller Linkshänder wäre garantiert, ohne daß das hehre Prinzip der Rechtsgleichheit formal verletzt werden würde.

In einer anderen Beziehung aber wird das Gleichheitsprinzip sogar formal durchbrochen. In allen Fällen des verbotenen außerehelichen Geschlechtsverkehrs wird nämlich nur der Mann bestraft, obwohl – von den an Notzucht grenzenden Ausnahmefällen abgesehen – die beiden Beteiligten gleichermaßen zur Verantwortung gezogen werden müßten. Diese Rechtsungleichheit wurde bewußt dekretiert, obwohl sie dem gesunden Volksempfinden durchaus widersprach.

Der wesentliche Grund für diese Bestimmung geht aus dem Kommentar Stuckart-Globke hervor: „Die *Überführung des Täters* wird vielfach durch die Aussage des weiblichen Teils möglich sein. Dieser besitzt weder ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO noch ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO. Nach § 55 StPO kann ein Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Da der weibliche Teil aber wegen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs weder als Mittäter noch als Anstifter oder Gehilfe bestraft werden kann, würde eine Auskunftsverweigerung auf § 55 StPO nicht gestützt werden können.“¹⁶

Es ist klar, daß reine Zweckmäßigkeitserwägungen der Strafverfolgung dazu geführt haben, die beteiligte Frau straffrei ausgehen zu lassen, und nicht etwa das ebenfalls bei Stuckart-Globke zu findende Argument, daß „beim außerehelichen Geschlechtsverkehr der Mann regelmäßig der bestimmende Teil zu sein pflegt . . .“¹⁷

Wie sah nun die Rechtsprechungspraxis zu diesem Gesetz aus? Dies festzustellen, war der Zweck von Untersuchungen, die der Verfasser im Rahmen der „Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg“ durchführte. Die ursprüngliche Arbeit ist für diese Publikation gekürzt und von Details befreit worden, die bestenfalls den Lokalhistoriker interessieren. Im übrigen blieb sie unverändert.

Der Untersuchungsbericht beschränkt sich auf die Hamburger Rechtsprechung und behandelt auch dort nur die aufschlußreichste Kategorie der Straftatbestände des Blutschutzgesetzes, nämlich die Fälle des verbotenen außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Verbotene Eheschließungen waren zu selten, um ausreichende Anhaltspunkte für das

¹⁶ Ebenda, S. 123.

¹⁷ Ebenda, S. 122.

Verhalten und die Einstellung des Gerichts zu geben, und die Fälle des verbotenen Flaggens sowie der Beschäftigung nichtjüdischer Arbeitskräfte in jüdischen Haushaltungen, wenngleich viel zahlreicher, waren nicht so einschneidend.

Die gesetzliche Bestimmung, deren Anwendung in Hamburg untersucht wird, ist § 2 des Gesetzes: „Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.“ Die dazugehörige Strafbestimmung enthält § 5, Abs. 2: „Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.“

Als Quelle dieser Untersuchung diente vor allem das Archiv der Staatsanwaltschaft und das Vollstreckungsregister am Landgericht Hamburg.¹⁸ Aus dem Vollstreckungsregister ergaben sich 380 Verfahren, die wegen § 2 des Blutschutzgesetzes allein oder in Verbindung mit ihm abgeschlossen wurden. Im Archiv fanden sich zunächst nur etwa 150 diesbezügliche Akten, von denen die meisten aber Notakten waren und zum Teil nicht einmal Urteilsabschriften enthielten. Der weitaus größte Teil des Aktenbestandes war vernichtet worden.¹⁹ Immerhin enthielten diese Akten rund 120 Urteile. Vollständig erhalten geblieben waren nur etwa 25 Akten. Später wurde im Archiv des Landgerichtspräsidenten eine weitere Sammlung von Urteilen gefunden, so daß insgesamt etwa 250 Urteile vorlagen. Schließlich konnten in den Akten des Amts für Wiedergutmachung noch einige Urteile ermittelt werden, die aus dem Besitz ehemaliger Angeklagter, ihrer Familien oder ihrer Anwälte stammten.²⁰ Von den 380 vor dem Landgericht abgeschlossenen Verfahren haben sich schließlich 253 Urteile feststellen lassen.²¹ Diese rund zwei Drittel können als repräsentativ für die Judikatur der Hamburger 6. Strafkammer angesehen werden.

Die Landesjustizverwaltung hat die Untersuchung wesentlich gefördert, indem sie der Forschungsstelle weitere Akten zur Verfügung stellte, aus denen sich Milieu-Einflüsse ergaben, die auf die Staatsanwälte und Richter der damaligen Zeit eingewirkt haben.

Im Archiv des Landgerichtspräsidiums fanden sich überdies Konsulentenakten. Als Konsulenten wurden ab Ende 1938 jüdische Rechtsanwälte bezeichnet, die in begrenztem Umfang ihre Praxis weiterführen durften. Unter den rund 1600 erhaltenen Akten, die beim Landgericht abgeliefert werden mußten, wenn der Konsulent aus irgendwelchen Gründen seine Tätigkeit aufgab, waren eine ganze Reihe, die das vorhandene Material ergänzten. Sie enthielten etliche bis dahin unbekannte Anklageschriften, aber auch Briefe der Konsulenten an die Beschuldigten und ihre Familien und in einigen

¹⁸ Zu Vergleichszwecken konnten die Vollstreckungsregister des Landgerichts Frankfurt a. M. und Köln herangezogen werden. LG 112 = Generalakten des Landgerichts Hamburg; OStA = Oberstaatsanwaltschaft; OLG = Archiv des Oberlandesgerichts; LG = Archiv des Landgerichts.

¹⁹ Nach mündlichen Aussagen von Beamten der Geschäftsstelle, die dies von älteren Kollegen gehört hatten, sind viele Akten im April/Mai 1945 im Hof des Strafjustizgebäudes verbrannt worden.

²⁰ Die Akten des Amts für Wiedergutmachung enthalten auch sehr aufschlußreiche Berichte und Briefe von Überlebenden oder nahen Familienmitgliedern verstorbener ehemaliger Angeklagter.

²¹ Für die entscheidenden Jahre 1938–1940 sind rund 90% aller Urteile bekannt. Die fehlenden Urteile fallen hauptsächlich in die erste Zeit der Rechtsprechung.

Fällen Teilabschriften der Vernehmungsprotokolle von Zeuginnen sowie Beweisanträge, Anträge auf Ladung von Zeugen und die darauf bezüglichen Gerichtsbeschlüsse. Es ist durchaus möglich, daß noch weitere Urteile vorhanden sind und auftauchen. Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, daß dadurch das Ergebnis der Arbeit berührt werden würde.

Denkbar ist ferner, daß vor dem Sondergericht außer den beiden in diesem Bericht erwähnten Fällen noch andere Angeklagte wegen § 2 des Blutschutzgesetzes verurteilt wurden. Dieser Bericht aber beschäftigt sich nur mit der Rechtsprechung der Strafkammer 6 (ab 1941 Strafkammer 1) des Hamburger Landgerichts.²² Sie ist bezeichnend für das, was damals geschah und wie sich die Richter verhielten. Denn während die Richter an Sondergerichten einer spezifisch politischen Auslese unterlagen, traf dies nicht für die Richter an den einzelnen Kammern der Landgerichte zu.

Stilistisch ist man stets in Gefahr, sich der Terminologie des Nationalsozialismus zu bedienen, weil Gesetze, Verordnungen, Kommentare, die Urteile und ihre Begründungen in dieser Sprache geschrieben sind. Es ist andererseits nicht angängig, alle Ausdrücke der nationalsozialistischen Zeit immer wieder in Anführungszeichen zu setzen. Soweit es irgend möglich war, werden die typischen Bezeichnungen der nationalsozialistischen Rassenlehre im Text vermieden.

Die Namen der Betroffenen und Beteiligten werden nicht genannt. Das braucht nicht näher begründet zu werden. Wesentlich problematischer war, ob man die Namen der Staatsanwälte, Richter und Sachverständigen nennen sollte. Auch hier fiel die Entscheidung zugunsten der Weglassung, außer bei bekannten Persönlichkeiten des Hamburger Rechtslebens, die mit der Rassenschande-Judikatur nicht direkt befaßt waren. Die Namen der an den Verfahren beteiligten Juristen wurden nicht genannt, weil es keine Möglichkeit gibt, alle von Amts wegen mit dieser Materie befaßten Personen fair zu behandeln. Was gezeigt werden soll, sind nicht individuelle Fälle von Rechtsbeugung, sondern das allgemeine Verhalten der Angehörigen einer Strafkammer in Hamburg während der nationalsozialistischen Zeit.

²² Nur einmal wird auch ein Verfahren vor dem Sondergericht behandelt, nämlich Fall 359, der zunächst bei der 6. Strafkammer anhängig gewesen war. 1941 übernahm die Strafkammer 1 die Rassenschande-Verfahren. Es waren nicht mehr genug, um eine ganze Strafkammer zu beschäftigen. Die Darstellung enthält alle bekannt gewordenen Fälle bis 1943, die am Landgericht Hamburg entschieden wurden.

1. Beginn der Verfahren und Ermittlungspraxis

In den Jahren 1936 bis einschließlich 1943 wurden in Hamburg 429 Personen angeklagt und gerichtlich abgeurteilt, weil sie mit dem Paragraphen 2 des Blutschutzgesetzes in Konflikt geraten waren. Im gleichen Zeitraum kam es außerdem zu Ermittlungsverfahren gegen etwa 1150 Personen wegen Verdachts der Rassenschande. Dabei handelte es sich um jene Fälle, die von der Polizei als so wichtig betrachtet wurden, daß sie bis zur Staatsanwaltschaft gelangten. In wie vielen Fällen die Polizei sich sonst noch mit der Untersuchung von vermeintlicher Rassenschande beschäftigt hat, läßt sich nicht mehr feststellen.

In einigen Fällen ist gegen dieselben Personen mehrfach ermittelt worden. Auch sind einige Male Personen, gegen die ermittelt worden war, erst später angeklagt worden. Schließlich ist es – obgleich sehr selten – vorgekommen, daß Personen zweimal wegen Verstoßes gegen das Blutschutzgesetz angeklagt wurden. In den obigen Ziffern sind daher einige Doppel- bzw. Mehrfachzählungen enthalten.

Desungeachtet kann man wohl sagen, daß in den acht Jahren von Anfang 1936 bis Ende 1943 rund 1580 Personen in Hamburg wegen § 2 des Blutschutzgesetzes polizeilicher und gerichtlicher Verfolgung ausgesetzt waren. Die Betroffenen wurden in der Regel zunächst verhaftet, und in der Mehrzahl der Fälle wurde nach kürzerer oder längerer Polizeihaft auch ein richterlicher Haftbefehl erlassen.

Die Gesamtzahl derer, die von der Anwendung des Gesetzes (immer auf § 2 begrenzt) betroffen waren, ist damit freilich nicht im entferntesten festgestellt. So wurden in fast allen Fällen die jüdischen Frauen, die mit nichtjüdischen Männern gesetzwidrige Beziehungen gehabt hatten oder gehabt haben sollten, verhaftet und mehrere Tage oder Wochen in Haft gehalten. Nicht erfaßt sind in der obigen Zahl auch die vielen nichtjüdischen Frauen, die wegen ihrer angeblichen oder tatsächlichen Beziehungen zu jüdischen Männern vernommen und teilweise festgesetzt worden sind. In zahlreichen Fällen stützte sich die Anklage zudem auf Ermittlungen über Beziehungen eines Mannes zu mehreren Frauen. Diese Ermittlungen umfaßten, jedenfalls bei jüdischen Verdächtigen, alle nur denkbaren Kontakte, auch solche, die bereits mehrere Jahre zurücklagen. Man kann daher begründet annehmen, daß in Hamburg mindestens drei- bis viermal so viele Personen als die schon genannten 1580 wegen angeblicher oder wirklicher Verstöße gegen § 2 des Gesetzes vernommen und zum Teil inhaftiert worden waren.

Einen Eindruck von der Häufigkeit der Verfolgung gewinnt man, wenn man die einzelnen Jahre betrachtet. Die Gesamtziffern der durch festgestellte Ermittlungs- und Hauptverfahren betroffenen Personen sind im folgenden nach Jahren aufgedgliedert.

Die Aufstellung (Tab. 1) zeigt, daß über zwei Drittel aller Ermittlungs- und Hauptverfahren in den Jahren von 1937 bis 1939 liegen. Damals beschäftigten sich Gericht und Polizei jede Woche durchschnittlich mit etwa sieben Beschuldigten.

Tabelle 1 Anzahl der Personen

Jahr	gegen die er- mittelt wurde		gegen die ein Hauptverf. durch- geführt wurde		die entweder durch Ermittlg. oder ein Haupt- verfahren betroffen wurden	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1936	163	14,2	35	8,2	198	12,6
1937	224	19,5	84	19,6	308	19,5
1938	279	24,3	117	27,3	396	25,1
1939	268	23,4	88	20,5	356	22,6
1940	121	10,5	45	10,4	166	10,5
1941	64	5,6	43	10,0	107	6,8
1942	20	1,7	12	2,8	32	2,0
1943	9	0,8	5	1,2	14	0,9
Insgesamt	1148	100,0	429	100,0	1577	100,0

Bei der Auslösung der Verfahren lassen sich drei Hauptfaktoren unterscheiden. Der erste Faktor war die Anzeige. Ein großer Teil der Fälle basierte auf Anzeigen von Unbeteiligten, die entweder von purer Bösartigkeit oder von einer im Gewande staatsbürgerlicher Pflichterfüllung auftretenden Spießbürgerlichkeit geleitet waren. So ging in einem Fall bei der Polizei eine Anzeige ein, daß ein Jude sich in einer Pension im Heideort R. sehr auffällig mit einem blonden Mädchen beschäftigt habe. Die empörten (anonymen) Anzeiger verlangten von der Polizei, diesem schamlosen Treiben Einhalt zu gebieten.¹ In einem anderen Fall beginnt die Akte der Staatsanwaltschaft mit dem Bericht eines Polizeiwachtmeisters über die Anzeige eines Lagerarbeiters:

„Soeben verließ eine Verkäuferin von J. [folgt Adresse] das Geschäft. Der etwa 18jährige Sohn von J. (Nichtarier) erwartete vor dem Geschäft von J. diese arische Verkäuferin. Der Sohn von J. begrüßte die Verkäuferin und küßte sie. Beide gingen dann zum Droschkenhalteplatz gegenüber und fuhren mit einer Droschke in Richtung . . . fort. Der Sohn von J. und die arische Verkäuferin sind mir bekannt.“²

Bei näherer polizeilicher Untersuchung stellte sich heraus, daß die Anzeige unrichtig war. Dennoch kam es zu einem Verfahren.

In manchen Fällen dürften Anzeigen aus persönlicher Rache erfolgt sein.³ Die Wieder gutmachungsakten ergeben ferner starke Verdachtsmomente dafür, daß Anzeigen wegen Rassenschande nicht selten auch aus geschäftlichen Motiven erstattet wurden, nämlich zur Ausschaltung eines Konkurrenten oder um sich vertraglichen Verpflichtungen zu entziehen.⁴

Einige wenige Anzeigen kamen von den Beteiligten selbst. Bemerkenswert ist die Anzeige einer jüdischen Frau, die sich und ihren Freund der Rassenschande bezichtigte,

¹ F 69.

² Bericht Polizeirevier X, Hamburg vom 9. 7. 1938. F 218.

³ F 188.

⁴ F 240.

weil sie in einem Streit aus Enttäuschung und Eifersucht die Beherrschung verlor und zur Polizei lief.⁵ Außerdem konnten Selbstanzeigen auch aus Erpressungsaffären entstehen. Ein Beispiel: Im Februar 1939 erhielt ein jüdischer Hamburger Kaufmann einen Erpresserbrief. Infolge der gegen seinen Willen erstatteten Anzeige kam der Erpresserbrief an das Rassenschandedezernat der Kriminalpolizei. Der 76jährige Kaufmann wurde verhaftet.⁶

Ein zweiter Hauptfaktor, der zur Eröffnung von Rassenschandeverfahren führte, war die Beobachtungs- und Überwachungstätigkeit der Polizei. Akten der Staatsanwaltschaft beginnen häufig mit einem Polizeibericht, in dem zu lesen ist: „Es wurde in Erfahrung gebracht“ bzw. Berichte von Vertrauensleuten hätten einen Verdacht ergeben oder müßten abgewartet werden, um den Sachverhalt näher aufzuklären. Auffallend oft wurden Verhaftete angeblich in flagranti ertappt.

Der dritte Hauptfaktor war die Verhörtechnik der Polizei. Diese Technik bewirkte oft, daß neue Verfahren in Gang kamen. Die Polizei versuchte begrifflicherweise, möglichst viel belastendes Material zusammenzustellen. Da der wahre Grund eines Verhörs selten mitgeteilt wurde, kam die Polizei manchmal zu überraschenden Ergebnissen.

Ein Beispiel hierfür ist der schon kurz erwähnte Fall, in dem ein Lagerarbeiter Anzeige erstattet hatte. Hätte die Polizei den vom Lagerarbeiter wirklich gesehenen jungen L. gefragt, mit wem er weggegangen sei, so hätte sich herausgestellt, daß es seine jüdische Braut war. Die Polizei hatte L. aber festgenommen und ihm gesagt, es handle sich um einen Verdacht der Rassenschande. Dann hatte sie ihn unter strengen Ermahnungen, die volle Wahrheit zu gestehen, nach allen seinen sexuellen Beziehungen befragt. L. gestand, vor einiger Zeit mit einer Angestellten der Firma seines Onkels, wo auch er gearbeitet hatte, verkehrt zu haben. Die Vernehmung dieses Mädchens ergab, daß sie gleichzeitig sowohl mit dem Firmeninhaber als auch mit dessen Schwiegersohn Verhältnisse unterhalten hatte. Folge: Eine einzige gegenstandslose Anzeige führte zur Anklage gegen drei Personen.

Auch Zufälle spielten eine Rolle. So hatte ein pflichteifriger Polizeibeamter das Verhalten einer Prostituierten beobachtet und war ihr nachgegangen, um gegen sie ein Verfahren in Gang zu bringen. In ihrer Wohnung traf er auf einen jüdischen Besucher.

Das Bestreben, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Verfahren wegen Rassenschande einzuleiten, bewirkte auch, daß bei allen wegen anderer Verdachtsmomente verhafteten Juden Untersuchungen bezüglich etwaiger Rassenschande angestellt wurden. Dies scheint gelegentlich ebenfalls Ergebnisse gezeitigt zu haben.

Die Frage, ob die Hamburger Polizei die Suche nach Rassenschande-Tatbeständen und nach Personen, die man der Rassenschande verdächtigen konnte, besonders nachhaltig betrieben hat, läßt sich nur indirekt beantworten. Da die Akten der Hamburger Polizei vernichtet sind, fehlt die entscheidende Quelle, und man ist auf Vergleichsmethoden angewiesen.

⁵ F 107/108.

⁶ F 294. – Mündliche Auskunft an den Verfasser.

Doch auch mit dieser Methode begegnet man Schwierigkeiten. Die allgemeine Kriminalstatistik gibt keine dienlichen Aufschlüsse. Der letzte Band der „Statistik des Deutschen Reichs“, in dem wesentliche kriminalstatistische Ziffern enthalten sind, erschien 1942 und bringt die Verurteilungen wegen Rassenschande – aufgliedert nach Oberlandesgerichtsbezirken, teilweise nach Landgerichtsbezirken – für die Jahre 1935 und 1936.⁷ Die Zeit von etwa 15 Monaten, wobei im ersten Vierteljahr für ganz Deutschland nur zwölf verurteilte Personen angegeben sind, ist zu kurz, um daraus Schlüsse auf die achtjährige Verfolgungspraxis zu ziehen.

Immerhin blieb die Möglichkeit, die drei Städte Frankfurt am Main, Hamburg und Köln zu vergleichen, weil dort die Zahl der Angeklagten und ihre Zugehörigkeit zur jüdischen bzw. deutschblütigen Gruppe bekannt ist. Die Gegenüberstellung dieser Zahlen und der Einwohnerzahlen ergibt vergleichbare Promillesätze. Besonders aufschlußreich wäre freilich, wenn man die Relationsziffern auch für die jüdische und deutschblütige Gruppe getrennt ermitteln könnte. Erhebungen über die Abstammung der Bevölkerung sind jedoch erst bei der Volkszählung vom Mai 1939 gemacht worden. In Tabelle 2 werden daher die Zahlen der Gesamteinwohner, der jüdischen Bevölkerung (abstammungsmäßige Juden und Mischlinge ersten Grades), der nichtjüdischen Bevölkerung, der sämtlichen wegen Rassenschande Verurteilten und die Zahl der jüdischen und nichtjüdischen Verurteilten nur für 1939 angegeben. Soweit wie möglich wurden dabei nur die gemäß § 2 beschuldigten Personen einbezogen sowie diejenigen, die im Zusammenhang mit solchen Fällen als Nebentäter verurteilt wurden.

Diese Zahlen sind brauchbar, obwohl nicht wirklich genau. Ein Unsicherheitsfaktor ist die Zahl der jüdischen Flüchtlinge aus den drei Städten. Hier müßte man die genauen Zahlen ab 1935 kennen. Da es keine Zahlen für den jährlichen Zu- und Abgang der jüdischen Einwohnerschaft der drei Städte gibt, wurde angenommen, daß der Rückgang der „jüdischen“ Einwohner in allen drei Städten relativ gleich groß war. Dies ist vertretbar, weil deren wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur recht ähnlich war, mit einem großen Anteil von Industriearbeiterschaft und einer durch die Kaufmannschaft stark geprägten Bourgeoisie. Die in anderen Beziehungen bestehenden erheblichen Unterschiede wurden bewußt in Kauf genommen. Hamburg ist eine norddeutsche, überwiegend protestantische Großstadt, Köln eine katholische Großstadt im Westen des Reiches, und Frankfurt liegt an der Mainlinie zwischen Nord- und Süddeutschland und hatte eine beträchtliche katholische Minderheit.

In der folgenden Tabelle ist als „jüdische Bevölkerung“ die Summe der volljüdischen Bürger und der Mischlinge 1. Grades angenommen worden, obwohl die letzteren nur insoweit dazu gezählt werden dürfen, als sie einer jüdischen Religionsgemeinde angehörten. Dafür aber gibt es ebenfalls keine Ziffern, so daß man sie alle hinzurechnen mußte.

Das wesentlichste Ergebnis dieser Tabelle mag überraschen. An sich sollte man meinen, daß die Zahl von Verstößen sowohl mit der absoluten Zahl der jüdischen Einwoh-

⁷ Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 577, Berlin 1942, S. 142–197.

Tabelle 2

No.	Genaue Bezeichnung	Frankfurt	Hamburg	Köln
1	Gesamte Einwohnerschaft Mai 1939 ^{7a}	553364	1712843	769437
2	Jüdische Einwohner – nach Abstammung ^{7a}	14461	10131	8539
3	Mischlinge 1. Grades ^{7a}	1879	4428	1507
4	Totale „jüdische“ Einwohnerschaft (2+3)	16340	14559	10046
5	Anteil der gesamtjüdischen Einwohner a. d. Totalbevölkerung in Promille	29,53	8,50	13,06
6	Anzahl der wegen Verletzung des Blutschutzgesetzes abgeurteilten Personen	92	429	62
7	Allg. Verfolgungskoeffizient (Verhältnis von 6:1) in Promille	0,17	0,25	0,08
8	Anzahl der jüdischen abgeurteilten Personen	52	270	35
9	Verfolgungskoeffizient bei Juden in Promille (Verhältnis 8:4)	3,18	18,55	3,48
10	Anzahl der „deutschblütigen“ Abgeurteilten (nach Ausschaltung der Personen mit ungeklärter Abstammung)	37	150	26
11	Verfolgungskoeffizient bei „Deutschblütigen“ (Verhältnis 10:(1+4))	0,07	0,09	0,03
12	Differenz im Verfolgungsgrad (9:11)	45,4	206,1	116,0

ner als auch mit ihrem Anteil an der Gesamteinwohnerschaft parallel verläuft. Tatsächlich aber hatte Hamburg den geringsten jüdischen Bevölkerungsanteil und den höchsten allgemeinen Verfolgungskoeffizienten. Frankfurt hatte sowohl absolut wie auch relativ mehr jüdische Einwohner als Hamburg, aber nur 92 Personen, davon 52 jüdische, wurden dort wegen Rassenschande abgeurteilt, während es in Hamburg 429 – davon 270 jüdische – Personen waren. Auch Köln hatte verhältnismäßig mehr jüdische Einwohner als Hamburg, aber der allgemeine Verfolgungskoeffizient war dort nur ein Drittel des hamburgischen (0,08 zu 0,25 Promille). Da man nicht annehmen kann, daß die erwachsenen jüdischen Männer sich in Hamburg acht Jahre lang anders benommen und anders reagiert haben als die in Frankfurt und Köln oder daß ihre Absicht, das Gesetz zu brechen, etwa fünfmal so groß war wie die der jüdischen Männer in den beiden anderen Städten, lassen die Unterschiede darauf schließen, daß die gerichtliche Verfolgungspraxis in Hamburg die weitaus schärfste war. Möglich ist allerdings, daß die niedrigeren Verfolgungskoeffizienten in Frankfurt und Köln wenigstens teilweise da-

^{7a} Wirtschaft und Statistik, Heft 5/6, Jg. 1940.

durch entstanden sind, daß dort weniger Rassenschandefälle gerichtlich verfolgt und mehr durch polizeiliche Maßnahmen, z. B. Einweisung in Konzentrationslager, erledigt wurden. Diese Überlegung steht jedoch in einem gewissen Gegensatz zu der von Hamburg abweichenden – milderer – Urteilspraxis in Frankfurt und Köln.⁸

Von den 429 Personen, die von Anfang 1936 bis Ende 1943 angeklagt wurden, hat die Hamburger 6. Strafkammer 36 Personen freigesprochen und 391 schuldig befunden.⁹ Wie kam es zu diesen Urteilen?

Das Gericht mußte prüfen, ob die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale vorlagen, die einen Schuldspruch bedingen. Die objektiven Tatbestandsmerkmale erforderten Feststellungen, ob die Beteiligten der im Sinne des Gesetzes jüdischen oder deutschblütigen Gruppe angehörten, ob der deutschblütige Beteiligte die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, ob die den Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen „Geschlechtsverkehr“ im Sinne des Gesetzes waren, ob sie vor oder nach dem 16.9.1935 erfolgt waren und wo sie sich abgespielt hatten. Zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen gehörte die Feststellung, daß die Beschuldigten ihre eigene und die Zugehörigkeit der beteiligten Frau zur jüdischen bzw. deutschblütigen Gruppe kannten und daß sie – soweit es sich um jüdische Angeklagte handelte – auch wußten, daß die betreffenden Frauen die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

Als Beweismittel standen dem Gericht zur Verfügung: Urkunden, gelegentlich anderes schriftliches Material und, als wichtigste Quellen, die Aussagen der Angeklagten und Zeuginnen, die an dem verbotenen Verkehr beteiligt gewesen sein sollten sowie die Aussagen anderer Zeugen. Neben diesen Beweismitteln in der Hauptverhandlung verfügte das Gericht jedoch über die Akten des Ermittlungsverfahrens, in denen die Aussagen der Angeklagten und der wesentlichsten Zeugen in protokollarischer Form enthalten waren.

Im allgemeinen wertete das Gericht die Ermittlungsergebnisse der Polizei sehr hoch, gewissermaßen als „Primär-Quellen“. Dies erklärt, wieso man in Urteilen immer wieder feststellt, daß bei Abweichungen oder gar Widersprüchen zwischen Aussagen in der Hauptverhandlung und im Vorverfahren das Gericht auf Aussagen in der Hauptverhandlung weniger Gewicht gelegt hat, besonders wenn sie zu einer Entlastung des Angeklagten geeignet waren. Diese Einstellung wurde auch dann noch aufrecht erhalten, als dem Gericht bekannt war, daß die Vernehmungsmethoden der Polizei nicht den Vorstellungen entsprachen, die ursprünglich zu jener hohen Einschätzung der Beweiskraft von Vernehmungsprotokollen geführt haben mögen.

Daß bei polizeilichen Vernehmungen die Situation der jüdischen Beschuldigten und Zeugen – aber nicht nur dieser – sie leicht zu unwahren Behauptungen führte, ist in vielen Fällen festzustellen. In Protokollen wird häufig erwähnt, daß Zeugen stundenlang verhört wurden. Zeuginnen wurden, wenn sie deutschblütig waren, aufgefordert,

⁸ Vgl. Kapitel 5.

⁹ Einer dieser 393 Angeklagten wurde in einem Falle von der Anklage der Rassenschande freigesprochen und in einem anderen verurteilt, womit sich rein rechnerisch 37 Freisprüche und 391 Verurteilungen ergeben. Zwei Personen sind vom Sondergericht verurteilt worden.

nicht etwa „den Juden in Schutz zu nehmen“, und mit Strafverfahren wegen Begünstigung bedroht, falls sie es dennoch versuchen sollten. Andererseits wurde ihnen versprochen, daß sie bei wahrheitsgemäßer Aussage keinerlei Nachteile haben würden, insbesondere auch nicht solche „verwaltungspolizeilicher Natur“, nämlich Einweisung in ein KZ. Nicht zuletzt wurde ihnen volle Geheimhaltung zugesagt – wider besseres Wissen, weil dieses Versprechen gerade bei belastenden Aussagen niemals gehalten werden konnte. Sie mußten ja im Hauptverfahren zur Sprache kommen. Aus vielen Urteilen geht hervor, daß Zeuginnen bei der Polizei alles mögliche erklärt und zugegeben hatten, nur um der Vernehmung ein Ende zu machen.

Die Beschuldigten wurden nach ihrer Verhaftung und während der Vernehmungen zu meist beschimpft und mißhandelt. Ein ehemaliger Häftling schilderte dem Amt für Wiedergutmachung seine ersten Erfahrungen: „Am 31. Juli 1938 wurde ich unter dem Verdacht sogenannter Rassenschande verhaftet und in das berüchtigte Polizeigefängnis in Fuhlsbüttel gebracht, wo ich in der zu jener Zeit üblichen Weise behandelt wurde. Ein höherer Gestapobeamter sagte mir dort wörtlich: ‚Wenn wir dir keine Rassenschande oder Devisenschlebung nachweisen und dich daraufhin verurteilen können, schicken wir dich in ein Konzentrationslager.‘ Nach dieser Eröffnung beging ich in meiner Zelle einen Selbstmordversuch, indem ich mir die Pulsadern an beiden Handgelenken aufschnitt.“¹⁰

Ein anderer einstiger Gefangener berichtete, ihm seien nach seiner Verhaftung bei der Gestapo im Hamburger Stadthaus 20 Zähne ausgeschlagen und die Lippe gespalten worden. Die Verwundungen im Mund seien dann notdürftig genäht worden.¹¹

Der psychische Druck ergab sich auch aus der Art der Vernehmungen, bei denen in jeder Weise versucht wurde, die Beschuldigten moralisch zu erniedrigen und ihr Selbstgefühl zu zerstören, indem man sie u. a. nötigte, von den intimsten Vorgängen ihres sexuellen Verhaltens zu sprechen. 1937 erklärte ein deutschblütiger Angeklagter in der Hauptverhandlung, sein von ihm vor der Polizei unterschriebenes Geständnis, er habe die Nürnberger Gesetze gekannt und sie bewußt verletzt, sei falsch. Auf die Frage, warum er das Protokoll unterschrieben habe, antwortete er, daß er jedes Protokoll, auch sein Todesurteil, unterschrieben haben würde.¹²

Ein extremes Beispiel dafür, wie Belastungsmomente durch Polizeivernehmungen entstanden, ist in einem Urteil vom 24. Mai 1939 enthalten, wobei es außer um Rassenschande auch um angebliche Sittlichkeitsverbrechen an Kindern ging. Die noch nicht ganz 13jährige Zeugin hatte beim Polizeiverhör zunächst alle unsittlichen Handlungen des Angeklagten bestritten. „Nach eingehenden wiederholten Vorhaltungen hat die

¹⁰ F 212, Akte des Amtes für Wiedergutmachung Nr. 821008, Az 0810 82/6.

¹¹ F 275, Eidesstattliche Erklärung in der Akte des Amtes für Wiedergutmachung, Nr. 13 0902.

¹² F 60; Akte des Amtes für Wiedergutmachung, Nr. 051118. Der Verteidiger erklärte anschließend dem Gericht (und wie er behauptete, war dies nicht das einzige Mal), daß die „bei der Gestapo gefertigten protokollarischen Erklärungen von Beschuldigten grundsätzlich wertlos waren und einer Nachprüfung dringend bedürften“. – Auch im Fall 98 war den Richtern die gehässige Einstellung der Vernehmungsbeamten und die Atmosphäre, in der die Verhöre vor sich gingen, aus den Akten bekannt. Vgl. auch Kapitel 6.

Zeugin damals erklärt, sie wolle nunmehr die Wahrheit sagen . . .¹³, und dann folgen belastende Aussagen. In der Hauptverhandlung nahm das Mädchen diese sämtlich zurück. Es heißt dazu:

„Auf den Vorhalt ihrer Aussage vor der Polizei hat die Zeugin erklärt, ‚ich habe damals geschwindelt. Meine Mutti hat mir später auch gesagt, ich hätte das nicht sagen sollen.‘ . . . Sie habe das getan, damit die Vernehmung endlich zu Ende sei, weil es schon kurz vor 7 Uhr gewesen sei und sie für ihren Vater, der gerade an dem Tag Geburtstag gehabt habe, noch etwas kaufen wollen. Die vernehmende Polizeibeamtin hat als Zeugin erklärt, die XY. habe auch auf sie keinen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Ihre Aussage sei, was aus dem Protokoll natürlich nicht mit dieser Deutlichkeit hervorgehe, wankelmütig und schwankend gewesen. Daraus erkläre sich auch die Länge der Vernehmung, da sie heftige Zweifel gehabt habe, daß die Aussage der Zeugin wahrheitsgemäß sei.“¹⁴

Wie früh und wie weitgehend die Gerichte über den zweifelhaften Beweiswert von Polizeiprotokollen, die später bestritten wurden, informiert waren, ergibt sich auch aus Aktenstücken der Justizverwaltung. So schrieb SS-Gruppenführer Streckenbach am 15. 2. 1937 an die Reichsjustizverwaltung, z. Hd. von Herrn Senator Dr. Rothenberger, daß er alle ihm unterstellten Dienststellen wie auch das Konzentrationslager Fuhlsbüttel angewiesen habe, „vorläufig Fesselungen grundsätzlich nicht mehr vorzunehmen“.¹⁵ Er begründete diese Weisung damit, daß Gerichte nicht selten „Geständnisse solcher Häftlinge, auch wenn sie erst lange nach Aufhebung der Fesselung zustande gekommen sind“, als wertlos erachteten.¹⁶ Dies beweist, daß Hamburger Gerichte bereits vor dem 15. Februar 1937 ihre Kenntnis der besonderen Haftumstände im Dritten Reich zugunsten der Angeklagten angewandt hatten. Um so auffälliger ist das Verhalten der 6. Strafkammer des Landgerichtes in Rassenschandeverfahren.

¹³ F 265, Urteil S. 38.

¹⁴ Ebenda, S. 40.

¹⁵ Generalakten des Leitenden Oberstaatsanwalts, Hamburg, Nr. 4611, Bd. 31.

¹⁶ Ebenda.

2. Probleme der Beweiswürdigung

Die Staatsangehörigkeit der Angeklagten hat nur selten eine Rolle gespielt.¹ In zwei Fällen hatten sich Ausländer als Angeklagte darauf berufen, nicht gewußt zu haben, daß das Blutschutzgesetz auch für ausländische Juden gelte.² Das Gericht hatte dies in beiden Fällen für eine Zweckbehauptung gehalten, jedoch juristisch richtig erklärt, daß auch dann, wenn wirklich ein Irrtum vorläge, dieser die Schuld nicht ausschließe, da es ein reiner Strafrechtsirrtum sei.

Gelegentlich standen auch staatenlose Angeklagte vor Gericht. Dann wurden sie, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland hatten oder früher deutsche Staatsbürger waren, wie Deutsche behandelt.³ Auch in diesen Fällen ist die Berufung auf einen Irrtum natürlich erfolgreich geblieben.

Die Frage, wo die vermutete Straftat begangen wurde, hatte ebenfalls nur selten Bedeutung. Eine Anfrage des Oberstaatsanwalts in Stuttgart, wie das Reichsjustizministerium sich zur Erhebung der Anklage stelle, wenn die Verletzung des Blutschutzgesetzes im Ausland erfolgt war, beantwortete Staatssekretär Freisler am 2. April 1936 so:

„Gegen die beabsichtigte Anklageerhebung habe ich keine Bedenken geltend zu machen. Allerdings ist ein Jude, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wenn er *im Ausland* außerehelichen Geschlechtsverkehr mit einer Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes gehabt hat, nach §§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) im allgemeinen nur strafbar, wenn dieser Geschlechtsverkehr auch nach den Gesetzen des ausländischen Tatorts, gleichviel unter welchem Gesichtspunkt, mit Strafe bedroht ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB). Eine andere Betrachtungsweise ist jedoch dann geboten, wenn ein Jude deutscher Staatsangehörigkeit und eine deutsche Frau oder ein deutscher Mann und eine Jüdin deutscher Staatsangehörigkeit sich zur Umgehung des in § 2 a. a. O. ausgesprochenen Verbots vorübergehend in das Ausland begeben und dort miteinander geschlechtlich verkehren. Ich stehe *auf dem* Standpunkt, daß nicht nur in diesen Fällen, *sondern auch bei anderen Straftaten* auf Grund des § 2 StGB, eine Bestrafung durch entsprechende Gesetzesanwendung regelmäßig gerechtfertigt sein wird, wenn deutsche Staatsangehörige sich zur bewußten Umgehung der deutschen Gesetze vorübergehend ins Ausland begeben, um dort eine Tat zu begehen, die nach deutschem Recht strafbar, nach den Gesetzen des Tatorts aber straflos ist. Denn gerade hierbei handelt es sich um typische Versuche,

¹ Anklagen gegen jüdische Ausländer bedurften der Genehmigung des Justizministers und des Innenministers. Siehe Erste Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz, § 16. Stuckart/Globke, a. a. O., S. 39.

² F 123 und F 125.

³ Erste Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz, § 15, Stuckart/Globke, a. a. O., S. 39.

durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen, wie sie der § 2 StGB hat treffen wollen. Daß das gesunde Volksempfinden in derartigen Fällen Bestrafung fordert, steht außer Zweifel. Das künftige Recht sieht für solche Fälle eine ausdrückliche Regelung vor, indem es die deutschen Strafgesetze grundsätzlich auf alle Taten anwenden wird, die ein deutscher Staatsangehöriger im Inland oder im Ausland begeht (vgl. Gürtner, Das kommende Deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, Zweite Auflage, Seite 221 f.). Aber auch im geltenden Recht hat dieser Gedanke bereits seinen Niederschlag gefunden. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre sind auch im Ausland geschlossene Ehen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes nichtig, wenn der Ort der Eheschließung nur zur Umgehung des Eheverbotes in das Ausland verlegt worden ist. In diesem Falle sind die beiden Täter nach § 5 Abs. 1 strafbar und zwar, wie nicht zweifelhaft sein kann, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts, da § 5 jede Form der Zuwiderhandlung gegen das Eheverbot unter Strafe stellt. Ebenso liegt es, wenn eine nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) verbotene Ehe zur Umgehung des Verbotes im Ausland geschlossen wird; die Ehe ist dann nach § 3 Abs. 1 S. 2 nichtig und die Verlobten sind – wiederum ohne Rücksicht auf die ausländischen Gesetze – nach § 4 strafbar. Der diesen Vorschriften zugrunde liegende Gedanke aber ist ein allgemeiner, der über diese beiden Anwendungsfälle hinaus auf Grund des § 2 StGB bei allen derartigen Umgehungsfällen anzuwenden ist.

Ich ersuche, diese Auffassung zu vertreten und mir über den Fortgang des Verfahrens laufend zu berichten.“⁴

In den drei Hamburger Fällen, in deren Urteilsbegründung erwähnt ist, daß die strafbare Handlung im Ausland begangen wurde, hing das Strafmaß kaum mit der Frage zusammen, ob die im Ausland begangene Tat ebenso zu beurteilen sei, wie die im Inland begangene. In der ersten dieser Begründungen wurde ausgeführt, das Blutschutzgesetz gehöre in die Reihe derjenigen Gesetze, die in § 4 StGB genannt seien; hätte es zur Zeit der Abfassung des StGB bereits bestanden, so wäre es in den Katalog derjenigen Gesetze aufgenommen worden, bei deren Verletzung eine Strafverfolgung auch dann möglich sei, wenn sie im Ausland durch deutsche Staatsangehörige erfolge.⁵

Eine entscheidende Rolle hingegen spielte bei 14 Angeklagten der *Zeitpunkt* des außerehelichen Verkehrs. Zwei jüdische Angeklagte wurden freigesprochen. Im Fall 216 erklärte das Gericht die Aussage der Zeugin bezüglich des Zeitpunkts z. T. für irrig und z. T. für schwankend. Im Fall 266 hatte die Zeugin vor der Polizei als Zeitpunkt des letzten Geschlechtsverkehrs den November 1935 angegeben. In der Hauptverhandlung berichtete sie das und erklärte mit guten Gründen, warum sie sich bei der Polizei geirrt hatte und wieso sie ihrer Angabe nun sicher sei. Die Strafkammer folgte dieser Aussage und sprach den Angeklagten frei. Im Fall des einzigen deutschblütigen Angeklagten hatte die Zeugin dreimaligen Geschlechtsverkehr zugegeben, wogegen der An-

⁴ Generalakten des Landgerichts Hamburg, LG 112, 1936.

⁵ F 111.

geklagte behauptete, er könne sich nur an einen Geschlechtsverkehr erinnern, und der habe vor dem 15. 9. 1935 gelegen. Da aber die Zeugin sehr detaillierte Angaben gerade über die Vorgänge machte, an die sich der Angeklagte nicht erinnern konnte, wurde er verurteilt, und zwar zu neun Monaten Gefängnis.⁶

In zehn jener vierzehn Fälle wurde das Urteil zwischen dem 11. 4. 1938 und dem 14. 6. 1940 gesprochen. Der Stichtag des 15. 9. 1935 lag zur Zeit der Hauptverhandlung im ersten Fall also 2½ Jahre und im letzten 4¾ Jahre zurück. In diesen wie auch den anderen Fällen erfolgte die Verurteilung nur aufgrund von Aussagen der Zeuginnen, was zumindest dann problematisch war, wenn die Angeklagten diese Aussagen mit teilweise recht einleuchtenden Argumenten bestritten.

Sehr zweifelhaft ist der folgende Fall. Hier äußerten sich vier Personen über den Zeitpunkt des Geschehens. Der Angeklagte behauptete, die fraglichen Vorfälle hätten sich vor dem 15. 9. 1935 abgespielt. Die noch sehr junge Zeugin konnte, so heißt es im Urteil, „anfangs genaue Anhaltspunkte nicht geben . . .“. Die Stiefmutter der Zeugin sagte aus, die Sache habe sich vor dem 15. 9. 1935 zugetragen. Eine andere Zeugin und dann auch die Hauptzeugin verlegten die Vorfälle auf März 1936. Trotz dieser nicht geklärten Sachlage wurde der Angeklagte in diesem Zusammenhang wegen versuchter und in einem gleichzeitig verhandelten analogen Fall wegen vollendeter Rassenschande zu einer Strafe von sechs Jahren Zuchthaus verurteilt.⁷

Große Schwierigkeiten bereitete oft die Feststellung, ob ein Angeklagter oder die beteiligte Frau jüdisch oder deutschblütig im Sinne des Gesetzes war. Juden im Sinne des Gesetzes waren

1. Personen, die von drei oder vier volljüdischen Großeltern teilen abstammten;⁸
2. solche, die von zwei jüdischen Großeltern teilen abstammten und am 15. 9. 1935 oder später einer jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder mit einem Juden verheiratet waren oder sich später mit einem Juden verheirateten.⁹

Die Tatsache, daß es bei der Definition dessen, was als jüdisch gelten sollte, auch auf die konfessionelle Zugehörigkeit ankam, bedeutete kein Zurücktreten des Rassengedankens. Man unterstellte, daß Großeltern, die jüdisch religiös gebunden waren, auch der jüdischen Rasse angehörten, und man nahm ebenso als gegeben an, daß Personen, die einer jüdischen Gemeinde angehörten, obwohl die Hälfte oder ein Viertel ihrer Vorfahren nichtjüdischen Glaubens war, mehr zum Judentum neigten als diejenigen, die aus der Gemeinde ausgetreten oder getauft waren.

Dieses Nebeneinander von rassenbiologischer Ideologie und konfessionellen Begriffsbestimmungsmerkmalen hat viel Verwirrung gestiftet, besonders weil alle diese Bestimmungen nicht im Gesetz enthalten waren, sondern an verschiedenen Stellen verschiede-

⁶ F 337.

⁷ F 229 – ähnlich auch F 172 und F 350. Nach fünfjähriger Haft wurde der Angeklagte deportiert.

⁸ Die Großeltern galten als volljüdisch, wenn sie einer jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten. Grundsätzlich war jedoch – nach Stuckart-Globke (a. a. O., S. 95) – „die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse, nicht zur jüdischen Religionsgemeinschaft maßgebend“.

⁹ Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, § 5. Stuckart/Globke, a. a. O., S. 32.

ner Ausführungsverordnungen zu den Nürnberger und anderen Gesetzen des Dritten Reichs.¹⁰

Von einigen Sonderfällen abgesehen, beschäftigten die Hamburger Kammer hauptsächlich drei Fragenkomplexe:

1. Wie waren die Fälle zu entscheiden, bei denen es sich um Menschen gemischter Abstammung handelte?
2. Wie sollte entschieden werden, wenn dokumentarische Abstammungsnachweise nicht vollständig zu erbringen waren?
3. Wie sollte das Gericht sich verhalten, wenn ein als jüdisch eingestuftes Angeklagtes behauptete, er stamme nicht von seinem gesetzlichen Vater, sondern von einem nichtjüdischen Mann?

Sofern die Abstammungsdokumente ergaben, daß ein Angeklagter oder eine Zeugin nur zwei jüdische Großeltern hatte, kam es vor allem auf die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft an. In diesem Punkt allerdings war die Strafkammer, der reichsgerichtlichen Rechtsprechung folgend, äußerst formalistisch. Grundsätzliches zu dieser Frage enthält das Urteil vom 10. 6. 1938 im Fall 175. Hier heißt es, die Rassen-gesetzgebung schreibe vor, „daß ein jüdischer Mischling ersten Grades, der sich durch sein äußeres Verhalten in den Kreis des Judentums stellt oder gestellt hat, fortan als Volljude gelten soll. [. . .] Wenn keine rituelle Einordnung in die jüdische Glaubens-gemeinschaft stattgefunden hat, genügt . . . auch die widerspruchslose Führung in den Listen der jüdischen Gemeinde oder die Zahlung von Kultussteuern, sofern der Mischling Kenntnis (davon) erhalten hat.“

In zahlreichen Fällen traf die Vermutung aber nicht zu, daß ein Mensch, der nur teilweise jüdische Vorfahren hatte, deswegen mehr zum Judentum neige, weil er formal der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte. War der Vater Jude, so ergab sich die Zugehörigkeit der Kinder zur jüdischen Religionsgemeinschaft zumeist von selbst, und manchmal, ohne daß die Kinder es wußten.

Wenn die Kultus-Gemeinde einen Angeklagten als ihr zugehörig betrachtete, war der Fall für die Strafkammer völlig erledigt. Auf die innere Einstellung der Beteiligten kam es juristisch nicht an. Menschlich jedoch führte diese Praxis zu außerordentlichen Härten. Dies zeigt gerade der Fall 175. Angeklagt war ein junger Mann, dessen Vater Jude und dessen Mutter Nichtjüdin war. Er war nicht religiös erzogen und auch nicht rituell beschnitten. Er hatte keinen Verkehr mit Juden, gehörte einem bekannten Sportverein an und hatte sich öffentlich mit einer Nichtjüdin verlobt. Ob er vor dem 15. 9. 1935 überhaupt wußte, daß sein Name in den Gemeindelisten stand, läßt sich dem Urteil nicht entnehmen. Später hatte er zwar erfahren, daß er Gemeindevorstand war, blieb es aber nur, um nicht in Gegensatz zu seinem Vater zu geraten. Er hatte ebensowenig wie sein Vater begriffen, was das bedeutete. Denn die Kammer kam dadurch zu der Schlußfolgerung, es lägen genügend Merkmale vor, daß dieser Angeklagte sich „in den Kreis des Judentums“ gestellt habe. Die Strafe lautete auf 8 Monate Gefängnis.¹¹

¹⁰ Verordnungen zum Reichsbeamten-gesetz, Reichserbhofgesetz, Wehrgesetz u. a. m.

¹¹ Den Angaben seines Rechtsanwalts zufolge wurde der Angeklagte nach Verbüßung der Strafe in das KZ Fuhlsbüttel eingewiesen.

In manchen Fällen wurde eine Verurteilung nur durch die Hindernisse möglich, die sich dem rechtzeitigen Austritt aus der jüdischen Gemeinde entgegenstellten. Der verwirrende Formalismus wird am Fall 242 deutlich: Herr N. konnte dokumentarisch nachweisen, daß er drei deutschblütige Großelternanteile hatte, obwohl er selbst aus familiären Rücksichten der jüdischen Religionsgemeinschaft bis Juni 1938 angehört hatte. Bei einer genauen Prüfung der Sachlage stellte sich heraus, daß die deutschblütige Großmutter, die den jüdischen Großvater geheiratet hatte, später zum Judentum übergetreten war. Plötzlich war nun nicht die rassische Abstammung, sondern diese innere Einstellung entscheidend.¹² Folglich galt diese „arische“ Großmutter als jüdisch, folglich hatte der Angeklagte zwei jüdische Großelternanteile und folglich wurde er, weil er am 15. 9. 1935 noch der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte, vom Gericht als Volljude wegen Rassenschande verurteilt, obwohl er biologisch gesehen nur zu 25 Prozent von Juden abstammte.¹³

Bei den Feststellungen, ob die Angeklagten oder die beteiligten Frauen bestimmten rassischen Gruppen zugeordnet werden konnten, war die Strafkammer meistens in der Lage, sich auf Dokumente zu stützen. Die Abstammungsfragen waren damit geklärt, und über die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft lagen Listen oder Steuerveranlagungen bzw. Quittungen vor. Selbst wenn es mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war, die Zugehörigkeit zu einer jüdischen Gemeinde zu beweisen, so ist dies doch in fast allen Fällen gelungen.

Komplizierter war es, wenn der dokumentarische Abstammungsnachweis nicht vollständig vorlag. Das Reichsgericht hatte sich mit diesem Problem mehrfach beschäftigt. Bereits am 25. 5. 1936 hatte der 2. Strafsenat befunden, daß die Deutschblütigkeit des bei Rassenschande beteiligten Staatsangehörigen nachgewiesen werden müsse. Der Strafrichter dürfe sich nicht einfach auf die Erklärung des Angeklagten verlassen, er sei Arier. Zwei Jahre später hatte das Reichsgericht diese Frage erneut behandelt.

„Das RG hat schon wiederholt ausgesprochen, daß die Tatbestandsmerkmale der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse (vgl. den § 5 der ersten VO 2. RBürgG) und der Deutschblütigkeit im Urteil näher begründet werden müssen . . .

Für die Anforderungen, die an den Nachweis der Abstammung zu stellen sind, gilt im übrigen folgendes: Wie überall im Strafverfahren, so hat das Gericht auch in Abstammungsfragen grundsätzlich nach freier Beweiswürdigung zu entscheiden. Das hat das RG bei Verbrechen gegen das BlutSchG schon wiederholt ausgesprochen . . . Das darf jedoch nicht dahin verstanden werden, daß der Strafrichter nicht auch hier, wie allgemein sonst, verpflichtet sei, alle geeigneten Beweismittel, die ihm zu Gebote stehen, zu benutzen, um in den sämtlichen für die Entscheidung wesentlichen Punkten, soweit es dem menschlichen Erkenntnisvermögen irgend möglich ist, die Wahrheit zu ermitteln . . . So hat der Senat kürzlich in der Entscheidung RGSt. Bd. 71

¹² Die Kammer stützte sich dabei auf die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz § 5 Abs. 2 a und bezüglich der Großmutter auf § 2 Abs. 2 der Verordnung. Stuckart/Globke, a. a. O., S. 32.

¹³ F 242. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt und der Angeklagte später in einem zweiten Verfahren freigesprochen. Das Urteil war nicht auffindbar, so daß sich über die endgültige Stellungnahme der Hamburger Justiz in diesem Fall nichts Genaueres sagen läßt.

S. 336 ausgesprochen, daß auch über der Bestimmung des § 245 Abs. 1 StPO n. F., die dem Richter in der Frage der Anordnung eines Sachverständigenbeweises freies Ermessen einräumt, der oberste Grundsatz steht, alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Dieser Grundsatz gebietet dem Richter, bei Verfahren wegen Verbrechen gegen das BlutSchG in der Regel zum Nachweise der Abstammung urkundliche Belege herbeizuziehen (vgl. die RGUrt. v. 14. Dezember 1937 4D 872/37 und 4D 179/37 = JW 1938 S. 447 Nr. 1 und 2), und zwar regelmäßig solche, die die Abstammung bis zu den Großeltern dartun, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Urkunden die geeignetsten und zuverlässigsten Beweismittel für die Abstammung sind . . . Es kann daher auch in Strafsachen wegen Rassenschande in der Regel nicht ausreichen, sich mit bloßen Erklärungen der Beteiligten zu begnügen oder nur eine Geburtsurkunde desjenigen zu beschaffen, dessen Abstammung nachgewiesen werden soll, und zwar um so weniger, als es sich in diesen Verfahren regelmäßig um die Entscheidung über schwere Freiheitsstrafe handelt. Zwar mögen an den Nachweis der Abstammung des jüdischen Angeklagten dann geringere Anforderungen gestellt werden können, wenn er selbst seine Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse i. S. des BlutSchG und seiner Ausführungsbestimmungen nicht bestreitet und auch sonst insoweit keine Zweifel bestehen, da erfahrungsgemäß damit wird gerechnet werden können, daß der Angeklagte in dieser Richtung alles vorbringt, was zu seiner Entlastung dienen könnte. Sonst gilt das jedoch nicht, insbesondere nicht für die weibliche nicht strafbare Beteiligte. Sie hat regelmäßig kein unmittelbares Interesse daran, für den Angeklagten Entlastendes über ihre Abstammung zu ermitteln und vorzubringen. Auch wird sie leicht geneigt sein, eine nichtarische Abstammung nicht hervortreten zu lassen, weil sie davon für sich oder Angehörige Nachteile befürchtet. Überdies hat die Erfahrung gelehrt, daß in nicht seltenen Fällen der Betroffene selbst über die nichtarische Abstammung im unklaren ist. Hiernach muß gefordert werden, daß die Feststellungen über die Abstammung in Verfahren wegen Rassenschande mit nicht geringerer Sorgfalt getroffen werden, als sich das allgemein erfahrungsgemäß als notwendig erwiesen hat und daher auch sonst verlangt wird und üblich ist. Die völkischen Belange erfordern, daß die Rassenschande mit Entschiedenheit verfolgt wird; dem muß aber die Unanfechtbarkeit der Grundlagen dieses strafrechtlichen Einschreitens entsprechen . . .¹⁴

Die Strafkammer mußte sich demnach in erster Linie auf Urkunden stützen und durfte andere Beweismittel erst benutzen, wenn ein dokumentarischer Abstammungsnachweis nicht zu führen war. Zweimal war die Strafkammer 6 zu Freisprüchen gekommen, weil ein Abstammungsbeweis nicht erbracht werden konnte. In sechs Fällen mußte das Gericht über die Abstammung der angeblich an Rassenschande beteiligten Frauen entscheiden.

Im Fall 327 war der Vater der Zeugin unbekannt. Die Strafkammer unterstellte, daß sie deutschblütig sei. Das Reichsgericht lehnte die Unterstellung ab und verlangte genauere Untersuchungen. Im zweiten Verfahren wurde ein erbbiologisches Gutachten

¹⁴ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 72 (1938–1939), S. 161.

eingebracht, in dem es hieß, daß „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit . . . arische Abstammung festzustellen“ sei, und daher erfolgte die Verurteilung.

Im Fall 235 hieß es von der Zeugin im Urteil vom 4. 1. 1939: „In ihrem Aussehen macht sie einen völlig deutschblütigen Eindruck“ und an anderer Stelle, daß sie deutschblütig sei, „weil es nach den getroffenen Feststellungen als bewiesen anzusehen ist, daß sie weder von einem noch von mehreren jüdischen Großelternanteilen abstammt“.

Dieser Beweis war aber tatsächlich nicht erbracht. Der Vater der Zeugin war unbekannt. Die Zeugin sagte aus, sie habe von ihrer Mutter gehört, sie sei „rein deutschblütig“ und sie habe „keine Anhaltspunkte, daß ihr unehelicher Vater jüdischer Abstammung sei“. Hier setzte die Kammer sich in Widerspruch mit dem Reichsgericht und akzeptierte die einfache Erklärung der Zeugin.

Die Kammer hatte auch oft zu entscheiden, ob die urkundlichen Beweise dem tatsächlichen Sachverhalt entsprachen und der gesetzliche Vater mit dem natürlichen Vater identisch war. In sieben Fällen wurde behauptet, der natürliche Vater sei nicht der gesetzliche jüdische Vater, sondern ein nichtjüdischer anderer Mann.

Zwei der Angeklagten wurden vom Sondergericht und nicht von der Strafkammer verurteilt. Der erste dieser beiden Fälle wird später ausführlich dargestellt.¹⁵ Im zweiten handelte es sich um einen Herrn B., der jedoch so gut wie nichts zum Beweis seiner Behauptung beibringen konnte, daß er von einem deutschblütigen Mann abstamme. Das Sondergericht hat das Vorbringen des Angeklagten als Schutzbehauptung abgetan.¹⁶

Die Hamburger Strafkammer hatte die gleiche Behauptung der Angeklagten in drei Fällen als unbewiesen abgelehnt. Dies ist in einem Fall verständlich, da der Angeklagte seine Angaben ebenfalls nicht untermauern konnte. Im zweiten Fall ist aber das Urteil in diesem Punkt so schlecht formuliert, daß man ihm nicht entnehmen kann, ob das Gericht den Angeklagten absichtlich falsch verstanden, ob es ihn nur fahrlässig mißverstanden oder ob es in der Urteilsbegründung die Aussage verfälscht hatte. Im Urteil heißt es, die Eltern des Angeklagten, Herr Chaim W. und Frau B. W., hätten 1913 in einem mährischen Ort nach jüdischem Ritus geheiratet, doch da diese Ehen „nach den staatlichen Gesetzen“ nicht anerkannt seien, gelte der Angeklagte als unehelich geboren.¹⁷ Herr Chaim W. ist kurz nach der Geburt des Angeklagten in die Vereinigten Staaten ausgewandert und angeblich dort gestorben. Nach seiner Auswanderung hatte seine Familie nichts mehr von ihm gehört. Auf dem Geburtsschein des Angeklagten heißt es, er sei der Sohn der „ledigen Schneiderin B. W.“ Dokumentarische Nachweise für die jüdische Abstammung des Vaters des Angeklagten fehlten. Als der Angeklagte

¹⁵ F 359. Vgl. Kapitel 9.

¹⁶ F 439.

¹⁷ Diese Behauptung, die auch in anderen Urteilen wiederkehrt, hat sich nicht nachprüfen lassen. Eine unverbindliche Auskunft der Aufsichtsstelle über die Standesämter in Hamburg lautet, daß man nicht ersehen könne, wieso das Gericht zu dieser Behauptung gekommen sei. Allerdings heißt es auch auf dem 1914 vom Standesamt Altona ausgestellten Geburtsschein des Angeklagten, er sei der Sohn „der ledigen Schneiderin W.“. Die beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister befindet sich in der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg.

bei der Hauptverhandlung bezweifelte, daß der genannte Chaim sein Vater sei, hätte die Kammer den Prozeß vertagen und die in Hamburg lebende Frau W. auch über diese Frage vernehmen können. Es hatte jedoch den Zweifel des Angeklagten zurückgewiesen und die Sache in einer Weise dargestellt, als hätte der Angeklagte behauptet, Herr Chaim W. sei zwar sein Vater, aber kein Jude gewesen. Das Urteil vom 16. 1. 1939 lautete auf 6½ Jahre Zuchthaus.¹⁸

Im dritten Fall wurde am 22. Januar 1940 ein junger Mann verurteilt, der angegeben hatte, sein 1933 verstorbener Vater habe ihm mitgeteilt, nicht er, sondern ein nichtjüdischer Mann sei sein Vater. Der Angeklagte hatte, wie er weiter angab, mit seiner deutschblütigen Mutter über die Sache niemals gesprochen, weil ihm das Thema unangenehm war. Er hatte sich als Mischling ersten Grades ausgegeben und Beziehungen zu nichtjüdischen Frauen unterhalten. Nach seiner Verhaftung kam es jedoch darauf an, den Nachweis seiner Deutschblütigkeit zu führen, da er der israelitischen Gemeinde angehört hatte. Seine darüber vernommene Mutter gab an, sie habe in der fraglichen Zeit, in der ihr verstorbener Ehemann wegen einer Erkrankung vorübergehend impotent gewesen sei, ein Verhältnis mit einem Schweizer namens F. gehabt, mit dem sie in Hamburg bekannt geworden sei und der dann nach Harburg gezogen sei, wo sie damals gewohnt hatte. Tatsächlich stellte die Polizei fest, daß zu der angegebenen Zeit ein Herr F. aus Basel nach Hamburg gekommen war und sich kurz darauf nach Harburg abgemeldet hatte. Dort hatte er sich nicht polizeilich gemeldet, und so verschwand Herr F. aus Basel in der Versenkung. Es ist unverständlich, daß nach diesem Herrn, dessen Personalien der Polizei und dem Gericht bekannt waren, nicht geforscht wurde, um der doch äußerlich wenigstens einigermaßen belegten Behauptung auf den Grund zu kommen. Das Gericht tat die Aussagen als eine vor der Verhaftung zwischen Mutter und Sohn vereinbarte Zweckbehauptung ab und verurteilte Herrn L. zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe.¹⁹

Anfang Oktober 1940 wurde Herr H. wegen versuchter Rassenschande zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, nachdem er wegen Mißachtung des Kennkartenzwanges für Juden und religiös gebundene Halbjuden zu einer viermonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden war und in diesem Zusammenhang länger als ein halbes Jahr im KZ Fuhlsbüttel gewesen war. Die Staatsanwaltschaft verlangte Revision beim Reichsgericht. Auch Herr H. hatte eine nichtjüdische Mutter und gehörte der Kultusgemeinde an. Das Reichsgericht gab der Berufung statt und der Fall kam erneut vor die Kammer 6. In der zweiten Verhandlung erklärte die Mutter des Angeklagten unter Eid, sie habe während einer vorübergehenden Impotenz ihres Ehemannes ein Verhältnis mit einem namentlich genannten Manne gehabt, der nichtjüdischer Abstammung war. Dieser inzwischen verstorbene Mann sei der Vater ihres angeklagten Sohnes. Die Kammer folgte der Aussage, kam aber zu dem Ergebnis, daß sich der Angeklagte selbst als Jude im Sinne des Blutschutzgesetzes betrachtet habe und daher der versuchten Rassenschande schuldig sei. Die inzwischen verbüßte erstinstanzliche Strafe wurde aufrechterhalten.

¹⁸ F 236.

¹⁹ F 324. Der Angeklagte verbüßte die Strafe bis 22. 11. 1941 und wurde dann deportiert.

Die beiden Fälle sind für das unterschiedliche Verhalten der Hamburger Richter in Rassenschandeverfahren charakteristisch. Im Fall 324 wurde die Mutter des Angeklagten nicht unter Eid vernommen, während die Mutter des Herrn H. zur Eidesleistung zugelassen wurde. Außerdem lag in beiden Fällen ein erbbiologisches Gutachten vor, das im Fall 324 zu dem Schluß kam, der Angeklagte habe fünf Hauptmerkmale fremdrassiger, vermutlich jüdischer Abstammung, wogegen das über Herrn H. erstattete Gutachten keine solchen Merkmale feststellte.²⁰

Im Fall 306 war ein aus bester Hamburger Familie stammender deutschblütiger Millionär 1939 angeklagt worden, längere Zeit mit einem jüdischen Fräulein S. sexuelle Beziehungen unterhalten zu haben. Laut Geburtsurkunde war Fräulein S. die Tochter einer jüdischen Frau A., die mit Herrn S. verheiratet war. Das Geburtsjahr war 1912, der Geburtsort Lemberg.²¹ Der Ehemann S. hatte sich 1915 von seiner Frau getrennt und wohnte 1939 in Amsterdam. Er wie seine Frau sagten aus, die Tochter stamme von einem Herrn Z., der ein polnischer Christ und 1912 Beamter in Lemberg gewesen sei. Die Erklärung des Herrn S. war aufgrund einer Unterredung der (vermutlichen) Halbschwester der S. mit ihrem Vater zustande gekommen. Sie ging notariell und konsularisch beglaubigt der Staatsanwaltschaft durch die Verteidigung des Beschuldigten zu. Im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft reiste sodann auch der Verteidiger Dr. W. nach Amsterdam, um dort Herrn S. „eingehend zu vernehmen“.²² In der ungemein ausführlichen Urteilsbegründung anerkannte die Kammer, daß Herr Z. der Vater von Fräulein S. war und arisch sei. Für diese letzte Feststellung hatte sie aber gar keine Anhaltspunkte. Während der fast einjährigen Ermittlungen hatte sich keine Stelle bemüht, Herrn Z. zu finden, um festzustellen, ob die Behauptungen der Zeugen stimmten, und um seine Abstammung nachzuprüfen. Nicht ein einziges Mal äußerte die Hamburger Kammer in der Urteilsbegründung einen Zweifel, daß dieser Lemberger Beamte polnischen, also „artverwandten Blutes“ war. Die jüdischen Zeugen, Herr und Frau S., sowie der (angebliche) Mischling 1. Grades, Fräulein S., hatten stets vom christlichen Herrn Z. gesprochen.²³ Aus diesem christlichen Mann war bereits in der Anklageschrift der arische Pole Z. geworden²⁴, obwohl es im alten Österreich-Ungarn durchaus möglich war, daß in Galizien ein getaufter Jude mit polnischem Namen als Beamter fungierte. Der deutschblütige Herr L. wurde „mangels begründeten Tatverdachts“ freigesprochen.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitete die Notwendigkeit, den Tatbestand des Geschlechtsverkehrs nachzuweisen. In der Regel konnten nur der Angeklagte und die be-

²⁰ Nach dem Krieg hat die Mutter des Herrn H. eine eidesstattliche Erklärung abgegeben, daß sie in der Verhandlung gegen ihren Sohn „als Zeugin bewußt die Unwahrheit gesagt [habe], um meinen Sohn vor dem sicheren Untergang zu retten“. – F 360, Akten des Amtes für Wiedergutmachung und persönliche Mitteilung des Herrn H. an den Verfasser.

²¹ In einer vom israelitischen Matrikelamt in Lemberg ausgestellten Geburtsurkunde wurde Fräulein S. als „unehelich“ bezeichnet und unter dem Namen A. geführt. 1930 wurden diese Eintragungen aufgrund eines Antrags von Frau S. geändert.

²² F 306, Urteil S. 134.

²³ F 306, Urteil S. 124/125, S. 134/135.

²⁴ Ebenda, S. 115.

teiligte Zeugin darüber Aufschlüsse geben, und beide hatten zumeist ein Interesse, möglichst wenig darüber auszusagen. Diese Schwierigkeiten wurden oft, wenn auch nicht immer, von der Polizei und der Staatsanwaltschaft überwunden. Erstaunlicherweise aber entstanden große Probleme aus der Frage, was eigentlich Geschlechtsverkehr im Sinne des Gesetzes war.

§ 11 der ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz besagt: „Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr.“ Demgemäß konstatieren Lösener und Knost in der ersten Auflage ihres Kommentars zum Gesetz: „Gemeint ist lediglich *Geschlechtsverkehr* (conjunctio membrorum)“, also der Beischlaf.²⁵ Das entspricht dem Standpunkt der Rassenbiologie. Nach dem Kommentar von Stuckart und Globke ist nicht nur der Beischlaf, sondern sind auch „beischlafähnliche Handlungen“ als Geschlechtsverkehr anzusehen, nicht jedoch zum Beispiel Küsse und Umarmungen.²⁶ Globke interpretiert extensiver als Lösener/Knost, die dann auch in der 2. Auflage ausdrücklich ihren ursprünglichen Standpunkt aufgaben und sich der Version von Stuckart/Globke anschlossen.²⁷ Allerdings hatte das Reichsgericht den Begriff Geschlechtsverkehr noch wesentlich weiter ausgelegt. Am 9. 12. 1936 hatte sein Großer Senat für Strafsachen grundsätzlich festgestellt, daß der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes zwar nicht jede unzüchtige Handlung umfaßt, jedoch auch nicht auf den Beischlaf beschränkt ist. „Er umfaßt den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebs mindestens des einen Teiles zu dienen.“²⁸

Eine Begrenzung der Strafbarkeit auf den Beischlaf sei nicht nur rechtlich verkehrt, sondern auch unpraktisch, weil dies „die Gerichte vor mitunter kaum überwindliche Beweisschwierigkeiten stellen und zur Erörterung über die heikelsten Fragen zwingen würde“. Eine weite Auslegung, wie oben zitiert, sei notwendig, um den „Schutz der deutschen Ehre zu gewährleisten“.

Die Berufung des Großen Senats auf den Schutz der deutschen Ehre war reine Rhetorik, weil jede Begriffsbestimmung dieser Ehre fehlte. Wo sollte juristisch hier eine Grenze gezogen werden? Die reichsgerichtliche Definition des „Geschlechtsverkehrs“ führte hingegen praktisch zur immer weiteren Ausdehnung des Bereichs der strafbaren Handlungen. Denn statt auf objektive Merkmale wie Beischlaf hatte das Reichsgericht alles auf einen individuellen physiologischen Vorgang abgestellt. Gerade diese Definition erzwang in vielen Fällen die Beschäftigung mit „heikelsten Fragen“. Wie sollte einem leugnenden Angeklagten denn nachgewiesen werden, daß seine Umarmungen und Küsse ihrer Art nach Handlungen waren, um „der Befriedigung des Geschlechtstriebs mindestens des einen Teils zu dienen“? Man mußte den anderen Teil befragen.

²⁵ Bernhard Lösener u. Friedrich Knost, Die Nürnberger Gesetze, Berlin 1936, S. 53.

²⁶ Stuckart-Globke, a. a. O., S. 112.

²⁷ Lösener-Knost, Berlin 1937², S. 69 f. – Globkes oft geäußerte Meinung, er habe milder interpretiert, ist in diesem Punkt unzutreffend.

²⁸ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 72 (1938–1939), S. 375 f.

Und so fragten Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter ältere Frauen, Ehefrauen, Prostituierte und kaum dem Backfischalter entwachsene Mädchen, was sie oder der Angeklagte in dieser oder jener Situation empfunden hatten. „Hatten Sie den Eindruck“, so lautete eine immer wiederkehrende Frage, „daß der Angeklagte sexuell erregt war?“ Mehrfach wurde darauf geantwortet: „Das weiß ich doch nicht, ich war ja unerfahren.“ Die Fragen wurden dann detaillierter: wo denn sein Bein war, ob denn die Zeugin durch die Kleidung hindurch vielleicht sein Glied gefühlt hatte, ob der Kuß besonders sinnlich gewesen sei. Auf alles das mußten die Zeuginnen antworten.

Was nicht völlig geklärt werden konnte – und manchmal lagen die Vorgänge Jahre zurück –, blieb der freien Beweiswürdigung des Gerichts überlassen.

Da die Rechtsprechung des Reichsgerichts als Leitlinie galt, konnte nahezu jede erotische Handlung für geeignet gehalten werden, der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu dienen. Die folgenden Fälle zeigen, wie weit die Strafkammer dabei ging.

Im ersten Fall handelte es sich um einen Mann, der bei den Vernehmungen angegeben hatte, er habe in seiner Jugend oft an Pollutionen gelitten und infolge von Erlebnissen während des Ersten Weltkrieges keinen starken Sexualtrieb. Es sei später vorgekommen, daß er schon bei der Umarmung einer Frau Samenerguß hatte. Der Angeklagte wollte dartun, daß er keineswegs Geschlechtsverkehr gehabt hatte. Doch gerade diese Aussagen führten zu seiner Verurteilung. Denn – so sagte die Kammer – der Angeklagte habe die physiologische Besonderheit, daß er einen Geschlechtsverkehr nicht benötige. Ihm genügten Küsse, die „an die Stelle des normalen Geschlechtsverkehrs“ traten. Demnach hatte er Rassenschande getrieben. Er wurde zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.²⁹

Der Angeklagte des zweiten Falles war erblich schwer belastet. Sein Vater war im Wahnsinn gestorben, seine Mutter war Morphininistin gewesen und hatte sich das Leben genommen. Der Angeklagte selbst, der zahlreiche Vorstrafen wegen Betrügereien, Fälschungen und Amtsanmaßungen hatte, wurde von sexuellen Vorstellungen so gequält, daß er sich 1936 freiwillig hatte entmannen lassen. Ende Januar 1938 lernte er eine 18jährige Tänzerin kennen (er hatte als Agent das Ballett, in dem sie tätig war, an ein Nachtlokal vermittelt) und unterhielt sich häufig mit ihr. Einmal, Ende Februar 1938, besuchte er sie, als sie krank im Bett lag, streichelte sie und küßte sie, angeblich berührte er auch ihre Brust. Die Tänzerin wehrte ihn ab, und damit war die Episode beendet. Obwohl dies alles war, was die Anklage vorzubringen hatte, obwohl es sich um einen kastrierten Mann handelte, obwohl er den Vorgang leugnete, wurde er zu 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt.³⁰

Im Fall 296 hatte der Angeklagte jeden geschlechtlichen Vorgang geleugnet und die beteiligte Zeugin hatte auch keinen bemerkt. Der Angeklagte war magenleidend und hatte bei ärztlichen Behandlungen und in zwei Kuren mit Magenmassagen gute Erfahrungen gemacht. 1936 und 1938 ließ er sich in Hamburg – ohne ärztliche Anordnung – gelegentlich den Magen massieren. Bei dem zur Erörterung gelangten Vorgang hatte

²⁹ F 171, Urteil vom 26.9.1938.

³⁰ F 194.

er sich entkleidet auf das zu Behandlungszwecken im Massagesalon stehende Sofa gelegt und die Masseuse hatte während der Arbeit sein Glied mit einem Handtuch bedeckt. Dem Polizeiprotokoll zufolge hatte der Angeklagte nach seiner Verhaftung ausgesagt, er sei während der Massage sexuell erregt gewesen. In der Hauptverhandlung erklärte er, „er sei nur allgemein, und zwar auf Grund seiner Nervosität, in einem Erregungszustand gewesen“.³¹ Die Masseuse sagte, sie habe sich gänzlich auf ihre Tätigkeit konzentriert und von einer Erektion nichts bemerkt. Bei dieser Sachlage heißt es in den Urteilsgründen, der Angeklagte habe, da er „sich die geschlechtliche Befriedigung bei der X. verschafft habe, die er haben wollte, das Verbrechen der Rassenschande im Sinne des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (§§ 2, 5 Abs. 2 StGB) vollendet, gleichgültig, ob die Zeugin X. davon Kenntnis gehabt hat oder nicht“.³²

Die vielen anderen Fälle, in denen sehr verschiedene Handlungen als „Geschlechtsverkehr“ entsprechend der reichsgerichtlichen Definition angesehen wurden, liegen alle innerhalb der durch die obigen Beispiele gezogenen Grenzen.

Diese und die ihnen ähnlichen Fälle betrafen nur jüdische Angeklagte. Es sind dem Verfasser keine Urteile gegen deutschblütige Angeklagte bekannt, in denen der Begriff „Geschlechtsverkehr“ interpretiert wurde.³³

Bei den subjektiven Tatbestandsmerkmalen – bei dem, was häufig als die „innere Tatseite“ bezeichnet wird – kam es auf die Feststellung an, ob die Beschuldigten die Fakten kannten, die für die Entscheidung der Schuldfrage wesentlich waren. Kannten sie diese, so mußten sie bei Kenntnis und richtigem Verständnis der Rechtslage auch gewußt haben, daß sie sich strafbar machten. Um festzustellen, ob die subjektiven Tatbestandsmerkmale vorlagen, genügte im allgemeinen eine Erklärung der Beschuldigten, ihre eigene Abstammung und die Abstammung sowie die Staatsangehörigkeit der Frauen zu kennen, mit denen ihnen die Begehung der Rassenschande vorgeworfen wurde.

Es hat in Hamburg nur einen Fall gegeben, in dem einem Beschuldigten weder objektiv nachgewiesen werden konnte, daß er Jude war, noch subjektiv, daß er seine angebliche jüdische Abstammung kannte.³⁴ In einem zweiten Fall wurde ein jüdischer Angeklagter freigesprochen, weil er seine objektiv festgestellte jüdische Abstammung nicht gekannt hatte oder man ihm jedenfalls nicht widerlegen konnte, daß er nichts davon gewußt hatte.³⁵ Alle anderen jüdischen Beschuldigten hatten ihre Abstammung gekannt.

Auch die deutschblütigen Beschuldigten kannten – von einer einzigen Ausnahme abgesehen – ihre eigene Abstammung. Als in diesem Ausnahmefall das Verfahren ergab,

³¹ F 296, Urteil vom 23. 8. 1939 (2 Jahre Zuchthaus).

³² Ebenda.

³³ Deutschblütige Angeschuldigte wurden nicht angeklagt, wenn bei den Ermittlungen nicht mehr als Küsse, Umarmungen etc. festgestellt wurden.

³⁴ F 437.

³⁵ F 82.

der Angeklagte habe möglicherweise zwei oder drei volljüdische Großeltern, wurde ihm die Kenntnis dieser Möglichkeit unterstellt, und er wurde auch von der Anklage der versuchten Rassenschande mit einer jüdischen Frau freigesprochen.³⁶

Die Frage, ob die Beschuldigten auch die Abstammung und Staatsangehörigkeit der beteiligten Frauen gekannt hatten, führte gelegentlich zu Komplikationen. In den meisten Urteilen gegen jüdische Angeklagte heißt es, sie hätten gewußt, daß die Frauen deutschblütig und deutsche Staatsangehörige seien. Dieses „Wissen“ war aber in der Regel nicht positiv, sondern negativ festgestellt worden. Auf die Frage nämlich: wußten Sie, daß Frau oder Fräulein C. deutschblütig ist, konnten viele Angeklagte wahrheitsgemäß nur antworten: „Ich wußte es nicht, aber ich nahm es an.“

Doch selbst, wenn sie auf diese Frage nur mit dem ersten Halbsatz antworteten, folgte unweigerlich die Behauptung, daß sie doch wohl die Deutschblütigkeit der Partnerin angenommen hätten. Sollte nun ein jüdischer Beschuldiger auch das bestreiten, so mußte er angeben, weswegen er denn vorausgesetzt habe, es handle sich nicht um eine deutschblütige Frau. Da die Mehrheit der Angeklagten dies nicht angeben konnten, war das Problem mit dieser Negativfeststellung einfach erledigt. In 180 Verfahren gegen jüdische Angeklagte mußte die Kammer nur ein einziges Mal beweisen³⁷, daß dem Angeklagten die deutschblütige Abstammung der beteiligten Frau bekannt war.

Die deutschblütigen Beschuldigten befanden sich in einer weitaus besseren Lage. Wurden sie vernommen, so konnten sie glaubwürdig sagen, sie hätten keine Ahnung von der jüdischen Abstammung der beteiligten Frau gehabt. Bei dem zahlenmäßigen Verhältnis von deutschblütigen und jüdischen Frauen in Hamburg sprach alles dafür, daß eine Frau, deren Abstammung man nicht kannte, deutschblütig war. Diese Tatsache fand ihren Niederschlag auch in einem Urteil vom 22. 12. 1939, wobei die Kammer überdies den jüdischen und nichtjüdischen Angeklagten unterschiedliche Rechtsverpflichtungen zusprach:

„Es ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, daß, nachdem die Trennung von der jüdischen Rasse durch das Blutschutzgesetz gesetzlich festgelegt ist, auch ein deutschblütiger Mann, ebenso wie es umgekehrt das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung von einem jüdischen Mann verlangt, sich vor der Aufnahme geschlechtlicher Beziehungen zu einer ihm unbekanntem Frau über deren Rassezugehörigkeit, insbesondere über ihre Zugehörigkeit zur deutschen oder artverwandten Rasse zu vergewissern hat. Mit Rücksicht darauf, daß es sich in der jetzigen Zeit und in der Zukunft im Regelfall bei der Geschlechtspartnerin eines deutschblütigen Mannes auch um eine deutschblütige Frau handeln wird – das ergibt sich schon aus der verhältnismäßig geringen Anzahl der noch in Deutschland lebenden Jüdinnen –, besteht die genannte Rechtspflicht nach der Auffassung dieses Gerichts für den deutschblütigen Mann jedoch nicht schlechthin, sondern nur dann, wenn bestimmte Anhaltspunkte für ihn vorhanden sind, die ihn auf die nichtarische Abstammung der Frau

³⁶ F 242.

³⁷ F 312.

hinweisen. Derartige Anhaltspunkte können im jüdischen Aussehen der Frau, in der Tatsache, daß sie jüdische Bekannte besitzt, oder sonst Beziehungen zu Juden unterhält, oder in ihren das Judentum betreffenden Äußerungen oder ähnlichen Merkmalen gefunden werden.“³⁸

In 14 von 76 Verfahren gegen deutschblütige Angeklagte spielte die Frage, ob ihnen die Abstammung der beteiligten Frauen bekannt war, eine entscheidende Rolle. Sieben der 14 Angeklagten wurden freigesprochen, weil ihnen nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie wußten, ihre Freundinnen seien Jüdinnen.

Viele Angeklagte hatten sich mit Unkenntnis des Gesetzes oder Irrtum verteidigt. Das Gericht stand dann vor der Aufgabe, über einen inneren Vorgang zu entscheiden, denn nicht immer läßt sich das, was ein Angeklagter geglaubt, gewußt oder nicht gewußt hat, durch Dokumente, Zeugenaussagen oder auf anderem Wege einwandfrei beweisen. Da aber nicht jeder Irrtum oder jedes Nichtwissen schuldbefreiend wirkten, kam es nur in wenigen Fällen entscheidend auf diese Frage an. Wenn beispielsweise jüdische Angeklagte fälschlich angenommen hatten, es handle sich bei ihrer Partnerin um eine deutschblütige Inländerin, während es sich in Wirklichkeit um eine deutschblütige Ausländerin oder um eine nicht deutschblütige Inländerin gehandelt hatte, wurden sie – obwohl objektiv der Tatbestand der Rassenschande fehlte – im allgemeinen nicht freigesprochen, sondern wegen versuchter Rassenschande verurteilt, weil sie subjektiv glaubten oder glauben mußten, sich strafbar gemacht zu haben.

Häufiger noch waren Irrtümer über die Rechtslage, die freilich „strafrechtlich irrelevant“ waren, wie es in vielen Urteilen hieß. Tatsächlich ist es ein im Strafrecht allgemein anerkannter Grundsatz, daß Unkenntnis oder falsche oder mangelhafte Auslegung der gesetzlichen Vorschriften nicht vor Strafe schützen. Dies bedeutet allerdings nicht, daß solche Irrtümer völlig unberücksichtigt bleiben müssen. Der 1. Strafsenat des Reichsgerichts hat sich darüber am 24. Juli 1936 dahin ausgesprochen, daß „ein solcher Strafrechtsirrtum für die Strafbemessung erheblich sein kann . . . Er kann dazu führen, daß keine bewußte Verletzung des Gesetzes vorliegt. Diese Rechtslage scheint das Landgericht verkannt zu haben. Es erörtert den Einwand des Angeklagten, er habe sich geirrt, bei der Strafzumessung nicht mehr. Der Einwand wäre aber zum *Strafausspruch* für das Maß des Verschuldens des Angeklagten, von erheblicher Bedeutung gewesen.“³⁹

An dieser Stelle scheinen einige grundsätzliche Bemerkungen nötig. Es wurde oft darauf hingewiesen, daß im nationalsozialistischen Strafrecht die Willensbestrafung einen besonders hohen Stellenwert hatte. Es ist in Rassenschande-Urteilen immer wieder die Formulierung enthalten, daß der „verbrecherische Wille“ des Angeklagten ausgeprägt und erwiesen sei. Ein solcher Wille fehlt jedoch, wenn das Bewußtsein widerrechtlichen Handelns fehlt.

Der Grundsatz, Strafrechtsirrtümer seien für den Schuldspruch irrelevant, basiert auf

³⁸ F 321, Urteil S. 6/7.

³⁹ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 70 (1936–1937), S. 292f.

der Annahme, daß im allgemeinen die Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften und der Mangel des Unrechtsbewußtseins nicht identisch sind. Jeder, der mit westlichen Rechtsbegriffen herangewachsen ist, weiß, daß Mord und Totschlag, Griffe in fremde Kassen und Taschen, Aneignung fremden Eigentums, Körperverletzung, Betrug und Erpressung gegen die gesellschaftliche und rechtliche Ordnung verstoßen. Dieses Wissen ist gänzlich unabhängig von der Kenntnis der Gesetznormen, ja sogar unabhängig vom Wissen, daß es ein Strafgesetzbuch gibt. Selbst wenn einzelne Täter ihr Verhalten gerechtfertigt finden, es rational erklären oder heroisieren, wissen sie, daß sie gegen die anerkannten moralischen und rechtlichen Normen handeln.

Dieses durch Generationen entwickelte Unrechtsgefühl fehlte in bezug auf das Blutschutzgesetz. Vor dem Erlaß dieses Gesetzes gab es – von Blutschande, Homosexualität und Verführung Minderjähriger abgesehen – keine rechtliche Beschränkung für sexuelle Verbindungen.⁴⁰ Die NS-Propaganda zur „Reinerhaltung des deutschen Blutes“ war nicht in die Tiefen des öffentlichen Bewußtseins gedrungen. Die Berufung auf Unkenntnis in Fällen der Verletzung des Blutschutzgesetzes ist daher kaum mit der formell allerdings gültigen Formel von der Strafbarkeit eines Vergehens auch bei Gesetzesunkenntnis abzutun. Die Bevölkerung „kannte“ zwar das Bestehen eines Blutschutzgesetzes, aber viele Leute befanden sich guten Glaubens im Irrtum darüber, was nun eigentlich strafbar war.

Dies betraf vor allem die Frage des „Geschlechtsverkehrs im Sinne des Gesetzes“. Die Definition des Reichsgerichts und ihre noch weitergehende Auslegung durch die Strafkammer 6 war vom normalen Sprachgebrauch so weit entfernt, daß sogar Leute, die „Geschlechtsverkehr“ im üblichen Wortsinn vermieden – also keinen „gesetzesbrecherischen Willen“ besaßen –, verurteilt wurden, weil ihre Handlungen darauf „abzielten, anstelle des Beischlafes sich geschlechtliche Befriedigung zu verschaffen“.

Dasselbe gilt für die Definition des Begriffes „Jude“. Sie stand nicht im Blutschutzgesetz, sondern in der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, § 5. Der Rechtskundige konnte das weder wissen noch vermuten. Juden, die wußten, daß sie „von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern“ stammten,⁴¹ betraf diese Gesetzestechnik nicht. Menschen gemischter Abstammung konnten die gesetzlichen Vorschriften schwerer durchschauen. „Mischlinge ersten Grades“ durften Arbeitsfrontmitglieder sein. Sie wurden militärisch gemustert und zum Ersatzdienst, auf Antrag unter Umständen zum Reichsarbeitsdienst und sogar Kriegsdienst eingezogen.⁴² Viele dieser Personen vermuteten nicht, daß sie dennoch dem Blutschutzgesetz unterlagen. Es war widersinnig, daß der Begriff „Jude“ in verschiedenen Rechtsbeziehungen verschieden definiert wurde.

Zu den häufigsten Rechtsirrtümern gehörte die Annahme, daß der Geschlechtsverkehr mit Frauen bestimmter Gruppen straffrei sei. Dies waren vor allem die über 45 Jahre

⁴⁰ Die Strafbarkeit des Ehebruchs gehört nicht in diesen Zusammenhang.

⁴¹ Diese Verordnung § 5 (1). Weitere Definitionen in (2) a–d.

⁴² Siehe Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I, S. 609) und insbesondere die Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. 7. 1935 (RGBl. I, S. 1047).

Alle diese Irrtümer zeigen, daß tatsächlich nur ein einziger Punkt des Gesetzes wirklich gekannt und begriffen wurde, nämlich die Verhütung von Nachwuchs aus sexuellen Verbindungen zwischen Juden und Nichtjuden. Diese Verkennung der gesetzgeberischen Absicht ist verständlich. Denn im Zusammenhang mit dem Blutschutzgesetz wurde vor allem die „biologische“ Trennung von Juden und Nichtjuden betont. Das Gesetz und die rassenbiologische Propaganda provozierten also geradezu die zahlreichen Rechtsirrtümer, die zu seiner Verletzung und den darauf folgenden Verurteilungen führten.

Ein Urteil bildete sich die Strafkammer im wesentlichen aufgrund von Aussagen der Angeklagten und Zeugen. Wichtig war nicht nur der Inhalt der Aussage, sondern auch wie, wann und von wem sie gemacht wurde. Auf den Eindruck, den die Kammer von den vernommenen Personen hatte, kam es besonders bei divergierenden Aussagen an. Die Frage der Glaubwürdigkeit entschied oft die Beweislage und damit den Urteilspruch. Der Eindruck beeinflußte also den Schuldspruch ebenso wie das Strafmaß. Viele Urteilsbegründungen der Hamburger 6. Kammer erwecken überdies den Verdacht, daß manche Richter verschiedene Maßstäbe darüber, was glaubwürdig war, gegenüber jüdischen oder nichtjüdischen Angeklagten angewandt haben.

Wenn die Kammer im erwähnten Fall des Hamburger Millionärs⁴⁴ trotz ungeklärter Sachlage der Behauptung der jüdischen Zeugen glaubte, daß der Vater der Freundin des deutschblütigen Angeklagten nicht ihr volljüdischer gesetzlicher Vater, sondern der christliche Beamte Z. in Lemberg war, wenn sie ferner ohne dokumentarische Unterlagen den christlichen Herrn Z. zum Arier erklärte, so konnte sie den Angeklagten nach §§ 2, 5 Abs. 3 von der Rassenschande freisprechen.⁴⁵ Wenn die gleiche Kammer jedoch zehn Wochen später im Fall 324 die Versicherung des Angeklagten und seiner Mutter, nicht sein jüdischer gesetzlicher Vater habe ihn gezeugt, einfach als vorher abgekartete Zwecklüge abtat, obwohl sie weitaus besser fundiert war als die Aussagen der Zeugen im Fall 306, konnte sie den halbjüdischen Angeklagten verurteilen.

Den Verdacht der Voreingenommenheit mancher Hamburger Richter erweckt auch folgender Vergleich. Der deutschblütige Angeklagte, Herr L., führte zu seiner Verteidigung u. a. mit Erfolg an, er habe sich nach einem Zeitungsartikel gerichtet, in dem Pola Negri als „Polin, also arisch“ bezeichnet worden sei. – Der jüdische Herr B. hingegen engagierte eine Haushälterin, die im Israelitischen Familienblatt ein Stellengesuch inseriert hatte, was nur Juden durften. Diese Haushälterin hatte Herrn B. zudem eine 1937 auf einem amtlichen Bogen des Polizeipräsidenten in Dresden geschriebene Bescheini-

⁴³ Manchmal haben auch Männer, die nicht fortpflanzungsfähig waren, angegeben, sie hätten deswegen geglaubt, sich nicht strafbar zu machen.

⁴⁴ F 306.

⁴⁵ Urteil vom 24. 10. 1939, S. 140.

gung gezeigt, in der ihr unter Bezugnahme auf ihren mütterlicherseits jüdischen Großvater bestätigt wurde, daß sie jüdischer Mischling sei und daher „nicht unter das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ falle, ihrer „Beschäftigung in einem jüdischen Haushalt demnach Bedenken nicht entgegen“ stünden.⁴⁶ Herr B. schloß daraus begrifflicherweise, daß sie auch nicht unter die anderen Verbotsbestimmungen des Gesetzes falle. Er begann ein Verhältnis mit ihr, das einige Wochen dauerte. Als er angeklagt war, sagte er, er habe den Verkehr für straffrei gehalten, sonst hätte er ihn unterlassen.

Die Kammer glaubte ihm das nicht. Sein Irrtum, obwohl durch eine amtliche Bescheinigung (und nicht durch einen unverbindlichen Zeitungsartikel) hervorgerufen, sei strafrechtlich irrelevant. Außerdem habe er gewohnheitsmäßig mit seinen weiblichen Angestellten Verhältnisse unterhalten. Diese Verhältnisse lagen jedoch zehn bis dreizehn Jahre zurück. Trotzdem hieß es in der Begründung der zweijährigen Zuchthausstrafe:

„Es wiegt schwer, daß sich der Angeklagte noch im Sommer 1937 nicht gescheut hat, zur Befriedigung seiner Geschlechtslust eine deutschblütige Frau zu gebrauchen und damit die Ehre des deutschen Volkes zu verletzen. Weit schwerer fällt aber zu seinen Ungunsten ins Gewicht, daß es sich bei ihm um einen üblen Juden handelt, der von jeher hemmungslos seine geschlechtlichen Gelüste dadurch befriedigte, daß er deutschblütige Frauen und Mädchen, die ihm als Lehrlinge oder Angestellte anvertraut und die von ihm als solche wirtschaftlich abhängig waren, schändete.“⁴⁷

War der jüdische Angeklagte A. bei seinem Zusammensein mit der Zeugin E. völlig betrunken oder nur angetrunken? Er hatte mit einem guten Bekannten und der Zeugin, einer Prostituierten, den Abend in diversen Lokalen verbracht. Beide Männer begleiteten die Zeugin nach Hause, wo der Angeklagte wartete, bis sein nichtjüdischer Bekannter mit der Prostituierten verkehrt hatte. Nachdem dieser sich entfernt hatte, soll Herr A. mit der Prostituierten ebenfalls Sexualverkehr gehabt haben. Im Urteil vom 1. 2. 1939 steht nichts über das Quantum des genossenen Alkohols. Es stützte sich auf die Aussage der Zeugin, die angab, der Angeklagte sei nur angetrunken gewesen, er habe den Geschlechtsverkehr „richtig vollzogen“. Aus dieser Angabe schloß die Kammer, daß er nicht völlig betrunken war und infolgedessen sich nicht in einem Zustand befand, der etwa die Strafbarkeit ausschließen oder verringern konnte.⁴⁸ Ähnlich verlief der Fall 322.

Hieraus sollte man schließen, daß das Gericht meinte, im Zustand der Volltrunkenheit könne Geschlechtsverkehr nicht regelrecht geschehen. Aber einige Monate vorher hatte die Strafkammer unter dem Vorsitz des *gleichen* Richters, der auch die Fälle F 303 und F 322 behandelt hatte, ein Urteil über Herrn M. zu fällen, der ein angesehener deutschblütiger Kaufmann aus guter Hamburger Familie war.

⁴⁶ Das Urteil vom 6. 9. 1939 enthält den Wortlaut der Bescheinigung.

⁴⁷ F 279, Urteil vom 6. 9. 1939.

⁴⁸ F 303 (Urteil: 2 Jahre Zuchthaus).

Herr M. war bereits 1933 mit einer jüdischen geschiedenen Frau befreundet gewesen. Nach dem 15. 9. 1935 schrieb er ihr, daß er sich um seiner Kinder willen von ihr trennen müsse. Die beiden trafen sich jedoch weiter, nach ihrer Angabe nur noch freundschaftlich. Eines Abends im Januar oder Februar 1937 traf Herr M., als er nach Hause kam, die Zeugin in seiner Wohnung an. Sie hatte erheblichen familiären Kummer und wollte sich bei Herrn M. Rat holen. Im Verlauf des Gesprächs tranken sie eine Flasche Sekt, dann kam es zu dem Verkehr, der den Gegenstand der Anklage bildete.

Der Angeklagte verteidigte sich mit Volltrunkenheit. Er habe vor dem Nachhausekommen erst mit einer Bekannten und deren Eltern zwei Flaschen Rotwein und dann allein mit seiner Bekannten etwa vier bis fünf Cocktails oder Cognacs getrunken. Die Haushälterin und mehrere Freunde des Angeklagten sagten aus, Herr M. vertrage nicht viel Alkohol, schon nach relativ geringen Mengen werde er reizbar und streitsüchtig. Die Kammer untersuchte nicht, ob die Behauptungen des Angeklagten über den Alkoholgenuß stimmten. Weder Polizei noch Staatsanwaltschaft hatten darauf gedrungen, zu erfahren, mit wem der Angeklagte zusammengewesen war, bevor er nach Hause kam. Auch die Kammer klärte diesen Punkt nicht auf, sondern sprach im Urteil nur von der „unbekannt gebliebenen Frau“. Die Tatzeugin sagte, der Angeklagte habe schon beim Heimkommen nach Alkohol gerochen, doch sei ihm sonst nicht anzumerken gewesen, daß er angetrunken war. Wenn man den anderen Aussagen folgen sollte, hätte ihr das aber auffallen müssen. Der Sachverhalt war ungeklärt. Trotzdem folgte die Kammer der Aussage des Angeklagten, er sei betrunken gewesen, und sprach ihn von der Rassenschande frei, verurteilte ihn aber gemäß § 330 a StGB wegen Trunkenheit.⁴⁹

Im Fall 194 widersprachen einander die Aussagen des Angeklagten und der Zeugin über die Vorgänge bei dem einzigen zur Diskussion stehenden Tatbestand. Der Angeklagte sagte, im Zimmer, in dem er die erkrankte Zeugin besuchte, sei noch deren Schwester mit ihrem Bräutigam anwesend gewesen. Die Sache habe sich daher nicht so zutragen können, wie die Zeugin behauptete. Im Urteil heißt es: „Diese Angaben des Angeklagten sind unglaubwürdig. Es klingt bereits unglaubhaft, daß der Angeklagte in Gegenwart der Schwester der Zeugin und deren Bräutigam derartige erotische Gespräche geführt haben und Küsse und Umarmungen mit der Zeugin ausgetauscht haben will. Durch die Aussage der glaubwürdigen Zeugin wurden seine Angaben überdies widerlegt.“

Statt also durch Vernehmung weiterer Zeugen die Aussagen des Angeklagten nachzuprüfen, unterstellte das Gericht die Aussage der einen Zeugin als richtig und schloß daraus, daß die Anwesenheit der Schwester der Zeugin und deren Bräutigam eine Erfindung des jüdischen Angeklagten sei.⁵⁰

Ende 1938 wurde in einem Verfahren gegen mehrere Personen der jüdische Angeklagte J. freigesprochen, weil die Aussagen der Zeugin über den Zeitpunkt des Vorgangs

⁴⁹ F 436.

⁵⁰ F 194, Urteil vom 14. 9. 1938.

nicht eindeutig waren. Die Kammer attestierte der Zeugin im Urteil eine schwachsinnige Veranlagung. Als die gleiche Zeugin aber darüber aussagte, wie oft sie nach dem 15.9.1935 mit einem anderen Angeklagten, Herrn S., verkehrt hatte, was der Angeklagte bestritt, folgten die Richter dieser Zeugin, die sie in der Urteilsbegründung als schwachsinnig veranlagt bezeichnet hatten.⁵¹

Als letztes Beispiel ein Fall, der sich aus einer völlig zerrütteten Ehe entwickelte. Der Angeklagte, Herr M., war abartig veranlagt und hatte früher viel in Bordellen verkehrt. Dort hatte er 1930 auch seine zweite Ehefrau kennengelernt. Die Ehe war schlecht und wurde 1937 wegen Verschuldens der Frau geschieden. Etwa ein Jahr später nahm Herr M. seine ehemalige Frau als Haushälterin in seine Wohnung auf, wo es zwischen beiden zu Handlungen kam, die nach Ansicht des Gerichts dem Geschlechtsverkehr gleichzusetzen waren. Der Fall war klar, da der jüdische Beschuldigte diese Handlungen zugab.

Herr M. war aber außerdem der schweren Kuppelei angeklagt. Seine Frau hatte zwischen 1932 und 1934 ein Verhältnis mit dem Untermieter der Eheleute gehabt. Herr M. hätte dies später geduldet und aus eigensüchtigen Motiven gefördert. Finanzielle Vorteile hätte er zwar weder gesucht noch erhalten. Er hätte aber seiner Frau in Zusammenhang mit diesem Verhältnis sexuelle Vorschläge gemacht, durch deren Verwirklichung er Befriedigung gefunden haben soll. In dieser angeblichen Befriedigung habe der Vorteil und daher das eigensüchtige Motiv bestanden. Herr M. bestritt bis zur Hauptverhandlung, daß ein derartiges Verhalten in fast unmittelbarem Zusammenwirken mit dem Untermieter stattgefunden habe. Die geschiedene Ehefrau blieb jedoch fest bei ihrer Behauptung, daß ihr Mann einen solchen perversen Vorschlag gemacht und auch mehrfach praktiziert habe.

Die Kammer vernahm den ehemaligen Untermieter als Zeugen, der auf die Frage, ob Herr M. von seinem Verhältnis zur Ehefrau M. gewußt habe, antwortete, das habe er angenommen – gesprochen habe er mit dem Angeklagten nicht darüber. Im übrigen habe er mit Frau M. nur verkehrt, wenn der Ehemann nicht zu Hause war. Das Gericht tat diese Aussage des Zeugen, durch welche die Behauptungen der Frau M. zumindest zweifelhaft wurden, mit der Bemerkung ab, der Zeuge „befand sich eben in einem Irrtum“.⁵² Die Kammer verurteilte den Angeklagten wegen schwerer eigennütziger Kuppelei und Rassenschande zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus.⁵³

Die angeführten Beispiele könnten ohne weiteres vermehrt werden, dürften aber genügen. Selbstverständlich gab es auch Fälle, in denen deutschblütige Angeklagte aufgrund von Aussagen jüdischer Zeuginnen verurteilt wurden, und solche, in denen jüdische Angeklagte freigesprochen wurden, weil die Richter ihnen Glauben schenkten. In der Regel aber ging das Gericht von der geringeren Glaubwürdigkeit jüdischer Angeklagter und Zeugen aus.

⁵¹ F 217.

⁵² F 338, Urteil vom 12. 1. 1940.

⁵³ Herr M. ist im Januar 1943 nach Auschwitz deportiert worden, wo er zehn Tage später starb.

3. Die Sachverständigen und das Gericht

Die 6. Strafkammer hatte häufig Sachverständige gehört, war aber nicht genötigt, ihre Gutachten zu berücksichtigen. In Rassenschandeprozessen betrafen diese Gutachten fast nur die wahrscheinliche Abstammung eines Angeklagten oder Zeugen¹ und die Anwendbarkeit des § 51 StGB. Gelegentlich wurden Sachverständige auch zu anderen Fragen, insbesondere medizinischer Art, oder über die Glaubwürdigkeit von Zeugen vernommen.

Verfahrensmäßig wichtig ist, daß die Sachverständigen Aktenkenntnis besaßen. Ihnen wurde die zu beantwortende Frage nicht mit einer kurzen Sachdarstellung vorgelegt, sondern sie konnten aus der Akte ersehen, wie das Verfahren bisher verlaufen war. Notwendigerweise konnten sie kaum unbeeinflusst von dem bleiben, was die Ermittlungen ergeben hatten, nicht zuletzt von den höchst einseitigen Formulierungen der Polizeiprotokolle. Die meisten Gutachten sind allerdings nur den Urteilsbegründungen zu entnehmen. Lediglich in wenigen Fällen sind die Gutachten erhalten, die, was allerdings ein Zufall sein mag, sehr dürftig sind. Die vermutete Voreingenommenheit der Gutachter wird z. B. dadurch nahegelegt, daß nur bei einem jüdischen Angeklagten die Anwendbarkeit des § 51 bejaht worden ist, bei nichtjüdischen Angeklagten jedoch absolut und relativ häufiger.

Am 5. Januar 1938 verhandelte die Strafkammer gegen den deutschblütigen Herrn V., der gelegentlich als Landarbeiter tätig und mehrfach in psychiatrischer Behandlung gewesen war. Die Anklage warf ihm vor, eine jüdische Zeugin manuell befriedigt zu haben. Der Sachverständige Dr. G. hatte festgestellt, daß der Angeklagte „erhebliche intellektuelle Ausfälle“ aufweise, als „moralisch minderwertig anzusehen“ und für die Tat nicht voll verantwortlich sei. Eine Unterbringung in einer Heilanstalt wurde empfohlen. Die Kammer billigte dem Angeklagten den Schutz des § 51, Abs. 2 StGB zu und verurteilte ihn zu acht Monaten Gefängnis. Von der Unterbringung in einer Anstalt wurde zunächst abgesehen.²

Am 27. 1. 1938 stand der jüdische Herr F. vor Gericht. Er war im Ersten Weltkrieg verschüttet worden, hatte eine Gasvergiftung erlitten und war zweimal, nämlich vom 16. 3. bis 18. 4. 1936 und im November/Dezember 1936, in einer Nervenklinik der Staatskrankenanstalt Langenhorn gewesen. 1937 wurde er verhaftet. Der gleiche Sachverständige Dr. G. bezeichnete ihn als „einen weichlichen triebhaften Psychopathen,

¹ Aufgrund der reichsgerichtlichen Rechtsprechung mußte in Fällen, in denen ein dokumentarischer Abstammungsnachweis nicht möglich war, die Abstammung von Angeklagten oder Zeuginnen auf anderen Wegen nachgewiesen werden. Das Reichsgericht hatte auf erbbiologische Untersuchungen hingewiesen.

² F 119.

der . . . vollverantwortlich zu machen ist“. Die Kammer verurteilte den Angeklagten zu 2½ Jahren Zuchthaus.³

Im einzigen Fall, in dem ein jüdischer Angeklagter den Schutz des § 51 erhielt, hatte der Gutachter Dr. R. den Angeklagten „als geistig minderwertig und schwachsinnig“ bezeichnet, jedoch „die Voraussetzungen des § 51 StGB als nicht vorliegend angenommen“, obwohl dieser Angeklagte niemals eine Schule besucht hatte und außer seinen Namen weder lesen noch schreiben konnte. In der Hauptverhandlung hatte der Sachverständige aber, wie es im Urteil heißt, „sein Gutachten . . . dahin ergänzt, daß die Voraussetzungen des § 51, Abs. 2 StGB als gegeben angesehen werden müssen“. ⁴ Wie Dr. R. zu dieser späten Einsicht kam, bleibe dahingestellt.

Bei einem 71jährigen nichtjüdischen Angeklagten befand Dr. R., er sei „an sich zurechnungsfähig. Eine erhebliche Minderung seiner Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51, Abs. 2 StGB hat der Sachverständige trotz des hohen Alters des Angeklagten, seiner Malariaerkrankungen und seiner Arteriosklerose nicht feststellen können“. Der Sachverständige hatte aber, wie es in der Urteilsbegründung weiter heißt, „zum Ausdruck gebracht, daß ihm infolge dieser Umstände doch eine gewisse, wenn auch strafrechtlich irrelevante Minderung der Zurechnungsfähigkeit begründet erschiene“. Diesem Gutachten hat sich die Kammer angeschlossen. Nach einer Aufzählung anderer mildernder Umstände folgte als Urteil 1 Jahr Gefängnis.⁵

Einer der Gutachter hatte festgestellt, daß einem kastrierten Mann der Beischlaf unmöglich sei: „Die Frage, ob sich bei ihm noch erotische Triebe zeigen können, könne jedoch nicht verneint werden.“⁶ Ein anderer Gutachter hatte erklärt, der 71jährige Angeklagte sei trotz einer Hodenoperation vermutlich in der Lage gewesen, Geschlechtsverkehr auszuüben.⁷ Herr Dr. Sch. stellte im Fall 335 fest, daß der Angeklagte an einer genuinen Epilepsie leide, die jedoch seine „freie Willensbestimmung und Einsichtsfähigkeit nicht beeinträchtige“. Auch das Gericht war davon überzeugt, daß der Angeklagte ein schwerkranker Mann sei, was es nicht daran hinderte, ihn am 16. 2. 1940 zu 3 Jahren Zuchthaus zu verurteilen.⁸

Mitunter hat das Gericht auf gutachtliche Äußerungen verzichtet, obwohl solche dringend geboten waren. Im Fall 134 zum Beispiel lag dem Gericht ein Attest des Arztes des Angeklagten vor, nach welchem Herr M. als schwerer Epileptiker ohne Beistand völlig hilflos sei. Das Gericht war dennoch nicht geneigt, einen Gutachter heranzuziehen und verurteilte den Angeklagten zu 1¼ Jahren Gefängnis.⁹ Es fühlte sich auch sicher genug, den wegen Rassenschande in Tateinheit mit Sittlichkeitsverbrechen ange-

³ F 183.

⁴ F 262.

⁵ F 399. Der Angeklagte hat 277 Tage Haft verbüßt und ist nach seiner Entlassung verschwunden. Seine Lebensgefährtin war 6 Wochen im KZ Fuhlsbüttel, wurde deportiert und kam nicht zurück.

⁶ F 194, Urteil vom 14. 9. 1938 (1½ Jahre Zuchthaus).

⁷ F 280, Urteil vom 24. 7. 1939 (2 Jahre Zuchthaus wegen versuchter Rassenschande).

⁸ F 355. Zitiert aus dem Urteil. Der Angeklagte wurde am 10. Dezember 1942 evakuiert und ist vermutlich umgekommen.

⁹ F 134, Urteil vom 23. 2. 1938.

klagten Herrn H., der einer unsittlichen Handlung wegen vorbestraft war, ohne Anhörung irgendeines Sachverständigen zu 8 Jahren Zuchthaus, Sicherungsverwahrung und Entmannung zu verurteilen.¹⁰

Einer der letzten Fälle (März 1943) betraf den 21jährigen Nichtjuden D. Er hatte die Volksschule bis zur 4. Klasse besucht und war mit 14 Jahren wegen angeborenen Schwachsinn sterilisiert worden. Der Sachverständige Dr. K. sagte über den Angeklagten, es handle sich um „einen in seiner geistigen Entwicklung noch nicht voll abgeschlossenen, geistig beschränkten Psychopathen, der einem Jugendlichen von etwa 16 Jahren gleichzuachten sei. Seine Fähigkeit, das Unrechte seines Verhaltens einzusehen, insbesondere aber nach dieser Einsicht zu handeln, sei als vermindert anzusehen infolge der vorhandenen geistigen Beschränktheit. Allerdings sei diese Fähigkeit nicht so erheblich vermindert, daß § 51 Absatz 2 StGB anzunehmen sei. Immerhin handele es sich bei dem Angeklagten um einen absolut unreifen Jugendlichen.“¹¹

Nach diesem gewundenen Gutachten verurteilte das Gericht den Angeklagten wegen Rassenschande zu 1½ Jahren Gefängnis.

Wissenschaftlich unvertretbar ist die gutachtliche Tätigkeit im Dienst der „Rassenkunde“: „Deutschblütigkeit“ ist ein Begriff, der sich auf keine anthropologische Lehre stützt. Was dem „deutschen Blut artverwandt“ ist, kann wissenschaftlich nicht definiert und daher auch erbbiologisch nicht ermittelt werden. „Fremdrassigkeit“ läßt sich der „Deutschblütigkeit“ nicht als Gegensatz zuordnen. Die Gutachten, ob der Vater einer bestimmten Person „deutschen oder artverwandten Blutes“ oder „fremdrassig“ oder „nicht arisch“ war, haben folglich überhaupt keinen Wert. Es fällt also praktisch kaum ins Gewicht, daß die Strafkammer – obwohl sie diese Gutachten weitgehend übernahm – sich häufig genügend rassenbiologische Kenntnisse zutraute, um selbst zu entscheiden, ob eine Zeugin jüdisch war oder nicht. Mit welcher Unbekümmertheit sie dabei vorging, ist am Fall 235 gezeigt worden.¹² In ihrer Sicherheit ließ sie sich auch nicht durch ihre Erfahrung erschüttern, daß Aussehen täuschen kann. Sie hatte nämlich im Urteil F 192 selbst festgestellt: „Die Zeugin ist blauäugig und blond. Diese Merkmale überbrücken ihre jüdischen Rassenmerkmale so stark, daß sie für einen Laien nicht leicht als Jüdin erkennbar ist.“

1939 hatte die Kammer im Anschluß an die erfolgreiche Revision des Angeklagten M. ein Gutachten eingezogen, „um sich von sachverständiger Seite über die überhaupt erzielbaren Ergebnisse rassen- und erbbiologischer Untersuchungen in bezug auf die Feststellbarkeit fremdrassiger Blutbeimischungen bei unehelich erzeugten Personen, deren väterlicher Erzeuger nicht feststeht“, informieren zu lassen.¹³ Es irritierte die Kammer aber offenbar, daß der Sachverständige auch auf die Grenzen dieser Feststellbarkeit verwiesen hatte, denn auf der Stelle betonte sie: „Mit diesem Gutachten ist dem Gericht lediglich der persönliche Eindruck, den die Zeugin E. hinsichtlich ihrer rassi-

¹⁰ F 145.

¹¹ F 422.

¹² Vgl. Kapitel 2.

¹³ Urteilsbegründung vom 3. 5. 1939, zweite Hauptverhandlung, Fall 235. Das Original-Gutachten war nicht aufzufinden.

schen Herkunft auf das Gericht gemacht hat, bestätigt worden.“ Im weiteren unterschied sie streng zwischen der „*Möglichkeit* des Besitzes fremdrassiger Blutbeimischungen und einem *Verdacht*“¹⁴ solcher Beimischung“ und hob hervor, die Frage, ob „besondere Umstände“ diesen Verdacht rechtfertigen, „unterliegt ausschließlich der freien Beweiswürdigung des Gerichts“. In allen Fällen, „in denen sich auf Grund des gesamten Ergebnisses der Hauptverhandlung ein *Verdacht* fremdrassiger Blutbeimischung nicht ergibt, wird ohne Verstoß gegen die Wahrheitsermittlungspflicht des Gerichts die deutschblütige Abstammung solcher Personen auch ohne ein rassen- und erbbiologisches Gutachten festgestellt werden können und müssen“.

Immerhin ist ein Fall bekannt, in dem ein Hamburger Richter sich gegen die pseudowissenschaftlichen Gutachten gestellt hat.

Mitten im Krieg, am 12. 6. 1941, wurde gegen den ungarischen Herrn F. zum zweitenmal verhandelt.¹⁵ Herr F. hatte ein Wiederaufnahmeverfahren erreicht, nachdem er zwar von der Rassenschande freigesprochen, aber wegen eines anderen Vergehens verurteilt worden war. Die Staatsanwaltschaft hatte eine erneute Nachprüfung der Abstammung des Herrn F. veranlaßt, und so war es zu einem erbbiologischen Gutachten des Dr. K. gekommen, das am 3. April 1941 als gerichtsarztliches Gutachten abgeliefert wurde. Dieses ist glücklicherweise erhalten geblieben:

„*Befund.*

Der Befund wurde erhoben nach den streng vertraulichen Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 27. 4. 1936:

1. Haut braungelb. Nasolabialfalte frei von Pigment. Am oberen Ende der Gesäßspalte kein blauer Fleck.
2. Mündchen finden sich nur am 1. und 2. Finger re. und am 1. und 3. Finger li. Die Mündchen sind rosa gefärbt.
3. Augenweiß gelblich marmoriert. Es findet sich eine mediale Augenfalte des Oberlides.
4. Haupthaar dunkelbraun, weich, glatt, gelichtet.
5. Nase gebogen, ziemlich groß, Maße 6:3,7 cm. Nasenwurzel mittelbreit, ziemlich hoch, etwas geblähte Nüstern. Lange ovale Nasenlöcher
Maße re. 1,7:0,8 cm
li. 1,7:1 cm
6. An den Lippen ist kein besonderer Befund zu erheben.
7. Das Untergesicht ist nicht vorgebaut, eine Prognathie ist nicht vorhanden. Die Gegend der Backenknochen ist verbreitert. Nasen- und Augengegend erscheinen etwas flach. Das Hinterhaupt ist flach.
Der Allgemeineindruck von F. rechtfertigt den Verdacht, daß er zum Mindesten fremdrassigen Einschlags sei, besonders das Profil des F. spricht dafür, daß es sich mindestens bei ihm um einen Mischling handelt. Es könnte sich bei ihm nach dem Eindruck des Profils aber auch um einen Volljuden handeln. Nach dem Frontbild

¹⁴ Unterstreichung im Original.

¹⁵ F 437. Im ersten Verfahren am 4. 12. 1939 wurde Herr F. zu 4 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Ehrverlust verurteilt.

des F. wäre es denkbar, daß es sich bei F. um einen Vertreter der dinarischen Rasse handelt. Einen absolut reinrassigen Eindruck macht F. keinesfalls.

Von den Merkmalsgruppen, die auf einen fremdrassigen Einschlag hinweisen, sind an F. vier ziemlich wichtige vorhanden:

braungelbe Farbe der Haut,
marmoriertes Augenweiß,
mediale Augenfalte des Oberlides und
Flachheit des Gesichts in Nasen- und Augengegend.

Aber auch die Form der Nase spricht mehr für eine Judennase, als für die Nase eines Dinariers.

Der Merkmalsbefund bestätigt also den Verdacht darauf, daß F. einer fremden Rasse entstammt bzw. daß er erheblichen fremdrassigen Einschlag aufweist. Nach dem Befund läßt sich mit absoluter Sicherheit allerdings eine nichtarische Abstammung des F. nicht beweisen.

Ich gelange deshalb zu folgendem Gutachten:

1. F. erscheint nicht reinrassig.
2. Es besteht erheblicher Verdacht auf rassefremden (jüdischen) Einschlag.
3. Es kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, daß F. ein Mischling mit rassefremdem Einschlag ist.
4. Der Beweis, daß F. Volljude ist, kann nach dem Ergebnis der rassebiologischen Untersuchung nicht geführt werden.“

Da dieses Ergebnis die Staatsanwaltschaft nicht befriedigte, hatte sie sich auch ein Gutachten des Reichssippenamts bestellt, das schriftlich erstattet und mündlich vertreten wurde. Am besten charakterisieren es die Ausführungen des Landgerichtsrats Dr. S. G. im Entwurf des Urteils nach dem Revisionsverfahren, in dem der Angeklagte F. freigesprochen wurde:

„Das Gericht hat dem Sachverständigen die gegen seine Ansicht sprechenden Bedenken vorgehalten, denen er sich auch nicht völlig verschlossen hat. Er hat aber erklärt, daß seine Feststellungen nach der Praxis des Reichssippenamts ausreichend begründet seien, und daß er an seinem Ergebnis festhalte. Er hat auch den Sachverständigen geleistet.

Das Gutachten vermag das Gericht nicht zu überzeugen. Es stützt sich auf Vermutungen und Annahmen, die ebenso zutreffend wie unrichtig sein können und zu einem Teil (Abstammung der Mutter) sogar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit unzutreffend sind. Das Gutachten erscheint daher dem Gericht keinesfalls geeignet, die hinsichtlich der Abstammung des Angeklagten bestehenden, oben des näh. behandelten Zweifelsfragen endgültig zu lösen.¹⁶ Eine solche Methode, über eine Lebensfrage für einen Menschen zu entscheiden, ist nicht nur unzulänglich, sondern muß schon als leichtfertig bezeichnet werden.“¹⁷

Die Akte wurde dem Landgerichtspräsidenten am 3. 7. 1941 mit dem folgenden Begleitbrief des vorsitzenden Richters zugeschickt:

¹⁶ Von hier an im Original mit Tinte durchgestrichen.

¹⁷ F 437, Bl. 594 R. der Akte.

„Hamburg, den 3. Juli 1941.

Dem Herrn Landgerichtspräsidenten. Hier.

ergebenst vorgelegt mit der Bitte, von dem vom Reichssippenamt erstatteten Abstammungsgutachten vom 20. Mai 41 Band III Bl. 578/579 r Kenntnis zu nehmen.

Die von diesem Gutachten von dem Berichterstatter in der Urteilsurschrift auf Seite 8 unten (Bd. 3 Bl. 594 R) zunächst geübte scharfe Kritik habe ich zwar vor Unterzeichnung des Urteils in der Form erheblich abgemildert. In der Sache kann ich dem Berichterstatter in seiner Kritik indes nur beipflichten.

Gutachten *dieser Art* wird m. E. bei der Entscheidung von Abstammungsfragen durch die deutschen Gerichte ein entscheidender Wert nicht beigemessen werden können!

Im übrigen darf ich bemerken, daß in der Sache gegen F . . . wiederum die bedauerliche Tatsache festzustellen ist, daß, nachdem der Angeklagte von der wider ihn erhobenen Anklage der Rassenschande mangels ausreichenden Beweises vom Gericht freigesprochen und der gegen ihn erlassene Haftbefehl vom Gericht aufgehoben worden war, der Angeklagte alsbald von der Gestapo – und zwar *anscheinend* auf Grund des dort gegen den Angeklagten trotz des erfolgten gerichtlichen Freispruchs aufrechterhaltenen Verdachts der Rassenschande (vgl. die Zuschrift der Staatsanwaltschaft vom 8. Mai 41 – Bd. III Bl. 574) – neuerdings in Haft genommen worden ist. (Bd. III Bl. 609.)

Der Vorsitzende der Strafkammer I gez. Unterschrift Oberlandesgerichtsrat.¹⁸

Die Stellungnahme des Landgerichtspräsidenten ergibt sich aus dessen Brief vom 4. 7. 1941 an den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichtes:

„Hamburg, den 4. Juli 1941.

An den Herrn Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

In der Anlage übersende ich die *Strafakte gegen F*. Ich weise auf die Zuschrift vom Herrn Oberlandesgerichtsrat . . . hin.

Das Gutachten des Reichssippenamts ist tatsächlich von Interesse. Mir scheint aber die von der Strafkammer 1 geübte scharfe Kritik abwegig zu sein. Das Gutachten ist zwar für das Gericht nicht verwertbar, weil es sich zum Teil nur auf Vermutungen aufbaut. Es ist aber keineswegs, wie ursprünglich im Urteil ausgeführt, leichtfertig. Das Gutachten geht eben von anderen Voraussetzungen in der Beweisführung aus. Der Gutachter kennt nicht und kann nicht kennen die Voraussetzungen, die für die Feststellungen in Strafsachen für das Gericht zwingend sind. Ich werde Herrn Oberlandesgerichtsrat . . . auf das Ungerechtfertigte der Kritik, die sich jetzt nicht mehr in dem Urteil befindet, noch ausdrücklich hinweisen.

Die Akte ist weiter deswegen von besonderem Interesse, weil hier wieder ein Fall vorliegt, daß ein Angeklagter, der zu Recht wegen des Verdachts der Rassenschande freigesprochen worden ist, und zwar in zwei Urteilen, von der G. Stapo. nach der Freisprechung in das Konzentrationslager überführt ist, nachdem die Staatsanwaltschaft schon vorher darauf hingewiesen hat, daß bei einer Freisprechung die

¹⁸ F 437. Hervorhebungen im Original.

G. Stapo. von sich aus den Angeklagten in Haft nehmen werde. Ich weise noch ausdrücklich darauf hin, daß der Angeklagte insgesamt über 3 Jahre in Untersuchungshaft und Strafhaft auf Grund eines Tatbestandes gewesen ist, der schließlich zu seiner Freisprechung geführt hat. Es muß also als doppelt unzweckmäßig empfunden werden, wenn er jetzt noch weiter von der G. Stapo. wegen der gleichen Vorkommnisse in das Konzentrationslager überführt wird. Ich bitte um baldige Rückgabe der Akte.“¹⁹

Der Landgerichtspräsident schrieb weiter:

„An dieses Vorkommnis möchte ich noch folgenden Hinweis anschließen. Die Staatsanwaltschaft arbeitet offensichtlich mit der G. Stapo. zusammen und veranlaßt diese, in Fällen, in denen der Staatsanwaltschaft das Urteil des Gerichts nicht paßt, den betreffenden Angeklagten ins Konzentrationslager zu überführen.

In einer Sitzung der Strafkammer 2 wurde gegen einen Angeklagten wegen Körperverletzung in der Berufungsinstanz verhandelt. Der Angeklagte war zu 6 Monaten Gefängnis in 1. Instanz verurteilt und sollte auf den Antrag des Staatsanwalts in 2. Instanz zu 1 Jahr 6 Monaten verurteilt werden. Der Staatsanwalt hatte auch Haftbefehl beantragt. Während das Gericht beriet, hat sich der Staatsanwalt mit dem Justizwachtmeister der Kammer in Verbindung gesetzt und diesen beauftragt, zwei Wachtmeister zu holen, die für den Fall, daß das Gericht den beantragten Haftbefehl ablehnen sollte, den Angeklagten festnehmen sollten, bis die von dem Herrn Staatsanwalt herbeigerufenen Beamten der G. Stapo. den Angeklagten übernehmen. Das Gericht hat diesen zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt und Haftbefehl erlassen, so daß es zu Weiterungen nicht gekommen ist. *Mir scheint aber dieser Vorfall, der mir von Herrn Landgerichtsdirektor . . . berichtet worden ist, typisch für die Mißachtung der Beschlüsse und Urteile des Gerichts zu sein, die das Ansehen der Gerichte ganz außerordentlich schwer erschüttern kann. Das Verhalten des Staatsanwalts in diesem Falle entspricht m. M. nach nicht den Voraussetzungen einer kollegialen und reibungslosen Zusammenarbeit zur gerechten Bekämpfung des Verbrechertums. Ich bedauere den Vorfall ganz außerordentlich und bitte, mir Mitteilung zu geben, ob von Ihnen aus bei Herrn Oberstaatsanwalt . . . das Notwendige veranlaßt werden soll. Ich beabsichtige sonst, von mir aus in einer persönlichen Aussprache . . . die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft in der Frage der Überführung ins Konzentrationslager grundsätzlich zu klären.“²⁰*

Die im ersten Teil des Schreibens angekündigte Rüge des Landgerichtspräsidenten hatte für den betreffenden Richter keine nachteiligen Folgen. Er ist auch in seinem Fortkommen nicht behindert worden. Offene Worte konnten also noch 1941, wenigstens gelegentlich, gewagt werden, selbst bei einem Tabu wie der erbbiologischen Rasbestimmung.

¹⁹ Akte der Landesjustizverwaltung 461-3a 5.

²⁰ Ebenda. Hervorhebung im Original. Herr F. wurde am 12. 6. 1941 aus dem Hamburger Untersuchungsgefängnis entlassen und kurz darauf von der Gestapo verhaftet. Ein diesbezüglicher Auftrag wurde für den Fall eines Freispruchs des Herrn F. bereits am 20. 4. 1941 vom Reichssicherheitshauptamt IV B. 4 b (neu) 317/41 erteilt. Ende Juni 1941 befand Herr F. sich im KZ Fuhlsbüttel.

4. Probleme der Strafzumessung

In den beiden vorherigen Kapiteln zeigten sich unterschiedliche Behandlung jüdischer wie nichtjüdischer Angeklagter und gewisse Methoden und Haltungen, die ihr zugrunde lagen. Entsprechendes gilt für die Strafzumessung. Dabei muß man davon ausgehen, daß dem Gericht eine schwierige Aufgabe zugefallen war. Die Richter mußten sich erst darauf einstellen, bei bisher als ganz natürlich empfundenen Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden von Mißachtung des Gesetzes, verbrecherischem Willen und kriminellen Instinkten zu sprechen; Anfang 1936 war die Urteilspraxis in bezug auf das Strafmaß jedenfalls vorsichtig tastend. Die Strafbestimmung des Gesetzes – von einem Tag Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus – war so weit gefaßt, daß man kaum noch von einem Strafrahmen sprechen konnte. Zudem war dieses riesenhafte Feld der Strafmöglichkeiten vom Gesetzgeber nicht eingeteilt worden; es fehlte jede Angabe, welche Strafen für Versuch, für Beihilfe oder bei mildernden bzw. erschwerenden Umständen gelten sollten. Alles dies war den Richtern überlassen.

Fast regelmäßig hat das Gericht bei jüdischen Angeklagten strafverschärfende Umstände festgestellt, während es sehr oft bei nichtjüdischen Angeklagten lediglich strafmildernde Umstände fand. Dieselben Dinge wirkten ganz unterschiedlich, manchmal mildernd, manchmal nicht, manchmal sogar verschärfend. Auch wurde die Strafwürdigkeit fast regelmäßig durch die Art der Formulierung so dargestellt, daß harte Urteile gegen Juden begreiflich erschienen.

Die Strafkammer hat bei jüdischen Angeklagten Einsatzstrafen – Strafen für einzelne Anklagepunkte – zu höheren Gesamtstrafen zusammengezogen als bei nichtjüdischen Angeklagten. Sie hat auch gelegentlich eine dauernde Beziehung in mehrere einzelne Handlungen zerlegt und so mehrere Einsatzstrafen verhängt und daraus eine höhere Gesamtstrafe gebildet.

Es gab Ausnahmen, so Fälle, in denen unbestrafte Nichtjuden zu Zuchthaus verurteilt wurden, und andere, in denen jüdische Angeklagte sehr milde behandelt wurden. Es gab Vorbestrafte, die mit Nachsicht, und Ehrenmänner, die wie Schufte behandelt wurden. Niemals hat das Gericht Standpunkte konsequent eingehalten. So gibt es beispielsweise viele Urteile, bei denen die Ableistung der Kriegsdienstplicht der einzige mildernde Umstand war. Nichtjüdischen Angeklagten wurde dies stets zugute gehalten. Bei jüdischen Angeklagten war das manchmal der Fall, manchmal nicht. Manchmal galt die Fortsetzung eines seit langem bestehenden Verhältnisses über den 15. September 1935 hinaus als verständlich und wirkte mildernd. Manchmal wirkte es aber strafverschärfend. Wenn nun von strafmildernd oder strafverschärfend, von harten und milden Urteilen gesprochen wird, so bezieht sich dies auf die damalige Strafpraxis. Man muß relativieren, denn jedes Urteil auf Grund dieses Gesetzes widerspricht schließlich dem Rechtsgefühl. Auch hat die Strafpraxis des Landgerichts zeitlich gewechselt.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Verurteilten und die Durchschnittsdauer in Tagen der insgesamt ausgesprochenen Gefängnis- bzw. Zuchthausstrafen für die einzelnen Jahre von 1936 bis 1942/43.

Tabelle 3 Zahl und Gesamtdauer sowie Durchschnittsdauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafen in den einzelnen Jahren von 1936 bis 1942/43.¹

Jahr	Gefängnisurteile		Zuchthausurteile	
	Anzahl	Durchschnitt in Tagen	Anzahl	Durchschnitt in Tagen
1936	21	354	14	770
1937	45	434	35	1025
1938	51	536	55	1469
1939	28	524	46	2124
1940	22	574	21	1313
1941	18	475	20	1218
1942/43	9	492	6	1257
1936/43	194	488	197	1445

Diese Tabelle verdeutlicht, wie die Strafen von 1936 bis 1938/39 verschärft wurden, um dann wieder etwas abzusinken. Will man also ein Urteil als relativ hart oder milde bezeichnen, muß man es im zeitlichen Zusammenhang sehen. Manchmal allerdings durchbrach die Kammer ihre sonstige Praxis, indem sie ausführte, daß sich für eine erst Jahre später abgeurteilte Straftat die Strafe nach den damals üblichen Strafaussprüchen richten müsse.²

Für die Strafpraxis im 3. Reich war vor allem der Gesichtspunkt der Abschreckung maßgebend. Auch die Hamburger Kammer begründete hohe Strafen oft mit ihrer abschreckenden Wirkung. In einem Urteil vom 27.10.1937 wurde festgestellt: „Dieser Fall wie zahlreiche andere zeigt deutlich, daß die bisher erkannten scharfen Strafen nicht in der Lage sind, dem Zweck des Gesetzes zum Erfolg zu verhelfen.“³ In einem anderen Urteil heißt es: „Was das Strafmaß anlangt, so ist straferschwerend zu berücksichtigen, daß das Blutschutzgesetz ein Grundgesetz des Volkes und jeder Verstoß hiergegen hart zu bestrafen ist, zumal die Verbrechen der Rassenschande noch immer im Steigen begriffen sind und eine abschreckende Wirkung hervorgerufen werden muß.“⁴

Der Kammer scheint einerseits nicht klar gewesen zu sein, daß sie garnicht ermessen konnte, in wievielen Fällen die Angst vor Entdeckung und Strafe die Ausübung der „Rassenschande“ verhinderte, wie wirksam also die Abschreckung war. Die andererseits von ihr beobachtete Zunahme der Fälle bis 1938 war jedoch zweifellos nicht auf die Vermehrung von Straftaten zurückzuführen, sondern auf die Vervollkommnung der

¹ Die Jahre sind mit 365 Tagen, die Monate mit 30 Tagen berechnet.

² F 188, Urteil vom 5. 8. 1938.

³ F 95, Urteil S. 11.

⁴ F 88, Urteil vom 27. 5. 1938.

polizeilichen Ermittlungstechnik. Auch beruht die festzustellende Verschärfung der Strafen nicht etwa auf der Vermehrung der Straftaten, sondern auf der Verschärfung der nationalsozialistischen Politik gegenüber den Juden. Mußte das Gericht gelegentlich die Wirksamkeit der Strafdrohung feststellen, wurde versucht, dies umzudeuten. So hatte die Kammer am 26. 6. 1939 den jüdischen Angeklagten M. freigesprochen, weil er sich in einem „erheblichen Irrtum“ befunden, nämlich nicht gewußt hatte, daß die Zeugin zur Tatzeit nicht mehr tschechoslowakische, sondern deutsche Staatsangehörige war. In diesem Urteil hieß es wörtlich:

„Auch ein bedingter Vorsatz ist dem Angeklagten nicht nachzuweisen . . . Wenn der Angeklagte zugeständenermaßen vor dem letzten Verkehr am 26. November 1938 die Äußerung getan hat: ‚Hoffentlich ist es keine Rassenschande‘, so ergibt sich daraus noch nicht, daß er mit der ernstesten Möglichkeit, der Verkehr mit der Zeugin könne das Verbrechen der Rassenschande darstellen, rechnete und diese Möglichkeit bewußt und ernstlich in Kauf nahm . . . Die erwähnten Worte des Angeklagten können nach Lage der Sache auch durchaus so aufgefaßt werden, daß er aus Feigheit für den Fall, daß seine Tat wirklich Rassenschande sei, von dem Geschlechtsverkehr Abstand zu nehmen entschlossen war.“⁵

Bemerkenswert ist allerdings, daß dem jüdischen Angeklagten, der sich im Rahmen der Gesetze halten wollte, die Möglichkeit unterstellt wurde, das „aus Feigheit“ getan zu haben.

Vorstrafen wirkten strafverschärfend. Dies entsprach einer allgemeinen Praxis, die aber von der Hamburger Kammer gegenüber vorbestraften Juden sehr streng angewendet wurde. So begründete die Kammer die gegen einen jüdischen Arzt erkannte fünfjährige Zuchthausstrafe u. a. damit, daß er 12 Jahre früher vorbestraft worden war, seine Approbation jedoch behalten hatte.⁶ Straferschwerend wirkten auch bei einem alten Mann, der wegen versuchter Rassenschande zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, seine Vorstrafen, wobei das Gericht bis zum Jahre 1887 zurückging. Damals hatte er wegen unzüchtiger Handlungen eine einjährige Gefängnisstrafe erhalten. 1923 wurde er wegen Urkundenfälschung zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt, seine letzte Strafe – ein Monat Gefängnis wegen Betrugs – datierte von 1926, so daß er sich die letzten 13 Jahre straffrei geführt hatte.⁷

Manche vorbestrafte nichtjüdische Angeklagte wurden von der Kammer milder behandelt. Herr K. erhielt wegen Rassenschande 1½ Jahre Gefängnis, weil ihm die Kammer, die seine Vorstrafen zwar erwähnte, als mildernd angerechnet hatte, daß er seit 20 Jahren nicht mehr bestraft worden war.⁸ Der deutschblütige Angeklagte H. wurde zu einem Jahr, 3 Monaten Gefängnis verurteilt: kleine Vorstrafen wegen Diebstahls bewertete die Kammer nicht als strafverschärfend, weil er in Not gewesen war.⁹ Den

⁵ F 273, Urteil S. 17.

⁶ F 228, Urteil vom 10. 12. 1938. Nach Verbüßung der Haft wurde der 72jährige Mann deportiert.

⁷ F 280, Urteil vom 27. 7. 1939.

⁸ F 185, Urteil vom 29. 7. 1938.

⁹ F 317, Urteil vom 20. 12. 1938.

deutschblütigen Herrn St. verurteilte die Kammer wegen fortgesetzter Rassenschande zu nur neun Monaten Gefängnis, obwohl er zwischen 1923 und 1927 wegen Diebstahls dreimal vorbestraft war.¹⁰

Bemerkenswert gegensätzlich sind auch die beiden folgenden Urteile. Der vierundzwanzigjährige deutschblütige Herr G. war bis 1938 mehrmals mit den Gesetzen in Konflikt gekommen. In diesem Jahr hatte er in St. Pauli die jüdische Frau F. kennengelernt. Unmittelbar danach war es in der Wohnung der Mutter des Angeklagten zum Geschlechtsverkehr gekommen. Zur Begründung des auf 1³/₄ Jahre Gefängnis lautenden Urteils erklärte die Kammer:

„Bei der Strafzumessung kommt erschwerend in Betracht, daß der Angeklagte nach der oben geschilderten Art seiner Vorstrafen (wegen Betrug, Rückfallbetrug und Zuhälterei) und nach seinem Umgang in Verbrecherkreisen in der Gefahr schwebt, immer weiter abzugleiten . . .

Die jetzt zu verhandelnde Strafe muß für den Angeklagten eine ernste und letzte Mahnung sein, endgültig die beschrittenen Wege zu verlassen, die ihn zu seinen Straftaten geführt haben.

Von einer Zuchthausstrafe ist in Übereinstimmung mit dem Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft abgesehen worden. Es handelt sich um einen einmaligen Fall, in dem sich der Angeklagte unter dem Einfluß des Alkohols zu dem Verkehr mit einer Jüdin hat verleiten lassen. Ihm kann und soll die Möglichkeit gegeben werden, ohne die mit einer Zuchthausstrafe verbundene Entehrung sein Leben auf neuer Grundlage aufzubauen.“¹¹

Zwölf Tage später wurde hingegen der unbescholtene jüdische Angeklagte L., der noch jünger war als Herr G., zu 3¹/₂ Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er gelegentlich mit einer jungen nichtjüdischen Angestellten verkehrt hatte. Der einzige strafverschärfende Umstand war in diesem Fall, daß Herr L. diese Beziehung nicht freiwillig gelöst hatte.¹²

Daß die Kammer gegen die meisten Rückfalltäter streng vorging, ist begreiflich. Doch auch in diesen Fällen unterschied sie zwischen jüdischen und nichtjüdischen Angeklagten. Der nichtjüdische Herr St. wurde als Rückfalltäter mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft.¹³ Der jüdische Angeklagte R., im ersten Verfahren aufgrund mildernder Umstände zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt, erhielt zwei Jahre später eine Strafe von 6¹/₂ Jahren Zuchthaus. Die Liebesbeziehung zwischen ihm und der Zeugin bestand seit 1931, und sie hatten von 1932 bis 1936 in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt; nachdem er seine erste Strafe verbüßt hatte, nahm er die Beziehung zu seiner Freundin wieder auf. „Das Gericht hat nach alledem auf eine Zuchthausstrafe von 6¹/₂ Jahren erkannt. Diese Strafe ist für einen rückfälligen Rassenschänder notwendig, aber auch ausreichend.“¹⁴

¹⁰ F 327, Urteil vom 15. 1. 1940.

¹¹ F 215, Urteil vom 24. 10. 1938.

¹² F 218, Urteil vom 4. 11. 1938.

¹³ F 392.

¹⁴ F 155, Urteil vom 8. 7. 1938. Das erste Urteil erging am 3. 8. 1936 im Fall 19.

Häufig wurde als strafverschärfend der späte Zeitpunkt genannt, zu dem die verbotene Beziehung nach Erlaß des Blutschutzgesetzes angeknüpft oder wiederaufgenommen worden war. Dies ist in rund 20 Prozent der vorhandenen Urteile angeführt. Knapp ein Viertel davon waren Fälle von deutschblütigen Angeklagten, bei denen der Zeitpunkt aber im allgemeinen als strafverschärfend nur erwähnt wurde, wenn die Beziehung etwa ein Jahr oder – zumindest – anderthalb Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes begonnen hatte. Sechs jüdischen Angeklagten wurde jedoch als strafverschärfend angerechnet, daß ihre Beziehung zu einer nichtjüdischen Frau 3 bis 9 Monate nach dem 15. 9. 1935 begonnen hatte. In Verbindung mit diesem Sachverhalt wurden auch manche Angeklagte in den Urteilsbegründungen beschimpft. So wird von einem Angeklagten gesagt, es sei straferschwerend, „daß er noch im Januar 1937 die Frechheit aufgebracht hat, zu einer deutschblütigen Frau Beziehungen aufzunehmen und diese bis Ende 1937 fortzusetzen“.¹⁵ Vom Angeklagten Herrn L. heißt es im Urteil: „Noch Ende 1937 hat er es gewagt, mit typisch jüdischer Schmuserei die Zeugin auf der Straße anzusprechen und sie zu sich einzuladen.“¹⁶

Auffällig bei der Analyse der Urteile ist zudem, daß dieser Strafverschärfungsgrund mehrmals herangezogen wurde, wenn die Beweisführung in der Schuldfrage zweifelhaft scheinen konnte. Bei einer solchen ungeklärten Beweislage wurde der jüdische Herr M. zu einer anderthalbjährigen Zuchthausstrafe u. a. mit der Begründung verurteilt, daß er noch 2½ Jahre nach Erlaß des Blutschutzgesetzes Rassenschande begangen hatte.¹⁷ Ähnlich sind die Fälle 221, 246, 280 und 342, die sämtlich mit mehrjährigen Zuchthausstrafen (bis zu 7 Jahren) endeten.

In diesen Zusammenhang gehören auch zwei Fälle, in denen die Kammer gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstieß, weil sie Sachverhalte als strafverschärfend heranzog, die vor Erlaß des Gesetzes nicht strafbar waren. Der junge jüdische Angeklagte B. hatte zur Begründung seines Verhaltens gesagt, er habe die Zeugin so geliebt, daß er nicht von ihr habe lassen können. Alles sprach dafür: er hatte der Zeugin vor dem ersten intimen Beisammensein die Ehe angeboten, er hatte sich bereits um sie gekümmert, als sie ein Kind von einem anderen Mann erwartete, er hatte ihr ein Zimmer gemietet und hatte sie auch, als er auswärts arbeitete, mit einem Teil seines knappen Lohns unterstützt. Das Gericht, das ihn zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilte, sah darin wohl einen mildernden Umstand, aber führte in der Begründung aus, es sei strafverschärfend, daß der Angeklagte „noch Ende 1934, also fast 2 Jahre nach der nationalen Revolution, die Beziehungen mit der Zeugin F. angebahnt hat“.¹⁸

Im zweiten Fall wurde dem Angeklagten C. mehrmalige versuchte Rassenschande mit einem jungen Mädchen vorgeworfen. Die Beweislage war sehr unklar. In der Urteilsbegründung hatte die Kammer auf die widersprüchlichen Aussagen der Belastungszeugin vor der Polizei und der Staatsanwaltschaft hingewiesen, ihre Erinnerung an ein Beisammensein mit Herrn C. als „außerordentlich schwach und schwankend“ festgestellt und

¹⁵ F 202, Urteil vom 17. 10. 1938.

¹⁶ F 229, Urteil vom 16. 1. 1938.

¹⁷ F 194, Urteil vom 14. 9. 1938.

¹⁸ F 93, Urteil vom 8. 9. 1937.

war ihren Angaben nur hinsichtlich eines einzigen Vorgangs versuchter Rassenschande gefolgt. Dennoch kamen die Richter unter Berufung auf die weite Auslegung des Begriffs „Geschlechtsverkehr“ zum Schuldspruch und verurteilten den unbescholtenen Angeklagten zu 3½ Jahren Zuchthaus. Im Urteil heißt es: „Bei der Strafzumessung fiel erschwerend ins Gewicht, daß er [der Angeklagte] bereits Ende des Jahres 1934 darauf ausgegangen ist, die Zeugin für seine wollüstigen geschlechtsgierigen Zwecke gefügig zu machen.“¹⁹

Die strafverschärfende Wirkung des Zeitpunkts, an dem die Rassenschande versucht oder begangen wurde, ist nur politisch zu erklären. Die Richter betrachteten Angeklagte, die das Blutschutzgesetz 1937 oder später verletzten, offenbar immer mehr als Gegner des Dritten Reiches. Denn weder in den Nürnberger noch anderen Gesetzen ist ein Hinweis enthalten, daß eine rechtswidrige Tat um so härter zu bestrafen ist, je später nach Erlass des Gesetzes sie begangen wurde. Gelegentlich sah hingegen die Kammer – und zwar in sechs bekanntgewordenen Fällen – im langen Zurückliegen der Tat einen Strafmilderungsgrund.

Eine lange Dauer der Beziehungen nach dem Erlass des Blutschutzgesetzes wirkte stets strafverschärfend. In über 20 Prozent der vorliegenden Urteilsbegründungen ist dieser Punkt erwähnt worden. Was die Kammer unter „langer Dauer“ verstand, war jedoch sehr verschieden. In einigen Fällen genügte bereits ein verbotenes Verhältnis von knapp einem Jahr, um eine Strafverschärfung herbeizuführen. Im Fall 236 waren es sogar nur einige Monate.

Ungleich war die Haltung der Kammer auch in den vielen Fällen, in denen es sich um Beziehungen handelte, die zum Teil schon lange vor 1935 begonnen und manchmal einen ausgesprochen eheähnlichen Charakter hatten. Die Kammer sagte zwar im Urteil F 146 vom 27. 4. 1938, die Tatsache, daß es sich um eine alte Beziehung handle, würde „grundsätzlich“ „nicht eine milde Bestrafung rechtfertigen“. Sie hielt sich jedoch nicht immer an diesen Grundsatz, sondern ließ sowohl in diesem Fall wie vorher und nachher bei jüdischen und auch bei deutschblütigen Angeklagten alte Liebesbeziehungen strafmildernd wirken. Andererseits hatte sie Ende 1936 einen deutschblütigen Angeklagten zu 2½ Jahren Gefängnis verurteilt, obwohl er seine jüdische Freundin seit dem 30. 5. 1935 kannte und innig liebte. Ihren Rat, sich von ihr zu trennen, hatte er abgelehnt, und zwar mit besonderem Nachdruck, als es nach einiger Zeit möglich schien, daß sie ein Kind erwartete. Später kam es tatsächlich zu einer Schwangerschaft, und das Gericht benutzte dies als einen Straferschwermissgrund:

„Der Angeklagte ist unbestraft. Trotzdem war hier eine strenge Bestrafung angebracht, weil der Angeklagte in Kenntnis der Nürnberger Gesetze über eine verhältnismäßig lange Zeit hinweg rückhaltlos Rassenschande betrieben hat. Er war als Parteigenosse und SA-Mann besonders über das Rassenproblem aufgeklärt und an erster Stelle verpflichtet, die Rassengesetze des Dritten Reiches zu achten und zu befolgen. Daher wiegt sein nachhaltiger Verstoß gegen diese Gesetze außerordent-

¹⁹ F 240, Urteil vom 1. 2. 1939.

lich schwer . . . Die Vermutung des Angeklagten, die Zeugin geschwängert zu haben, ließ ihn bereits im September/Oktober 1935 die Bedrohlichkeit seiner Lage und die Besorgnis, einen unglücklichen Mischling in die Welt zu setzen, augenscheinlich werden. Die Zeugin wollte ihm sogar durch ihr Trennungsangebot die Entschließung, von seinem rassenschänderischen Verhältnis abzugehen, erleichtern. Der Angeklagte schlug aber alles in den Wind und setzte den verbotenen Verkehr fort . . . So führte denn das Verhältnis zu dem erschwerenden Ergebnis, daß der Angeklagte gegen Ende des Jahres 1935 einen Mischling erzeugte.“²⁰

Der nichtjüdische Angeklagte G. wurde ebenfalls hart, nämlich mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft, obgleich auch er mehrere Jahre in einer eheähnlichen Bindung gelebt und zur Erklärung seines Verhaltens gesagt hatte, er habe es nicht über sich bringen können, seiner langjährigen Gefährtin gewissermaßen einen Fußtritt zu geben.²¹ In einem anderen Fall wurde diese Haltung gleichzeitig als strafverschärfend und als strafmildernd gewürdigt. Die Kammer sagte:

„Von einer freiwilligen Aufgabe der Beziehungen zu der Jüdin kann keine Rede sein. Der Angeklagte ist in einem Alter, wo ihm die Lösung der geschlechtlichen Beziehungen von der 67jährigen Jüdin nicht schwer fallen kann. Aus diesen Gründen muß trotz der bisherigen Straflosigkeit des Angeklagten gegen ihn auf eine empfindliche Strafe erkannt werden.

Andererseits muß berücksichtigt werden, daß es sich hier um ein ganz altes Verhältnis handelt, daß der Angeklagte und die Zeugin seit 1924 wie Mann und Frau zusammengelebt haben. Bei so alten Beziehungen ist naturgemäß eine Lösung nur sehr schwer zu erreichen. Eine Erschwerung ergibt sich hier noch aus der Tatsache, daß der Angeklagte herzkrank ist, daß die Zeugin ihn anscheinend gut versorgt und ihn bei Anfällen gepflegt hat . . . Das Gericht hat unter Abwägung des Für und Wider geglaubt, von einer Zuchthausstrafe absehen zu können. Eine Gefängnisstrafe von 15 Monaten hielt es für die gebotene und ausreichende Sühne.“²²

Gedankengänge dieser Art finden sich in verschiedenen Abwandlungen in vielen Fällen, bei denen es sich um nichtjüdische Angeklagte handelte, z. B. F 150, F 254, F 319 und F 333.

Auch jüdischen Angeklagten wurde immer wieder vorgeworfen, daß sie sich von ihren Gefährtinnen nicht freiwillig getrennt hätten. Wie weit die Kammer in solchen Fällen gehen konnte, zeigen folgende Beispiele. Ein Angeklagter wurde 1933 seines Judentums wegen erwerbslos. Seine persönlichen Verhältnisse waren völlig zerrüttet. Er war zweimal geschieden, und beide Male war die Frau ebenfalls schuldig. Seine Kinder konnte er nicht ernähren, weil er aus politischen Gründen ohne Einkommen war. In dieser Zeit fand er eine Frau, mit der ihn eine gegenseitige Sympathie verband. Im Februar 1934 bezogen sie eine gemeinsame Wohnung und lebten in einem eheähnlichen Verhältnis bei steigenden und gemeinsam ertragenen wirtschaftlichen Nöten. Zwei Jahre – bis Ende 1936 – war der Angeklagte krank, so daß es in dieser ganzen Zeit

²⁰ F 28, Urteil vom 11. 11. 1936.

²¹ F 355, Urteil vom 30. 8. 1940.

²² F 148, Urteil vom 6. 5. 1938.

nicht zu Intimitäten kam. Nach seiner Genesung wurde die frühere Beziehung etwa fünf Monate, bis zur Verhaftung, fortgesetzt.

Die Zeugin muß für den Angeklagten viel übrig gehabt haben, wenn sie ihn – krank und mittellos – die ganze Zeit bei sich behalten und gepflegt hat, obwohl sie, wie das Gericht im Urteil sagte, „keinen Gefallen an dem intimen Verkehr gefunden“, ihn aber zugelassen hatte. Auch hier lag eine echte Freundschaftsbeziehung vor. Dies schien den Richtern kein Grund zur Milde. Sie sagten:

„Bei der Bemessung der Höhe der Strafe berücksichtigt das Gericht, daß zwischen dem Angeklagten und der Zeugin eine starke wirtschaftliche Bindung bestand und eine gewisse Zuneigung nicht gefehlt haben mag. Da das Verhältnis zwischen beiden schon jahrelang bestand, dürfte es für den Angeklagten auch nicht ganz leicht gewesen sein, eine endgültige Trennung herbeizuführen. Andererseits hätte der Angeklagte den Geschlechtsverkehr mit Leichtigkeit aufgeben können, da er fast ein ganzes Jahr lang nach Erlass des Gesetzes keinen Verkehr mit der Zeugin hatte, eine gewisse Entwöhnung also eingetreten war.“

Einige Zeilen weiter aber sagten sie, daß sie die Handlungsweise des Angeklagten „für besonders dreist [halten], da er es gewagt hat, nachdem ein Polizeibeamter in seine Wohnung gezogen war, doch den verbotenen Verkehr ruhig weiter fortzusetzen“. Das Urteil lautete auf zwei Jahre Zuchthaus.²³

Eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren erhielt der Angeklagte N., der mit der Zeugin F. seit 1927 befreundet war. In der Urteilsbegründung heißt es:

„Das Gericht ist davon ausgegangen, daß es sich um einen schweren Fall der Rassenchande handelt. Die Tatsache, daß sich der Angeklagte und die Zeugin seit 1920 kannten und daß sie seit 1927 ein laufendes Verhältnis unterhielten, konnte nicht mildernd berücksichtigt werden, da das Verhältnis noch 1½ Jahre nach Erlass der Nürnberger Gesetze fortgesetzt worden ist und eine Trennung erst durch die Verhaftung des Angeklagten eingetreten ist. Das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre ist eines der Grundgesetze des neuen Deutschland und es muß diesem Gesetz mit scharfen Mitteln zur Wirkung verholfen werden. Es mag richtig sein, daß es dem Angeklagten schwer geworden ist, sich von der Zeugin zu trennen; er hätte aber unter allen Umständen die Kraft zu diesem Schritt finden müssen und es war für das Gericht davon auszugehen, daß er in vollem Bewußtsein seiner Strafbarkeit noch bis zu seiner Verhaftung im Juni 1937 gegen das Gesetz verstoßen hat.“²⁴

Andere ähnliche Fälle sind F 166 (zwei Jahre Zuchthaus für einen sechsundsiebzigjährigen Juden) und F 190, in dem die Richter meinten, daß der Angeklagte „als Reisender gute Gelegenheit hatte, sich jederzeit von ihr [der Zeugin] zu trennen“.

Mehrfach wurde als strafverschärfend angeführt, daß die Angeklagten nicht nur das Blutschutzgesetz gekannt hätten, sondern daß sie durch die Berichterstattung in der Presse über Einzelheiten der Verfahren sowie über die Härte der ausgesprochenen

²³ F 96, Urteil vom 10. 9. 1937.

²⁴ F 114, Urteil vom 26. 11. 1937.

Strafen informiert und daher gewarnt waren. Wer aber solche Warnungen nicht beachte, beweiße die Stärke seines „verbrecherischen Willens“ und müsse entsprechend schwerer bestraft werden. Eine Durchsicht der Hamburger Presse ergab dazu das Folgende:

Im Hamburger Tageblatt, dem Parteiorgan der Nationalsozialisten, wurde ab Ende 1935 über fast alle markanten Fälle von Rassenschande genau berichtet. Viele dieser Berichte waren im Ton einer hemmungslosen antisemitischen Propaganda gehalten. In den anderen Hamburger Blättern waren die Berichte weniger ausführlich, auch seltener und weniger antisemitisch. Es ist jedenfalls unrichtig, daß bestimmte Gepflogenheiten der Urteilspraxis, z. B. die extensive Auslegung des Begriffs „Geschlechtsverkehr“, aus der Presse erkennbar waren. Daß die Presse geradezu angewiesen wurde, Fälle von Rassenschande zurückhaltend zu behandeln, zeigen Aufzeichnungen über die Pressekonferenzen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, die ein Teilnehmer gemacht hatte. In der Konferenz vom 11. 2. 1937 ließ z. B. das Reichsjustizministerium daran erinnern, „daß über Rassenschandeprozesse grundsätzlich ohne große Aufmachung und ohne Mitteilung von Einzelheiten aus dem Tatbestand berichtet werden soll.“²⁵

Diese Weisungen wurden im großen und ganzen befolgt. Die 6. Strafkammer des Hamburger Landgerichts konnte also gerechterweise nicht davon ausgehen, daß die durch die Presse „gewarnten“ Juden im einzelnen über das, was sie in einem Rassenschandeverfahren erwartete, unterrichtet waren und deshalb als besonders verbrecherische Elemente zu behandeln seien.

In einigen Fällen bezog sich die Begründung zum Strafmaß auf Tatsachen wie Vorstrafen oder Beginn und Dauer der Beziehung. In den allermeisten Fällen jedoch beruhte das Strafmaß nicht oder nicht allein auf Tatsachen, sondern auf Wertungen. Die Wertungen der Hamburger Kammer lassen eine gewisse Neigung erkennen, den deutschblütigen Angeklagten mildernde Umstände zuzugestehen. Zwar ist auch dieser Gruppe gegenüber launenhaft und willkürlich verfahren worden, aber aus einer ganzen Reihe von Urteilsbegründungen wird ersichtlich, daß die Kammer absolut in der Lage war, zu individualisieren und den besonderen Bedingungen der Einzelfälle zu entsprechen.

Bei der weitaus größeren Gruppe der jüdischen Angeklagten hingegen scheint die Kammer es manchmal geradezu darauf angelegt zu haben, das Verhalten des Angeklagten als typisch verbrecherisch und typisch jüdisch im antisemitischen Sinne darzustellen. Die Beschreibung ihrer Person und ihrer Lebensumstände, die Bewertung ihrer Handlungen und Aussagen sollten offenbar in das damals gängige Vorstellungsschema des „Juden“ passen. Das Verhalten von Richtern verdeutlichen folgende Beispiele.

Herr B. lernte 1921 auf der Redaktion einer Hamburger Zeitung eine junge Frau kennen, die ihn um Rat anging, weil sie ein uneheliches Kind hatte, dessen Rechtsstellung ihr nicht klar war. Herr B. war damals bereits 51 Jahre alt. Er war seit 1893 verheiratet

²⁵ Aufzeichnungen Fritz Sängers aus der Pressekonferenz des Propagandaministeriums vom 11. 2. 1937, Bundesarchiv Koblenz, Sammlung Sänger.

und hatte erwachsene Kinder. Seine Ehe war seit 1914 unglücklich, eine Scheidung jedoch nicht durchführbar. Fräulein L. war 24 Jahre jünger. Sie wußte damals nicht mehr ein und aus und besuchte Herrn B. kurze Zeit später noch einmal auf der Redaktion. So begann eine Bekanntschaft, die sich nach einigen Monaten in eine innige Freundschaft verwandelte. Herr B. sorgte in jeder Weise für Fräulein L. Lange Zeit hindurch bezahlte er ihre Wohnungsmiete, er kümmerte sich um das Kind und wurde 1927 als dessen Vormund eingesetzt. Auch der Altersunterschied schien eher förderlich als hinderlich zu sein. Herr B. hatte keinerlei andere sexuelle Beziehungen. Im Jahre 1934 wurde dem jüdischen Herrn B. die Vormundschaft über das inzwischen 19jährige deutschblütige Kind entzogen. Nach Erlaß des Blutschutzgesetzes verzichteten Herr B. und Fräulein L. kurze Zeit auf den Geschlechtsverkehr. Dann aber wurde die Beziehung bis Ostern 1938 fortgesetzt.

Aus allen vorgetragenen Einzelheiten ergibt sich, daß dieser Mann mit großer Zartheit und Zuneigung der in einer schweren Krise lebenden jüngeren Frau geholfen hatte, daß er ihr Kind mit ihr gemeinsam erzogen und ihrem Leben Halt und eine vernunftgemäße Richtung gegeben hatte. Dies alles hätte bei dem unbescholtenen Mann, der im ersten Weltkrieg einen Sohn verloren hatte, zu einem relativ milden Urteil führen müssen. Herr B. wurde jedoch mit drei Jahren Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust bestraft. Zur Begründung heißt es:

„Bei der Strafzumessung fiel zu Ungunsten des Angeklagten ins Gewicht, daß er sich nicht gescheut hat, den rassenschänderischen Verkehr noch bis Ostern 1938 auszuüben. Aus den zahlreichen Zeitungsmeldungen der letzten Jahre, die ihm als früheren Schriftleiter sicherlich zur Kenntnis gekommen sind, konnte er entnehmen, mit welcher Strenge rassenschänderisches Verhalten geahndet wird. Hinzu kommt, daß nicht die Zeugin, sondern daß *er* es gewesen ist, der die geschlechtliche Beziehung angeknüpft und noch nach dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes aufrechterhalten hat. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes war er schon 64 Jahre alt. Bei diesem Alter war es ihm *im besonderen Maße* zuzumuten, das geschlechtliche Verhältnis zu der Zeugin zu lösen und sich streng an das erlassene Gesetz zu halten. Wäre es ihm nur auf die innige seelische Gemeinschaft mit der Zeugin angekommen, so hätte er sicherlich dem Gesetz Genüge getan und die geschlechtliche Beziehung zu ihr gelöst. Die Tatsache, daß er schon nach kurzer Unterbrechung mit der Zeugin den Geschlechtsverkehr erneut ausübte, beweist damit, daß es ihm in erster Linie bei der Beziehung zu dieser deutschblütigen Frau auf die geschlechtliche Seite ankam. Damit hat er so gehandelt, wie seine Rassegenossen in schamloser Weise zu handeln pflegten.“²⁶

Herr E., geb. 1881, war ein besonders pflichtbewußter, philosophisch gebildeter und gerecht denkender Mann. Neben seinem Anwaltsberuf war er an den verschiedensten Stellen sozial und politisch tätig. Persönlicher Ehrgeiz war ihm fremd, er war zufrieden

²⁶ F 299, Urteil vom 9. 4. 1939, S. 7–8.

mit den zahlreichen Möglichkeiten sachlicher Leistung, die sich ihm nicht zuletzt als Bürgerschaftsmitglied boten.²⁷

Nach den Feststellungen des Gerichts mußte Herr E. 1935 aus der Anwaltschaft ausscheiden, der er bis dahin angehört hatte. Er eröffnete eine eigene Praxis. Unmittelbar danach wurde er verhaftet und einem KZ überstellt, wo er 5 Wochen blieb. In dieser Zeit hatte die Sekretärin G. den Kontakt mit seinen Mandanten aufrechterhalten, Vertretungen für ihn besorgt und die Praxis vor dem Erliegen bewahrt. Dasselbe wiederholte sich im Frühjahr 1937 und nach der „Kristallnacht“ am 9. November 1938. Fräulein G. war 18 Jahre jünger als Herr E. Sie liebte ihn aufrichtig und stand auch noch während des Rassenschandeprozesses unbedingt zu ihm. Die Richter fanden allerdings, sie sei „kein besonders wertvoller Mensch“.²⁸

Daß die Kammer Herrn E. den Vorwurf machte, er sei als früherer Rechtsanwalt²⁹ zur besonderen Achtung der Gesetze verpflichtet, war naheliegend. Die Kammer ging aber wesentlich weiter. In der Begründung des Strafmaßes von fünf Jahren Zuchthaus heißt es:

„Wenn er trotzdem sein rassenschänderisches Treiben hemmungslos bis kurz vor der Verhaftung fortgesetzt hat, so zeugt das von einem erheblichen verbrecherischen Willen und von einer ganz außerordentlichen Mißachtung der Gesetze des Landes, das ihm Gastrecht gewährte. . .

Erschwerend ist weiter, daß es sich bei der geschändeten Frau um eine Büroangestellte, also um eine damals zu ihm im Abhängigkeitsverhältnis stehende Frau, handelt, zu der er gerade intime Beziehungen hätte vermeiden müssen, wie es die einfachste Pflicht eines jeden Betriebsführers ist. Daß er diese Pflicht verletzt hat, zeigt ihn als typischen Vertreter der jüdischen Rasse, die gerade ihre Angestellten nur als Freiwild betrachtet hat.“³⁰

Tatsächlich aber war Herr E. von dieser umsichtigen Frau, ihren Leistungen und Entscheidungen weitaus abhängiger als sie von ihm. Sie konnte damals mit Leichtigkeit eine andere gut bezahlte Stellung finden. Die Strafmaßbegründung stellt sodann fest:

„Weiter fällt erschwerend ins Gewicht, daß er auch durch die verschiedenen In-schutzhaftnahmen nicht davon zurückgehalten worden ist, seinen rassenschänderischen Verkehr mit der Zeugin wieder fortzusetzen. Das Gericht hat ihm seine Verteidigung, er sei infolge seiner In-schutzhaftnahmen willensschwach geworden, nicht abgenommen. Gerade diese Verhaftungen haben ihm vielmehr deutlich vor Augen geführt, daß die Juden in Deutschland unter Ausnahmerecht stehen und daß der Staat gewillt ist, rücksichtslos durchzugreifen, wenn ein Jude sich in Deutschland nicht den Gesetzen fügt. Stattdessen hat er immer wieder in schwerer Weise gegen diese Gesetze verstoßen und damit seine ganze staatsfeindliche Einstellung und Hal-

²⁷ F 271. Dies entnimmt der Verf. seiner Kenntnis des Herrn E. und hauptsächlich mehreren Gesprächen mit ihm aus der Zeit vor 1933.

²⁸ F 271. Urteil vom 12. 7. 1939, S. 11f.

²⁹ Zur Zeit des Urteils gab es nur noch jüdische Konsulenten, da am 1. Dezember 1938 Juden vom Anwaltsberuf ausgeschlossen wurden.

³⁰ F 271, Urteil, S. 10.

tung eindeutig zu erkennen gegeben. Welche schweren Folgen seine Tat gehabt hat, zeigt das Bild, das die Zeugin dem Gericht bietet. Er hat sie restlos verdorben und sie ihrem Volkstum in ihrer Haltung entfremdet, so daß sie sich nicht scheute, noch jetzt für diesen jüdischen Verbrecher Gefühle zu hegen.“³¹

Der jüdische Kaufmann G. wurde wegen Rassenschande in vier Fällen verurteilt. Herr G. war ein hervorragender Fachmann in der Druck- und Papierbranche und betrieb bereits mit 29 Jahren ein selbständiges Großhandelsgeschäft. Er war 1904 geboren, unverheiratet und hatte ein gutes Einkommen. Im November 1937 machte er die Bekanntschaft von Fräulein Ö. Aus der Zufallsbekanntschaft wurde ein Liebesverhältnis. Fräulein Ö. war damals 20 Jahre alt und nicht unberührt. Das Gericht stellte fest, daß der Angeklagte seiner Freundin gewisse Liebesarten beigebracht hatte, die es als Perversitäten bezeichnete. Die Beziehung dauerte bis zur Verhaftung des G., mehr als ein halbes Jahr. Während dieser Zeit war Fräulein Ö. fünf Wochen zur Erholung verreist, währenddessen standen sie in täglichem Briefwechsel. Es war eine Freundschaft zwischen zwei jungen und ungebundenen Menschen, die einander gern hatten. In der Gerichtssprache erkennt man jedoch die Beziehung nicht wieder. Da heißt es, daß der Angeklagte „insbesondere im Fall Ö.“ geglaubt hatte, „sich mit jüdischer Frechheit bedenkenlos über diese [Nürnberger] Grundgesetze hinwegsetzen zu können. Es ist eine ungeheure Unverschämtheit, als Volljude in Kenntnis des unbeugsamen Willens des deutschen Volkes, durch Reinhaltung seines Blutes sich seine Zukunft für alle Zeiten zu sichern, und der allgemein bekannten hohen Strafen dieses Gerichtes gegen Rassenschänder noch im November 1937 ein auf den ersten Blick als deutschblütig erkennbares junges Mädchen von damals 20 Jahren auf der Straße anzureden, es sich zum Verhältnis zu machen und dazu noch durch perverse geschlechtliche Betätigungen der Gefahr auszusetzen, ganz verdorben zu werden.“³²

Das Strafmaß begründete die Kammer wie folgt:

„Der Fall Ö. ist so gemein und schwerwiegend, daß irgendwelche Milderungsgründe nicht vorliegen. Er ist ein Musterbeispiel jüdischer Frechheit, jüdischer Mißachtung deutscher Gesetze, jüdischer Geschlechtsgier und jüdischer Bedenkenlosigkeit, ein etwas leichtsinniges deutsches Mädchen durch perversen Verkehr zu verderben und der Gefahr auszusetzen, eine Dirne zu werden. Die Strafkammer ist deshalb in diesem Fall noch über die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe von 4 Jahren Zuchthaus hinausgegangen. Sie hat eine Strafe von 6 Jahren Zuchthaus für erforderlich und angemessen erachtet.“³³

Neben diesen Fällen gibt es andere Beispiele für die Verfälschung des Tatbestandes. So wurde einem Angeklagten vorgeworfen, „in den zwei Jahren, die seit Erlaß der Nürnberger Gesetze verstrichen sind, keinen ernstesten Versuch unternommen (zu haben), eine Trennung herbeizuführen“. Fest steht jedoch, daß Herr L. von Ende 1936 bis Mai

³¹ Ebenda. Herr E. hat die Strafe vom 20. 7. 1939 bis zum 10. 12. 1942 verbüßt, wurde deportiert und ist umgekommen.

³² F 199, Urteil vom 26. 4. 1938, S. 11/12.

³³ Ebenda. S. 13/14. Herr G. verbüßte die Strafe bis 14. 1. 1943 und wurde dann deportiert.

1937 versucht hatte, sich eine Existenz im englischen Mandatsgebiet Palästina zu schaffen, und daß er eine Einreiseerlaubnis in die USA sowie die Ausreisebewilligung der deutschen Behörden hatte, als er verhaftet wurde.³⁴

In einem weiteren Fall war ein junger Mann wegen zweimaliger vollendeter und einmaliger versuchter Rassenschande angeklagt. Bei der versuchten Rassenschande handelte es sich um eine Kindheitsbekanntschaft. Im April 1938 kam es zwischen dem Angeklagten und der Zeugin, die im gleichen Betrieb arbeiteten, zu häufigen Küssen und Umarmungen. Ende April wollte der Angeklagte die Zeugin G. in einem Lagerraum verführen. Nach übereinstimmenden Aussagen hatten sie sich geneckt und geküßt. Trotz eines Versuchs des Angeklagten sei es jedoch dazu nicht gekommen, da die Zeugin sich gesträubt und auch gedroht hatte, um Hilfe zu rufen. „Als er ernsthaften Widerstand verspürt habe, habe er die Zeugin freigegeben“, heißt es im Urteil. Die Zeugin hatte ausgesagt, „sie sei mit all diesen Dingen nicht einverstanden gewesen“. Tatsache ist aber, daß sie diese Dinge durch Wochen geduldet hatte. Die Kammer verurteilte den Angeklagten wegen fortgesetzter versuchter Rassenschande zu vier Jahren Zuchthaus. In der Urteilsbegründung heißt es:

„Nach den glaubwürdigen eidlichen Aussagen der Zeugin G. hat er durch fast vier Wochen immer wieder versucht, sie . . . zu erregen und sich gefügig zu machen. Durch diese Handlungen hat er fortgesetzt versucht, mit der G. zum Geschlechtsverkehr zu gelangen. . . Seine wiederholten Überfälle auf die Zeugin, die einen nordischen Eindruck macht, zeigen mit aller Klarheit seine hemmungslose jüdische Gier nach deutschen Frauen und die Gewissenlosigkeit, mit der sich der Jude W. über Grundgesetze seines Gastvolkes hinwegsetzt.“³⁵

Oft wurden deutschblütige Zeuginnen wegen ihrer Freundschaft mit Juden beschimpft. Gleichzeitig wurde die Haltung der Frauen den Angeklagten vorgeworfen. Umgekehrt war es in den Fällen, in denen die Kammer zur angeblichen Verführung deutscher Mädchen Stellung nahm. Hier möge ein einziges Beispiel genügen.

Im November 1935 war der Angeklagte V. auf einer Geschäftsreise kurz in Hamburg. Vor dem Schaufenster einer Modefirma kam er mit der 20jährigen Zeugin Sch. ins Gespräch. Seine Einladung zu einem Glas Wein lehnte sie ab. Sie gab dem wesentlich älteren Mann aber erst die Erlaubnis, ihr postlagernd zu schreiben, und dann ihre Adresse. Kurz darauf verabredeten sie schriftlich, sich in einem Kaffeehaus zu treffen. Dann vereinbarten sie, Silvester gemeinsam außerhalb Hamburgs zu verbringen. Als die Zeugin am 31. 12. 1935 mit einem Handkofferchen den von auswärts kommenden Angeklagten im Hauptbahnhof traf, machte er den Vorschlag, im Reichshof zu feiern. Das geschah. Spät nachts mietete Herr V. zwei benachbarte Zimmer. Der Angeklagte besuchte die Zeugin in ihrem Zimmer, wo es zu erotischen Handlungen, doch nicht zum Verkehr kam. Dies wiederholte sich im Februar 1936 in einem anderen Hotel. Da die Zeugin gern Berlin sehen wollte, fuhren beide auf ihre Anregung über Pfingsten 1936 nach Berlin. Dort kam es, nach Feststellung der Kammer, in einem

³⁴ F 130, Urteil vom 7. 2. 1938, S. 4.

³⁵ F 236, Urteil vom 16. 1. 1939, S. 10.

Hotel zum ersten und einzigen Mal zum Geschlechtsverkehr. Im August 1936 sollte der Urlaub gemeinsam an der See verbracht werden.³⁶ Nach vier Tagen verzankten die beiden sich und Fräulein Sch. reiste ab, ohne daß es zwischen ihr und dem Angeklagten zu Intimitäten gekommen war. Dennoch heißt es in der Urteilsbegründung:

„Das Gericht stellt fest, daß der vorliegende Fall der Rassenschande einer der schwersten ist, der bisher vor diesem Gericht zur Aburteilung gestanden hat. Der Angeklagte ist 56 Jahre alt, er ist verheiratet und hat eine erwachsene Tochter. Er hat die Zeugin nach Erlaß der Nürnberger Gesetze kennengelernt. Die Zeugin ist ein 20jähriges unbescholtenes Mädchen, deren Unerfahrenheit und Harmlosigkeit der Angeklagte in übelster Weise ausgenutzt hat. Durch zahllose Unaufrichtigkeiten und dreiste Lügen hat er es verstanden, das Mißtrauen der Zeugin zu zerstreuen und sie sich gefügig zu machen.“³⁷

Im Verfahren waren die Aussagen der Beteiligten weit voneinander abgewichen. Es war nicht zuletzt darum gegangen, daß der Angeklagte sich nicht als Jude zu erkennen gegeben hatte und daß die Zeugin den Eindruck gehabt haben wollte, er würde sie heiraten, so daß sie „ein gutes Auskommen haben würde und die Mittel, ein ordentliches, angenehmes Leben zu führen“.³⁸ Nach längeren Darlegungen zur Frage der sogenannten Tarnung sowie zum angeblichen Versuch des Angeklagten, die Zeugin und ihre Mutter vor Gericht durch Widerspruch anzuschwärzen, hieß es im Urteil:

„Zusammenfassend muß gesagt werden, daß der Angeklagte den übelsten Typ des Rassenschänders verkörpert. Er hat die Unerfahrenheit eines unbescholtenen 20jährigen Mädchens bewußt ausgenutzt und hat dabei alle Register gezogen, die ihm zur Verfügung standen. . . Das Gericht ist der Ansicht, daß diesen Angeklagten eine ganz exemplarische Strafe treffen muß.“³⁹

Es waren drei Jahre Zuchthaus. Nicht berücksichtigt hatte die Kammer, daß die Reisen des Angeklagten und der Zeugin von dieser Zeugin veranlaßt wurden, und nicht festgestellt worden war, daß die Zeugin tatsächlich „unerfahren“, d. h. unschuldig war. Die „dreisten Lügen“ wurden dem Angeklagten nicht nachgewiesen.

Fragen der sogenannten Tarnung spielten auch in anderen Fällen eine Rolle.⁴⁰ In einem dieser Fälle ging es um die Beziehung zwischen einem Chef und einer Angestellten, die seit 1926 in seiner Firma tätig war. Die Kammer warf ihm vor, er habe die Zeugin vor dem Verkehr nicht darauf aufmerksam gemacht, daß er Jude sei. Abgesehen davon, daß in dieser Situation normalerweise keine Gespräche über rassische Abstammung geführt werden, durfte der Angeklagte 1937 voraussetzen, daß seine Angestellte wußte, ihr Chef sei Jude.⁴¹ Das Gericht sah Tarnung aber auch dann als gegeben an, wenn ein

³⁶ Der Angeklagte mietete Zimmer für Fräulein Sch. und sich in getrennten Pensionen.

³⁷ F 63, Urteil vom 14. 5. 1937, S. 4.

³⁸ F 63, Urteil vom 14. 5. 1937.

³⁹ Ebenda, S. 7.

⁴⁰ Unter Tarnung verstand die Kammer alles, was ein jüdischer Angeklagter tat oder unterließ, um die nichtjüdische Frau in Unkenntnis seiner – wie es hieß – „Judeneigenschaft“ zu lassen.

⁴¹ F 311, Urteil vom 29. 11. 1939 (vier Jahre Zuchthaus).

Angeklagter einen ganz unjüdischen Namen durch einen anderen ersetzte, der von vielen Juden geführt wurde.⁴²

Wie bedenkenlos die 6. Kammer überdies den Begriff „unbescholtenes Mädchen“ gebrauchte, beweist die Urteilsbegründung im Fall 160, die u. a. besagte, daß der Angeklagte „sich in außerordentlich dreister Weise. . . an deutschblütige Mädchen herannachte, um diese zum Geschlechtsverkehr zu bringen. Es handelt sich bei dem Angeklagten um den jüdischen Mädchenverführer, den das Gesetz gerade besonders schwer treffen will.“⁴³

Von „Verführung“ konnte indes keine Rede sein. Im Urteil selbst ist festgestellt, daß die erste der drei Zeuginnen der gewerbsmäßigen Unzucht nachging.⁴⁴ Die zweite Zeugin war eine Zufallsbekanntschaft von der Straße, die sich nach anfänglicher Weigerung einladen ließ und nach einigen Gläsern Glühwein mit dem Angeklagten in ein Hotel ging, wo der Verkehr vollzogen wurde. Die Zeugin ließ sich 5 RM schenken. Sie trafen einander zufällig eine Woche später am Hauptbahnhof und der Vorgang wiederholte sich. Die dritte Zeugin wurde vom Angeklagten in einem Automatenbüffet angesprochen. Er lud sie zu einer Tasse Kaffee ein. Anschließend kam es in einer Pension zum intimen Verkehr. Diese Zeugin bestritt, Geld von dem Angeklagten verlangt oder bekommen zu haben.

Die angebliche Verführung von Frauen durch Geschenke gehörte ebenfalls zu den strafverschärfenden Tatbeständen. Unter Übergang anderer Fälle, bei denen es um Beträge von 3–5 RM oder Geschenke entsprechenden Wertes ging, soll nur der Fall 183 erwähnt werden. Angeklagt war ein kleiner Ladenbesitzer, der einer Kundin, die über ihre wirtschaftliche Not geklagt hatte, gelegentlich 30 oder 50 Pfennige schenkte. Später kam es zwischen den beiden zu einer Liaison und „der Angeklagte gab der Zeugin wiederholt kleinere Geldbeträge.“ Bei dieser Sachlage erklärte die Kammer als strafverschärfend: Der Angeklagte „hat seine wirtschaftliche Überlegenheit gegenüber der Zeugin ausgenutzt, um diese seiner sexuellen Triebhaftigkeit gefügig zu machen.“⁴⁵ Einem anderen Angeklagten L. warf das Gericht als straferschwerend vor, er habe „sich nicht gescheut, im Haus seiner jüdischen Eltern mit der Zeugin geschlechtlich zu verkehren, und ebenso keine Bedenken gehabt, das christliche Haus der Eltern der Zeugin durch geschlechtliche Handlungen mit ihr zu beflecken.“⁴⁶

Strafverschärfend war bei Herrn Cr. u. a., „keine Rücksicht darauf genommen [zu haben], daß in demselben Zimmer, in dem er die deutschblütige Frau schändete, das Kind schlief“.⁴⁷ Man denkt unwillkürlich an Notzucht vor den entsetzten Augen eines Kindes. Tatsächlich handelte es sich um eine junge alleinstehende Mutter, die ihrem neuen

⁴² F 275, Urteil vom 30. 6. 1939.

⁴³ F 160, Urteil vom 25. 5. 1938, S. 16.

⁴⁴ Ebenda, S. 9. – In einem Revisionsverfahren am 7. 12. 1938 wurde Herr P. zu 5½ Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Ehrverlust verurteilt. Er verbüßte die Strafe bis 14. 1. 1943 und wurde dann deportiert.

⁴⁵ F 183, Urteil vom 22. 7. 1938, S. 7.

⁴⁶ F 256, Urteil vom 14. 6. 1939, S. 14.

⁴⁷ F 275, Urteil vom 30. 6. 1939, S. 8.

Freund gestattete, mit in die Wohnung zu kommen, weil sie den Säugling stillen mußte.

In mehreren Fällen wirkte es strafverschärfend, daß die beteiligten Frauen der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehörten. Im Fall 311 z. B. war sie „Betriebszellenobmännin“.⁴⁸ Im Fall 109 schien dem Gericht besonders verwerflich, daß der Angeklagte den Geschlechtsverkehr wiederholte, nachdem er von dem jungen Mädchen erfahren hatte, „daß sowohl ihr Vater als auch ihr Bruder langjährige Parteigenossen seien“.⁴⁹

Ein Straferschwerungsgrund besonderer Art wurde bei Dr. D. darin gefunden, daß er „in Deutschland akademische Bildung genossen hat, die beste Bildung also, die das Deutsche Reich überhaupt zu vermitteln vermag, und daß er vermöge dieser Bildung ebensowohl wie insbesondere weiter auch aufgrund seiner Fachkenntnisse als Arzt die hohe Bedeutung erkennen mußte und nach der Überzeugung des Gerichts auch erkannt hat, welche gerade die Blutschutzgesetzgebung für den Fortbestand des deutschen Volkes und für die Sicherung seiner Zukunft hat.“⁵⁰

Bei diesem Angeklagten hatte die Kammer erstmals auch den Weltkrieg von 1939–1945 zur Verschärfung der Strafe benutzt, denn es sei strafverschärfend, daß er das rassenschänderische Treiben „bis in die Gegenwart, unbekümmert um den augenblicklichen Existenzkampf des deutschen Volkes, in dessen Raum er als Jude Gastrecht genießt“, fortgesetzt habe.⁵¹

Dem gleichen Kammervorsitzenden schien zwei Wochen später die 20 Jahre lang fortgesetzte außereheliche Beziehung des von einer Polin in Paris geborenen Angeklagten „umso verwerflicher, als er als Jude französischer Staatsangehörigkeit wissen konnte und mußte, daß sein Verhalten einen Sabotageakt an der Widerstandskraft des deutschen Volkes darstellen würde“.⁵² Analog formulierte er am 30. 10. 1941 in einem Urteil: „Als besonders erschwerend aber war ihm [dem Angeklagten] anzurechnen, daß er den strafbaren Verkehr mit der J. ausgeübt hat nach Ausbruch des vom Weltjudentum zur Vernichtung Deutschlands angezettelten Krieges.“⁵³

Nach diesen Belegen aus hunderten erhalten gebliebener Begründungen, mit denen die Hamburger 6. Kammer jüdische Angeklagte zu schweren Strafen verurteilte, ist die andere Seite zu zeigen. Sie war vorteilhafter für die Betroffenen, aber keineswegs schöner. Die Schuld, daß ein deutschblütiger Angeklagter sich nach § 2 des Blutschutzgesetzes strafbar gemacht hatte, wurde sehr häufig der jüdischen Partnerin aufgebürdet und darin ein mildernder Umstand für den Angeklagten gesehen. Wie weit die Kammer gelegentlich ging, zeigen die beiden folgenden Beispiele.

Herr L. trug einen typisch jüdischen Familiennamen, war aber kein Jude. Er war unehelich geboren, sowohl seine Mutter wie sein Vater waren deutschblütig. Als seine

⁴⁸ Urteil vom 29. 11. 1939.

⁴⁹ F 109, Urteil vom 19. 11. 1937, S. 4.

⁵⁰ F 341, Urteil vom 12. 4. 1940, S. 9/10.

⁵¹ Ebenda, S. 10. – Die Haft des Dr. D. begann am 20. 4. 1940, am 30. 1. 1943 wurde er deportiert und ist im Osten angekommen.

⁵² F 345, Urteil vom 29. 4. 1940, S. 8.

⁵³ F 398, Urteil, S. 8. – Herr Z. verbüßte die Strafe bis 10. 12. 1942 und wurde dann evakuiert.

Mutter später den angesehenen Herrn L. geheiratet hatte, adoptierte dieser den unehe-lichen Sohn der Frau und gab ihm seinen Namen. Dieser Junge war schon 1934 und 1936 mit dem Gesetz in Konflikt gekommen. 1937 wurde er wegen Zuhälterei zu ein-einhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Als Herr L. sen. infolge der Ausschaltung der jüdi-schen Rechtsanwälte seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte, betrieb er in seiner gro-ßen Wohnung eine Pension für jüdische Untermieter. Herrn L. jun. wurde nun Rassen-schande mit einer Bewohnerin der Pension vorgeworfen. Aus dem Urteil konnte ge-schlossen werden, daß die beteiligte Frau die Initiative ergriffen habe, und als mildern-der Umstand wurde ausgeführt:

„Das Gericht hat in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft davon abgesehen, eine Zuchthausstrafe zu verhängen. Hierbei war vor allem die Erwägung maßgebend, daß der deutschblütige Angeklagte ohne eigene Schuld in einer jüdischen Umgebung aufgewachsen ist und bis zu einem gewissen Grad an diese Umgebung gebunden war. Auch die Jugend des Angeklagten hat das Gericht bestimmt, von einer Zuchthaus-strafe abzusehen.“⁵⁴

Die Strafe lautete auf 1 Jahr 6 Monate Gefängnis.

Dem deutschblütigen Angeklagten K. wurde ebenfalls zugute gehalten, daß die jüdi-sche Frau B. die Initiative gehabt, die Beziehung gefördert und deren Beendigung ver-hindert habe. In diesem Zusammenhang gelangte die Kammer zu antisemitischen Aus-fällen. Frau B. war die zweite Frau eines erheblich älteren Mannes, der das rassens-chänderische Verhältnis seiner Frau mit Herrn K. gekannt und laut Anklage gefördert hatte und sich in der gleichen Verhandlung wegen Kuppelei verantworten mußte. Die Kammer hatte „beiden Angeklagten. . . zugute gehalten, daß die Zeugin B. an den be-gangenen Straftaten das größte Maß von Verschulden trifft. Die Zeugin B. ist eine ge-schlechtsgierige, moralisch verwahrloste Jüdin, die mit ihrem hemmungslosen Ge-schlechtstrieb und ihrer Rücksichtslosigkeit beide Angeklagte unter starkem Einfluß hatte“.⁵⁵

Das Urteil gegen Herrn K. lautete auf 1 Jahr und 9 Monate Gefängnis, gegen Herrn B. auf drei Jahre Zuchthaus – eine bemerkenswerte Umkehrung der sonstigen Haltung der 6. Kammer, wonach Rassenschande immer am schärfsten geahndet wurde.⁵⁶

Häufig wurden Charakterzüge der Angeklagten als mildernde Umstände genannt. Etwa zweidutzend Male hieß es in den Urteilen, die Einsichtsfähigkeit und die geistigen Ga-ben der Angeklagten seien „vermindert“ (abgesehen von Fällen des § 51), oder die Angeklagten seien „unverständlich“, „leicht beeinflussbar“, „ohne Stütze“, durch „Wil-lensschwäche“ und „Weichheit des Charakters“ gekennzeichnet. Von jüdischen Ange-klagten jedoch wurde selbst in Fällen, in denen das Gericht ihre schwierige Lage ein-sah, die nötige Willenskraft verlangt, sich nach dem Blutschutzgesetz zu richten.

⁵⁴ F 343, Urteil vom 24. 4. 1940, S. 4. Immerhin war ermittelt worden, daß die Frau, nur mit einem Nachthemd bekleidet, Herrn L. in ihr Zimmer rief, als er aus dem Schlafzimmer einer anderen Untermieterin kam. – Vgl. Fall 218 (Urteil: 3½ Jahre Zuchthaus).

⁵⁵ F 107/108, Urteil vom 12. 11. 1937.

⁵⁶ Ebenda.

Die Kammer war im allgemeinen auch bereit, den deutschblütigen Angeklagten sehr viel zu glauben. Herr D. war 1906 geboren, hatte die Schlosser- und Maschinenbaulehre durchgemacht, als Bote, Kraftfahrer und zuletzt als Motorenschlosser gearbeitet. Er heiratete 1930 und wurde 1935 alleinschuldig geschieden. Im August 1937 hatte Herr D. die jüdische Frau S. in einem Café in der Innenstadt kennengelernt. Noch am gleichen Abend kam es im Schrebergarten des Angeklagten und später andernorts zum intimen Verkehr. Am 20. 9. 1937 erfuhr der Angeklagte von seinem Freund, Frau S. sei Jüdin. Dennoch bat er Frau S., ihn und einen Freund am 24. 9. 1937 in seinem Schrebergarten zu besuchen und eine Bekannte mitzubringen. Die beiden Freunde warteten zunächst vergeblich, dann ergriffen sie die Initiative und radelten zu einem Lokal, wo sie Frau S. und ihre Bekannte antrafen. In dieser Nacht verkehrten Herr D. und Frau S. noch einmal. Am 28. September 1937 wurde Herr D. verhaftet. In bezug auf diesen einzigen als strafbar anerkannten Fall waren den Richtern die straferschwererenden Umstände klar, nämlich, daß Herr D. das Treffen verabredet und dann alles getan hatte, um es herbeizuführen. Herr D. wurde mit 1½ Jahren Gefängnis bestraft. Mildernd wirkte, „daß dem Angeklagten nicht zu widerlegen ist, daß er sich nach diesem Vorfall tatsächlich endgültig von der Zeugin hat trennen wollen. Der Angeklagte hat unwiderlegt vorgetragen, er habe sich nach diesem Vorfall vor seiner Verhaftung mit einer gewissen Z. verlobt, die er auch heiraten wolle. Auch habe er für sich und die Z. bereits am 1. November 1937 eine Wohnung gemietet gehabt. Das Gericht hat ferner bis zu einem gewissen Teil mildernd berücksichtigt, daß es sich bei dem Angeklagten um einen wenig intelligenten Menschen handelt.“⁵⁷

Im Fall 193 sah die Kammer als Milderungsgrund, daß der Angeklagte als unehelicher Sohn einer Dienstmagd auf dem Lande „infolge charakterlicher Veranlagung vielleicht weniger zur Aufbringung der erforderlichen Hemmungen in der Lage ist als andere Menschen.“⁵⁸

Ein letztes Beispiel dieser Art sei der Fall des Herrn H., der wegen schwerer Kuppelei und Beihilfe zur Rassenschande angeklagt war. Herr H. war 1881 geboren und stammte aus einer gutsituierten Mittelstandsfamilie. Er hatte sechs Semester Jura studiert, ging dann ohne Examen zur Pharmakologie über und machte ebenfalls keine Abschlußprüfung. Sein Vater hatte ihm um die Jahrhundertwende ca. 30000 RM hinterlassen, die er durch die Inflation nach dem Ersten Weltkrieg verlor. Zeitweise verdiente er Geld als Handelsvertreter. Seit 1926 war er erwerbslos und leistete Pflichtarbeit. 1913 hatte Herr H. geheiratet, aber die Ehe verlief etwas anormal, da er nach seiner eigenen Angabe fast impotent war. Seine Frau habe dies vor der Hochzeit gewußt, die Ehe sollte im wesentlichen eine Lebenskameradschaft sein. So jedenfalls begründete der deutschblütige Angeklagte, weshalb er die Beziehungen seiner jüdischen Frau mit dem deutschblütigen Herrn S. geduldet hatte. Er habe, sagte er, seiner Frau „nicht zumuten wollen, ihr Leben lang geschlechtlich enthaltsam zu leben; dazu habe er

⁵⁷ F 132, Urteil vom 9. 2. 1938. Dieses Urteil hat zu einer kritischen Bemerkung des OLG-Präsidenten Dr. Rothenberger geführt, die in anderem Zusammenhang im Kapitel 10 erwähnt wird.

⁵⁸ F 193, Urteil vom 21. 12. 1938, S. 9.

nicht das Recht“.⁵⁹ Die Kammer verurteilte Herrn H. zu zwei Jahren Gefängnis. Die vergleichsweise milde Verurteilung wurde wie folgt begründet:

„Der Sachverständige hat keine Anhaltspunkte für eine Impotenz des Angeklagten gefunden. . . Falls er impotent ist, beruht diese Impotenz jedenfalls nicht auf rein physischen Gründen, sondern auf psychischen Mängeln. Er ist schlaff, weibisch, energielos, kritikarm. Der Sachverständige erklärt ihn für einen erheblich belasteten Psychopathen, der für seine Tat voll verantwortlich zu machen ist. Eine besondere Untersuchung auf den Geisteszustand hält der Sachverständige nicht für erforderlich. Das Gericht teilt diese Meinung. Immerhin mußte dem Angeklagten H. die Impotenz mildernd angerechnet werden. Eine wahre Ehe im eigentlichen Sinne hat er nicht geführt. Sein Fall liegt milder als der des üblichen Kupplers. Er hat nicht aus Eigennutz, sondern aus Indolenz, aus Schwäche und moralischer Gefühllosigkeit seine Frau verkuppelt. Das Gericht ist überzeugt, daß er den Geschlechtsverkehr auch dann zugelassen haben würde, wenn er von S. keinerlei Zuwendungen erhalten hätte, daß er also nicht aus Eigennutz einverstanden gewesen ist. Er kann in seinem Verhalten nichts Unrechtes erblicken. Er liest Schopenhauer und spielt Schach, weiter betätigt er sich nicht. Für die Volksgemeinschaft ist ein solcher Mann ohne Interesse. Er fällt ihr lediglich zur Last. Gegen ihn spricht, daß er aus ordentlichen und durchaus günstigen Verhältnissen stammt, daß er studiert, aber keinerlei Examen bestanden hat. Er ist ein kümmerlicher, willensschwacher, energieloser Mensch. Er ist gescheitert als Jurist, gescheitert als Apotheker, gescheitert als Kaufmann, kurz, gescheitert als Mensch.“⁶⁰

Im Lauf der Untersuchungen über die Strafzumessungen der 6. Kammer tauchte die Frage auf, ob irgendwelche Zusammenhänge zwischen der sozialen Stellung der Angeklagten und den Entscheidungen der Richter bestünden. Nur mit erheblichen Bedenken, vorwiegend methodologischer Art, wurde versucht, die Angeklagten, deren Persönlichkeit bekannt war, in verschiedene soziale Gruppen einzuteilen. Jede Gruppierung sollte so weit wie möglich auf objektiven Tatsachen beruhen. In Zweifelsfällen aber mußte sie sich danach richten, in welchem Licht die Angeklagten von der Kammer vermutlich gesehen worden waren. Mag dies schon als ein schwankender Grund bezeichnet werden, so ergab sich eine weitere Unsicherheit aus der Dürftigkeit, mitunter Unzuverlässigkeit des vorliegenden Materials. Im wesentlichen mußte sich nämlich die Klassifizierung auf Angaben in den Urteilen stützen. Nicht selten war es allerdings möglich, dieses Material durch detailliertere Angaben in den Akten der Staatsanwaltschaft, der Verteidiger, des Amtes für Wiedergutmachung sowie durch eigene Kenntnisse zu ergänzen. Kriterien für die Klassifizierung waren Schulbesuch, Fortbildung, Beruf oder Berufe, Einkommen, Vermögen, gesellschaftliche Stellung, Vorstrafen und allgemeine Lebensumstände.

Sechs Gruppen wurden aufgestellt. Der obersten Gruppe zugeteilt wurden akademisch

⁵⁹ F 55, Urteil vom 16. 3. 1937, S. 9f.

⁶⁰ Ebenda, S. 15/16.

gebildete, bisher unbestrafte Angeklagte und Angeklagte in wirtschaftlich besten Verhältnissen. In die unterste Gruppe einbezogen wurden Angeklagte, die kein Einkommen und keine wirtschaftliche Basis hatten, einem zweifelhaften Milieu angehörten und zum Teil erheblich vorbestraft waren. Die Zurechnung zu einer der vier dazwischenliegenden Gruppen wurde nach dem Bildungsniveau, dem Grad der Berufsausbildung sowie nach den mehr oder weniger geordneten finanziellen Verhältnissen und der Stabilität der Lebensführung der einzelnen Personen entschieden.

Tabelle 4 zeigt die prozentuale Gruppierung jener 288 Personen, bei denen die Untersuchung sich auf die meisten zweckdienlichen Angaben stützen konnte.

Tabelle 4 Zugehörigkeit der Angeklagten zu den verschiedenen sozialen Gruppen

Gruppe	Jüdische Angeklagte %	Deutschblütige Angeklagte %	Alle Angeklagten %
1	11	5	9
2	15	4	11
3	42	30	38
4	23	36	27
5	6	17	10
6	3	8	5
Insgesamt	100% (186 Personen)	100% (102 Personen)	100% (288 Personen)

Tabelle 5a (Prozentuale Anteile von Freisprüchen und Verurteilungen der verschiedenen sozialen Gruppen bei jüdischen Angeklagten.)

Urteil	Gruppe 1 und 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5 und 6	alle Gruppen
Freispruch	12	7	–	–	6
Gefängnis bis ein Jahr	12	14	7	–	10
darüber	14	13	24	18	16
Gefängnis zus.	26	27	31	18	26
Zuchthaus bis 2 Jahre	19	12	14	24	15
bis 6 Jahre	31	42	46	29	40
darüber	12	12	9	29	13
Zuchthaus zus.	62	66	69	82	68
Insgesamt	100% (49 P.)	100% (78 P.)	100% (42 P.)	100% (17 P.)	100% (186 Pers.)

Tabelle 5b (Prozentuale Anteile von Freisprüchen und Verurteilungen der verschiedenen sozialen Gruppen bei deutschblütigen Angeklagten.)

Urteil	Gruppe 1 u. 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5 u. 6	alle Gruppen
Freispruch	34	13	11	12	14
Gefängnis bis ein Jahr	22	29	30	12	25
darüber	22	42	40	36	38
Gefängnis zus.	44	71	70	48	63
Zuchthaus bis 2 Jahre	11	13	8	12	10
darüber	11	3	11	28	13
Zuchthaus zus.	22	16	19	40	23
Insgesamt	100% (9 P.)	100% (31 P.)	100% (37 P.)	100% (25 P.)	100% (102 Pers.)

Wie aus der Tabelle 4 hervorgeht, war der Anteil jüdischer Angeklagter in den Gruppen eins und zwei zusammengenommen fast dreimal so groß wie jener der deutschblütigen Angeklagten (26% zu 9%). In den Gruppen drei und vier zusammen waren die Anteile der jüdischen und deutschblütigen Angeklagten nahezu gleich (65% und 66%). In den Gruppen 5 und 6 zusammen waren Juden hingegen anteilig nur mit etwa einem Drittel und Deutschblütige mit zwei Dritteln vertreten (9% zu 25%). Aus den Tabellen 5 a und 5 b ergeben sich die prozentualen Anteile von Freisprüchen und Verurteilungen bei den verschiedenen Gruppen, getrennt für jüdische und nichtjüdische Angeklagte und unter Zusammenziehung der Gruppen 1 und 2 sowie 5 und 6.

Den Tabellen 5a und 5b zufolge ist der Anteil der Freisprechungen in den Gruppen 1 und 2 zusammengenommen auffällig hoch.

In den Gruppen vier, fünf und sechs wurden 23 Prozent der nichtjüdischen, doch keiner der jüdischen Angeklagten freigesprochen. Umgekehrt ist der prozentuale Anteil der Zuchthausstrafen in allen Urteilen zusammengenommen

bei jüdischen Angeklagten 68%

bei deutschblütigen Angeklagten 23%.

Betrachtet man jedoch nur die Angeklagten der Gruppen 5 und 6 zusammen, so ist dort der Anteil der Zuchthausurteile

bei jüdischen Angeklagten 82 %

und bei deutschblütigen Angeklagten 40%.

Überdies wurden 29% der jüdischen Angeklagten in den Gruppen 5 und 6 zu mehr als sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Anteil solcher Urteile an den gesamten Urteilen dieser Tabelle und auf alle Gruppen zusammen bezogen ist jedoch nur 13%.

Selbst unter Berücksichtigung aller Zufälligkeiten und methodologischen Unzulänglich-

keiten wird hier eine Richtung sichtbar, nach der die Reichen, Gebildeten und sozial Bessergestellten eine größere Chance hatten, freigesprochen oder geringer bestraft zu werden als andere Angeklagte. Dies ist nicht erstaunlich. Geld spielte und spielt heute noch für die Verteidigung eine große Rolle. Das gilt nicht nur für die Auswahl des Anwalts, sondern auch für die Beschaffung von Dokumenten, die Suche nach Zeugen und die Bestellung von Gutachtern.

Wie weit die Tüchtigkeit und das Ansehen der Verteidiger von Angeklagten in besonders guten ökonomischen und sozialen Verhältnissen die Kammer beeinflusst haben, läßt sich nicht nachweisen. Diesen Einfluß kann man jedoch aufgrund allgemeiner Erfahrungen unterstellen. Bezeichnend für die Kammer hingegen ist der unterschiedliche Tonfall, in dem das Urteil abgefaßt wurde, je nachdem ob jüdische Angeklagte den Gruppen 1 und 2 oder den anderen Gruppen angehörten.

Urteile gegen jüdische Angeklagte enthalten außer der sachlichen Feststellung, daß sie Juden waren, genaue Einzelheiten über ihre Beziehungen zum Judentum. Weiter enthalten diese Urteile sehr häufig auch detaillierte Schilderungen ihres sexuellen Verhaltens und oft antisemitische Beschimpfungen. Die Analyse der Urteile gegen jüdische Angeklagte der Gruppen 1 und 2 aber zeigt, daß die Kammer einen beachtlichen Teil dieser Angeklagten zurückhaltender behandelte. Die folgende Tabelle verdeutlicht dies.

Tabelle 6 Gruppierung der Urteile gegen jüdische Angeklagte der Gruppen 1 und 2 hinsichtlich ihrer Tonart den Angeklagten gegenüber:

Urteile	Gruppe 1		Gruppe 2	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
sind frei von spezifischem Antisemitismus, Schilderungen des Sexualverhaltens und von Beschimpfungen	11	52	11	39
enthalten einige unsachliche Bemerkungen, sind aber im großen und ganzen zurückhaltend formuliert	3	14	4	14
zusammen	14	66	15	53
ergehen sich in entwürdigenden und grob antisemitischen Vorwürfen u. behandeln das Sexualleben der Angeklagten	5	24	6	22
zusammen	19	90	21	75
nicht klassifizierbar	2	10	7	25
	21	100%	28	100%

Es kann also nicht bezweifelt werden, daß reiche und gebildete Angeklagte, rein prozentual gesehen, sowohl bei den Freisprüchen wie bei der Höhe der Bestrafung wie auch schließlich in bezug auf den Tonfall des Urteils, der doch einen Rückschluß auf die allgemeine Einstellung der Richter zuläßt, besser abschnitten als Angeklagte, die

sozial den weniger angesehenen und ökonomisch weniger gut gestellten Schichten angehörten.

Festgehalten sei übrigens, daß unter den jüdischen Angeklagten der Gruppe 1, die durch den Tonfall des Urteils besonders beleidigt und erniedrigt wurden, ein Arzt und zwei Rechtsanwälte waren. Die Kammer hatte angeklagte jüdische Anwälte fast immer ungewöhnlich hart und gehässig behandelt – ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft und wirtschaftliche Lage.

5. Die Urteile in Zahlen

Im folgenden sollen die Resultate der Judikatur der Hamburger 6. Strafkammer in Statistiken dargestellt und verdeutlicht werden. Die Angaben basieren auf dem Vollstreckungsregister. In diesem Register sind 438 Fälle verzeichnet. Als „Fälle“ gelten nicht die Verfahren, sondern die einzelnen Angeklagten. Nicht in diesem Register ist der Fall 439, der von Anfang an vor dem Sondergericht behandelt wurde. Von den genannten 438 Fällen sind in den folgenden Aufstellungen nicht enthalten der Fall 359, den die Kammer 6 an das Sondergericht abgegeben hatte,¹ die Fälle von vier deutschblütigen Ehefrauen, die 1943 und 1944 wegen Verletzungen anderer Paragraphen als des § 2 des Blutschutzgesetzes angeklagt waren,² und schließlich sechs Fälle, in denen das Verfahren eingestellt wurde.³ So bleiben für statistische Zwecke 427 Angeklagte. Die Gesamtübersicht enthält jedoch 428 Urteile, weil im Fall 312 der Angeklagte wegen zweimaliger fortgesetzter Rassenschande vor Gericht stand und für das eine Mal freigesprochen, für das andere Mal abgeurteilt wurde, so daß er zweimal gezählt werden mußte. Wenn ein Angeklagter nach erfolgreicher Revision ein zweites Mal abgeurteilt wurde, ist nur das rechtskräftige Urteil statistisch ausgewertet worden.

Bei den Strafen sind in allen Fällen die Gesamtstrafen angegeben, denn für 130 Angeklagte waren die Urteile nicht aufzufinden. Da die Gesamtstrafe sich in zahlreichen Fällen aus Einsatzstrafen ergibt, von denen einzelne für andere Straftaten als Rassenschande erkannt wurden, und da in einer Reihe von Fällen die Anklage nicht wegen Verstoßes gegen § 2 des Blutschutzgesetzes, sondern wegen Beihilfe dazu, wegen Kuppelei, Zuhälterei oder Erpressung erhoben worden war, wurde eine statistische Sondernung der Angeklagten in drei Gruppen notwendig:

Gruppe A enthält diejenigen, die nur wegen § 2 Blutschutzgesetz angeklagt waren,

Gruppe B enthält Angeklagte, die sowohl wegen § 2 Blutschutzgesetz als auch wegen anderer Taten angeklagt waren,

Gruppe C sind diejenigen, die nicht wegen § 2 Blutschutzgesetz angeklagt waren, sondern wegen einer strafbaren Handlung in Zusammenhang mit einem der Angeklagten der Gruppe A oder B.

Diese Gruppierung mag Fehler enthalten, da sie sich hinsichtlich der 130 unbekannt gebliebenen Urteile nur auf die Angaben im Vollstreckungsregister stützt, die nicht ganz zuverlässig sind. Die Irrtumsmöglichkeit ist jedoch so gering, daß sie statistisch nicht ins Gewicht fällt.

Nötig war schließlich auch eine Gruppierung nach jüdischen und nichtjüdischen Ange-

¹ Siehe Kapitel 9.

² F 351, F 418, F 424 und F 425.

³ F 16, F 41, F 138, F 201, F 357 und F 391.

Tabelle 7 Freisprüche und Verurteilungen

		Jüdische Angeklagte		Nichtjüdische Angeklagte		Abstammung ungeklärt		Alle Angeklagten zusammen	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
A: Nur Fälle von § 2	Freisprüche	13	6,0	14	12,1	1	11,1	28	8,2
	Verurteilungen	202	94,0	102	87,9	8	88,9	312	91,8
	zusammen	215	100,0	116	100,0	9	100,0	340	100,0
B:Fälle v. § 2, zus. m. anderem	Freisprüche	1	2,5	–	–	–	–	1	2,1
	Verurteilungen	39	97,5	7	100,0	–	–	46	97,9
	zusammen	40	100,0	7	100,0	–	–	47	100,0
C: Nebentäter	Freisprüche	1	7,1	7	25,9	–	–	8	19,5
	Verurteilungen	13	92,9	20	74,1	–	–	33	80,5
	zusammen	14	100,0	27	100,0	–	–	41	100,0
A+B+C:	Freisprüche	15	5,6	21	14,0	1	11,1	37	8,6
	Verurteilungen	254	94,4	129	86,0	8	88,9	391	91,4
	zusammen	269	100,0	150	100,0	9	100,0	428	100,0

Tabelle 8 Verurteilungen zu Gefängnis und Zuchthaus

		Jüdische Angeklagte		Nichtjüdische Angeklagte		Abstammung ungeklärt		Alle Angeklagten zusammen	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
A: Nur Fälle v. § 2	Gefängnis	74	36,6	77	75,5	5	62,5	156	50,0
	Zuchthaus	128	63,4	25	24,5	3	37,5	156	50,0
	zusammen	202	100,0	102	100,0	8	100,0	312	100,0
B: Fälle v. § 2, zus. mit anderem	Gefängnis	7	18,0	3	42,9			10	21,7
	Zuchthaus	32	82,0	4	57,1			36	78,3
	zusammen	39	100,0	7	100,0			46	100,0
C: Nebentäter	Gefängnis	10	76,9	18	90,0			28	80,8
	Zuchthaus	3	23,1	2	10,0			5	19,2
	zusammen	13	100,0	20	100,0			33	100,0
A+B+C:	Gefängnis	91	35,8	98	76,0	5	62,5	194	49,6
	Zuchthaus	163	64,2	31	24,0	3	37,5	197	50,4
	zusammen	254	100,0	129	100,0	8	100,0	391	100,0

klagten, wobei für diese Unterscheidung die damalige gesetzliche Regelung maßgeblich war. Hier entstanden ebenfalls Schwierigkeiten durch die 130 unbekannt gebliebenen Urteile. In den meisten Fällen konnte jedoch die Unklarheit, zu welcher Gruppe die Betroffenen zu rechnen waren, beseitigt werden. So verblieben noch 8 Angeklagte in der Gruppe „Abstammung unbekannt“. Hinzu kam als neunter der Angeklagte im Fall 437, in dem zwar das Urteil bekannt ist, jedoch der Freispruch darauf beruhte, daß es nicht möglich war, die Abstammung des Angeklagten zu klären.

Tabelle 7 zeigt die Zahl der Freisprechungen und Verurteilungen von Anfang 1936 bis Ende 1943, wobei sowohl die drei Abstammungsgruppen als auch die drei Tätergruppen gesondert ausgewiesen werden.

Freigesprochen wurde demnach jeder siebente deutschblütige und jeder achtzehnte jüdische Angeklagte.

Tabelle 8 gliedert die Verurteilungen in Gefängnis- und Zuchthausstrafen.

Es zeigt sich, daß von allen jüdischen Angeklagten nur 35,8% zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, von den deutschblütigen Angeklagten aber 76,0%. Die Gruppe A entspricht diesen Prozentsätzen ziemlich genau. Von den deutschblütigen Verurteilten erhielt dagegen nur jeder vierte eine Zuchthausstrafe, während bei den jüdischen Verurteilten fast zwei von dreien mit Zuchthaus bestraft wurden. Dieses Mißverhältnis ist um so auffallender, als das Reichsgericht in einem Urteil vom 30. 9. 1938 ausdrücklich festgestellt hatte, daß ein Vorgehen, wonach jüdische Angeklagte grundsätzlich mit Zuchthaus und deutschblütige in der Regel mit Gefängnis zu bestrafen seien, keinen Halt im Gesetz habe.⁴ Die Hamburger 6. Strafkammer konstatierte jedoch noch in einem Urteil vom 14. 12. 1938:

„Grundsätzlich erkennt das Gericht gegen die Juden, die sich der Rassenschande schuldig gemacht haben, auf Zuchthausstrafe. Eine Zuchthausstrafe erscheint dem Gericht im allgemeinen deshalb unerlässlich, weil es sich bei dem Blutschutzgesetz um ein Grundgesetz des deutschen Volkes handelt, welches die Reinerhaltung der deutschen Rasse sicherstellen soll.“⁵

Tabelle 9 enthält eine Aufgliederung nach der Dauer der Gefängnis- bzw. Zuchthausstrafen jüdischer und deutschblütiger Verurteilter. Sie ergibt, daß rund 30 % aller jüdischen und knapp 18% aller deutschblütigen Angeklagten zu 2–4 Jahren Zuchthaus verurteilt wurden. Mit 4 Jahren Zuchthaus und darüber – 15 Jahre im Fall 265 – wurden 27% aller jüdischen und nur 2,3% aller nichtjüdischen Verurteilten bestraft. Kein deutschblütiger Angeklagter wurde allein wegen Rassenschande zu mehr als drei Jahren Zuchthaus verurteilt.

In der nächsten Tabelle ist, getrennt nach deutschblütigen und jüdischen Verurteilten, die Durchschnittsdauer der Gefängnis- und Zuchthausstrafen in Tagen angegeben. Demnach mußte im Durchschnitt jeder zu Zuchthaus verurteilte Jude 1557 Tage und jeder Deutschblütige 894 Tage im Zuchthaus verbringen.

⁴ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 72 (1938–1939), S. 345.

⁵ F 227, Urteil vom 14. 12. 1938. Dem Angeklagten wurden in diesem Fall trotzdem mildernde Umstände zugebilligt, das Strafmaß betrug 2 Jahre Gefängnis.

Tabelle 9 Prozentuale Aufgliederung der Gefängnis- und Zuchthausstrafen nach ihrer Dauer und nach jüdischen (J) und nichtjüdischen (NJ) Angeklagten

Strafen	Fälle von nur § 2		Fälle von § 2 mit anderem		Nebentäter		Alle zusammen	
	J	NJ	J	NJ	J	NJ	J	NJ
Gefängnis bis 1 Jahr	10,9	19,6	2,6	–	23,0	50,0	10,2	23,3
1–2Jahre	18,3	39,3	2,6	–	22,9	20,0	16,1	34,1
2–3Jahre	5,9	12,7	10,3	28,6	7,7	10,0	6,7	13,2
üb. 3 Jahre	1,5	3,9	2,6	14,3	23,0	10,0	2,8	5,4
zusammen	36,6	75,5	18,1	42,9	76,6	90,0	35,8	76,0
Zuchthaus unter 2 Jahren	7,9	4,9	2,6	–	–	–	6,7	3,9
2–4 Jahre	31,2	19,6	30,7	14,3	15,7	10,0	30,3	17,8
5–7 Jahre	17,8	–	17,9	42,8	7,7	–	17,3	2,3
üb. 7 Jahre	6,5	–	30,7	–	–	–	9,9	–
zusammen	63,4	24,5	81,9	57,1	23,4	10,0	64,2	24,0
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 10 Durchschnittliche Strafdauer in Tagen, getrennt für Gefängnis und Zuchthaus, und nach jüdischen (J) und nichtjüdischen (NJ) Angeklagten:

Strafart	Nur § 2		§ 2 u. a.		Nebentäter		alles zusammen	
	J	NJ	J	NJ	J	NJ	J	NJ
Gefängnis	442	449	691	1093	501	481	468	501
Zuchthaus	1388	787	2324	1551	1095	913	1577	894

Bei den Gefängnisstrafen betrug die durchschnittliche Dauer für Juden 468 Tage und für Deutschblütige 501 Tage. Dies erklärt sich dadurch, daß Deutschblütige auch in schwereren Fällen mit Gefängnis bestraft wurden, Juden hingegen nur in leichteren Fällen.

Unter welchem Gesichtspunkt auch immer man die Urteile der Strafkammer analysiert: die jüdischen Angeklagten wurden seltener freigesprochen, hingegen öfter und zu wesentlich längeren Zuchthausstrafen verurteilt als die deutschblütigen Angeklagten.

Eine gleiche Analyse aufgrund der Vollstreckungsregister und der Akten kann für Frankfurt a. M. und Köln nicht durchgeführt werden, weil eine Gruppierung der Angeklagten, die nur wegen § 2 des Blutschutzgesetzes oder wegen § 2 und anderer Straftaten oder schließlich nur als Nebentäter bzw. in Zusammenhang mit einem wegen § 2 eröffneten Verfahren verurteilt wurden, nicht möglich ist. Es müssen alle Urteile betrachtet werden. Soweit erkennbar, wurden jedoch sämtliche Urteile ausgeschaltet, die nicht aufgrund von § 2 oder in diesem Zusammenhang ergangen sind. In den Tabellen 11 und 12 werden die Freisprüche und Verurteilungen in Hamburg, Köln und Frankfurt a. M. einander gegenübergestellt.

Tabelle 11 Freisprüche und Verurteilungen in Hamburg, Köln, Frankfurt a. M.

		Juden		Nichtjuden		Abstammung ungeklärt		alle zusammen	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Freisprüche in	Hambg.	15	5,6	21	14,0	1	11,1	37	8,6
	Köln	3	8,6	4	15,4	–	–	7	11,3
	Ffm.	7	14,0	5	14,3	2	40,0	14	15,6
Verurtei- lungen:	Hambg.	254	94,4	129	86,0	8	88,9	391	91,4
	Köln	32	91,4	22	84,6	1	100,0	55	88,7
	Ffm.	43	86,0	30	85,7	3	60,0	76	84,4

Tabelle 12 Die Zahlen der Angeklagten jüdischer, nichtjüdischer und ungeklärter Abstammung in Hamburg, Köln und Frankfurt a. M.

		Juden		Nichtjuden		Abstammung ungeklärt		alle zusammen	
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Es waren angeklagt in:	Hamburg	269	62,9	150	35,0	9	2,1	428	100,0
	Köln	35	56,5	26	41,9	1	1,6	62	100,0
	Ffm.	50	55,6	35	38,8	5	5,6	90	100,0

Tabelle 13 Prozentuale Aufgliederung der Gefängnisstrafen und Zuchthausstrafen nach ihrer Dauer und nach jüdischen und nichtjüdischen Angeklagten in Hamburg, Köln und Frankfurt a. M.

Strafen	jüdische Angeklagte			Nichtjüdische Angeklagte		
	Hamburg	Köln	Frankfurt	Hamburg	Köln	Frankfurt
Gefängnis						
bis 1 Jahr	10,2	12,9	7,0	23,3	22,7	3,3
1–2 Jahre	16,1	29,0	11,6	34,1	36,4	16,7
2–3 Jahre	6,7	–	2,3	13,2	–	6,7
üb. 3 Jahre	2,8	–	2,3	5,4	–	–
Gefängnis zusammen	35,8	41,9	23,2	76,0	59,1	26,7
Zuchthaus						
unter 2 Jahren	6,7	19,4	18,6	3,9	9,1	26,7
2–4 Jahre	30,3	32,3	41,9	17,8	27,3	46,7
5–7 Jahre	17,3	3,2	16,3	2,3	4,5	–
üb. 7 Jahre	9,9	3,2	–	–	–	–
Zuchthaus zusammen	64,2	58,1	76,8	24,0	40,9	73,4
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Aus dem Vergleich ergibt sich dreierlei: Erstens ist in Hamburg der Anteil jüdischer Angeklagter mit rund 63 Prozent höher als in Köln und in Frankfurt mit je 56 Prozent. Zweitens ist der Prozentsatz freigesprochener jüdischer Angeklagter in Hamburg wesentlich niedriger als in den beiden anderen Städten und drittens ist der Unterschied zwischen der Anzahl freigesprochener jüdischer und deutschblütiger Angeklagter nirgends so groß wie in Hamburg. In Frankfurt a. M. ist kaum ein Unterschied festzustellen: das Verhältnis von freigesprochenen Juden zu Deutschblütigen war 1:1,01. In Köln war es 1:1,79. In Hamburg jedoch war dieses Verhältnis 1:2,5. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß in Hamburg prozentual auch etwas mehr deutschblütige Angeklagte verurteilt wurden als in Köln und Frankfurt. Dies läßt ebenfalls auf ein schärferes Vorgehen der Hamburger Strafkammer schließen.

Tabelle 13 gliedert die Verurteilungen in Hamburg, Köln und Frankfurt nach ihrer Dauer sowie nach jüdischen und deutschblütigen Angeklagten.

Im Vergleich zur Hamburger Strafkammer war demnach das Kölner Gericht viel milder. Es verurteilte verhältnismäßig mehr jüdische Angeklagte zu Gefängnisstrafen bis zu 2 Jahren und nur 6,4% zu Zuchthausstrafen von 4 Jahren und länger. In Hamburg hingegen erhielten 27,2% der jüdischen Angeklagten Zuchthausstrafen von zumindest 4 Jahren. Auch war das Mißverhältnis der Strafzumessung zwischen deutschblütigen und jüdischen Angeklagten in Köln nicht so kraß wie in Hamburg, wo es bei 1:2,7 stand. Anders ausgedrückt: Das Risiko, zu einer Zuchthausstrafe verurteilt zu werden, war in Hamburg für jüdische Angeklagte mehr als zweieinhalbmals so groß wie für deutschblütige Angeklagte. Vergleicht man die Haltung der Richter in Hamburg und Frankfurt, so scheint es auf den ersten Blick, sie sei in Frankfurt noch härter als in Hamburg gewesen, war doch in Frankfurt insgesamt ein höherer Prozentsatz jüdischer Angeklagter zu Zuchthausstrafen verurteilt worden. Tatsächlich aber haben auch die Frankfurter Richter milder gestraft. Zwar erhielten in Frankfurt nur 18,6% der jüdischen Verurteilten Gefängnisstrafen bis zu 2 Jahren, in Hamburg waren es 26,3%. Aber Strafen zwischen 2 und 4 Jahren Gefängnis erhielten in Frankfurt nur 4,6%, in Hamburg hingegen 9,5% aller jüdischen Verurteilten.

Ähnlich verhielt es sich mit den Zuchthausstrafen. In Frankfurt erhielten 60,5% aller verurteilten Juden Zuchthaus bis zu vier Jahren. In Hamburg waren es nur 37,0%. Dagegen wurden in Hamburg 27,2% der Juden zu Zuchthaus über vier Jahren verurteilt. Die Vergleichsziffer für Frankfurt ist 16,3%. Die längste Zuchthausstrafe in Frankfurt betrug sechs Jahre und wurde gegen zwei Angeklagte, also rund 5% aller jüdischen Verurteilten, verhängt. In Hamburg hingegen erhielten 9,9% der jüdischen Angeklagten sogar Zuchthausstrafen von mehr als sieben Jahren.

Vor allem aber behandelten die Frankfurter Richter, wie sich auch schon bei den Freisprüchen gezeigt hatte, jüdische und nichtjüdische Angeklagte gleich. Sie haben 23,2% der jüdischen Verurteilten und 26,7% der deutschblütigen Verurteilten mit Gefängnisstrafen bedacht, und bei den Zuchthausstrafen waren die Ziffern 76,8% und 73,4%. Das Risiko, mit Zuchthaus bestraft zu werden, war daher in Frankfurt nur einen Schattens größer (1,05:1), wenn es sich um einen Juden handelte, als bei einem deutschblütigen Angeklagten.

Es kann also kein Zweifel bestehen, daß die Hamburger Kammer mit größerer Härte vorging als die Gerichte in den beiden anderen deutschen Großstädten.

Im bisherigen Teil der Untersuchung wurde an Einzelbeispielen gezeigt, wie das Hamburger Landgericht die Probleme des Schuldspruchs behandelte, wie es sich in Fragen der Strafzumessung verhielt und zu welchen Ergebnissen dies führte. In den nächsten Kapiteln werden vier exemplarische Fälle dargestellt. Damit soll demonstriert werden, wie die „Rechtsprechung“ in Rassenschandesachen im einzelnen vor sich ging, wie die Menschen und wie das Recht von dieser Justiz behandelt wurden. Das läßt sich nur zeigen, wenn man einige Fälle in ihrem Gesamtablauf vorführt.

6. Verurteilung um jeden Preis

Der Fall G.

Herr G. wurde 1909 in Altona als Sohn jüdischer Eltern geboren. Seine Familie lebte in geordneten, gutbürgerlichen Verhältnissen. Der Vater kam aus einem kleinen Ort in Westpreußen, die Mutter war Hamburgerin. G. besuchte eine höhere Schule bis zur Mittleren Reife. Er kam dann zu einer geachteten jüdischen Firma der Damenmoden-Branche in die Lehre. Von dort ging er, knapp 19 Jahre alt, nach Berlin, wo er eine Anstellung in einem jüdischen Konfektionshaus fand. Im Frühjahr 1930 wurde er arbeitslos, kehrte nach Hamburg zurück und wechselte mehrfach seine Stellungen, bevor er im September 1934 Reisender für eine chemische Baustoff-Firma wurde. Er scheint ein guter Verkäufer gewesen zu sein, denn er blieb mehrere Jahre in diesem ihm fremden Gewerbebezweig und verdiente etwa RM 500 monatlich. Seine Reisespesen mußte er allerdings selbst bezahlen. G. hatte einen nach Brasilien ausgewanderten Bruder, dem in Hamburg Grundstücke gehörten. Die Eltern der beiden Brüder lebten von der Verwaltung des Grundbesitzes.

Ende 1927 war G. in Berlin durch Geschäftskollegen mit Fräulein M. bekannt geworden. Sie war ein halbes Jahr jünger als er, kam aus einem Arbeiterhaushalt – der Vater war Schlosser – und wurde nach dem Volksschulbesuch und einer kaufmännischen Lehre Kassiererin. Die beiden jungen Leute freundeten sich rasch an und begannen ein Liebesverhältnis, das auf starker und gegenseitiger Zuneigung gegründet war. Was G. an dieses einfache Mädchen band, weiß man nicht. Fest steht, daß er neben ihr keine anderen Liebschaften hatte; denn die Akten, die im allgemeinen jede solche Aktivität eines Beschuldigten auf das Genaueste verzeichnen, enthalten in diesem Falle keine Angaben. Für das Mädchen aber war dieser strebsame, ordentliche Junge ein Halt.

Fräulein M. hatte eine Schwester und einen Bruder. Der Bruder war Former und lebte später in Sowjetrußland. Er scheint an Kämpfen zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten in Berlin beteiligt gewesen zu sein, denn er wurde nach 1933 wegen Totschlags gesucht. Aus diesem Milieu kam Fräulein M. in die gutbürgerliche, friedliche Familie G. nach Hamburg. Als nämlich G. dort wieder Arbeit gefunden hatte, veranlaßte er seine Freundin zur Übersiedlung. Fräulein M. mietete ein Zimmer in Hamburg und arbeitete bei verschiedenen Firmen als Kassiererin. Sie wurde in der Familie G. aufgenommen, aß dort regelmäßig, hatte vorübergehend auch dort gewohnt und galt als Verlobte des Sohnes. Die jungen Leute sparten für die Ausstattung. Ende 1934 wurde das Aufgebot bestellt. Da aber einige Papiere des Fräulein M. noch fehlten, kam es zu einer Verzögerung. Eheabsichten waren zweifellos vorhanden. G. und M. hatten Ringe gewechselt, er nahm sie später, als sie nicht mehr berufstätig war, auch auf seine Geschäftsreisen mit. Da er die Reisekosten selbst bezahlen mußte und beide sehr sparsam waren, bewohnten sie in Hotels und Pensionen immer ein gemeinsames Zimmer. Deshalb trugen sie sich auf den Meldezetteln als „verheiratet“ ein.

Nach Erlaß des Blutschutzgesetzes unterblieben die gemeinsamen Reisen. Von da ab hatte Fräulein M. auch stets in einem Mietzimmer gewohnt. Da sie nunmehr in Deutschland nicht heiraten konnten, beabsichtigten sie auszuwandern und im Ausland zu heiraten. Bevor jedoch irgendwelche praktischen Schritte unternommen waren, wurde G. am 28. Januar 1937 in Würzburg verhaftet.

G. und M. waren im Februar 1935 in Würzburg gewesen. Nach ihrer Abreise fragte damals das Würzburger Einwohnermeldeamt in Hamburg an, ob es dort einen verheirateten G. junior gäbe. Vielleicht hatte jemand in der Pension, wo die beiden sich als Ehepaar angemeldet hatten, Verdacht geschöpft und die Behörden zu Nachforschungen veranlaßt. Aus Hamburg wurde gemeldet, es gäbe nur einen ledigen jungen G. Als nun Herr G. im Januar 1937 geschäftlich wieder nach Würzburg kam, schrieb er sich, obwohl er allein war, wieder als verheiratet ein. Das hatte er übrigens auch schon 1936 getan. Dieses Mal jedoch paßte das Einwohnermeldeamt in Würzburg auf, bestellte ihn auf die Behörde und erreichte das Eingeständnis, daß er ledig sei. Das Oberbürgermeisteramt erstattete nun Anzeige bei der Geheimen Staatspolizei, „ . . . daß der Jude G. somit bewußt und absichtlich dem Einwohnermeldeamt falsche Angaben gemacht“¹ habe. Am gleichen Tage wurde Herr G. in Polizeihaft genommen.

Obwohl es durchaus denkbar ist, daß die Gestapo damals auch einen Juden verhaftet hätte, dem nichts anderes als eine Übertretung der polizeilichen Meldevorschriften vorzuwerfen war, wurde in diesem Falle die Verhaftung mit dem Verdacht der Rassen- schande begründet. Im Schreiben des Oberbürgermeisteramts heißt es:

„ . . . Der Jude G., geboren am 12. 4. 1909 zu Altona, hat sich am 6. Februar 35 von Bamberg kommend mit seiner Ehefrau, geb. M., geb. am 31. Oktober 1909 zu Berlin, evgl. Religion, dahier, Franz-Ludwigstr. 9, I. bei Kaiser wohnend, angemeldet. Dieselben sind am 18. Februar 1935 nach Nürnberg abgemeldet worden.

Am 19. 5. 1936 waren wiederum beide Ehegatten dahier, Bismarckstr.14, part., bei Wolffing gemeldet. Der angebliche Ehemann ist am 29. 5. 1936 nach Hamburg verzogen . . . Erst nach wiederholter Strafandrohung und Anzeigeerstattung seitens des Städtischen Beamten gab nun G. endlich zu, ‚ledig‘ zu sein. Seine angebliche Ehefrau, lt. Angaben ein arisches Mädchen obendrein, sei seine Verlobte.“

Die unrichtige Behauptung, daß Fräulein M. im Mai 1936 als Frau G. in Würzburg gewesen sei, führte zu einer Anklage der Staatsanwaltschaft und zur Eröffnung eines Hauptverfahrens in Würzburg.

Am 29. Januar 1937 wurde G. durch die Gestapo in Würzburg vernommen. Dem Protokoll zufolge hat er der Polizei erklärt, er sei seit Juli 1935 nicht mehr mit Fräulein M. in Würzburg gewesen. Auf die Frage nach seinen Beziehungen zu Fräulein M. schilderte er, wie und wann sie sich kennengelernt hatten und wie sich ihr Verhältnis entwickelt hatte. Dabei betonte er dreierlei: erstens, daß er nur einmal, im April 1928, Geschlechtsverkehr mit Fräulein M. gehabt und sich damals angesteckt habe, da Fräulein M. an Gonorrhöe litt und nicht ausgeheilt war; zweitens, daß es seither zu keinem Geschlechtsverkehr oder Ersatzverkehr gekommen sei, da im August 1935 die Krank-

¹ Alle Zitate in diesem Kapitel sind der Originalakte des Falles F 98 entnommen.

heit von Fräulein M. wieder ausgebrochen sei; und drittens, daß sie seit August 1935 nicht mehr zusammen gereist seien, zumal einen Monat später das Blutschutzgesetz erlassen wurde, nach dem er sich gerichtet habe. Ergänzend gebe er zu, daß es wohl ungläubhaft wirke, was er sage, es sei aber die Wahrheit. Seine tiefe Zuneigung zu Fräulein M. sei nicht stark sexuell betont. Fräulein M. sei eine schwermütige Natur und leide stark unter den Zeitverhältnissen. Außerdem stehe sie psychisch unter dem Einfluß ihrer Krankheit.

Die Gestapo glaubte Herrn G. nichts davon. Wie voreingenommen und gehässig die Einstellung war, zeigt der folgende Schlußkommentar des Protokolls:

„Die Angaben des Juden G. sind zweifellos ein Lügengebäude schmutzigster Art. Der Beschuldigte weiß, um was es geht, und hat dieses Verteidigungs-Manöver sehr eingehend mit der M. für den Fall der Gefahr besprochen. Er konnte trotz überzeugender Hinweise auf das Unsinnige seiner Angaben nicht von diesem Standpunkt abgebracht werden. Im Gegenteil zeigte er offenbar in dem Bewußtsein der beiderseitigen Festigkeit, die für den Fall der Entdeckung vereinbart war, eine echt jüdische Frechheit. Es ist notwendig, bei der raffiniert gesicherten Lage des Falles die M. eingehend und überraschend zu vernehmen.

gez. H., Hptw.“

Die Vernehmung von Fräulein M. erfolgte durch die Hamburger Polizei, doch war Fräulein M. nicht unvorbereitet. Am 28. Januar 1937 hatte sich der Vater des Verhafteten erschossen. Fräulein M. erklärte vor der Polizei, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten Herrn G. sen. zum Selbstmord getrieben hätten. Als die Mutter ihren Sohn benachrichtigen wollte, konnte sie ihn nicht erreichen. Sie erstattete eine Vermißtanzeige und erhielt den Bescheid, ihr Sohn befinde sich in Würzburg in Polizeihaft.

Fräulein M. hätte demnach Zeit gehabt, eventuell belastendes Material zu beseitigen. Die Haussuchung am 10. Februar 1937 verlief jedenfalls ergebnislos. Anschließend begann das Verhör der M. im Stadthaus. Dort muß sie viele Stunden vernommen worden sein, denn das Protokoll umfaßt acht engbeschriebene Seiten. Das Wesentliche ihrer Aussage war, daß sie abweichend von G. erklärte, sie hätten regelmäßig Verkehr gehabt, wie ein Ehepaar. Nach 1934 sei sie von der Familie G. wirtschaftlich abhängig gewesen. G.'s Vater habe ihre Miete bezahlt, G. junior habe auf andere Weise für sie gesorgt. Der letzte Beischlaf sei im Juli 1935 gewesen. Auf die Frage, warum sie damals aufgehört hätten, das Blutschutzgesetz sei doch erst im September 1935 gekommen, antwortete Fräulein M., es habe an Gelegenheiten gefehlt. Nachdem ihr vorgehalten wurde, daß dies im Widerspruch zu anderen Teilen ihrer Aussage stehe, gab sie an, G. habe sich vor Ansteckung gefürchtet. 1936 habe sie sich selbst behandelt, im Januar 1937 sei sie zu Dr. B. gegangen. Auf die weitere Frage, ob es nach dem Juli 1935 noch zu Zärtlichkeiten gekommen sei, antwortete Fräulein M., sie könne das nicht genau erinnern. Schließlich gab Fräulein M. noch an, daß sie und Herr G. mit Vernehmungen gerechnet und verabredet hätten, in solchen Fällen die Wahrheit zu sagen.

Von alledem glaubte die Polizei ihr nur das ökonomische Motiv: Zweifellos sei sie von

der Familie G. abhängig gewesen, und schon ihre Kleidung zeige, daß G. junior sie reichlich beschenkt habe. Dann überprüfte die Polizei die Behauptung der Zeugin bezüglich ihrer Geschlechtskrankheit. Nachdem Fräulein M. den Dr. B. von seiner Schweigepflicht entbunden hatte, gab er an, ihr erster Besuch habe am 5. Februar 1937 stattgefunden. Es sei keine Erkrankung festgestellt worden. Am 10. Februar 1937, also am Tag der Haussuchung und Vernehmung, habe er Fräulein M. zum zweiten Mal untersucht, doch wegen starker Schmerzen der Patientin die Untersuchung abgebrochen. Nach dieser Aussage wurde eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet. Beim Amtsarzt hatte Fräulein M. die Untersuchung abgelehnt, da sie die damit verbundenen Schmerzen nicht ertragen könne. Es muß zu einer heftigen Auseinandersetzung gekommen sein, denn der Amtsarzt berichtete darüber: Die Patientin M. „verweigerte heute die Untersuchung hier und nahm anschließend, nachdem man sie zur Beruhigung in die Ankleidekabine verbracht hatte, einige Tabletten ‚Hovaletten‘. Da ich den Umständen nach annehme, daß ein Suicid-Versuch vorliegt, bitte ich, den Rest des eingenommenen Medikaments, der mitfolgt, auf seine genauen Bestandteile zu untersuchen. Die Patientin ist zur weiteren Beobachtung in das Allgemeine Krankenhaus Barmbek eingewiesen worden.“

Dieser amtsärztliche Bericht ist nicht datiert. Auch enthalten die Akten keinen Bericht über die Zusammensetzung des Medikaments. Hingegen berichtete am 17. Februar 1937 das Barmbeker Krankenhaus, daß Fräulein M. am 16. Februar 1937 durch Veronal-Vergiftung gestorben sei.

Die Hamburger Polizei schickte das Protokoll der Vernehmung im Stadthaus nach Würzburg und meldete auch den Tod von Fräulein M. Dieses Schreiben ging am 19. Februar 1937 bei der Würzburger Gestapo ein. Am gleichen Tag wurde Herr G. dort erneut vernommen. Ob dem Beamten dabei der Tod von Fräulein M. schon bekannt war, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Jedenfalls wurde dem Beschuldigten noch nichts vom Ableben seiner Freundin gesagt. In diesem Verhör änderte G. seine erste Aussage über seine Beziehungen zu Fräulein M. Er sagte nun, daß es nach dem April 1928 regelmäßig zu sogenannten sexuellen Ersatzhandlungen gekommen sei. Der Grund sei seine Angst vor Ansteckung gewesen. Er blieb bei diesen Angaben, auch nachdem ihm die Aussagen von Fräulein M. vorgehalten wurden, daß sie „wie ein Ehepaar“ gelebt hätten. Wie es bei dem Verhör des Herrn G. zugegangen ist, zeigt der Anfang des Protokolls:

„Wenn mir heute vorgehalten wird, daß ich ein ganz verlogenes Subjekt sei und bei meiner ersten Vernehmung nur raffinierte Lügen ausgesagt hätte, kann ich immer nur angeben, daß ich auf meinen Aussagen bestehen bleiben muß.“

Herr G. war zu keinem Geständnis bereit. Am 3. April 1937 bestritt Herr G. auch vor dem Ermittlungsrichter jede schuldhafte Handlung. Der Richter glaubte ihm aber nicht und stellte den folgenden Haftbefehl aus:

„Es ergeht gegen G. Haftbefehl, da derselbe dringend verdächtig ist, als Jude mit einer deutschen Staatsangehörigen wiederholt Geschlechtsverkehr gepflogen zu haben.

Der Beschuldigte unterhielt mit der M., die er im Dezember 1927 in Berlin kennen-

gelernt hatte, in der Folgezeit ein intimes Verhältnis, das er nach der Überzeugung des Gerichts auch nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes fortgesetzt hat. Hierbei verkehrte er auch geschlechtlich mit der M., die nach ihrer pol. Einvernahme bezeichnender Weise durch Selbstmord geendet hat, um offenbar nicht als Zeuge auftreten zu müssen.“

Am 18. April kam Herr G. aus der Polizeihaft in Untersuchungshaft. Während der folgenden fünf Wochen geschah nichts anderes, als daß die nötigen Staatsangehörigkeits- und Abstammungspapiere besorgt wurden. Die Berliner Polizei schickte jedoch die Papiere von Fräulein M. nicht nach Würzburg, worum ersucht worden war, sondern an die Hamburger Adresse des Fräulein M. Die Papiere kamen nach Berlin zurück, wo sie verschwanden. Mitte Mai wurde Berlin gemahnt, und die Nachforschungen begannen aufs neue.

Am 10. April 1937 konnte Herr G. einen Verteidiger bestellen, der sofort – wenn auch vergebens – verlangte, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Am 24. Mai 1937 beantragte die Staatsanwaltschaft mit der Anklageschrift, die sich im wesentlichen auf die Strafanzeige der Gestapo stützte, die Eröffnung des Hauptverfahrens. Im entscheidenden Passus der Anklageschrift heißt es: „Seit Mitte des Jahres 1928 kam es zwischen beiden, insbesondere auch in Würzburger Gaststätten, regelmäßig zum Geschlechtsverkehr, der bis zum Jahre 1937 fortgesetzt wurde, obwohl der Beschuldigte wußte, daß die M. deutsche Staatsangehörige und arisch war.“ Und an anderer Stelle: „Der Beschuldigte wird durch die Tatumstände, die Widersprüche in den Angaben der Beteiligten sowie durch die Tatsache des Selbstmordes der M. überführt.“

Der Verteidiger betonte in Schriftsätzen vom 7. 6. und 8. 7. 1937 den Grund, warum der verbotene Geschlechtsverkehr unterblieben war, und erklärte ausführlich, weshalb der Selbstmord von Fräulein M. nicht beweise, daß sie damit den Angeklagten habe schützen wollen: sie sei schwermütig und deswegen sogar in Behandlung gewesen; sie habe bereits einmal versucht, sich das Leben zu nehmen; sie sei durch die Verhaftung ihres Freundes und den Selbstmord des Herrn G. senior seelisch schwer belastet gewesen; sie habe verständlicherweise die größten Sorgen um ihre Zukunft gehabt; und sie sei durch die stundenlange Vernehmung und die Angst vor der bevorstehenden schmerzhaften Untersuchung nervlich aufs Äußerste angespannt gewesen. Demnach könne auch eine zufällige Überdosierung vorgelegen haben, zumal keinerlei Abschiedsbriefe auf einen Selbstmord hindeuteten. Zusammenfassend erklärte Rechtsanwalt S., daß alle Tatumstände, auf die sich die Anklage berufe, zeitlich vor dem Erlaß der Nürnberger Gesetze lägen. Er beantragte die Ladung von fünf Zeugen zur Stützung seiner Ausführung.

Am 9. 6. 1937 wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen: „Die von der Verteidigung des Angeschuldigten angebotenen Beweise werden als unerheblich abgelehnt.“

Die Hauptverhandlung wurde auf den 7. Juli 1937 angesetzt, jedoch abgesagt, weil Rechtsanwalt S. am 3. Juli dem Gericht mitteilte, daß Fräulein M. nach dem 15. 9. 1935 niemals in Würzburg war und daher das Landgericht in Würzburg nicht zuständig sei. Nun ordnete die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen an, die am 27. Juli mit einem

Polizeibericht endeten, aus dem hervorging: 1. die Zimmervermieterin bestritt, daß Fräulein M. 1936 bei ihr gewohnt habe; 2. keiner der Befragten hatte Herrn G. nach dem 15. 9. 1935 in Würzburg in Damenbegleitung gesehen. Am 14. August 1937 erklärte das Landgericht Würzburg sich endlich für nicht zuständig. Das Verfahren wurde nach Hamburg abgegeben. Herr G. war damals bereits 28^{1/2} Wochen in Haft.

Am 19. August schrieb das Landgericht Würzburg an das Landgericht Hamburg. Am 26. August wurde um Überstellung des Gefangenen gebeten. Am 1. 9. meldete Würzburg den „Verschub“, und am 10. 9. 1937 erfolgte die Aufnahme des Herrn G. in das Hamburger Untersuchungsgefängnis. Inzwischen hatte Rechtsanwalt D. in Hamburg die Verteidigung übernommen und am 9. September die Akten zur Einsichtnahme erhalten. Am 14. Oktober 1937 wurde der Termin auf den 15. November 1937 festgesetzt.

Rechtsanwalt D. beantragte und das Hamburger Landgericht bewilligte die Ladung der schon von Rechtsanwalt S. in Würzburg angebotenen Zeugen, die vor allem über den körperlichen und seelischen Zustand von Fräulein M. aussagen sollten. Bereits vor der Verhandlung fiel Prof. P. als Zeuge aus. Herr G. hatte erklärt, Fräulein M. sei 1931 oder 1932 bei Prof. P. in Behandlung gewesen. Nachdem dieser aufgrund der Ladung erfahren hatte, worum es sich handelte, gab er zu Protokoll, daß in seiner Patientenakte weder eine M. noch ein G. enthalten sei, und daß er sich auch an keinen dieser Namen erinnern könne. In der von G. angegebenen Zeit – 1931/32 – sei er im Staatlichen Gesundheitsamt tätig gewesen und habe so gut wie keine Privatpatienten gehabt.

Wie die Hauptverhandlung verlief, kann dem sehr formalistischen Verhandlungsprotokoll nur ungenau entnommen werden. Unter Hinzuziehung des Urteils und des Notizblattes eines Richters, das sich noch in der Akte befand, ist es dennoch möglich, die prozessuale Situation zu rekonstruieren, die bestand, als die Strafkammer 6 sich zur Beratung zurückzog. Die Aussagen des G. und der M. (ihre Aussage wurde dem Gericht durch den vernehmenden Kriminalbeamten vorgetragen) stimmten darin überein, daß es nach dem August 1935 zu keinem *conjunctio membrorum* gekommen war. Sie stimmten ebenfalls überein in der Schilderung der gesamten Beziehung. Sie paßten überhaupt nicht zusammen, was die sexuelle Seite der Beziehung bis zum August 1935 betraf. Von den beiden Darstellungen ist die von Fräulein M. die wesentlich schlüssigere. Danach handelte es sich um ein „festes Verhältnis“, das wegen Erkrankung im August 1935 unterbrochen wurde. Nur – die Erkrankung war nicht nachgewiesen. In dieser Beziehung hätte weit mehr ermittelt werden müssen. Zum Beispiel hätten die Berliner Ärzte der Beteiligten um Auskunft ersucht werden müssen. Auch hätte geprüft werden müssen, ob 1931/32 nicht noch andere Ärzte namens P. in Hamburg tätig waren. Zudem hatte die Darstellung des G. eine entscheidende Schwäche, die merkwürdigerweise später im Urteil überhaupt nicht erwähnt wurde. Wenn nämlich die ganzen Jahre hindurch nur Ersatzhandlungen vorgekommen waren, dann brauchte diese Art des Sexualverkehrs im August 1935 nicht wegen der bei Fräulein M. neu ausgebrochenen Krankheit völlig aufgegeben zu werden. Es spricht vieles dafür, daß G. in dieser

Hinsicht gelogen hatte, und daß mindestens bis August 1935 ein Geschlechtsverkehr „wie bei Eheleuten“ vorgelegen hatte.

Dies alles betraf die Schuldfrage aber nur indirekt, indem es die Glaubwürdigkeit der Aussagen beleuchtete; über die wahre Art der Beziehung konnte man ebensowenig zu einem klaren Ergebnis kommen wie man die Frage beantworten konnte, ob und wann Fräulein M. tatsächlich krank war. Beide Beteiligten hatten jeden Geschlechtsverkehr ab August 1935 bestritten. Die Frage, ob es nach dem August 1935 zu Küssen, Umarmungen und ähnlichem gekommen sei, hatte Fräulein M. so beantwortet: „Ich weiß nicht, ob ich mit G. Zärtlichkeiten ausgetauscht habe. Es kann möglich sein, daß ich ihn geküßt habe. Bestimmt kann ich dieses aber nicht sagen.“

Dies klang unglaublich und nach Ausflüchten. Wie sich Herr G. dazu geäußert hatte, ist aus der Ermittlungsakte nicht zu ersehen. In der Urteilsbegründung wird erwähnt, er habe gelegentlich ausgesagt, daß beide sich wiederholt „einen geschwisterlichen Kuß“ gegeben hätten.

Wenn man die Aussagen prüft, muß der Eindruck entstehen, als hätten die beiden Beteiligten für den Fall von Verhören eine Grundlinie der Aussagen vereinbart, die genaue Abstimmung von Einzelheiten jedoch unterlassen. Der Verteidigungsaufbau des G. war brüchig, und in diesem Zusammenhang war die Frage des Ablebens von Fräulein M. bedeutsam.

Hier wiederholte sich jedoch ein für dieses Verfahren bezeichnender Umstand: man wußte zu wenig wirklich genau. So war nicht einmal festgestellt, ob Fräulein M. infolge einer fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Schlafmittelvergiftung gestorben war. Die Aussagen der Zeugen über ihren Gemütszustand werden im Urteil nicht erwähnt, woraus man schließen darf, daß sie in der Linie der Verteidigung lagen, sonst wären sie zur Stütze des Urteils verwendet worden. Da es nun unbewiesen war, daß Fräulein M. sich vorsätzlich das Leben genommen hatte, konnte man nicht mit der Behauptung operieren, sie habe Selbstmord verübt, um weiteren Vernehmungen zu entgehen, die möglicherweise zu Aussagen geführt hätten, durch die Herr G. überführt worden wäre.

Zusammenfassend mußte die Kammer zu dem Schluß kommen, daß zwar eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Verletzung des Gesetzes sprach, daß man jedoch nicht in der Lage war, die Gesetzesverletzung mit Sicherheit festzustellen. Demgemäß hatte der Staatsanwalt auch – was damals selten war – Freispruch mangels Beweises beantragt. Der Verteidiger hatte sich diesem Antrag angeschlossen und für den Fall einer Verurteilung um eine milde Strafe gebeten. Als das Gericht den Raum wieder betrat, verkündete es:

„Im Namen des Deutschen Volkes. . .

Der Angeklagte wird wegen Rassenschande, Verbrechens strafbar gemäß §§ 2, 5 II des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt.

Sechs Monate der erlittenen Untersuchungshaft werden auf die erkannte Strafe angerechnet. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.“

Rechtlich läßt dieses Urteil sich nicht vertreten. Wie das Gericht es begründete, zeigen die folgenden Auszüge aus dem Text:

„Trotz des Antrages der Staatsanwaltschaft, den Angeklagten mangels Beweises freizusprechen, ist das Gericht auf Grund dieses Sachverhalts davon überzeugt, daß es auch nach Erlaß der Nürnberger Gesetze zwischen dem Angeklagten und der M. zu geschlechtlichen Beziehungen gekommen ist. Es hat nicht aufgeklärt werden können und das Gericht läßt es dahingestellt, ob zwischen beiden ein regelrechter Geschlechtsverkehr stattgefunden hat oder ob beide sich gegenseitig mit der Hand befriedigt haben. Darauf kommt es für die Feststellung der Rassenschande nicht an, da beide Möglichkeiten als außerehelicher Verkehr im Sinne des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre aufzufassen sind. Das Bestreiten des Angeklagten sieht das Gericht als durch die Hauptverhandlung widerlegt an . . .

Aus der Verteidigung des Angeklagten, aus dem Verhalten der M. und aus der Tatsache, daß das Verhältnis zwischen dem Angeklagten bzw. seinen Eltern und der M. und das Auftreten des Angeklagten nach September 1935 als verheirateter Mann sich in keiner Beziehung geändert haben, hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, daß die geschlechtlichen Beziehungen zwischen der M. und dem Angeklagten auch nach Erlaß der Nürnberger Gesetze angedauert haben, und daß es noch wiederholt nach Erlaß der Nürnberger Gesetze in der Wohnung der Eltern des Angeklagten zu einem Geschlechtsverkehr zwischen dem Angeklagten und der M. gekommen ist. Der Angeklagte war daher nach den §§ 2 und 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre wegen Rassenschande zu bestrafen, da er als Volljude mit der M., von der er wußte, daß sie Arierin und deutsche Staatsangehörige ist, nach Erlaß der Nürnberger Gesetze außerehelich verkehrt hat.

Bei der Strafzumessung ist das Gericht davon ausgegangen, daß es sich im vorliegenden Fall um eine hartnäckige Verletzung des Blutschutzgesetzes handelt. Die Art und Weise der Verteidigung des Angeklagten und die Tatsache, daß er nach der Überzeugung des Gerichts auch die M. zu Unwahrhaftigkeiten veranlaßt hat, müssen als besonders dreist bezeichnet werden. Es war ferner davon auszugehen, daß der Angeklagte den Tod der M., wenn auch vielleicht nicht verschuldet, so doch wenigstens mit verursacht hat. Das Gericht hat ferner berücksichtigt, daß dem Blutschutzgesetz als einem Grundgesetz des deutschen Volkes eine besondere Beachtung zukommt, und daß auch die bisher erkannten schweren Strafen offenbar noch nicht zu einem Erfolg auf diesem Gebiet geführt haben. Das Gericht hat unter Berücksichtigung aller dieser Umstände auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren gegen den Angeklagten erkannt.

Die Untersuchungshaft konnte dem Angeklagten wegen seines hartnäckigen Bestreitens nur zu einem Teil angerechnet werden. Das Gericht hat dem Angeklagten sechs Monate der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet.“

Der Verteidiger legte gegen das Urteil Revision ein. Da es aber in der Beweiswürdigung nicht der Revision unterlag, mußte er sich auf Strafmaßfragen und Formalitäten beschränken. Es war daher nicht überraschend, daß das Reichsgericht am 20. 1. 1938 die Revision „als offensichtlich unbegründet“ verwarf. Damit war das Urteil rechtskräftig und Herr G. mußte die Strafe antreten.

7. Freispruch um jeden Preis

Der Fall J.

Dieser Fall ist eine genaue Umkehrung des Verfahrens gegen Herrn G. Dort hatte es sich um einen jüdischen Angeklagten gehandelt – Herr J. war Nichtjude. G. wurde verurteilt, J. freigesprochen. Im Fall J. begegnet man einem Milieu von Kriminellen, charakterlich degenerierten und sozial entwurzelten Menschen, im Fall G. einem mittel- bis kleinbürgerlichen Milieu.

Die Sache J. begann damit, daß am 9. September 1937 die aus Dortmund „zugezogene Jüdin H.“ wegen gewerbsmäßiger Unzucht in Hamburg festgenommen wurde. Sie war am 28. Oktober 1918 unehelich geboren. Ihre Mutter heiratete später Herrn H., der dem in die Ehe gebrachten Kind seinen Namen gab. Herr und Frau H. waren Juden. Nach Angabe von Frau H. war der natürliche Vater des Kindes ebenfalls Jude. 1936 lief Fräulein H. von zu Hause weg, nahm in Köln verschiedene Stellungen als Haushilfin an und stahl gelegentlich. Sie wurde geschnappt und bekam drei Gefängnisstrafen von fünf Tagen, zwei und drei Wochen. Im Juli 1937 kam Fräulein H. nach Hamburg, wo sie in St. Pauli schnell der Prostitution verfiel. Sie war jung, blond und blauäugig, temperamentvoll und sexuell begehrllich.

Vor der Polizei in Hamburg sagte sie, daß sie u. a. auch einen „Kalli Jehms“ kennengelernt hatte, der bei seiner Mutter, einer Frau I-e wohne. Dieser „Jehms“ plane mit zwei anderen einen gemeinschaftlichen Einbruch, bei dem er hoffe, RM 2000 für sich zu erbeuten. Frau I-e, so meinte sie, gehe wahrscheinlich ebenfalls der gewerbsmäßigen Unzucht nach. Nach einer erneuten Aussage von Fräulein H. im Lager Mohrunge wurde sowohl der Ehemann der genannten Frau I-e als auch der von Fräulein H. genannte „Kalli Jehms“ in Hamburg vernommen und wegen Verdachts der Rassenschande verhaftet.

Frau I-e war in erster Ehe mit einem Herrn J. verheiratet und hatte ihn, als er während des Ersten Weltkriegs im Felde war, mit I-e betrogen. Aus dieser Untreue entstand der Sohn, der den Namen J. erhielt, weil sein rechtlicher Vater die Ehelichkeit der Geburt nicht rechtzeitig angefochten hatte. Jener I-e hatte nichts gelernt, arbeitete zeitweise als Chauffeur und wurde erwerbslos, nachdem ihm wegen allerhand Vorstrafen der Führerschein entzogen worden war. 1936 war er wegen „degenerativer Geistesschwäche mit Defekten – insbesondere auf moralischem Gebiet – sterilisiert“ worden¹.

Sein natürlicher Sohn J. hatte die Volksschule bis zur dritten Klasse besucht, war zweimal sitzengeblieben, wollte Schlosser werden, fand aber keine Lehrstelle. Vor seiner Verhaftung war er als angelernter Tischler tätig. Er war 1917 geboren und wurde vom Hamburger Jugendamt betreut. 1934 hatte er Fräulein K. kennengelernt und mit ihr ein Verhältnis begonnen. Fräulein K. lebte damals mit ihrer Mutter in einer Wohnlaube

¹ F 192, Gutachten des Hamburger Gesundheitsamts vom 30.6.1938.

in einem Hamburger Vorort. Anfang 1936 bekam sie ein Kind von J. Im selben Jahr wurde J. aus der Betreuung des Jugendamts entlassen und zog zu Großmutter, Mutter und Kind in die Wohnlaube. Im November 1937 bekam Fräulein K. das zweite Kind von J., und nun wollten sie bald heiraten.

In einem Bericht vom 27. November 1936 hatte das Jugendamt den J. als „einen unterbegabten und unreifen Menschen mit schlechter Erbmasse“ bezeichnet. Die Voraussetzungen für eine Sterilisation wurden als nicht gegeben angesehen, die Ausstellung eines Ehetauglichkeits-Zeugnisses und einer Volljährigkeitserklärung befürwortet.

Im August 1937 hatte Herr I-e zufällig Fräulein H. kennengelernt. Sie besuchten gleich die Wohnlaube von Frau und Fräulein K., wo auch Herrn I-es Sohn J. zugegen war. Fräulein H. befreundete sich mit allen dort Anwesenden und versprach, sie bald wieder zu besuchen. Das geschah nach einigen Tagen. Inzwischen hatte sie, wie sie später bei der Polizei sagte, zweimal mit I-e geschlechtlich verkehrt. Herr I-e bestritt es und entging einem Rassenschande-Verfahren nur, weil ihm nicht bewiesen werden konnte, gewußt zu haben, die H. sei Jüdin.

Nachdem Frau I-e von diesem Ehebruch ihres Mannes erfahren hatte, bat sie J., die Adresse von Fräulein H. zu ermitteln. Dies gelang ihm nach einigen Umfragen, und er stellte Fräulein H. wegen des Ehebruchs zur Rede. Kurz darauf traf er Fräulein H. zufällig bei einem Bekannten. Auf dem Flur der Wohnung kam es zwischen den beiden zum ersten Geschlechtsverkehr.

Als Herr J. nach einiger Zeit auf Geheiß seiner Mutter wegen der Ehebruchs-Affäre nochmals zu Fräulein H. ging und sie nicht antraf, erzählte ihm die Zimmervermieterin, Fräulein H. sei Jüdin. Auf einem an sie adressierten Brief sei ihr Name als Sara H. angegeben gewesen. Herr J. hat dann von Fräulein H. selbst erfahren, daß sie Jüdin ist. Am gleichen Tage kam es zum zweiten Geschlechtsverkehr zwischen ihnen. Dieser zweite Fall war Gegenstand der Anklage.

Herr J. wurde am 25. 1. 1938 vernommen und gab zu, vor dem zweiten Verkehr mit Fräulein H. gewußt zu haben, daß sie Jüdin sei. Das Gleiche erklärte er in der Verhandlung vor dem Haftrichter am 28. 1. 1938.² Drei Tage später hielt J. sein „Geständnis vollen Umfangs aufrecht“³. Auch dem medizinischen Sachverständigen Dr. P. erklärte er, „darüber orientiert gewesen zu sein, daß die H. eine Volljüdin war.“⁴

Über die Gründe, warum er trotz dieser Kenntnis den, wie er wußte, verbotenen Geschlechtsverkehr vornahm, hatte J. bereits am 25. 1. 1938 gesagt: „Ich wußte ja nun auch, daß ich mich strafbar machte, wenn ich mit der H. geschlechtlich verkehre. Als die H. aber mit mir allein war, mich umarmte und küßte . . . habe ich nicht darüber nachgedacht, sondern mein ganzes Trachten war in diesem Zustand nur auf den Geschlechtsverkehr eingestellt.“⁵

Diese klaren Aussagen wurden von Fräulein H. bestätigt. Weitere Verhöre von Bekannten des Beschuldigten ergaben Einzelheiten seiner Beziehung zu Frl. H. Eine die-

² F 192, Akte Bl. 26.

³ Ebenda, Bl. 31 R.

⁴ Ebenda, Bl. 86.

⁵ Ebenda, Bl. 16 R.

ser Bekannten sagte, er sei „garnicht zu halten gewesen“. Er versetzte Gegenstände, um das Geld mit seiner neuen Freundin auszugeben. In der gleichen Zeit bekam Frl. K. so gut wie nichts von seinem Wochenlohn für den gemeinsamen Haushalt. Auch sagten alle Vernommenen aus, daß Herr J. von Frl. H. als von einer ‚Jüdin‘ oder als ‚jüdisch‘ gesprochen habe. Einige meinten sogar, daß er dies schon vor dem Zeitpunkt des ersten Geschlechtsverkehrs getan habe.

Es war ein problemloser Fall, der ohne Schwierigkeiten zur Verurteilung führen mußte. Tatsächlich erkannte aber die Kammer am 30. September 1938 auf Freispruch des Herrn J., weil er sich „in einem beachtlichen Tatirrtum“ befunden habe, „der seine Schuld ausschließe“⁶. Zu diesem Ergebnis kam das Gericht, weil Herr J. seine Aussagen plötzlich geändert hatte.

Am 23. 6. 1938 war überraschenderweise, und ohne daß aus der Akte ein Motiv dafür ersehen werden kann, Herr J. noch einmal eingehend von einem Staatsanwalt vernommen worden. Bei der Vernehmung hatte sich die Aussage des Herrn J. geändert. Befragt, auf welchem Wege er erfahren habe, daß Fräulein H. eine Jüdin sei, berichtete er, daß er von der Zimmervermieterin etwas darüber gehört hatte. Am nächsten Tag sei er zu Fräulein H. gekommen. „Bei dieser Gelegenheit fragte ich die H., ob sie Jüdin sei. Sie bejahte das. Ich weiß nur nicht mehr genau, ob sie sagte, daß sie Jüdin oder Halbjüdin sei.“⁷

Auch in anderer Beziehung variierte Herr J. nunmehr seine Darstellung. So schilderte er, daß Fräulein H. ihm weinend gesagt habe, sie fürchte, nun von ihm angezeigt zu werden, da nicht er, sondern sie wegen Rassenschande bestraft werde. Die Nürnberger Gesetze habe er wohl gekannt, aber geglaubt, daß nur Juden bestraft würden.

Die Vernehmung wandte sich dann der Frage zu, ob er sich denn nichts dabei gedacht habe, gegen das Gesetz zu handeln, worauf er sagte: „Als ich mit der H. zum zweiten Mal geschlechtlich verkehrte, habe ich garnicht darüber nachgedacht, ob mein Tun strafbar sei. . . Ich bleibe dabei, daß ich, als ich das zweite Mal mit der H. verkehrt habe, nicht gewußt habe, daß ich mich strafbar machen würde.“⁸

Diese Aussagen wurden teilweise in der Anklageschrift verwendet, die sich „im Wesentlichen auf die übereinstimmenden Aussagen“ der Beteiligten stützte und die neuen Angaben des Herrn J. größtenteils für unglaubhaft erklärte.

Was in der Hauptverhandlung vorging, ist aus der Akte nicht zu ersehen, so daß man allein auf die Urteilsbegründung angewiesen ist. Ihre wichtigsten Teile lauten:⁹

„Die Zeugin H. ist blauäugig und blond. Die Merkmale überbrücken ihre jüdischen Rassenmerkmale so stark, daß sie für einen Laien nicht leicht als Jüdin erkennbar ist . . .

Anhaltspunkte dafür, daß die jüdische Abstammung der Zeugin H. dem Angeklagten bei dem ersten Geschlechtsverkehr in der Wohnung des . . . bekannt gewesen ist, sind nicht vorhanden. Der Angeklagte ist deshalb auch nur angeklagt, sich durch den

⁶ F 192, Urteil.

⁷ F 192, Bl. 89 R (Vernehmungsprotokoll).

⁸ Ebenda.

⁹ F 192, Urteil.

zweiten Geschlechtsverkehr in der Wohnung . . . seiner Mutter der Rassenschande im Sinne der §§ 2, 5 II des Blutschutzgesetzes vom 15. September 1935 schuldig gemacht zu haben.

Objektiv sind die Voraussetzungen der Rassenschande gegeben . . .

Er ist im Ermittlungsverfahren auch in subjektiver Beziehung geständig gewesen und gab insbesondere zu, vor dem zweiten Geschlechtsverkehr gewußt zu haben, daß die Zeugin H. eine Jüdin sei. Der Angeklagte gibt in der Hauptverhandlung jedoch an, die Zeugin H. habe ihm vor diesem zweiten Geschlechtsverkehr lediglich erzählt, sie sei Halbjüdin. Die Zeugin Sch.¹⁰ habe ihm, als er in ihre Wohnung gekommen war, um die Zeugin H. aufzusuchen, über deren Abstammung gesagt, diese habe ihr erzählt, sie sei eine geborene . . . und ihr Erzeuger sei ein Halbjuden. Er habe den Geschlechtsverkehr mit der Zeugin H. als einer Halbjüdin jedoch für strafbar gehalten, jedenfalls ein schlechtes Gewissen gehabt.

Die Strafkammer hat auf Grund der Beweisaufnahme lediglich feststellen können, daß dem Angeklagten bekannt war, die Zeugin H. sei Halbjüdin; nicht aber auch, daß sie am 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat und mithin zum mindesten als Jüdin gilt.

Die Zeugin H. war in ihrer Aussage außerordentlich unzuverlässig. Sie schwankte hin und her, dem Angeklagten gesagt zu haben, sie sei Jüdin oder nur Halbjüdin. Über ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft ist überhaupt nicht gesprochen worden . . .

Der Angeklagte ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Medizinalrat Dr. P., dem die Strafkammer sich angeschlossen hat, ein unreifer und unintelligenter junger Mensch. Er hat sich nach den Feststellungen des Gerichts bei dem Ausüben des zweiten Geschlechtsverkehrs, wenn er auch ein schlechtes Gewissen hatte, höchstwahrscheinlich gar keine oder nur wenige Gedanken gemacht, inwieweit die Zeugin H. tatsächlich Jüdin sei oder als Jüdin zu gelten habe. Es kann dem Angeklagten jedenfalls nicht mit einer zu einer Überführung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden, daß er die Zeugin H. für eine Volljüdin oder eine Halbjüdin jüdischer Religionsgemeinschaft hielt. „Jude“ im Sinne der §§ 2, 5 II des Blutschutzgesetzes vom 15. September 1935 ist ein zum gesetzlichen Tatbestand gehörender Tatumstand. Nichtkenntnis hierüber beseitigt den Vorsatz, so daß dem Täter dieser Tatumstand nicht zuzurechnen ist . . . Der Angeklagte hätte wegen Rassenschande nur dann bestraft werden können, wenn ihm nachzuweisen wäre, daß er mit in Kauf genommen hätte, daß die Zeugin H. tatsächlich eine Volljüdin sei oder als Halbjüdin auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft als Jüdin zu gelten habe. Dies war aber nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen.

Der Angeklagte war daher mangels ausreichenden Beweises freizusprechen.“

In diesem Fall hatte die Kammer also die vor der Polizei gemachten Aussagen des Angeklagten und der Hauptzeugin, abweichend von der Gepflogenheit, in den Hintergrund gestellt, die von der Staatsanwaltschaft als ungläubhaft verworfenen Erklärungen

¹⁰ Die Zimmervermieterin.

des Angeklagten bei seiner Vernehmung am 23. 6. 1938, die er in der Hauptverhandlung wiederholte, gelten lassen und eine bewußte Gesetzesverletzung durch den Angeklagten nicht „mit hinreichender Sicherheit“ konstatiert.

So erweist sich der Fall J. bis zuletzt als Umkehrung des Falles G. In der Verhandlung gegen den jüdischen Herrn G. hatte die Kammer ihre eigenen Ansichten zu beweisbildenden Tatsachen erhoben und den Angeklagten daher trotz des vom Staatsanwalt beantragten Freispruchs zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt. In der Verhandlung gegen den nichtjüdischen Herrn J. hatte sie Widersprüche in den Aussagen des Angeklagten ignoriert und für sein schuldhaftes Verhalten so unwiderlegbare Beweise verlangt, daß sie trotz der vom Staatsanwalt beantragten Gefängnisstrafe zu einem Freispruch gelangte.

8. Die glaubwürdige Zeugin

Der Fall des Dr. H.

Im August 1938 wurde der angesehene jüdische Anwalt Dr. H. aufgrund einer anonymen Anzeige verhaftet.¹ Er war 1886 geboren, gehörte einer in Hamburg alteingesessenen, völlig assimilierten jüdischen Familie an, praktizierte in Hamburg seit 1912 und hatte eine nichtjüdische Frau geheiratet. Als erfolgreicher Anwalt bezog er aus seiner Kanzlei ein ansehnliches Einkommen, als ehemaliger Frontsoldat konnte er seine Tätigkeit auch nach 1933 ungestört fortsetzen. So blieb er in Deutschland, nachdem sein Sozius Dr. P. ausgewandert war.

In der Anzeige wurde er beschuldigt, mit einer Frau G. Rassenschande begangen zu haben. Herr G., ein Klient des Dr. H., war Hypotheken- und Versicherungsmakler. Er hatte auch eine Baugesellschaft gegründet, war Eigentümer des Hauses, in dem die Eheleute zeitweise wohnten, und Besitzer eines Anwesens nördlich von Hamburg, wo sie sich meistens aufhielten. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse waren undurchsichtig. Er prozessierte viel, teils wegen der Baugesellschaft, teils gegen Mieter in seinem Haus. Aus einem solchen Mietstreitverfahren entstand die Anzeige gegen Dr. H.

Die Mieterin K., die am Rande der Prostitution gelebt und ihren Freund in ihre Wohnung aufgenommen hatte, bewog Frau G., ihr in einer angeblichen Zwangslage diesem Freund Sch. gegenüber ein wenig Schmuck zum Versetzen zu leihen. Als später Frau G. diesen Schmuck dringend benötigte, um eine Pfändung abzuwenden, hatte die K. nicht genug Geld zur Einlösung des Pfandscheins. Frau G. kassierte bei einer Wohnpartei die Monatsmiete und kam auf den Gedanken, die ihr noch fehlenden RM 20.– von Dr. H. zu leihen. Herr Dr. H. war zu dem Darlehen bereit, ließ von einer Bürokräft eine Quittung über RM 20.– ausfertigen und übergab Frau G. das Geld in Anwesenheit der Angestellten. Frau G. unterschrieb die Quittung und ging. Dann erzählte sie ihrer Mieterin K., daß sie das Geld erhalten habe.

Bald danach kam es wegen Nichtbezahlung der Miete zu Streitigkeiten. Man ging vor Gericht, wo Frau K. sich verpflichtete, am 1. 6. 1938 auszuziehen. Der Auszug unterblieb jedoch, weil er ihrem Freund Sch. nicht paßte. Nun erwirkte Dr. H. gegen Frau K. ein Räumungsurteil zum 27. 7. Am Morgen dieses Tages versuchte der bei Frau K. erschienene Gerichtsvollzieher auf dringende Bitten der Frau, telefonisch bei Dr. H. eine Fristverlängerung durchzusetzen. Dr. H. lehnte mit der Begründung ab, daß Frau K. die Wohnung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen habe. Am 29. 7. 1938 wurde die Wohnung zwangsgeräumt.

¹ Fall 221. Der Bericht stützt sich auf die als Ersatz für die vernichtete Originalakte angelegte Notakte, die das Urteil vom 1. 12. 1938, das Gnadenheft und Material zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Dr. H. in den Jahren 1939/1940 und 1945 enthält sowie auch die Akte betreffend das im Jahre 1947 gegen den ehemaligen Ersten Staatsanwalt Dr. R. wegen des Falles 221 eingeleitete Verfahren. In beiden Akten befinden sich zahlreiche Abschriften aus der Handakte des Dr. S., dem letzten Verteidiger von Dr. H.

Am gleichen Tage ging bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige ein, der zufolge Herr Dr. H. intime Beziehungen zu Frau G. unterhielt. Etwas später kam eine Anzeige gegen Herrn G., daß er Devisen für Dr. H. nach Dänemark schmuggele und Sodomie betriebe. Es waren offenkundig Racheakte von Herrn Sch. und möglicherweise seiner Freundin K. wegen der erzwungenen Räumung der Wohnung.

Nach der Verhaftung des Dr. H. begannen die üblichen Vernehmungen. Dr. H. gab zu, eine außereheliche Beziehung zu einer jüdischen Bekannten gehabt zu haben, und später wurde eine Beziehung zu einer zweiten jüdischen Frau ermittelt. Doch wurden keine Anhaltspunkte für intime Beziehungen des Dr. H. zu nichtjüdischen Frauen gefunden, und er leugnete jede außerberufliche Verbindung mit Frau G. auf das Entschiedenste. Frau G. wurde erstmals am Nachmittag des 1. 8. 1938 von Kriminalsekretär Bl. vernommen. Sie bestritt jeden sexuellen Verkehr mit Dr. H. und begegnete völligem Unglauben. Nach der Vernehmung wurde sie in die Arrestzelle gesperrt und Herr Bl. schrieb einen Aktenvermerk:

„Die G. wurde in die Wartezelle im Arrestposten gebracht, weil die Vernehmung des Anzeigenden Sch. und der Zeugin K. erforderlich wurden. Die Angaben der G. sind nicht glaubhaft. Ein anderer Raum zur Unterbringung ist nicht vorhanden.

gez. Bl., Kr. Sekr.“²

Nachdem Frau G. die Nacht dort verbracht hatte, wurde sie erneut vernommen. Sie hat später erklärt, daß bei dieser Vernehmung ein kleiner Beamter mit dem goldenen Parteiabzeichen ihr gesagt habe, sie käme ins KZ, wenn sie den Juden schütze.³ Noch viele Jahre später hat Frau G. bei einer Gegenüberstellung diesen Mann zwischen anderen sofort erkannt. Es war Kriminalkommissar Sch.-T.⁴ Frau G. sagte später auch, Herr Bl. habe ihr bei der Vernehmung erklärt, es hätten schon zehn andere nichtjüdische Frauen den intimen Verkehr mit Dr. H. bezeugt.⁵ Infolgedessen habe sie gestanden, während des letzten Jahres zweimal mit Dr. H. verkehrt zu haben. Nunmehr wurde Frau G. entlassen. In einem Ermittlungsbericht schrieb Kriminalsekretär Bl. u. a.:

„Die G. legte nach anfänglichem Leugnen ein Geständnis ab. Sie ist wiederholt zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen worden, daß sie unbedingt die Wahrheit sagen muß, da sie sich sonst strafbar macht. Die Angaben der G. erscheinen glaubhaft, da sie sich auf die ganzen Einzelheiten des Geschlechtsaktes mit H. besinnen konnte . . .

Es besteht der dringende Verdacht, daß die Frau G. noch nicht restlos die Wahrheit gesagt hat. Es muß noch zu gegebener Zeit an sie herangetreten werden.“⁶

² Antrag der Staatsanwaltschaft vom 8. 7. 1946, zit. nach Handakte Dr. S., in: Akte Wiederaufnahmeverfahren Dr. H.

³ Anklageschrift vom 10. 8. 1948, zit. nach Handakte Dr. S., in: Akte Verfahren gegen Dr. R., Bl. 34 R.

⁴ Protokoll der Gegenüberstellung Frau G./Herr Sch.-T. am 11. 12. 1946, in: Akte Verfahren gegen Dr. R., Bl. 46 R.

⁵ Protokoll der Vernehmung von Frau G. am 28. 1. 1946, in: Akte Verfahren gegen Dr. R., Bl. 42 R.

⁶ Antrag der Staatsanwaltschaft vom 8. 7. 1946, zitiert nach Handakte Dr. S., in: Akte Wiederaufnahmeverfahren Dr. H., Bl. 2 R.

Herr G. hatte am 2. August seine Frau nach der Vernehmung abgeholt. Ihr Zustand und die Vorgänge empörten ihn so sehr, daß er als alter Pg. ein Beschwerdeschreiben an den Reichsstatthalter Kaufmann richtete:

„Meine Frau aber hatte ich als wandelnde Leiche mitbekommen. Sie war geistesabwesend . . . Nicht wieder zu erkennen, packte ich sie ins Bett. Ich gab ihr eine Beruhigungstablette. Die Wirkung war eine kurze. Sie bekam Schreikrämpfe, stieß Laute hervor, ich habe es nicht getan, ich habe es nicht getan, ich habe etwas falsches aussagen müssen, um nicht ins KZ zu kommen wegen Begünstigung, die Wahrheit wollte man mir nicht glauben. Alsdann stürzte sie sich über die Fensterbrüstung, so daß ich Mühe hatte, sie zu retten.“⁷

Frau K. sagte bei ihrer Vernehmung aus, daß Frau G. einmal einen Zwanzigmarschein vor ihren Augen geschwenkt und erklärt habe, für fünf Minuten Schöntun habe sie ihn von Herrn Dr. H. bekommen. Die Aussagen ihres Freundes Sch. waren ebenfalls recht unergiebig.

Frau G. wurde zu einem neuen Verhör am 23. August bestellt. Kurz vor diesem Tag wurde ihr Mann aufgrund der Anzeige wegen Schmuggels und Sodomie verhaftet. Die Wirkung dieser Verhaftung auf Frau G. und ihre berechtigte Angst, wieder in Polizeigewahrsam genommen zu werden, zeigt ihre erste Erklärung bei diesem Verhör: „Ich bemerke im voraus, daß ich bei der letzten Vernehmung noch nicht ganz die Wahrheit gesagt habe. Ich habe mich geschämt und habe auch Angst gehabt, daß mein Ehemann davon etwas erfährt.“⁸

Das Verhör wurde größtenteils vom Ersten Staatsanwalt Dr. R. geführt, und Frau G. gestand, sie habe seit Jahren ein Verhältnis mit Dr. H. gehabt. Sie berichtete auch Einzelheiten, wie es meistens zum Sexualakt kam, und wann und wo und mit welchen Varianten er durchgeführt wurde. Staatsanwalt Dr. R. meinte später in einem Aktenvermerk, dieses Mal habe die Zeugin die Wahrheit gesagt. Frau G. hingegen erklärte nach dem Krieg, die Schilderung stamme nicht von ihr, sie habe allenfalls ein paar Details ergänzt und ansonsten zu allem genickt, was Kriminalkommissar Bl. gesagt habe: „Mir schwebte immer das angedrohte KZ vor, und ich habe dann immer ja oder nein gesagt, damit Bl. mich wieder frei ließ.“⁹

Im Anschluß an die Vernehmung der G. am 23. 8. 1938 wollte Staatsanwalt Dr. R. ihre letztprotokollierte Aussage eidlich festlegen lassen. Sie wurde neuerlich vorgeladen, kam aber nicht, da sie angeblich versucht hatte, sich mit Veronal zu vergiften.¹⁰ Dr. R. veranlaßte den im Bezirk des Bauernhofs des Ehepaares G. zuständigen Amtsgerichtsrat M., Frau G. in ihrer Wohnung eidlich zu vernehmen. Ihm gegenüber bestritt Frau

⁷ Ebenda, Bl. 3. – Einer Aussage des Kriminalsekretärs Bl. zufolge, waren die Eheleute G. nicht nur langjährige Mitglieder der NSDAP, sondern Herr G. betrieb auch eine der ersten SA-Kneipen in Hamburg. – Vernehmung des Bl. durch Oberstaatsanwalt F., in: Akte Wiederaufnahmeverfahren Dr. H.

⁸ Antrag der Staatsanwaltschaft, zitiert nach Handakte Dr. S., in: Wiederaufnahmeverfahren Dr. H., Bl. 3.

⁹ Vernehmung der Frau G. am 8. 11. 1945 durch die Hamburger Kriminalpolizei, in: Wiederaufnahmeverfahren Dr. H., Bl. 34.

¹⁰ Akte Wiederaufnahmeverfahren Dr. H. , Bl. 3.

G. am 29. 8. alle von ihr am 23. 8. gemachten Aussagen und gab ihm einen Brief, den sie am 27. 8. an den Ersten Staatsanwalt Dr. R. geschrieben, aber noch nicht abgeschickt hatte. Auch in diesem Brief, der erhalten geblieben ist, widerrief Frau G. ihre früheren Aussagen. Der in offensichtlicher Verzweiflung geschriebene Brief enthält u. a. folgende eindeutigen Sätze zur Sache: „Wenn Sie von mir den Eid auf die letzten beiden Aussagen haben wollen, dann leiste ich einen Meineid. So wahr ich an meinen Gott glaube, ich habe nie Geschlechtsverkehr mit Herrn Doktor gehabt. Ich schwöre bei Gott, dem Allwissenden, daß es die reine Wahrheit ist, daß ich nie eine Zärtlichkeit mit Herrn Dr. H. gehabt habe.“¹¹

Amtsgerichtsrat M. telefonierte nun mit dem Ersten Staatsanwalt Dr. R., der entschied, Frau G. solle nicht vereidigt, sondern sofort zum Verhör nach Hamburg gebracht werden. In Hamburg wurde sie noch am Abend eine Stunde lang durch Herrn Bl. vernommen. Bei dieser Vernehmung bestätigte sie wiederum ihre Aussage vom 23. 8. und begründete ihren Brief an Dr. R. und ihre Behauptungen gegenüber dem Amtsgerichtsrat damit, daß sie Mitleid mit Dr. H. gehabt habe, der sie immer anständig behandelte, und außerdem habe sie Angst vor ihrem Mann. Herr Bl. vermerkte über den Verlauf der Vernehmung:

„Nachdem sich die G. beruhigt hatte, machte sie die vorstehenden Angaben. Wenn man die ganzen Umstände berücksichtigt, die für die Widerrufung der Angaben maßgebend waren, so wird es verständlich, daß Frau G. so handeln konnte . . . Es ist zu berücksichtigen, daß man die Frau G. durch die verschiedenen Anzeigen gegen ihren Ehemann und gegen sie in eine Lage gebracht hat, die sie als alleinstehende Frau schlecht tragen konnte. Weiter ist zu bedenken, daß die G. den Amtsgerichtsrat Dr. M. aus einer Armenrechtssache kannte und sich schämte, nun diesem plötzlich erscheinenden Mann über diese intimen Sachen zu erzählen, wo sie auf keinen Fall will, daß dort auf dem Lande die Sache herunkommt. Sie hat kein Vertrauen zu dem Amtsgerichtsrat Dr. M. und konnte sich deshalb nicht entschließen, ihm gegenüber die Sache zuzugeben. Nachdem nun die Frau G. hier wieder ihre alten Angaben bestätigt hatte, wurde sie merklich ruhiger. Sie verlangte etwas zu essen, was ihr besorgt wurde. Sie bekam wieder Farbe im Gesicht und sagte selbst, daß sie froh sei, daß sich die Sache nun so regeln wird, daß alles erledigt ist. Die Vernehmung wurde um 20.30 Uhr beendet.“¹²

Für Frau G. war aber der Tag noch nicht beendet. Sie wurde nämlich nicht entlassen, sondern in das Hütten-Gefängnis gebracht, wo sie die Nacht über blieb. Als die beiden Beamten, die den obigen Vermerk unterschrieben hatten, im November 1947 hierüber befragt wurden, sagte Herr Bl., dies wurde angeordnet, weil Frau G. am nächsten Morgen noch von einem Richter eidlich vernommen werden sollte. Wer das angeordnet habe, wisse er nicht. Sicherlich aber entweder der Erste Staatsanwalt Dr. R. oder der Kommissar Sch.-T. Er könne sich erinnern, daß es spät gewesen und erörtert worden sei, wo Frau G. verbleiben solle. Nicht aber konnte er sich erinnern, ob die Rede davon

¹¹ Notakte, Bl. 15–19, in: Akte Verfahren gegen Dr. R.

¹² Antrag der Staatsanwaltschaft, Bl. 3 R., zitiert nach Handakte Dr. S., in: Akte Wiederaufnahmeverfahren Dr. H.

war, daß Frau G. in ein Hotel gehen könne.¹³ Herr Bl. äußerte ebenfalls, daß es sich um eine Anordnung von Sch.-T. gehandelt habe, die möglicherweise auf Dr. R. zurückging. Auch er tat die Frage nach einer Unterbringung der G. in einem Hotel damit ab, daß die Überführung in das Hütten-Gefängnis angeordnet worden sei.¹⁴ Daß sie auch nicht in ihrer Hamburger Wohnung übernachten durfte, wurde zweifellos angeordnet, weil man sie isolieren wollte, um sie morgens weitgehend eingeschüchtert zur Vernehmung zu bringen.

Am Morgen des 30. August 1938 wurde Frau G. aus dem Gefängnis zunächst zum Ersten Staatsanwalt Dr. R. geführt, wo sie ihre belastenden Aussagen wiederholte und wie am Vortag erklärte, warum sie zwischenzeitlich andere Angaben gemacht hatte. Dann wurde sie zu Amtsgerichtsdirektor K. gebracht und beschwor nun im wesentlichen die Aussagen, die sie am 23. August gemacht, aber in ihrem Brief an den Ersten Staatsanwalt sowie in ihrem Gespräch mit Amtsgerichtsrat M. widerrufen hatte.¹⁵

Dennoch erschien Frau G. kurz nach dem 1. September 1938 bei einem Rechtsanwalt Dr. J., der seinen verreisten Sozius Dr. M. vertrat, und am 12. 9. mit ihrem inzwischen aus der Haft entlassenen Mann bei Dr. M. Beiden Anwälten erklärte sie, man habe sie in der Rassenschandesache mehrfach vernommen und dabei veranlaßt, H. zu belasten. Es sei aber nicht wahr, daß sie mit Dr. H. verkehrt habe. Sie habe das nur aus Angst vor dem KZ gesagt. Sie könne sich aber nicht erinnern, ob und was sie unter Eid ausgesagt habe. Nachdem Dr. M. ihr klargemacht hatte, daß sie sich unter Umständen strafbar gemacht habe, bat sie Dr. M. um die Feststellung, ob sie vereidigt worden sei. Wenn ja, möge er diese Aussage widerrufen, damit sie in einem eventuellen Meineidsverfahren die entsprechenden Straferleichterungen beanspruchen könne.¹⁶

Am 13. 9. 1938 telefonierte Dr. M. mit dem Ersten Staatsanwalt Dr. R. Er erfuhr von diesem, daß Frau G. vereidigt wurde, und widerrief in ihrem Auftrag die Aussage. Dr. R. reagierte sofort, indem er die Festnahme der G. wegen Meineidverdacht verfügte. Ihre Verhaftung unterblieb jedoch, weil ihr Mann der Kriminalpolizei mitteilte, sie habe sich vergiftet und schwebe in Lebensgefahr. Nach der vom Ersten Staatsanwalt veranlaßten Untersuchung erklärte der Amtsarzt die G. für haftunfähig. Dennoch ließ ihr die Staatsanwaltschaft telefonisch die Vorladung zu einem weiteren Vernehmungstermin übermitteln. Herr G. erwiderte, seine Frau leide an Wahnvorstellungen, habe den dritten Selbstmordversuch gemacht und könne nicht kommen. Am 23. September wurde Frau G. im Beisein des Amtsarztes zum zweiten Mal in ihrer Wohnung vernommen. Nun erklärte sie ihre vor dem Amtsgerichtsdirektor K. am 30. 8. beschworene Aussage wieder für richtig. Es stimme nicht, daß sie Rechtsanwalt Dr. M. gesagt habe, sie hätte falsche Angaben gemacht und einen Meineid geleistet. Das hätte ihr Mann gesagt, und ihrem Mann gegenüber habe sie auch bestritten, etwas mit Dr. H. gehabt zu haben, denn sonst ließe er sich scheiden und sie würde wegen Ehebruchs

¹³ Akte Verfahren gegen Dr. R., Bl. 88.

¹⁴ Ebenda, Bl. 85.

¹⁵ Akte Wiederaufnahmeverfahren Dr. H., Bl. 3 R.

¹⁶ Notakte, Wiederaufnahmeverfahren Dr. H., Bl. 47/Abs. 2.

bestraft werden.¹⁷ Somit hatte Frau G. vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Amtsrichter fünfmal behauptet bzw. bestätigt und insgesamt ebenso oft bestritten, mit Dr. H. verkehrt zu haben.

Gestützt auf diese schwankende Grundlage beantragte Staatsanwalt Dr. R. die Eröffnung des Hauptverfahrens. Diesen Antrag hätte die Hamburger 6. Kammer mit Rücksicht auf die offenkundig neurotische Frau G., die Persönlichkeit des Denunzianten und die Tatsache, daß außer im Fall G. kein Verdacht verbotener Beziehungen bei Dr. H. festgestellt war, ablehnen können. Sie gab aber dem Antrag statt.

Ende November 1938 kam es zur Hauptverhandlung. Frau G. konnte sich später noch an ein bezeichnendes Detail erinnern. Sie war, begleitet von ihrem Mann, äußerst nervös in das Gerichtsgebäude gekommen. Dort studierten beide den Anschlag vor dem Sitzungssaal und sahen, daß keine weiteren nichtjüdischen weiblichen Zeugen geladen waren.¹⁸ Der Kriminalsekretär Bl. hatte gelogen, als er Frau G. von „zehn arischen Frauen“ erzählte, die den intimen Verkehr mit Dr. H. gestanden hatten.

In der Hauptverhandlung blieb Dr. H. bei seinen bisherigen Aussagen. Er bestritt jede außerberufliche Beziehung zu Frau G. und bestätigte seine intimen Beziehungen zu den beiden jüdischen Frauen. Frau G. hingegen war am ersten Tag der Hauptverhandlung zu irgendwelchen Aussagen kaum in der Lage. Ihr Mann war im Gerichtsgebäude vor dem Beginn der Verhandlung verhaftet worden, weil die Polizei die widersprüchlichen Angaben der G. auf seinen Einfluß zurückführte. Überdies hatte sie panische Angst. Sie wußte, daß sie unter Eid aussagen sollte, und war doch schon einmal wegen Meineidverdacht fast in Gewahrsam genommen worden. Sie sah im Gerichtssaal den Ersten Staatsanwalt Dr. R. und den Vernehmungsbeamten Bl., die – wie sie annehmen mußte – veranlaßt hatten, daß sie in Zusammenhang mit entlastenden Aussagen zweimal ins Gefängnis gekommen war. Der Beamte, der ihr mit der Einweisung in ein KZ gedroht hatte, war ebenfalls anwesend. Nach dem Krieg berichtete der Verteidiger des Angeklagten, sie sei so leidend gewesen, daß sie der Verhandlung kaum folgen konnte. Auf Anregung des Amtsarztes wurden mehrere Pausen eingelegt, weil Frau G. vernehmungsunfähig war. Ihren Zustand erklärte Dr. Sch. in einem Antrag zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Dr. H. damit, daß „sie sich offenbar unter Druck gesetzt fühlte“.¹⁹ Rückblickend schrieb er: „Jedenfalls habe ich es persönlich unerfreulich empfunden, daß in der Verhandlung mehrere Gestapo-Beamte im Verhandlungssaal anwesend waren, so daß auch ich als Verteidiger mich durch deren Anwesenheit gehemmt fühlte und jedes Wort meines Plädoyers vorsichtig bedenken mußte, um nicht selbst in Ungelegenheiten mit dieser Behörde zu kommen.“²⁰

Auf die Frage des Gerichts, ob sie mit Dr. H. Geschlechtsverkehr gehabt habe, verweigerte Frau G. die Aussage mit der Begründung, sie müsse befürchten, daß sich ihr Mann von ihr scheiden lasse und Strafantrag gegen sie stellen würde. Alle anderen

¹⁷ Für diese ganze Darstellung: Akte Wiederaufnahmeverfahren Dr. H., Bl. 4.

¹⁸ Aussage Frau G. bei Vernehmung am 28. 1. 1946, in: Akte Wiederaufnahmeverfahren Dr. H.

¹⁹ Akte Verfahren gegen Dr. R., Bl. 32/Abs. 1.

²⁰ Ebenda, Bl. 33/Abs. 4. Schreiben des Verteidigers Dr. Sch. an Oberstaatsanwalt F. vom 2. 1. 1946.

Fragen beantwortete sie im Sinne ihrer vor dem Amtsgerichtsdirektor K. am 30. August beschworenen Aussage. Da sie über die Kernfrage die Aussage verweigerte und im Vorverfahren widersprüchliche Angaben gemacht hatte, wurden der Kriminalbeamte Bl. und der Amtsgerichtsdirektor K. als Zeugen vernommen. Auf diesem Umweg kamen alle belastenden und zum größten Teil beeidigten Aussagen der G. zur Sprache. Sowohl Bl. wie Dr. K. bestätigten, daß sie an der Richtigkeit dieser Aussagen keinen Zweifel hatten. Dem widersprach jedoch die Aussage des Amtsgerichtsrats Dr. M. Der Verteidiger des Dr. H. hatte sie mitstenographiert und anlässlich eines Versuchs zur Wiederaufnahme des Verfahrens vorgelegt:

„Er [Dr. M.] schildert, daß die Eheleute G. in schlechtem Ruf stehen, daß sie viele Prozesse geführt hätten. Die Frau hätte angeblich krank sein sollen. Sie kam uns aber bei meinem Besuch nachmittags gegen 4 Uhr munter und gesund entgegen und war nicht bettlägerig. Ich habe sie ernsthaft ins Gebet genommen, weil ich von vornherein den Verdacht hatte, daß etwas nicht stimme. Bei diesen Leuten ist Alles möglich. Ich habe ganz eindringlich auf die Bedeutung des Eides hingewiesen. Sie fing an zu heulen und erklärte sofort, *das Geständnis sei nicht wahr*. Sie überreichte mir ein Schreiben, das sie schon einige Tage vorher oder einen Tag vorher angefertigt hatte, in dem schon der Widerruf des Geständnisses stehen sollte. Ich habe es zur Akte genommen und im Protokoll darauf hingewiesen. Als Begründung gab sie an, daß sie das Geständnis unter Druck geleistet habe. Sie könne aber nicht zulassen, daß Dr. H. bestraft werde. Ich habe ihre Darstellung für wahr gehalten. Ich habe mit dem Staatsanwalt telefoniert, der erklärte, er werde die Frau nach Hamburg kommen lassen. Auf der Fahrt hat mir die Frau im Auto unter Tränen immer wieder erzählt, wie sie dazu gekommen sei, die Aussage gemacht zu haben. Es handelt sich um einen Racheakt einer Mieterin. Sie sagte auch noch, wenn ich *jetzt nach Hamburg komme, behalten sie mich da, dann komme ich nicht wieder raus*.“²¹

Im Anschluß an diese Aussage bat der Verteidiger des Dr. H. um Verlesung dieses Schreibens der G., das der Amtsgerichtsrat Dr. M. zur Akte genommen hatte. In der Gerichtsakte fehlte es aber, und Staatsanwalt Dr. R. erklärte, es sei auf Wunsch der Zeugin vernichtet worden.²² Das stimmte nicht. Es befand sich in der Handakte der Staatsanwaltschaft und wurde unmittelbar nach dem Abschluß des Verfahrens gefunden. In der Hauptverhandlung aber war den Richtern eines der wichtigsten Beweisstücke zur Entlastung des Dr. H. entzogen. Sie erfuhren nur, daß die Zeugin außer ihren mündlichen Widerrufern der belastenden Aussagen auch einmal schriftlich widerrufen und dann die Vernichtung des Schreibens gewünscht habe. Auch hatten sie nichts von der zweimaligen Einsperrung der Zeugin G. erfahren.

Nach der Aussage des Amtsgerichtsrats Dr. M. schilderten die Rechtsanwälte Dr. J. und Dr. M., mit welchen Begründungen Frau G. ihnen gegenüber ihre Erklärungen vor der Staatsanwaltschaft und dem Richter K. zurückgenommen hatte. Darauf wurde Frau G. gefragt, ob sie etwa von der Polizei bedroht worden sei. Es ist verständlich, daß sie „in

²¹ Notakte, Bl. 43 ff. Entwurf eines Wiederaufnahmeantrags Dr. Sch. vom 1. 7. 1939.

²² Ebenda, Bl. 59.

dem von Gestapo-Beamten und höheren Justizbeamten gefüllten Raum²³ diese Frage verneinte. Bemerkenswerter für ihre Unglaubwürdigkeit war ihre Erklärung, nachdem das Gericht ihre Vereidigung beschlossen hatte, „daß sie nicht mehr wisse, was sie am ersten Verhandlungstag ausgesagt habe und was sie nun beides solle“.²⁴ Der 6. Kammer oblag es sodann, das Gesamtergebnis der Beweisaufnahme zu würdigen.

In der Begründung der gegen Dr. H. wegen fortgesetzter Rassenschande verhängten sechsjährigen Zuchthausstrafe heißt es:

„. . . Da vom Angeklagten und von der Verteidigung die Glaubwürdigkeit der Zeugin in Zweifel gezogen wurde, hat das Gericht die einzelnen Aussagen der Zeugin im Vorverfahren einer Prüfung unterzogen, zumal die Zeugin in ihren Angaben geschwankt hat. Die Aufklärung des Sachverhalts war nur durch Vernehmung derjenigen Beamten möglich, welche die früheren Vernehmungen der Zeugin durchgeführt hatten.“²⁵

Nach einer Zusammenfassung der Aussagen dieser Zeugen konstatierte die Kammer:

„Die Zeugin hat also insgesamt zweimal eine negative, den Angeklagten entlastende Aussage gemacht, nämlich bei ihrer ersten und vierten Vernehmung. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß erfahrungsgemäß Zeuginnen anfangs aus Scham oder aus Rücksicht auf den Angeklagten mit ihrer Aussage häufig zurückzuhalten pflegen. Diese Feststellung wird von dem Gericht wie von der Polizei oft gemacht, besonders dann, wenn sich die Vernehmung, wie hier, auf peinliche und intime Fragen erstreckt. Das Gericht hat daher dem Bestreiten der Zeugin bei ihrer ersten polizeilichen Vernehmung keine allzu große Bedeutung beigemessen . . .“

[In einem Aktenvermerk vom 1. 10. 1938] „bestätigt der Erste Staatsanwalt R., daß die Zeugin eingehend belehrt und verwarnet worden sei, unter keinen Umständen den Angeklagten zu Unrecht zu belasten. Sie brauche nichts zu befürchten, falls sie bisher falsche Angaben gemacht hätte. Die Zeugin habe einen absolut glaubwürdigen Eindruck gemacht und sei zu allen Punkten sorgfältig vernommen worden . . . [Auch Amtsgerichtsdirektor K.] schildert die Zeugin als eine besonnene, ruhige und glaubwürdige Person. Sie habe im wesentlichen vor ihm die gleichen Angaben gemacht, wie bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 23. August 1938. Aus eigenem Antrieb habe sie ihre frühere Aussage in einigen Punkten etwas korrigiert. Er halte es für ausgeschlossen, daß die Zeugin etwa unter Druck falsche Bekundungen gemacht habe oder etwas frei erfunden habe . . .“

Zum Widerruf ihrer Aussagen bei der zweiten und dritten Vernehmung, den die Zeugin am 29. 8. 1938 gegenüber dem Amtsgerichtsrat Dr. M. gemacht hatte, heißt es:

„Das Gericht ist nicht zu der Überzeugung gelangt, daß durch diese Vernehmung die früheren polizeilichen oder die spätere von Direktor K. durchgeführte richterliche Vernehmung entkräftet wird . . . Die Zeugin G. selbst erklärte hierzu in der Hauptverhandlung, daß sie, bevor Amtsgerichtsrat Dr. M. in ihrer Wohnung erschien, eine

²³ Akte Verfahren gegen Dr. R., Bl. 13/Abs. 1.

²⁴ Eingabe des Verteidigers Dr. Sch. an Oberstaatsanwalt Dr. S. vom 23. 3. 1939 betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Dr. H., in: Notakte Bl. 75f.

²⁵ Dieses und die folgenden Zitate aus dem Urteil vom 1. 12. 1938.

erhebliche Menge Veronal zu sich genommen und sich daher krank gefühlt habe. Unter diesen Umständen glaubt das Gericht nicht, daß sich die Zeugin in vernehmungsfähigem Zustand befunden hat und daß die von ihr angeführten Gründe, weshalb sie eine falsche Aussage vor der Polizei gemacht habe, stichhaltig sind . . . Die von der Zeugin bei ihrer anschließend durch die Polizei erfolgten Vernehmung dargelegten Gründe für die unrichtigen Angaben vor Amtsgerichtsrat Dr. M. sind durchaus verständlich . . . Das Gericht ist somit der Ansicht, daß diese Aussage vor Amtsgerichtsrat M. bei Berücksichtigung der äußeren Umstände, unter denen sie zustande gekommen ist, an den sehr eingehenden und sorgfältig durchgeführten Aussagen vor der Polizei und Direktor K. nichts ändern kann.

Bei Würdigung der den Angeklagten belastenden Aussagen ist festzustellen, daß die Zeugin durchaus gleichbleibende und sich verdichtende Angaben gemacht hat. Es ist nicht so, daß sie zunächst den Angeklagten überstark belastete, um etwa dem Druck der Vernehmung zu entgehen oder dem Angeklagten Nachteile zuzufügen, vielmehr hat sie sich Schritt für Schritt zu präzisen Angaben durchgerungen, nachdem durch verschiedene Vernehmungen ihr Erinnerungsvermögen gestärkt worden war. So sind z. B. die von ihr selbst durchgeführten sorgfältigen Korrekturen anlässlich der Vernehmung durch Direktor K. bezeichnend für die Gewissenhaftigkeit der Zeugin. Die Zeugin berichtete, daß sie nur einmal, nicht zweimal, in einem Absteigequartier mit H. gewesen sei und daß sie 1938 nicht viermal, sondern nur dreimal mit ihm geschlechtlich verkehrt habe.

Ferner hat das Gericht berücksichtigt, daß die Zeugen Bl. und K. dem Gericht aus persönlicher Kenntnis als sehr gewissenhaft und in der Vernehmung von schwierigen Zeugen besonders erprobte Beamte bekannt sind . . .

Aus eigener Anschauung hat das Gericht von der Zeugin G. einen glaubwürdigen Eindruck erhalten. Das Gericht hat an zwei verschiedenen Tagen die Zeugin im Laufe der Hauptverhandlung vernommen. Während die Zeugin am ersten Verhandlungstag einen sehr deprimierten und kaum vernehmungsfähigen Eindruck machte . . ., wußte die Zeugin am zweiten Verhandlungstage durchaus auf die Fragen des Gerichts geschickte Antworten zu geben und ihr Verhalten zu rechtfertigen. Es wurde nicht der Eindruck erweckt, daß die Zeugin den Angeklagten zu Unrecht belasten wollte. Von dem Sachverständigen Dr. G. wird die Zeugin als eine schwer neurasthenische und psychopathisch veranlagte Frau dargestellt, die einen schweren seelischen Zusammenbruch erlitten hat und unter dem gegenwärtigen Zustand schwer leidet. Irgendwelche Feststellungen, daß die Zeugin ungläubwürdig oder geistesschwach sei, hat der Sachverständige nicht treffen können . . . Das Gutachten eines weiteren, von der Verteidigung beantragten Sachverständigen ist über die unter Beweis gestellten Fragen nicht erforderlich, weil das Gericht aus eigener Anschauung zu dem Ergebnis kommt, daß es sich bei der Zeugin um eine glaubwürdige Person handelt . . .“

Zu den Aussagen der Rechtsanwälte Dr. J. und Dr. M. wurde festgestellt:

„Das Gericht hat diesen Bekundungen keine Bedeutung beigemessen. Wie die Zeugin in der Hauptverhandlung selbst bestätigte, hatte sie vor ihrem Ehemann wegen

des gegen den Angeklagten durchgeführten Strafverfahrens große Angst. In der Hauptverhandlung erklärte die Zeugin ferner, daß sie ihren Mann über Einzelheiten des Verfahrens im Unklaren gelassen habe. Es mag daher möglich sein, daß die Zeugin ihrem Mann gegenüber jeden Geschlechtsverkehr mit dem Angeklagten abgestritten hat und daß dieser daraufhin zu Rechtsanwalt M. gegangen ist, um dessen Rat einzuholen. Unerheblich ist auch, daß die Zeugin, ob mit oder ohne Veranlassung ihres Mannes, Rechtsanwalt J. aufgesucht hat, um diesem zu erklären, sie sei bedroht worden und habe daher eine falsche Aussage gemacht. Für das Gericht entscheidend sind allein die von der Polizei und vom Gericht durchgeführten Vernehmungen . . .

Für die Verurteilung des Angeklagten sind die Aussagen der Zeugen Bl. und K., die in amtlichem Auftrage die Zeugin G. vernommen haben, im Zusammenhang mit den Angaben der Zeugin G. und dem persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit dieser Zeugin entscheidend . . .“

Zum Strafmaß – das Gericht hatte auf sechs Jahre Zuchthaus erkannt – hieß es schließlich:

„Bei der Strafzumessung wiegt für den Angeklagten besonders schwer, daß er als Rechtsanwalt und Volljurist, der die Bedeutung und Tragweite der Nürnberger Gesetze kraft seines Berufes ohne weiteres ermessen hat, gegen das Blutschutzgesetz verstoßen hat. Es ist schon ein bedeutender verbrecherischer Wille erforderlich, wenn ein Jude in der Situation des Angeklagten, der auch verschiedene Male als Verteidiger in Rassenschandesachen aufgetreten ist, noch in den Jahren 1937 und 1938 die Nürnberger Gesetze in der geschehenen Form mißachtet . . . Hinzu kommt ferner, daß der Angeklagte als Rechtsanwalt in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu der Zeugin G. stand und dieses Vertrauensverhältnis in übelster Form ausgenutzt hat, wobei zu berücksichtigen ist, daß er sich durch sein Verhalten als Ehebrecher in die Ehe seines Mandanten, des Ehemannes G., einmischte . . . Wenn das Gericht unter den Antrag des Staatsanwalts gegangen ist, so hat es dabei dem Angeklagten zugute gerechnet, daß er bisher unbescholten ist und im Weltkrieg seine Pflicht getan hat . . .“

Das Urteil gegen Dr. H. fällt durch seine enorme Härte auf. Als straferschwerend werden Dinge herangezogen, die mit dem Straftatbestand nicht zusammenhängen, so z. B. die Tatsache, daß der Angeklagte zwei Verhältnisse mit jüdischen Frauen gehabt hatte. Ein Antrag der Verteidigung auf Haftentlassung des Dr. H. gegen eine Kaution von 30000 schweizer Franken wurde vom Reichsjustizministerium mit der Begründung abgelehnt, das Urteil unterliege noch der Nachprüfung durch das Reichsgericht. Die von Dr. H. beantragte Revision wurde vom „Reichsgericht kurz abgeschmettert“, wie der Verteidiger später sagte.²⁶ Das Gesuch des Verteidigers Dr. Sch. auf Strafurlaub wurde ebenfalls abgelehnt. Die Kriminalpolizei äußerte hierzu:

„Gegen eine Begnadigung werden die schwersten Bedenken erhoben. Eine vorzeitig

²⁶ Schreiben Rechtsanwalt Dr. Sch. an Senatssyndikus H. vom 7. 10. 1947, in: Akte Verfahren gegen Dr. R., Bl. 13.

ermöglichte Auswanderung des H. schafft uns einen neuen gemeingefährlichen Feind Deutschlands im Ausland. Die möglichst lange Festnahme eines Mannes wie H. erscheint aus Sicherheitsgründen unbedingt geboten. Für eine vorzeitige Begnadigung sind keinerlei Gründe vorhanden.“²⁷

Der Oberstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt und das Gericht waren der Ansicht, eine Begnadigung könne erst nach weiterer Strafverbüßung in Frage kommen.²⁸

Die Verteidigung prüfte sodann die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens. Die erforderlichen neuen Tatsachen sah sie in erneuten Äußerungen der Eheleute G., nach welchen es nicht wahr sei, daß Frau G. jemals geschlechtliche oder ähnliche Beziehungen zu dem Verurteilten unterhalten habe. Als die Oberstaatsanwaltschaft von diesen so begründeten Bemühungen erfuhr, ein Wiederaufnahmeverfahren in Gang zu bringen, begann das alte Spiel von neuem.

Die Staatsanwaltschaft eröffnete erneut ein Ermittlungsverfahren wegen Meineides gegen Frau G., das aber im Einverständnis mit dem Oberstaatsanwalt²⁹ nicht im zuständigen Dezernat, sondern im Rassenschande-Dezernat von dem gleichen Beamten bearbeitet wurde, der die G. im Verfahren gegen Dr. H. vernommen hatte. Als sie am 10. Juli 1939 zu einer Vernehmung kommen sollte, „stürzte sie sich aus dem Fenster, kam aber bald wieder zu sich. Passiert war ihr nichts“.³⁰ Eine Woche später wurde sie eingehend vernommen. „Vor der Vernehmung war der Frau G. eröffnet worden, daß sie mit ihrer Festnahme zu rechnen habe, wenn sich im Verlauf der Vernehmung eine strafbare Handlung herausstellen sollte.“³¹

Im Lauf der Vernehmung begründete Frau G. ihre Angaben gegenüber den von der Verteidigung benannten Zeugen nun so, daß sie den intimen Verkehr mit Dr. H. nur geleugnet habe, um ihren Bekannten in keinem schlechten Licht zu erscheinen. Sie erklärte, ihre belastenden Aussagen gegen Dr. H. seien „nicht erpreßt“ worden, sie wolle „den Beamten nichts Schlechtes nachsagen“.³² Wäre der G. ein Prozeß gemacht und sie wegen Meineids verurteilt worden, hätte die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Dr. H. nicht abgewiesen werden können. Die Ermittlungen gegen die G. wurden jedoch von der Staatsanwaltschaft bereits am 26. 7. 1939 eingestellt.

In einem Schreiben des Reichsjustizministeriums an den Hamburger Generalstaatsanwalt vom 29. 9. 1939 meinte Ministerialdirektor Dr. C. zu den Gnadengesuchen vom 6. 6. und 21. 8. 1939:

„Die Behandlung der Sache durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft erscheint mir nicht unbedenklich. Wenn auch der Brief der Zeugin G. vom 27. August 1938, in dem sie Beziehungen zum Verurteilten in Abrede nimmt, an den Sachbearbeiter persönlich gerichtet war, so mußte dennoch erkannt werden, daß die Zeugin

²⁷ Notakte, Bl. 13, aufgeklebter Zettel.

²⁸ Ebenda, Bl. 62 und 62 R.

²⁹ Antrag der Staatsanwaltschaft vom 8. 7. 1946, in: Wiederaufnahmeverfahren Dr. H., Bl. 40.

³⁰ Entwurf eines Wiederaufnahmeantrags vom 1. 7. 1939, in: Akte Wiederaufnahmeverfahren Dr. H. (1945), Bl. 5.

³¹ Ebenda.

³² Ebenda.

mit ihrem Brief eine sehr bestimmte Erklärung zur Sache selbst abgeben wollte. Infolgedessen hätte es sich empfohlen, den Brief sofort nach Eingang zur Hauptakte zu nehmen.

Ferner bitte ich, die Zeugin G. nochmals durch einen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft vernehmen zu lassen und sie hierbei insbesondere zu befragen, aus welchen Gründen sie bei ihrer Vernehmung vom 1. August 1938 (Blatt 2, 3) und ihrer richterlichen Vernehmung vom 29. August 1938 (Blatt 48) den Verkehr mit dem Verurteilten geleugnet und warum sie den Brief vom 27. August 1938 geschrieben hat.

Alsdann bitte ich die Akten erneut zu überreichen.³³

Der weitere Vorgang läßt sich nicht mehr feststellen.

Im Februar 1940 übernahm Dr. S. als Konsulent die Verteidigung von Dr. H. Er versuchte nun ebenfalls – in Anträgen vom 26. 4. und 8. 7. 1940 – die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen. Beide Anträge wurden zurückgewiesen. Schließlich bemühte sich Herr Dr. Sch. – in Vollmacht der nichtjüdischen Ehefrau des Verurteilten – um eine Begnadigung. Es wurde ein zweites, ausführlich begründetes Gnadengesuch am 5. 4. 1941 eingereicht. Inzwischen hatte Herr Dr. H. fast zweieinhalb Jahre seiner Strafe verbüßt. (Die erlittene Untersuchungshaft wurde ihm nicht angerechnet.) Auch dieses Gesuch wurde von allen befragten Stellen abschlägig beschieden. Für Herrn Dr. H. war dies das Ende. Er blieb im Zuchthaus Fuhlsbüttel. Am 10. 12. 1942 wurde er deportiert, Anfang Januar 1943 in Auschwitz ermordet.

Im Jahre 1946 stellte die Staatsanwaltschaft in Hamburg den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens. In diesem ist Dr. H. posthum am 5. 8. 1946 von der Strafkammer 2 des Landgerichts freigesprochen worden. So geschah dem Recht Genüge, – wenn auch für alle Beteiligten zu spät.

³³ Ebenda.

9. „Todeswürdig“

Der Fall Joseph C.

In Hamburg wurden zwei wegen Rassenschande (Blutschutzgesetz § 2) angeklagte Männer zum Tode verurteilt und hingerichtet, Herr B.¹ als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher und Herr C. als Gewaltverbrecher.² Obwohl Herr B. der einzige Jude in Hamburg war, der nur wegen Rassenschande hingerichtet wurde, soll nicht von ihm berichtet werden, sondern vom Binnenschiffer C. Angeklagt war C. allerdings wegen Notzucht in Tateinheit mit Rassenschande, und zum Tode ist er verurteilt worden, weil man ihn der Notzucht für schuldig hielt. Sein Fall eignet sich für die Darstellung jedoch besser, weil die staatsanwaltschaftlichen Akten erhalten blieben, während im Fall des Herrn B. nur das Urteil vorliegt.

Am Sonntag, dem 27. August 1939, lag der Schlepper „Reiher“ der Elbe-Dampfschiffahrts A.G. bei dem Ort Werben an der Elbe. Außer den beiden Maschinisten und einem Heizer erlaubte der Kapitän auch dem Decksmann M. und dem zweiten Heizer, an Land zu gehen. Dieser zweite Heizer war der später angeklagte C. Nach einem Kinobesuch, gegen 10 Uhr abends, gingen C. und M. noch in das zwei Kilometer entfernte Dorf Wendemark, wo eine Tanzveranstaltung stattfand. Als sie ankamen, war der Tanz beendet, aber es wurde noch kräftig getrunken. Der Maschinist und der andere Heizer vom Dampfer „Reiher“ waren ebenfalls anwesend. Um Mitternacht ging der Maschinist mit einem Mädchen weg. Gegen halb fünf Uhr morgens, auf dem Weg zum Schiff, traf er C. und M. Die beiden hatten in dem Lokal in Wendemark die Bekanntschaft einer jungen Frau gemacht, die mit ihrer Schwiegermutter, ihrem Bruder, Freunden und anderen Gästen zechte. M. und C. hatten mitgehalten. C. wurde der Tischgesellschaft als „Jupp“ – Abkürzung für Joseph – bekannt. Er versuchte mehrfach, die junge Frau J. zu küssen und zu umarmen. Als sie ihn zunächst abwehrte, wandte er sich, wie er später sagte, um Frau J. eifersüchtig zu machen, ihrer Schwiegermutter zu, die seine Annäherungen ebenfalls abwies. Im Verlauf der Nacht verließen jedoch Frau J. und C. mehrere Male das Lokal, draußen umarmten und küßten sie sich. Da Frau J.'s Bruder und der Decksmann M. ihnen jedesmal folgten, konnte es zu mehr nicht kommen.

Das Lokal wurde um 3 Uhr morgens geschlossen. Frau J., ihr Bruder, M. und C. gingen auf der Landstraße heimwärts. C. lieh Frau J. seinen Pullover, weil sie nach der Hitze in der Gastwirtschaft fror. Nach etwa einem Kilometer bogen die Geschwister in einen Feldweg zum Gutshof ein, auf dem sie beschäftigt waren. Der Bruder ging rasch voraus, um rechtzeitig zur Arbeit zu kommen, und war bald außer Sichtweite. M. und C. wan-

¹ F 439.

² F 359. Alle Quellenangaben im folgenden beziehen sich – wenn nicht anders angegeben – auf die staatsanwaltschaftlichen Akten dieses Falles.

dernten auf der Landstraße weiter in Richtung Werben. Sie hörten Frau J. noch singen und „Hallo“ rufen, dann rief sie „Jupp“! Die beiden liefen über das Feld zu ihr.

C. mußte glauben, daß Frau J. mehr wollte als Küsse, und hatte ihr Rufen als unmißverständliche Einladung aufgefaßt. Nachdem er sie erreicht und umarmt hatte, sträubte sie sich. Dann aber kam es am Wegrand in einem Graben zum Geschlechtsverkehr. Als er von ihr abließ, weinte sie und ging zum Gutshof. C. und der 17jährige M., der in einigen Metern Entfernung gewartet hatte, gingen nach Werben zum Schiff. Andern tags prahlte C. dem Maschinisten N. gegenüber mit seinen Erlebnissen während der letzten Nacht und schilderte, wie er eine Frau auch gegen ihren Willen erobern könne. Der Maschinist ließ sich die Geschichte auch von M. erzählen und meldete den Vorfall dann dem Kapitän, der seinerseits die Wasserpolizei verständigte, da C. die junge Frau vermutlich vergewaltigt hatte.

Am 30. August 1939 lief beim Rassenschande-Dezernat der Hamburger Polizei eine Anzeige des Sicherheitsdienstes, Unterabschnitt Hamburg, ein. Der Decksmann M. wurde am 31. August verhört und anschließend ein Funkspruch zur Festnahme des C. gesendet. Denn in der Nacht zum 31. August war C. vom Dampfer „Reiher“ verschwunden. Man stellte fest, daß auch die Papiere des Heizers eines anderen Schiffes verschwunden waren, und nahm an, C. würde versuchen, damit ins Ausland zu kommen. Diese Sache wurde niemals ganz aufgeklärt. C. gab später an, „daß er mit diesen Papieren ein neues Leben beginnen wollte“,³ doch die gestohlenen Papiere sofort verloren habe. Sie wurden nie gefunden.

Am Morgen des 31. August, so sagte C. aus, sei er von einem Fernlastwagen nach Duisburg mitgenommen worden. Dort habe er einen Heizerposten auf dem Schweizer Schiff „Bern“ erhalten und bis zum Grenzort Emmerich fahren sollen. Er gab auch an, in Emmerich geschlafen zu haben und ohne Kontrolle bis nach Rotterdam gekommen zu sein, wo er vergeblich versucht habe, die Adresse seines nach Den Haag ausgewanderten Bruders festzustellen. Dann sei er mit der Bahn nach Emmerich zurückgefahren. Die Polizei glaubte ihm diese Geschichte nicht. Sie erfuhr jedoch aus Emmerich, daß C. tatsächlich mit der Eisenbahn aus Holland gekommen und als Reisender ohne Paß festgenommen worden war.⁴ Im Dunkeln blieb sein Grenzübertritt an Bord des Dampfers „Bern“ und weshalb er unter Verzicht auf einen Lohnanspruch von RM 50 verschwunden war. Die Motive seiner Rückkehr nach Deutschland wurden ebenfalls nicht aufgeklärt.

Die Polizei begann ihre Tätigkeit am 28.9.1939. Zunächst interessierte sie sich nicht für den Vorfall, der diese Tätigkeit ausgelöst hatte. Erst fünf Monate später ermittelte ein Beamter in Werben. Allerdings mußte erst die Zuständigkeit der Hamburger Justizbehörden festgestellt werden. Nur wenn C. in Hamburg Rassenschande begangen hatte, konnte man den Gesamtkomplex in Hamburg vor Gericht bringen. Die Tätigkeit der Polizei konzentrierte sich daher auf C.'s Beziehungen in dieser Stadt.

Das Kriminal-Kommissariat war im Fall C. besonders bemüht, den Angeklagten als

³ Polizeibericht, Akte, Bl. 25 R.

⁴ Bericht Grenzpolizei-posten Bahnhof, Emmerich a. Rh., 10. 10. 1939, Akte, Bl. 37.

äußerst unsittlichen, geradezu anormalen Menschen darzustellen. Schon bei den ersten Vernehmungen befragte sie die Zeuginnen nach Einzelheiten der sexuellen Vorgänge zwischen ihnen und C., die mit der Straftat nichts zu tun hatten. So auch die Arbeiterin R. Sie und Herr C. waren in Unfrieden auseinandergeschieden, und nun beschuldigte jeder den anderen, die nach Ansicht der Polizei abartigen Vorgänge veranlaßt zu haben. Die Beziehungen C.'s zur R. und einem anderen Mädchen waren Gegenstand der Verhandlung vor dem Haftrichter am 7. Oktober 1939. Der Angeklagte bestritt nur den zweiten Fall.⁵ Obwohl die Zuständigkeit Hamburgs als Gerichtsort nun feststand, ermittelte die Polizei immer noch nicht wegen des Vorfalls in Wendemark. Erst Anfang Februar 1940 erhielt der Hamburger Kriminal-Sekretär B. die Genehmigung zu einer Dienstreise, die ihn zunächst nach Riesa a. d. Elbe, Dresden und Magdeburg führte. Aus Werben meldete er am 10. Februar bezüglich Frau J.: „Sie soll ein leichtsinniges Leben geführt und sich mit Männern abgegeben haben.“⁶ Vom seinerzeitigen Arbeitgeber der J. erfuhr er, daß sie Anfang November 1939 den Gutshof nachts heimlich verlassen habe und vermutlich in Schlesien sei.⁷

Unter dem gleichen Datum meldete B. die Vernehmung der Schwiegermutter der J., einer Frau Qu. Ihre Aussagen waren anfangs sehr unsicher. So konnte sie „nicht mehr mit Bestimmtheit“ sagen, ob C. sie seinerzeit in der Gastwirtschaft unsittlich angefaßt habe.⁸ Über die Vorgänge zwischen Frau J. und C. gab sie ausweichend an: „Nach den Darlegungen meiner Schwiegertochter muß ich annehmen, daß der Jupp sie in der fraglichen Nacht durch Anwendung von Gewalt zum Geschlechtsverkehr gezwungen habe.“⁹ Im Verlauf des Verhörs entwickelte sie sich jedoch zur präzisen Belastungszeugin. Gegen Ende erklärte sie: „Der Judenlummel hat in der frechsten Weise versucht, mit mir geschlechtlich zu verkehren. Deshalb bitte ich um Bestrafung des Täters.“¹⁰ Anschließend an das Protokoll vermerkte der Kriminal-Sekretär: „Die Schwiegermutter der G. . . J. . . machte ihre Angaben kurz und bestimmt. Sie erklärte nach der Vernehmung noch gesprächsweise, daß ihre Schwiegertochter von diesem Judenlummel bestimmt genotzüchtigt worden sei.“¹¹ Die Wirkung von Suggestivfragen, Vorhalten und stilistischen Übertragungen aus der Zeugensprache in die Amtssprache ist unverkennbar.

Kriminal-Kommissar B. war außerdem auch in Hannover gewesen. Aus dem Vernehmungsprotokoll der Zeugin H. in Hannover wird die Richtung der Ermittlungen womöglich noch deutlicher. Das am 12. Februar 1940 vernommene Mädchen sagte gegen Ende des Protokolls:

„Ich bin heute davon überzeugt, daß er meine Unbescholtenheit und meine Sittereinheit in der größten Weise ausgenutzt hat und daß es ihm nur darauf angekom-

⁵ Formblatt des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung 156, mit handschriftlicher Eintragung der Aussage des Beschuldigten, Akte, Bl. 29.

⁶ Akte, Bl. 62.

⁷ Akte, Bl. 62 R.

⁸ Akte, Bl. 64 R.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Akte, Bl. 65.

¹¹ Ebenda.

men ist, seine geschlechtliche Befriedigung zu erhalten. Durch seine perversen sittlichen Verfehlungen bin ich seelisch zermürbt worden. Er hatte es darauf abgesehen, meine normalen Regungen zum Geschlechtsverkehr durch seine Perversitäten in künstliche umzuwandeln.“¹²

Die Tatsachen sind jedoch laut Protokoll ganz erheblich anders. Die Bekanntschaft ergab sich in einem von einer anderen Zeugin als „verrufen“ bezeichneten Tanzlokal, das die damals 18jährige „sittenreine“ Zeugin oft besuchte. Beim dritten Treffen zwischen C. und Fräulein H. kam es zum Geschlechtsverkehr, nachdem die Zeugin, wie sie angibt, durch C.'s Küsse und Zärtlichkeiten so erregt worden war, daß sie nicht widerstehen konnte. Jedoch spielte sich dies alles in dem Treppenhaus des Gebäudes ab, in dem die Zeugin wohnte. Etwa fünf Meter entfernt von beiden standen eine Freundin der Zeugin und der Heizer H., ein Arbeitskamerad von C. Die Zeugin hätte also leicht die Möglichkeit gehabt, den Geschlechtsverkehr zu vermeiden.

In seinem Bericht über die Dienstreise schrieb Kriminalkommissar B. am 14.2. 1940:

„Das vorstehende Ermittlungsergebnis hat einwandfrei den Nachweis erbracht, daß es sich bei dem beschuldigten Juden C. . . um einen gewohnheitsmäßigen Sexualverbrecher handelt.“¹³

Er hat sich an deutschblütige Mädchen und Frauen herangemacht, wo er nur die Gelegenheit dazu fand. Sein Ziel war die Schändung der deutschblütigen Frau.¹⁴

Mit seiner jüdischen List hat er die deutschblütigen Frauen für seine geschlechtlichen Bedürfnisse zu überreden gewußt . . .

Durch sein Verhalten hat der Jude C. gezeigt, daß er ein Sexualverbrecher schlimmster Sorte ist. Durch die Nichtachtung der heiligsten Gesetze des deutschen Volkes – Blutschutzgesetz – hat C. sich selbst aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen.“¹⁵

Am 16. März 1940 wurde die Hauptzeugin, Frau J., vernommen. Das Verhör hatte von 10 Uhr vormittags bis 18.30 Uhr gedauert. Die Niederschrift zur Sache von der ersten Frage umfaßt fünf Aktenseiten, von denen eine Seite der Schilderung der Vorgänge im Graben am Wegrand vorbehalten ist. Die entscheidende Aussage lautete: „Als Jupp nun merkte, daß ich mich immer mehr zur Wehr setzte, faßte er mit einer Hand um meinen Hals und drückte mir die Luft ab. Dabei sagte er: ‚Ich mach Dich kalt.‘ Dabei heulte er.“¹⁶ Am Schluß des Protokolls ist folgende Aussage vermerkt: „Ergänzend will ich nicht unerwähnt lassen, daß Jupp sich bei diesem Gewaltakt wie ein Tier anstellte.“¹⁷ Im Kommentar schrieb Kriminal-Sekretär B.: „Die Zeugin G. J. machte bei ihrer Vernehmung einen guten und glaubwürdigen Eindruck. Bezüglich der Notzucht dürfte den Angaben unbedingt Glauben zu schenken sein.“¹⁸

¹² Akte, Bl. 70.

¹³ Akte, Bl. 73.

¹⁴ Akte, Bl. 73 R.

¹⁵ Akte, Bl. 74.

¹⁶ Akte, Bl. 91 R.

¹⁷ Akte, Bl. 92 R.

¹⁸ Akte, Bl. 93.

Wesentliche Teile der Aussagen waren durch Suggestivfragen und Bemerkungen des Vernehmungsbeamten erreicht worden, wie sich aus einem Vergleich dieser Niederschrift mit dem Vernehmungsprotokoll der Zeugin R. in Mühlberg ergibt, das zwei Tage später aufgenommen wurde. Fräulein R. hatte Herrn C. beim Tanzen kennengelernt. Nach dem Tanz kam es in einem Park zum Geschlechtsverkehr. Auf die Frage, wieso Fräulein R. „sich einem wildfremden Manne so ohne weiteres zum Geschlechtsverkehr zur Verfügung“ stellte, antwortete sie: „Jupp hat mich dazu getrieben. Durch seine Raffinesse konnte ich ihm auf die Dauer nicht standhalten,“¹⁹ und mitten in der Beschreibung der angeblich raffinierten Zärtlichkeiten sagte Fräulein R. plötzlich: „Jupp war wie ein wildes Tier.“²⁰ Ein tierisches Verhalten und eine raffinierte sexuelle Verführung gleichzeitig, – das ist eine widersprüchliche Aussage. Unmittelbar über der Unterschrift heißt es im Protokoll: „Ich will nicht unerwähnt lassen, daß Jupp sich bei dem Geschlechtsverkehr wie ein Tier anstellte und ich Angst vor ihm hatte.“²¹

In seinem Bericht vom 21. 3. 1940 schrieb Kriminal-Sekretär N.: „Die letzten Ermittlungen und Vernehmungen haben wieder einwandfrei den Nachweis erbracht, daß C. ein Sexualverbrecher schlimmster Sorte ist und deutsche Frauen und Mädchen wie Freiwild seiner sexuellen Verkommenheit angesehen und geschändet hat. Die verbrecherische Neigung wird am besten durch den Fall J. gekennzeichnet. Durch diese Tat hat C. es verwirkt, noch in der menschlichen Gesellschaft zu leben.“²²

Gleiche und ähnliche Formulierungen enthält der polizeiliche Abschlußbericht vom 25. 4. 1940:

„Das vorstehende Ermittlungsergebnis hat einwandfrei den Nachweis erbracht, daß es sich bei dem Juden C. um einen gefährlichen und gewohnheitsmäßigen Sexualverbrecher handelt. Die verbrecherische Neigung und seine zügellosen sexuellen Entgleisungen werden in allen Zeugenaussagen gebührend aufgezeigt. Erst 22 Jahre alt, hat er sich den deutschblütigen Frauen mit der ihm angeborenen Schlauheit und Gerissenheit genähert und es durch seine sexuellen Verirrungen fertiggebracht, daß sie sich ihm geschlechtlich zur Verfügung stellen mußten. Seinen Perversitäten hat er dabei freien Lauf gelassen. In mehreren Fällen hat er sich die Unerfahrenheit der Mädchen zunutze gemacht und durch seine sexuelle Einstellung leichte Arbeit gehabt. C. hat sich an deutschblütige Frauen und Mädchen herangemacht, wo er nur die Gelegenheit dazu fand. Sein Ziel war die Schändung der deutschblütigen Frau . . .

Im Falle J. ist der Tatbestand der Notzucht gegeben. Er hat die J. unter Anwendung von Gewalt auf freiem Feld zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Trotz Flehen der J., sie sei verheiratet, ihr Mann sei Soldat und sie habe ihre Periode, hat C. die verheiratete Frau J. unter Nichtachtung der elementarsten Grundgesetze des sexuellen Lebens genotzüchtigt und geschändet. Diese Tat spricht besonders für die verbrecherische sexuelle Einstellung des Beschuldigten . . .

¹⁹ Akte, Bl. 99.

²⁰ Akte, Bl. 98 R.

²¹ Akte, Bl. 99 R.

²² Akte, Bl. 110.

Durch die frevellose Nichtachtung der heiligsten Gesetze des deutschen Volkes – Blutschutzgesetze – hat der Beschuldigte eindeutig bewiesen, daß er ein Sexualverbrecher schlimmster Sorte ist.

Im übrigen wird auf die einzelnen Zeugenaussagen – vergl. verantwortliche Vernehmung des Beschuldigten (Bl. 137 bis 148 der Akte) – besonders hingewiesen.²³

So schuf die Polizei allmählich ein Gesamtbild des Beschuldigten, das die Staatsanwaltschaft und die Richter von vorneherein gegen ihn einnehmen mußte.

Bei der Ermittlungstätigkeit der Polizei fällt die kriminalistisch unzureichende Bearbeitung des Falles J. auf. Erst fünf Monate nach C.'s Einlieferung in Hamburg kümmerte man sich um diesen Vorgang und erst sieben Monate nach ihm vernahm man die Hauptbeteiligte. In einer solchen Zeit aber verschiebt sich die Erinnerung. Frau J. hatte, wenige Tage nachdem ihr Mann eingezogen worden war, einen Tanzboden besucht, sich betrunken, sich mit einem ihr fremden Mann abgeküßt und schließlich, wenn auch unter Gegenwehr, mit ihm geschlechtlich verkehrt. Es war nur menschlich, wenn sie im Lauf der Zeit immer mehr an ihre Abwehr dachte und diese hervorhob. – Durch den späten Zeitpunkt der Recherchen wurden auch andere Ermittlungen unmöglich. Es war aussichtslos, im Februar/März 1940 Zeugen dafür zu finden und zu vernehmen, wie es am 27. August 1939 im Tanzsaal in Wendemark zugegangen war, wieviel die Beteiligten getrunken und wie sie sich benommen hatten. Auch wurden weder die Wege noch die Zeiten geprüft, die für den Vorfall von Bedeutung waren, – insbesondere nicht die Zeit, die zwischen dem Aufbruch aus dem Wirtshaus und der behaupteten Gewalttat vergangen war. Auf dieser Basis erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Notzucht.

Joseph C. war am 25. März 1917 als Sohn eines Schlachters in einer kleinen ostfriesischen Stadt geboren. Im Verfahren spielte es eine Rolle, ob seine Geburt ehelich war oder nicht. Seine in Mailand wohnende Mutter hatte erklärt, sie habe 1916 einen nicht-jüdischen Freund gehabt und dieser sei Josephs natürlicher Vater. Den Namen des Freundes wollte sie „aus begreiflichen Gründen“ nicht nennen.²⁴ Andererseits schrieb der gesetzliche Vater des C. 1940 aus Holland, er habe nie bezweifelt, daß Joseph sein Sohn sei. Als er aus dem Krieg kam, habe er Joseph mit einem Kopfaussatz in einer Bremer Hautklinik gefunden, da seine Mutter ihn vernachlässigte und alle Kinder im Stich ließ, als sie ihm damals durchgegangen war.²⁵

Joseph besuchte die Volksschule und kam mit 12 Jahren in ein jüdisches Lehrlingsheim nach Düsseldorf, wo er das Schlosserhandwerk lernte. In seinem Fach fand er keine Stellung. Er arbeitete als Kohlenträger, Gehilfe in jüdischen Haushaltungen, in den Brennabor-Motorenwerken, in einer Hutfabrik und bei den Mitteldeutschen Stahlwerken. In seinen Berufen erlitt er zwei Betriebsunfälle: eine Brustquetschung und eine schwere Kopfverletzung. Im April 1937 wurde er nach § 175 zu 10 Monaten Gefängnis

²³ Akte, Bl. 149/149 R. Im Original steht tatsächlich „frevellose“ ohne Korrekturvermerk.

²⁴ Eidesstattliche Versicherung der Frau C., unterzeichnet in Mailand am 26. 9. 1940, beglaubigt vom dortigen deutschen Generalkonsul am 27. 9. 1940. Akte, Bl. 249. Als Grund ihrer Verschwiegenheit gab sie die Stellung dieses Mannes im Luftschiffhafen Wittmundhafen an.

²⁵ Schreiben des Herrn C. an den Verteidiger vom 23. 9. 1940. Akte, Bl. 250.

verurteilt. Nachdem er die Strafe verbüßt hatte, war er bei einem Landwirt angestellt, doch hatte er dort Schwierigkeiten wegen seiner jüdischen Abstammung. Dann fand er Arbeit in Hamburg bei der Köhlbrand-Werft. Als die Werft aufgrund der antisemitischen Vorschriften geschlossen wurde, bekam er einen Posten als Heizer auf den Dampfern der Elbedampfschiffahrts-Aktiengesellschaft. Die beiden Fotos von ihm – Amateuraufnahmen, die in der Akte enthalten sind – zeigen einen frischen und kräftigen jungen Mann mit einem kecken und offenen Ausdruck in einem freundlichen Gesicht.

Freilich war er mit seinen 22 Jahren und ohne Bildung oder Selbstdisziplin ein ungezügelter, unbesonnener Mensch, so daß er mehrfach in Schlägereien geriet. Doch war er keineswegs schlecht oder gar böse. Die Akte enthält auch die Aussagen zweier Mädchen, die trotz der Suggestionenwirkung der so einseitig gegen C. geführten Vernehmungen ausdrücklich betonten, er habe sich ihnen gegenüber „anständig“ und „in jeder Beziehung anständig benommen“.²⁶ Eine andere Zeugin, die sich nachts von C. zu ihrer Wohnung am Stadtrand begleiten ließ, erklärte: „Er küßte mich unterwegs mehrfach auf den Mund. Es geschah aus gegenseitigem Einverständnis.“²⁷ Und: „Ich glaube sicher, daß ich ihm den Geschlechtsverkehr gewährt hätte,“²⁸ wenn er es gewollt hätte. Das in Dresden vernommene 19jährige Fräulein K. gab zu Protokoll: „Daß er mich gebrauchen wollte, hat er bei den Begegnungen nicht direkt gesagt. Er sprach aber davon, daß er mich lieb hätte und einmal mit mir fortgehen möchte.“²⁹

C. erwies den Mädchen kleine Aufmerksamkeiten, schenkte ihnen Papierblumen oder Schokolade. Einigen von ihnen schrieb er Briefe und Ansichtskarten. Nach seiner liebe- und freudlosen frühen Jugend und in seinem unstillen Leben als Schiffer suchte er allerdings zumeist Genuß. Diesen Genuß fand er vor allem im Alkohol und im Umgang mit Frauen, die ihm entgegenkamen. Wenn er merkte, daß ein junges Mädchen zwar mit ihm tanzte und reden mochte, aber alles weitere ablehnte, respektierte er diese Haltung.³⁰ Wäre er Nichtjude gewesen, so hätte er wie Tausende, die ihm ähnlich waren, seinen Neigungen ungestört folgen können. Als Jude aber mußte er mit seiner Veranlagung und seinen Lebensumständen den § 2 des Blutschutzgesetzes verletzen, denn in seinem Milieu gab es so gut wie keine jüdischen Frauen.

Bei seinen Vernehmungen wurde er mindestens einmal mißhandelt und immer beschimpft. In einem der ersten Vernehmungsberichte heißt es:

„Er ist ein Jude im Sinne des Wortes. Er lügt, ohne mit der Wimper zu zucken. Bei der Vernehmung wurde er ausfällig und frech. Er redete immer dazwischen, wenn ihm ein Vorhalt gemacht wurde. Er schlug sogar auf den Tisch, so daß er wiederholt zur Ordnung ermahnt werden mußte. Dabei mußte er, da er immer wieder auf-

²⁶ Akte, Bl. 101 R u. 112.

²⁷ Akte, Bl. 134 R.

²⁸ Akte, Bl. 135.

²⁹ Akte, Bl. 243.

³⁰ Aussagen von Frau H. und Fräulein L., Ergebnisbericht vom 21.3.1940 u. Protokoll [v. 5. 11. 1940], Akte, Bl. 109 u. 244.

sprang, mit Gewalt auf den Stuhl gesetzt werden, da sonst die Durchführung der Vernehmung nicht möglich war.“³¹

Mitunter verwickelte er sich in Widersprüche. Im ersten Verhör bezweifelte er seine jüdische Abstammung väterlicherseits, aber wenige Tage später erklärte er: „Ich bin selbst der Ansicht, daß ich Volljude bin.“³² Noch später wollte er die Abstammungsfrage wieder zu seiner Verteidigung nutzen.³³

Im allgemeinen waren seine Aussagen aber vorsichtig. Er gab zu, was ihm bewiesen wurde: die Rassenschande. Die ihm vorgeworfenen Perversitäten bestritt er. Belastende Zeugenaussagen, von denen er annahm, daß sie der Polizei beachtlicher schienen als ihm, wollte er „nicht in Abrede stellen.“³⁴ Widerspruch gegen Aussagen dieser Art umschrieb er zumeist mit der stereotypen Formulierung, er bezeichne sie „nicht als bewußt falsch“.³⁵ Glaubwürdig waren seine wiederholten Versicherungen, er könne sich an Einzelheiten der ihm vorgehaltenen Vorfälle nicht erinnern, weil er damals betrunken gewesen sei. Auch den entscheidenden Vorwurf der Notzucht beantwortete er nur mit der Feststellung: „Zu den ganzen sexuellen Handlungen mit der J. . . kann ich mich im einzelnen nicht erinnern.“³⁶

Nun wurden ihm die Angaben der J. als Zeugin mitgeteilt und der Eindruck erweckt, der Zeuge M. habe dies alles bestätigt, obwohl das keineswegs der Fall war. Auf die Aufforderung, sich darüber zu äußern, erklärte C.:

„Ich will mich wahrheitsgemäß zur Sache äußern. Die Drohungen der J. gegenüber sind mir nicht bewußt. Wenn ich solche Drohungen ausgesprochen habe, so im Unterbewußtsein. Ich kann mir die Sache nicht anders denken, daß ich durch meine starke geschlechtliche Erregung und unter dem starken Alkoholgenuß etwas gesagt und getan habe, was mir im Moment nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Es liegt mir fern, die Aussagen der Zeugin J. und M. als bewußt falsch hinzustellen. Wenn ich aber zu viel Alkohol genossen habe, weiß ich im einzelnen nicht, was ich tue. Wenn ich diese Tat im Unterbewußtsein begangen habe, bereue ich sie heute sehr und möchte sie durch jedes Opfer wieder gut machen.“³⁷

Was C. zu dieser nachgiebigen Haltung bewogen hatte, ist nicht bekannt. Möglicherweise glaubte er, seine Lage durch Geständnisse und Reuebekundungen zu verbessern. Jedenfalls stimmt die Aussage aber nicht mit dem überein, was er in einem abgefangenen Kassiber u. a. geschrieben hatte: „Und dann die Anklage wegen Notzucht, die ich nicht begangen habe aber durch die Frau ihre Aussage hinreichend verdächtigt bin. Die Frau ist verheiratet, und wie das rausgekommen ist, daß sie mit mir verkehrt hat, hat sie die Behauptung aufgestellt, ich hätte sie durch Gewalt gezwungen.“³⁸

³¹ Polizeibericht, Akte, Bl. 11 R.

³² Aussage vor dem Haftrichter am 7. 10. 1939, Akte, Bl. 29.

³³ So auch in der Hauptverhandlung vor dem Sondergericht.

³⁴ Akte, Bl. 144.

³⁵ Akte, Bl. 145 ff.

³⁶ Akte, Bl. 144 R.

³⁷ Akte, Bl. 145.

³⁸ Undatierter Kassiber, Beiakte 4, Bl. 16f.

C. wurde von der Staatsanwaltschaft niemals vernommen. Bei der Abfassung der Anklageschrift vom 24. 8. 1940 stützte sie sich allein auf die Ermittlungsberichte der Polizei. So konnte sie in fast allen Anklagepunkten feststellen, daß der Beschuldigte geständig sei. Dies erschwerte seine Verteidigung im Hauptverfahren. Zudem war C. fast ein Jahr in Haft, bevor er mit einem Anwalt sprechen konnte. Im Spätherbst 1940 gab ihm der Anwalt zu verstehen, er werde die Verteidigung vor Gericht möglicherweise nicht durchführen dürfen. Tatsächlich beschloß die Strafkammer am 3. 1. 1941, „mit Rücksicht auf den politischen Einschlag der Sache“ den jüdischen Verteidiger zurückzuweisen.³⁹ Gleichzeitig lehnte sie den Antrag des Beschuldigten auf Beistellung eines Pflichtverteidigers ab, „da die Sach- und Rechtslage nicht so schwierig ist, daß die Mitwirkung eines Rechtsanwalts geboten ist“.⁴⁰

Nach der Schwere der Anklage – sechs Fälle vollendeter Rassenschande, davon einer in Tateinheit mit Notzucht, und sieben Fälle versuchter Rassenschande – kam die Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus, Sicherungsverwahrung und Entmannung in Frage. In Wahrheit ging es jedoch für den Angeklagten bereits um Leben und Tod.

Folgendes war inzwischen geschehen:

Am 17. 12. 1940 hatte Staatsanwalt S. dem Leiter der Anklagebehörde die Handakten des Beschuldigten mit einer Zuschrift vorgelegt:

„Auf die anliegende Rassenschande-Sache C. wurde ich durch Herrn Landgerichtsdirektor Mö. aufmerksam gemacht.

Er ist der Meinung, daß in dieser Sache wegen des Falles zum Nachteile J. geprüft werden muß, ob die Gewaltverbrecher-Verordnung zur Anwendung kommt.

Bei der durch mich erfolgten Gegenzeichnung der Anklage bin ich von unserer damaligen Auffassung, daß die eigene Körperkraft des Täters kein „gleichgefährliches Mittel“ sei, ausgegangen. Inzwischen ist diese Auffassung durch Reichsgerichtsurteil (Deutsche Justiz 1940, S. 1169) überholt. Man kann daher in dem Würgen der J. ein Gewaltverbrechen erblicken. Da es sich um einen besonders üblen Fall der Rassenschande handelt, dürfte C. auch todeswürdig sein.

Die Straftat ist jedoch am 27. 8. 1939 begangen, so daß die Genehmigung des Ministers zur rückwirkenden Anwendung der Gewaltverbrecher-Verordnung erforderlich wäre. Ich schlage vor, entsprechend zu berichten.“⁴¹

Landgerichtsdirektor Mö. war damals Vorsitzender der 1. Kammer des Sondergerichts. Beisitzende Richter waren die Landgerichtsräte Dr. L. und Da., die jahrelang auch Beisitzer der 6. Strafkammer des Landgerichts gewesen und dort noch gelegentlich tätig waren. Vermutlich durch sie wurde Herr Mö. über die Sache C. informiert.

Wenn die Gewaltverbrecher-Verordnung angewandt werden konnte, wurde anstelle der Strafkammer 6 das Sondergericht zuständig, auch stieg das Strafrisiko für den Beschuldigten ungeheuerlich. Beim Sondergericht geriet C. gerade an jenen Herrn, der bei der Staatsanwaltschaft so eifrig zu seinen Ungunsten eingegriffen hatte.

³⁹ Beschluß der 6. Strafkammer (handschriftl.), Akte, Bl. 271.

⁴⁰ Ebenda.

⁴¹ Handakte der Staatsanwaltschaft, Bl. 1.

Am 21. 12. 1940 hatte das Landgericht Hamburg die Übersendung der Anklageschrift gegen C. an das Reichsjustizministerium verfügt und durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft ergänzt:

„Er [C.] ist in einem Falle der vollendeten Notzucht in Tateinheit mit Rassenschande beschuldigt. Bei Erhebung der Anklage habe ich bereits bedauert, daß keine schärferen Strafbestimmungen gegen C. zur Anwendung gebracht werden konnten, da es sich um einen ganz üblen Fall der Rassenschande handelt. Ich bin aber damals von der hier in Übereinstimmung mit dem Sondergericht vertretenen Auffassung ausgegangen, daß als gleichgefährliches Mittel im Sinne des § 1 der Gewaltverbrecher-VO die eigene Körperkraft des Täters nicht angesehen werden könne (vgl. meinen Bericht in S. ./ . M. u. a. vom 21. 1. d. J. . .). Inzwischen hat das Reichsgericht den entgegengesetzten Standpunkt vertreten (Deutsche Justiz 1940, S. 1169). Die Gewaltverbrecherverordnung wird daher anzuwenden sein. Die Notzucht ist aber am 27. 8. 39 begangen. Ich bitte daher um die dortige Genehmigung zur rückwirkenden Anwendung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher. Es scheint mir möglich zu sein, daß C. zum Tode verurteilt wird.“⁴²

Die Genehmigung zur rückwirkenden Anwendung der Gewaltverbrecher-Verordnung wurde vom Reichsjustizministerium am 8. Januar 1941 erteilt.⁴³ Am 17. Januar beantragte die Hamburger Staatsanwaltschaft bei der Strafkammer 6 die Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins, um die Verweisung der Sache C. an das Sondergericht betreiben zu können, „da unter Berücksichtigung der neuesten reichsgerichtlichen Rechtsprechung die Notzucht z.N. J. C. als Verbrechen gegen § 1 der Gewaltverbrecher-VO angesehen werden müsse und es angebracht erscheine, von der Möglichkeit, die Gewaltverbrecher-VO auf die am 27. 8. 1939 begangene Tat nicht anzuwenden, keinen Gebrauch zu machen.“⁴⁴

Im Januar 1941 übernahm ein nichtjüdischer Rechtsanwalt die Verteidigung des Beschuldigten, aber auch er wurde nicht zugelassen und mußte daher seine Tätigkeit nach einer Woche aufgeben. C. geriet in Verzweiflung. Während der ganzen bisherigen Haftzeit hatte er sich um Haltung und Fassung bemüht. Er hatte beantragt, anhand eines Sprachführers Englisch lernen zu dürfen, was ihm gestattet wurde. Seine Widerstandskraft war jedoch schon Anfang Dezember erschüttert. Sein Gesuch bezüglich eines Extrabriefs, mit dem er sich um einen Verteidiger anstelle des abgewiesenen ersten Anwalts bemühen wollte, schloß mit den Worten: „Ich bitte den Herrn Urkunds-Beamten nochmals, wenn es möglich ist, mich vorführen lassen zu wollen, da mich die Angelegenheit nicht zur Ruhe kommen läßt und ich doch sonst vollkommen auf mich allein angewiesen bin und mir keinen Rat weiß.“⁴⁵

Jetzt, kurz vor dem Hauptverhandlungstermin vor der Strafkammer 6 war er wieder

⁴² Vermerk des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren gegen die ehemaligen drei Richter vom 27. 2. 1961, S. 4f.

⁴³ Schreiben des Reichsjustizministeriums an den Generalstaatsanwalt in Hamburg vom 8. 1. 1941, Akte, Bl. 303.

⁴⁴ Zitiert nach Vermerk (vgl. Anm. 42), S. 5f., wo auf Bl. 280, 303 R der Beiakte 1 verwiesen ist.

⁴⁵ Handschriftl. Gesuch mit Eingangsstempel des Hamburger Landgerichts vom 11. 12. 1940.

ohne Verteidiger. Bei seiner auf Antrag bewilligten Vorführung am 5. 2. 1941 gab er zu Protokoll: „Durch meine lange Untersuchungshaft bin ich mit meinen Nerven so stark herunter, daß ich mich nicht fähig halte im Hauptverhandlungstermin meine Verteidigung so zu führen, wie es nach der Schwere der Anklage und den sich daraus eventuell ergebenden Folgen erforderlich ist. Ich bitte daher erneut, mir einen Rechtsanwalt als Verteidiger zur Seite zu stellen.“⁴⁶

Die Hauptverhandlung vor der Kammer 6 fand am 14. Februar 1941 statt. In dieser Verhandlung erklärte die Kammer sich in der Sache C./J. für unzuständig, und der Fall ging an das Sondergericht.⁴⁷

Die Hauptverhandlung vor der 1. Kammer des Hanseatischen Sondergerichts war für den 24., 25. und 29. April 1941 angesetzt und C. ein Pflichtverteidiger gestellt worden. Am 23. April meldete der Verwaltungsobersinspektor des Untersuchungsgefängnisses Hamburg-Stadt dem Sondergericht, „daß dem Untersuchungsgefangenen C. heute Handfesseln angelegt worden sind, weil er nach vorher ausgestoßener Drohung versucht hatte, mittelst einer an einem Stück Holz befestigten Rasierklinge seinem Leben ein Ende zu machen.“⁴⁸

In der Hauptverhandlung schilderte C. die Vorgänge während jener August-Nacht 1939.

„Ich saß neben Gertrud [J.]. Wir haben sehr viel getrunken. Sie hat sich auf meinen Schoß gesetzt . . . Ich war mehrmals mit der Frau J. draußen. Das erste Mal wurde ihr schlecht. Ich konnte sie gerade noch herausbringen. M. und ihr Bruder waren mit. Dann ist sie nochmals 2–3 Mal hinausgegangen und wir haben uns an die Mauer gestellt, haben uns geküßt. Ich habe sie über dem Kleid an die Brust gefaßt. Sie war mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden. Aber es ging nicht, weil der Bruder und M. immer nachkamen.“⁴⁹

Zum Geschehen auf dem Feld erklärte er:

„Ich setzte mich hin. Ich zog sie zu mir, sie war auch halb hierzu bereit. Sie saß neben mir . . . Sie hat sich nicht so gesträubt, als wenn sie es nicht haben wollte. Ich habe ihr die Röcke hochgehoben . . . Ich habe keine Gewalt gebraucht. Ich war ziemlich angetrunken.“⁵⁰

In ihrer Darstellung der Vorgänge im und vor dem Lokal in Wendemark bezeugte Frau J.:

„Ich war so blau. Als wir weggingen, war es schon hell. Ich bin auch nochmals hinausgegangen. Wir haben an der Hauswand gestanden und uns geküßt. Ich war blau . . . Einverstanden bin ich nicht gewesen. Ich kann mich nicht erinnern, ob ich nochmals draußen gewesen bin und von ihm geküßt worden bin.“⁵¹

⁴⁶ Handschriftl. Protokoll des Justizinspektors R. vom 5. 2. 1941, Akte, Bl. 282.

⁴⁷ „Vermerk“ (vgl. Anm. 42), S. 6, mit Hinweis auf Bl. 298–300 R der Beiakte 1.

⁴⁸ Mitteilung des Verwaltungsobersinspektors G. an das Hanseatische Sondergericht, Akte, Bl. 351.

⁴⁹ Stenogrammübertragung der Aussagen des Angeklagten und der Zeugen J., des Bruders und der Schwiegermutter der J. und des Deckmanns M. Die Originale befinden sich im Umschlag „Notizen C.“ und am Schluß von Bd. 2 der Beiakte, S. 2–4.

⁵⁰ Ebenda, S. 4–5.

⁵¹ Ebenda.

Dann berichtete sie über den Heimweg:

„Ich habe noch gesungen und gejedelt. Mein Bruder lief fast und ich hinterher. Mein Bruder rief, wir wollten laufen, wir müßten noch schlafen. Er sagte weiter, der Kerl käme.

Ich habe „Hallo“ gerufen. Ich habe aber . . . dabei gedroht. Der Jupp . . . ging darauf ein . . . und lief hinterher, stürzte (?) auf dem Weg.

Ich hatte Angst und bin gelaufen.“⁵²

Nun kamen ihre belastenden Aussagen:

„Er holte mich ein, er faßte mich um den Hals, zerrte mich herum und [hat] mich in den Graben geschmissen, mit Gewalt . . . Er würgte mich am Hals und sagte ‚ich mach dich kalt‘ und ‚dich muß ich kriegen, und wenn wir beide verrecken‘. Er drückte [mich] am Hals, [einen] Moment blieb mir die Luft fort . . . Es war noch einer da. Ich habe ihn nicht um Hilfe gerufen. Ich wußte nicht, ob er zu ihm hielte.

Er hat mich regelrecht am Hals gewürgt, er hat fest zugedrückt, dann habe ich mich weggerissen. Ich habe nicht mitgemacht . . . Als es vorbei war, bin ich nach Hause gelaufen. Er hat mir nicht die Kleider geordnet.“⁵³

Kurz darauf erklärte sie aber:

„Mein Bruder hat nicht gemerkt, daß C. kam. Es kann sein, daß ich Jupp gerufen habe. Ich habe keine Anzeige gemacht, weil ich den Namen nicht wußte. Das Wetter war neblig.

Meiner Schwiegermutter habe ich erzählt, daß er mich hat abwürgen wollen. Ich habe gesagt, daß er es versucht hat. Daß er es getan hat, habe ich nicht gesagt.“⁵⁴

Der Bruder der J. hatte ausgesagt:

„Wir liefen nach Hause. Der C. ging mit seinem Freund nach Werben. Wir liefen nach Hause, weil wir noch ein bißchen (?) schlafen wollten. Ich rief sie [Frau J.] an, sie solle mitkommen.

Meine Schwester hat schon geschwankt. Wir haben auch gerufen. Sie hat auch mal ‚Hallo‘ gerufen. Meine Schwester hat auch mal ‚Jupp‘ gerufen. Um den Jupp habe ich mich nicht mehr gekümmert. Ich weiß nichts mehr davon, daß ich gesagt habe, ‚Mach (?) schon (?), der Kerl kommt hinterher‘.“⁵⁵

Der Decksmann M., der am Tatort anwesend war, erklärte:

„Das Mädchen hatte vorher gerufen ‚Jupp‘ und ‚Hallo‘. Wir liefen querfeldein . . . Die Frau ging immer vor sich hin. Wir kamen quer über das Feld. C. ging hinein und faßte sie um. Nebenan ist ein kleiner Graben und da hat er sie mit hineingenommen. Sie ist nicht mitgegangen. Es war nicht freiwillig. Er mußte sie ziehen . . . Ich habe nicht gesehen, daß sie sich mit Händen und Füßen gewehrt hat . . . Ich habe nicht gesehen, daß er sie an der Kehle zu fassen hatte. Über die Äußerung (?) ‚ich mach dich kalt‘ kann ich es nicht genau sagen.“⁵⁶

⁵² Ebenda, S. 5. Im Originalstenogramm unleserliche Worte sind mit --- gekennzeichnet, nicht zweifelsfrei übertragene mit (?).

⁵³ Ebenda, S. 5–6.

⁵⁴ Ebenda, S. 7.

⁵⁵ Ebenda, S. 8–9.

⁵⁶ Ebenda, S. 9–10.

Die Schwiegermutter der J. sagte aus:

„Am anderen Tag kam meine Schwiegertochter und sagte, Mutti, was denkst du, was ich mit dem noch erlebt habe. Er wollte mich noch kaltmachen. Mehr hat sie mir nicht verraten . . . Sie sagte auch ‚er habe sie an den Hals gepackt‘.“⁵⁷

Die Richter am Hanseatischen Sondergericht folgten den Aussagen der J. und ihrer Schwiegermutter. Sie berücksichtigten weder die Widersprüche in den Aussagen der Zeuginnen während des Hauptverfahrens noch ihre abweichenden Angaben im Vorverfahren.⁵⁸

Frau J. hatte eine Menge vergessen, und ihre Aussagen finden eine natürliche Erklärung, wenn man bedenkt, in welcher peinlicher Situation sie sich am Morgen des 28. August 1939 befunden hatte. Sie hatte mit einem ihr fast unbekanntem Mann Geschlechtsverkehr gehabt und mußte eine Schwängerung befürchten. Sie hatte Angst davor, daß ihr Mann von dem Verkehr erfahren würde, und es ihr schwerfallen würde, sich als völlig unschuldig darzustellen. So kam Frau J. zu dem ganz üblichen Ausweg: Sie verschwieg das Wesentliche und baute für die Zukunft vor, indem sie ihrer Schwiegermutter sagte, Jupp hätte sie verfolgt, unsittlich angefaßt und ihr den Hals zgedrückt. Nach einigen Wochen stellte sich heraus, daß keine Schwängerung erfolgt war. Als aber im März 1940 alles herausgekommen war, befand sie sich in der Klemme, die sie befürchtet hatte. So lag es nahe, daß sie ihre Aussage so einrichtete, daß sie vor ihrem Mann gerechtfertigt war. Eine kritische Würdigung mußte daher die Richter dazu führen, der Aussage der Frau J. nicht einfach zu vertrauen. Das Gericht aber nahm die Widersprüche im Verhalten der Zeugin ohne Kommentar hin.

Die entlastenden Aussagen des Tatortzeugen M. entwerteten sie mit der Bemerkung „daß er auch in der Hauptverhandlung noch einen absolut naiven und kindlichen Eindruck hinterließ“, um dann festzustellen: „Widersprüche zwischen seiner Aussage und den Angaben der Zeugin J. bestehen nicht.“⁵⁹

Das Sondergericht sagte, der Täter sei „besonders brutal und gewalttätig“ vorgegangen. Das war jedoch unrichtig, selbst wenn man unterstellt, daß C. mit *beiden* Händen den Hals umfaßt und die Drohung „ich mache dich kalt“ ausgestoßen hätte. Die Zeugin konnte sich doch unmittelbar im Zusammenhang mit dem von ihr behaupteten Ausblei-

⁵⁷ Ebenda, S. 12.

⁵⁸ Vor der Polizei hatte die J. am 16. 3. 1940 gesagt, C. „faßte mit einer Hand um meinen Hals und drückte mir die Luft ab“. Sie hatte nicht gesagt, daß ihr Bruder sie gewarnt hatte, C. käme hinterher. Hingegen hatte sie auf die Frage, weshalb sie nicht um Hilfe gerufen habe, geantwortet: „Es hatte keinen Zweck, weil der ganze Vorfall sich auf freiem Feld abspielte und Personen nicht in der Nähe waren.“ Dann gab sie zu, daß M. „einige Meter vom Tatort entfernt“ stand; das ausführliche Protokoll enthält jedoch keine Angabe, weshalb sie M. nicht gerufen habe. Sie konnte sich auch nicht erinnern, an welchem Sonntag im August 1939 der Vorfall stattgefunden hatte; vor dem Sondergericht, mehr als anderthalb Jahre später, wußte sie das Datum genau. Insbesondere aber schilderte sie vor dem Sondergericht ihre Abwehr des C. ganz anders als vor der Polizei. Bei ihrer ersten Vernehmung sagte sie nur, sie habe sich „heftig zur Wehr“ gesetzt. In der Hauptverhandlung sagte sie, dem Urteilstext nach, sie „habe versucht, den Angeklagten wegzustoßen, sie habe ihn geschlagen und an den Haaren gezogen“. (Urteil, S. 14).

⁵⁹ Urteil, Abschnitt „Der Fall J.“.

ben der Luft von dem Griff befreien. Das läßt folgende Schlüsse zu: Entweder ihr war der Atem nicht abgedrückt worden und sie hatte sich das nur suggeriert, dann war bestimmt die angewendete Körperkraft nicht ein „gleich gefährliches Mittel“, oder C. selbst hatte bereits den Griff so weit gelockert, daß die Zeugin seine Hände wegstoßen konnte. Dann gilt auch, daß C. keine Handlung begangen hatte, die Frau J. an „Leib und Leben bedroht“ hatte.

Am 29. April 1941 verkündete das Sondergericht gegen C. „Im Namen des deutschen Volkes“ das Todesurteil. Schon am Tag nach der Verkündung des Urteils, das gemäß § 26 I der Zuständigkeitsverordnung vom 21. 2. 1940 sofort rechtskräftig wurde, reichte der Pflichtverteidiger bei der Staatsanwaltschaft ein Gnadengesuch ein.⁶⁰ Er machte geltend, daß die Feststellung des Urteils, nach denen „das Würgen am Halse, wenn es auch nur einen Moment gedauert habe, eine Gefahr für das Leben der G. J. bedeuten konnte, . . . erhebliche Zweifel“ auslöse. Er verwies auf das Sondergericht Klagenfurt, das gegen die Entscheidung des Reichsgerichts, derzufolge auch die eigene Körperkraft unter § 1 der Gewaltverbrecher-Verordnung falle,

„in seinem Urteil vom 5. November 1940 (Deutsches Recht 1941, Seite 579 Nr. 4) mit eingehender und beachtlicher Begründung Stellung genommen [hat]. Es weist mit Recht darauf hin, daß der Gebrauch des bloßen unbewaffneten Körpers nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung nicht die Anwendung eines Mittels sei; unter Mittel werde ein vom Körper des Täters verschiedener Gegenstand verstanden; außerdem müsse die Ansicht des Reichsgerichts – eigene Körperkraft sei dann ein Mittel im Sinne der Gewaltverbrecherverordnung, wenn seine Anwendung nach den Umständen des Falles und der Art, wie sie erfolgte, die gleiche Gefahr für Leib und Leben des Überfallenen wie eine Hieb-, Stoß- oder Schußwaffe bilde – schon daran scheitern, daß die Verordnung nicht davon spreche, daß die Gewalttat in irgendeiner bestimmten gefährlichen Art und Weise ausgeführt, sondern daß ein besonders gefährliches *Mittel* angewandt sein müsse.“⁶¹

„Bei diesen widersprechenden Urteilen dürfte es nach dem Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ angebracht erscheinen, von dem Recht der Gnade Gebrauch zu machen, da es ein unbefriedigendes Ergebnis ist, sich vorzustellen, daß das Sondergericht Klagenfurt den Angeklagten von dem Verbrechen aus § 1 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 freigesprochen hätte, während das Hanseatische Sondergericht ihn zum Tode verurteilt.“⁶²

Selbst wenn man den Fall vom Standpunkt des Reichsgerichts sehen wollte,

„so wird doch immer zu prüfen sein, ob die Anwendung der eigenen Körperkraft des Verurteilten, wie sie im vorliegenden Falle erfolgt ist, für die körperliche Unver-

⁶⁰ Schreiben des Hamburger Pflichtverteidigers Dr. Sch. vom 30. 4. 1941. Beiakte 1, Bl. 394–401.

⁶¹ Beiakte 1, Bl. 397. Vgl. Gewaltverbrecherverordnung vom 5. Dezember 1939, § 1, Abs. 1: „Wer bei einer Notzucht, einem Straßenraub, Bankraub oder bei einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stich-Waffen, oder andere gleichgefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen Anderen an Leib und Leben bedroht, wird mit dem Tode bestraft.“

⁶² Beiakte 1, Bl. 398.

sehrtheit und das Leben der G. J. ebenso gefährlich war wie der Gebrauch einer Hieb-, Stoß- oder Schußwaffe es gewesen sein würde. Das Sondergericht bejaht diese Frage . . . Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Würgen am Halse nur einen Moment gedauert hat; Schmerzen hat die J. nach ihren eigenen Angaben nicht empfunden. Sie hat sofort, ohne auf Widerstand zu stoßen, die ihren Hals umschließenden Hände des Verurteilten ruckartig mit ihren Händen zurückgestoßen. Das spricht dafür, daß der Druck auf ihre Kehle, insbesondere wenn man die vom Sondergericht unterstellte körperliche Kraft des Verurteilten berücksichtigt, nur ein äußerst geringer gewesen sein kann, der unmöglich für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der G. J. dieselbe Gefahr wie der Gebrauch einer Hieb-, Stoß- oder Schußwaffe auslösen konnte.“⁶³

„Und endlich kommt hinzu, daß es immerhin fraglich sein kann, ob das Würgen am Halse, welches allein die Zeugin J. behauptet, von dem in einer Entfernung von nur 3 m stehenden Zeugen M. aber nicht beobachtet worden ist, sich tatsächlich so, wie von der Zeugin geschildert, abgespielt hat. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die J. vorher im Kreise ihrer Verwandten mit dem Verurteilten und einigen seiner Kameraden stark gezecht hatte . . . Bei diesem Zustand der Zeugin ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß sie keine klare Erinnerung mehr daran hat, wie die Ereignisse tatsächlich abgelaufen sind . . . Nun hat allerdings die Zeugin weiter bekundet, daß sie an der frischen Luft bald wieder nüchtern geworden sei . . . Das Sondergericht ist der Zeugin in diesem Punkt gefolgt. Es dürfte jedoch, ohne festgestellt zu haben, wie der Alkoholgenuß auf sie wirkt und wie lange nach einer durchzechten Nacht ihr Auffassungsvermögen infolge des Alkoholgenusses getrübt bleibt, sehr schwer sein, objektiv richtig zu beurteilen, wieweit zur Zeit der Tat die Wirkungen des Alkoholgenusses verfolgt waren, zumal da der Weg von der Wirtschaft zum Tatort nur kurz ist.“⁶⁴

Zu diesen Ausführungen des Verteidigers kann man noch ergänzend hinzufügen, daß das Reichsgericht die Anwendung der Gewaltverbrecherverordnung auf Fälle beschränkte, in denen der Täter der „Typ des Gewaltverbrechers“ war. Das hieß aber, daß Tatsachen vorliegen mußten, daß gewalttätiges Verhalten bereits häufiger eingetreten war. C. war jedoch weder einschlägig vorbestraft noch hat er jemals vorher in allen gerichtsseitig bekannten Fällen seines Sexuallebens gewalttätig gehandelt. Dennoch hat das Sondergericht ihn als Typ des Gewalttäters bezeichnet und sich dabei einzig und allein auf den Fall J. berufen.

Gleichzeitig mit dem Gnadengesuch erhob der Verteidiger beim Oberreichsanwalt in Leipzig die Nichtigkeitsbeschwerde, „da das Erkenntnis insoweit wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht ist“.⁶⁵ Am 2. 5. 1941 schrieb C. ein Gnadengesuch, in dem er u. a. erwähnte, daß die J. eine Anzeige unterließ, obschon sie seinen Vornamen kannte und wußte, daß er als Heizer auf

⁶³ Ebenda, Bl. 399.

⁶⁴ Ebenda.

⁶⁵ Ebenda, Bl. 409–415.

dem Schiff „Reiher“ beschäftigt war.⁶⁶ Am 5. 5. äußerte der Vorsitzende des Sondergerichts, Landgerichtsdirektor Mö.: „Ich halte einen Gnadenerweis bei der gemeingefährlichen Persönlichkeit des Verurteilten für nicht angebracht. Die übrigen Mitglieder der Kammer teilen meine Ansicht.“⁶⁷

Am 24. Mai berichtete die Hamburger Staatsanwaltschaft an den Reichsjustizminister: Die Begnadigung wurde nicht empfohlen, die Vollstreckung des Urteils vorgeschlagen. Durch einen von Freisler unterzeichneten Erlaß des Reichsjustizministers vom 14. Juni wurde der Gnadenerweis abgelehnt. Drei Tage später schrieb Freisler an den Hamburger Oberstaatsanwalt den Beschluß, „der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen. Ich ersuche ohne Rücksicht auf die vom Verteidiger beim Oberreichsanwalt angeregte Nichtigkeitsbeschwerde, mit größter Beschleunigung wegen Vollstreckung des Urteils nach Anleitung §§ 453 und 454 StPO. in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844, 849) und nach Maßgabe der Rundverfügungen vom 19. Februar 1939 – 4417 III a 4 318.39 und 12. Juni 1940 – 4417 III a 4 647/40 – das Erforderliche zu veranlassen.“⁶⁸

Dem Verurteilten wurde am 25. Juni um 18 Uhr die Ablehnung des Gnadengesuchs und die Festsetzung des Hinrichtungstermins auf 6 Uhr morgens mitgeteilt.⁶⁹ Sein Antrag auf Vorführung wurde bewilligt. Gegen 22.30 Uhr gab er ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens der Geschäftsstelle der Strafkammer 4 des Hamburger Landgerichts zu Protokoll. Dieses Gesuch war offenkundig vom Verteidiger vorbereitet, da es die gleichen Begründungen wie das Gnadengesuch enthielt.⁷⁰

Ebenfalls am 25. 6. hatte der Landgerichtspräsident dem Oberstaatsanwalt mitgeteilt, die Strafkammer 4 stehe „zur Entscheidung über Anträge des Verurteilten bereit“.⁷¹ Seine Bereitschaft „zur Entscheidung einer evtl. sofortigen Beschwerde in der Strafsache gegen C. am 25./26. Juni d. J.“ hatte auch das Hanseatische Oberlandesgericht bekanntgegeben.⁷² In einem noch nachts gefaßten Beschluß erklärte die Strafkammer 4 die Wiederaufnahme des Verfahrens für zulässig, denn aufgrund der widersprüchlichen Aussagen der J. im Vor- und im Hauptverfahren „bestehen erhebliche Zweifel, ob das Würgen im vorliegenden Fall als ein der Anwendung von Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen gleich gefährliches Mittel anzusehen ist. Dieser Umstand läßt es notwendig erscheinen, den Fall J. im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen.“⁷³ Der Beschluß bewirkte den Aufschub der Hinrichtung.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen diesen Beschluß sofort Beschwerde ein und beantragte, die Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig und unbegründet zu verwerfen.⁷⁴ In den ersten Morgenstunden des 26. Juni entschied der 1. Strafsenat des Han-

⁶⁶ Handschriftl. Gnadengesuch des C., ebenda Bl. 403 ff.

⁶⁷ Ebenda, Bl. 407.

⁶⁸ Ebenda, Bl. 428 R.

⁶⁹ Ebenda, Bl. 433.

⁷⁰ Ebenda, Bl. 434–436.

⁷¹ Ebenda, Bl. 432.

⁷² Ebenda, Bl. 434 a.

⁷³ Ebenda, Bl. 438, 438 R.

⁷⁴ Ebenda, Bl. 440, 436 R.

seatischen Oberlandesgerichts, den Beschluß der 4. Strafkammer aufzuheben. Die drei Oberlandesgerichtsräte waren „der Auffassung, daß das Urteil des Hanseatischen Sondergerichts vom 29. April 1941 ausreichende Feststellungen für die konkrete Gefährlichkeit des Würgens am Halse im vorliegenden Falle enthält. Da nach dem übrigen Inhalt der Akten nichts dafür vorliegt, was mit diesen tatsächlichen Feststellungen des Urteils in beachtlichem Widerspruch steht, ist der Senat an diese Feststellungen gebunden.“⁷⁵

Die Gerichte arbeiteten so prompt, daß die Hinrichtung trotz der Beratungen einer Strafkammer und eines Strafsenats mit nur drei Stunden Verspätung erfolgte. Statt um 6 Uhr morgens wurde das Urteil am 26. Juni 1941 um 9.03 Uhr vollstreckt.

⁷⁵ Ebenda, Bl. 441–443.

10. Richter und Staatsanwälte

Nach der Schilderung charakteristischer Einzelfälle der Hamburger Rechtsprechung in Rassenschandeverfahren bleibt zu fragen, wer für diese Praxis verantwortlich war. Man kommt damit an das Kernproblem der Rechtsgeschichte des Dritten Reiches: Gab es noch richterliche Unabhängigkeit? Wenn ja, wie weit? Konnten die Richter ihrer Rechtsprechungsfunktion noch dienen oder waren sie Erfüllungsgehilfen des nationalsozialistischen Regimes?

Beide Meinungen sind vertreten worden. Apologeten des Dritten Reichs behaupten, in der täglichen Berufsausübung der Richter sei auch während des Dritten Reiches der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz im großen und ganzen gewahrt geblieben. Richter hingegen behaupten, ihre Unabhängigkeit habe kaum noch zum Schein bestanden, sie seien mehr oder weniger zu Objekten einer gelenkten Justiz geworden.

Beide Erklärungen sind unrichtig. Erstens, weil die Verhältnisse im Laufe der 12 Jahre von 1933 bis 1945 keineswegs konstant waren. Und zweitens, weil diese Fragen nicht einheitlich für die gesamte Rechtspflege gleich beantwortet werden können. Die politischen Gegebenheiten wirkten sich auf den einzelnen Teilgebieten der Rechtsprechung sehr verschieden aus. Je stärker der totalitäre Charakter des Dritten Reiches hervortrat, desto größer wurde die Zahl der Verfahren mit politischem Einschlag. Rassenschandeverfahren galten grundsätzlich als politische Verfahren. Wenn versucht wird, das Kernproblem der NS-Justiz am Beispiel der Hamburger Rassenschande-Judikatur aufzuzeigen, so geschieht es – bei aller Vorsicht gegenüber Verallgemeinerungen –, weil sie prototypische Züge der Rechtsprechung in allen jenen Fällen trägt, die im Dritten Reich als politisch betrachtet wurden.

Anfang Dezember 1935 hatte der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Hamburg die Einrichtung eines Sondergerichts für Strafverfahren bezüglich des Blutschutzgesetzes angeregt, um eine einheitliche Rechtsprechung und rasche „Klärung verschiedener Zweifelsfragen des Gesetzes“ zu erzielen.¹ Dieser Anregung folgte das Landgerichtspräsidium durch den Beschluß, „die Strafverfahren gegen das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 der Großen Strafkammer VI zuzuweisen“.² Zweifellos konnte dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf diesem besonderen Gebiet besser gewahrt werden. Doch wirkt eine solche Abspaltung von der allgemeinen Rechtspflege auch in ganz anderen Richtungen. Es bildet sich eine neue Spezialistengruppe, die für ihr Sonderreferat bestimmte Rechts- und Sachkriterien entwickelt.

¹ Schreiben des Oberstaatsanwalts an den Präsidenten des Landgerichts in Hamburg, 4. 12. 1935. (Kopie im Besitz des Verfassers)

² Undatierte Mitteilung des Landgerichtspräsidiums an den Oberstaatsanwalt.

Diese Kriterien treten mehr und mehr an die Stelle der allgemeinen Rechtsgrundsätze und bergen für die Spezialisten auch die Gefahr einer Rechtsentfremdung. Eine solche Entwicklung, begünstigt durch einschlägige Weisungen, war in der Rechtsprechung der Hamburger 6. Strafkammer tatsächlich festzustellen. Wie wenig die Begriffswelt, die aus der speziellen Rassenschande-Judikatur entstand, schließlich von Rechtsüberlegungen bestimmt wurde, zeigt die Veränderung des Begriffs „Geschlechtsverkehr“.³

Die Rechtsprechung ging, wie an anderer Stelle ausgeführt, über den vollzogenen Geschlechtsverkehr weit hinaus. Die unter dem biologischen Gesichtspunkt unbedenklichen Handlungen wurden als Ersatzhandlungen verurteilt und brauchten nicht mehr mit dem „Schutze der deutschen Ehre“ begründet zu werden. Doch ermöglichten die in die Bezeichnung des Gesetzes einbezogenen Wörter vom Schutz „der deutschen Ehre“ die Unterbindung jeder sexuellen Beziehung zwischen Juden und Nichtjuden, unabhängig von der sozialen Stellung und moralischen Qualität der Beteiligten. So war auch der Verkehr von Juden mit Prostituierten strafbar.⁴

Wenn das Reichsjustizministerium im Spätsommer 1936 die Einrichtung von Sonderstrafkammern, vielleicht nach dem Hamburger Vorbild, veranlaßte, wurde daher weit mehr als eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung erreicht, nämlich eine spezialisierte Rassenschande-Judikatur, die zu einer weiteren extensiven Interpretation des Gesetzes führte. Auch wurde die Beeinflussung der Rechtsprechung in Rassenschandeverfahren erleichtert, wenn man in jedem Landgerichtsbezirk jeweils nur mit einem einzigen Kammervorsitzenden zu tun hatte. Ebenso stiegen die Chancen, diese Kammern nach und nach mit politisch „zuverlässigen“ Vorsitzenden zu besetzen.

Das Reichsjustizministerium hatte die Rechtsprechung in Rassenschandeverfahren von Anfang an auf das Genaueste verfolgt.⁵ Am 17. 12. 1935 wurde allen Gerichten aufgetragen, dem Reichsjustizministerium über Rassenschandefälle zu berichten.⁶ Ein Vierteljahr nach dieser Weisung erging an alle Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte ein Rundschreiben über die Handhabung des Blutschutzgesetzes. Unter Bezugnahme auf das Schreiben an den Oberstaatsanwalt in Stuttgart⁷ verwies das Reichsjustizministerium ergänzend auf folgendes:

„(1) § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre droht bei verbotenen außerehelichem Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Juden wahlweise Gefängnis oder Zuchthaus an. Nach den im Reichsjustizministerium getroffenen Feststellungen sind bisher regelmäßig Gefängnisstrafen bean-

³ Zur Erweiterung des Begriffs vgl. Kapitel 2.

⁴ Stuckart und Globke schließen dies daraus, daß das Gesetz „innerhalb seines Anwendungsbereichs uneingeschränkt“ gilt. Stuckart-Globke, a. a. O., S. 112.

⁵ Auch andere Ministerien waren an der Wirkung der Rassenschande-Gesetzgebung interessiert. Eine entsprechende Anfrage des Reichspropagandaministers Goebbels wurde am 22. 9. 1937 vom Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts an den Hamburger Landgerichtspräsidenten weitergeleitet und von diesem am 28. 9. 1937 beantwortet.

⁶ Richtlinien für das Strafverfahren. Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. April 1935 (Amtl. Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz Nr. 7) Anhang: Deckblätter zu den Richtlinien für das Strafverfahren und zu den Mitteilungen in Strafsachen, 1. Lieferung, enthaltend AV v. 7. 8., 14. 11. u. 17. 12. 1935, Berlin o. J., S. 13–14.

⁷ Vgl. Kapitel 2.

tragt und erkannt worden. Die Schwere der Vergehen gegen das deutsche Blut und die deutsche Ehre verlangt aber, daß – zumal nachdem nach Inkrafttreten des Gesetzes eine gewisse Zeit verstrichen ist – die Strafverfolgungsbehörden sich mit allem Nachdruck für die unbedingte Durchsetzung des Gesetzes, das für die Verwirklichung des nationalsozialistischen Rassegedankens von entscheidender Bedeutung ist, einsetzen und zu diesem Zwecke die Durchschnittsfälle unbedingt als schwere Fälle ansprechen, zumal hier in aller Regel Hartnäckigkeit oder offenbare Widersetzlichkeit gegen die Forderungen des nationalsozialistischen Rasseschutzes vorliegt; Zuchthaus ist daher in solchen Fällen die angemessene Strafe.

(2) Besonders unangemessen ist es, wenn jüdische Eingriffe in die Reinheit des deutschen Blutes im Endergebnis dadurch durch die Strafrechtspflege minder schwer geahndet werden, daß bei deutschen Rasseschändern ihr Deutschtum als strafscharfend hervorgehoben wird, daß das dann zu Zuchthausstrafen führt, während der Jude im entsprechenden Falle womöglich mit einer Gefängnisstrafe davonkommt.

(3) Schließlich erscheint es mir nicht angängig, wenn als Strafmilderungsgrund angeführt wird, es hätten zwischen dem Täter und dem anderen Teil schon seit längerer Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlechtliche Beziehungen bestanden. Da das Gesetz die Fortsetzung solcher Beziehungen unbedingt verbietet, geht es nicht an, Verstöße gegen das Verbot mit dieser Begründung milder anzusehen.

Ich ersuche, bei den Anträgen zum Strafmaß diese Gesichtspunkte mit Nachdruck zu vertreten.

In Vertretung
gez. Dr. Freisler.⁸

Diese Einflußnahme auf das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden blieb formell noch im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung. Jedoch mußten die Argumente für die regelmäßige Beantragung der Zuchthausstrafe, wenn die Staatsanwaltschaften sich konsequent an die Weisung hielten, auch die Richter beeinflussen. Wollte eine Strafkammer nämlich von solchen Anträgen abweichend urteilen, mußte sie in jedem einzelnen Fall mit einem Revisionsantrag der Staatsanwaltschaft rechnen und zudem riskieren, vom Reichsgericht zurechtgewiesen zu werden. Das nächste vorliegende Rundschreiben des Reichsjustizministeriums datiert vom 1. 9. 1936 und lautet:

„Betrifft Handhabung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935.

Bei der Überwachung der Rechtsprechung in den Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes ist es aufgefallen, daß die von den Gerichten verhängten Strafen auch bei gleichgelagerten Fällen im Strafmaß außerordentliche Unterschiede aufweisen, und daß weiter einzelne Strafkammern es trotz der Ausführungen in der RV v. 2. März (April) 1936 – 1121 IIa 18501/36 – anscheinend grundsätzlich vermeiden, auch in schweren Fällen auf die angebrachte Zuchthausstrafe zu erkennen. Es ist z. B. unverständlich, wenn ein Gericht gegen einen Volljuden, der einem ihm vertrauenden Mädchen sich als Arier ausdrücklich

⁸ Schreiben vom 2. 4. 1936, LG 112, Bl. 7.

ausgibt und es dadurch zum Beischlaf verleitet, entgegen dem zutreffenden Zuchthausantrag des Staatsanwalts nur auf 8 Monate Gefängnis erkennt.

Um diesem Mißstand abzuhelpfen und zu einer einheitlichen sachentsprechenden Rechtsprechung zu gelangen, ersuche ich im Benehmen mit den Landgerichtspräsidenten auf die ihnen unterstellten Richter in geeigneter Weise nachdrücklich einzuwirken, damit einem Rasseverfall des deutschen Volkes auch von den deutschen Gerichten durch strenge Strafen entgegengewirkt wird. Eine solche Rechtsprechung wird sich unter anderem auch dadurch gewährleisten lassen, daß sofort die Verfahren wegen Verbrechens gegen das Gesetz vom 15. September 1935 einer einzigen Strafkammer (etwa einer bereits mit der Aburteilung von Sittlichkeitsverbrechen befaßten) zugeteilt werden. Ich ersuche auch insoweit, das Erforderliche beschleunigt zu veranlassen.

In Vertretung gez. Dr. Freisler⁹

Hier wurde die Unabhängigkeit des Richters auch formell nicht mehr gewahrt, sondern die Rechtsprechung unmittelbar beeinflusst. Der Landgerichtspräsident in Hamburg berichtete am 15. 9. 1936 dem Oberlandesgerichtspräsidenten, daß er die vom Reichsjustizministerium „geltend gemachten Gesichtspunkte schon aus früherem Anlaß, und jetzt wiederholt mit dem Herrn Vorsitzenden der Großen Strafkammer 6 besprochen habe“.

Ein spezieller Eingriff in die hamburgischen Verhältnisse war das Schreiben des Reichsjustizministeriums vom 11. 10. 1937 an den Oberstaatsanwalt in Hamburg:

„Betr. Verschiedene Strafsachen wegen Rassenschande. Bei Durchsicht der Rassenschandeurteile ist in letzter Zeit aufgefallen, daß die 6. große Strafkammer des Landgerichts Hamburg in Strafsachen gegen Juden auffallend milde Urteile gefällt und fast nur auf Gefängnisstrafen erkannt hat. Auf der anderen Seite hat die gleiche Strafkammer am 20. und 25. August 1937 gegen zwei Arier Zuchthausstrafen von je zwei Jahren ausgesprochen. Es handelt sich namentlich um die folgenden Verfahren. . . . [Folgen zwölf Fälle] . . .

Ich ersuche Sie, Herr Oberstaatsanwalt, der Rechtsprechung der 6. Strafkammer in Rassenschandesachen Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zugleich ersuche ich um Mitteilung, welche Strafanträge von den Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft in den oben erwähnten Strafsachen gestellt worden sind.“¹⁰

Diese Mitteilung machte der Oberstaatsanwalt am 21. 10. 1937 in Form einer Gegenüberstellung der beantragten und erkannten Strafen und erklärte am Schluß, daß „die Dezenten nochmals darauf hingewiesen worden (sind), nur ganz ausnahmsweise davon abzugehen, Zuchthausstrafen zu beantragen“. Dieser Brief an das Justizministerium ist dem Dezernatsleiter, dem Staatsanwalt Dr. R., und dessen Vorgesetzten vorgelegt worden, und der Oberstaatsanwalt Dr. J. hat das Schreiben bei allen Sachbearbeitern kursieren und abzeichnen lassen. Kurz darauf hatte sich auch der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in die Angelegenheit eingeschaltet und am

⁹ Rundschreiben des Reichsjustizministeriums an alle Oberlandesgerichtspräsidenten, nachrichtlich an alle Generalstaatsanwälte, LG 112, Bl. 6.

¹⁰ OStA Hbg, 1120.

28.10.1937 einen Bericht angefordert. In diesem Bericht vom 5.11.1937 nahm Landgerichtspräsident K. zu den einzelnen Fällen ausführlich Stellung. Die Angriffe auf die Strafkammer wies er in jedem Punkt zurück. So heißt es auf Seite 4 des Berichts, „daß sich die von der Großen Strafkammer 6 erkannten Gefängnisstrafen gegen Juden durchaus vertreten lassen und zu Beanstandungen keinen hinreichenden Anlaß bieten“.¹¹ Auf Seite 6 erklärte Dr. K., seiner „Überzeugung nach [ist] die Verhängung einer Zuchthausstrafe gegen die Arier vertretbar und gibt zu einem Eingreifen meinerseits keinen Anlaß“.¹²

Die Sache war damit aber noch nicht beendet. OLG-Präsident Dr. Rothenberger reagierte am 11.11.1937 auf diesen Bericht mit dem nachstehend zitierten Schreiben:

„Die Durchsicht der mir übersandten Urteile, die anbei zurückgereicht werden, gibt mir Veranlassung, auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen, die m. E. grundsätzlich bei der Behandlung von Rassenschandesachen in den Vordergrund gerückt werden sollten:

1. Die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse oder besonderer Umstände sollte als Milderungsgrund nur nach sorgfältiger Prüfung der Frage erfolgen, ob die überragende staatspolitische Bedeutung der Rasseschutzgesetze und die Notwendigkeit ihrer strengen Durchführung gerade nach der Übergangszeit eine solche Berücksichtigung zulassen. Andernfalls könnte die Befürchtung gerechtfertigt sein, daß durch zu tiefes Eingehen auf die Umstände des einzelnen Falles und die persönlichen Verhältnisse des Täters der große Grundgedanke des Gesetzes verwässert wird und die unbedingt nötige rücksichtslose Bekämpfung der Rassenschande nicht mit der erforderlichen Energie erfolgt.

2. Es würde mir zweckmäßig erscheinen, wenn in den Urteilsbegründungen die persönlich-menschlichen Beziehungen zwischen den an der Rassenschande Beteiligten mit einiger Zurückhaltung behandelt würden. Nach der Auffassung des Gesetzgebers ist das Verbrechen der Rassenschande ein so schwerer Verstoß gegen Grundgesetze, die zur Erhaltung des Volkes erforderlich sind, daß demgegenüber die Berücksichtigung menschlicher Gesichtspunkte erst nach sorgfältiger Prüfung erfolgen darf. Es wird dem unverbildeten gesunden Volksempfinden schwer verständlich sein, wenn in solchen Urteilen allzu sehr etwa das Menschlich-Tragische oder die innigen persönlichen Beziehungen u. dgl. hervorgehoben werden.

Ich bitte, Gelegenheit zu nehmen, in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise die Richter, die in Rassenschandesachen eingesetzt werden, mit diesen Gesichtspunkten bekannt zu machen. Dabei weise ich noch auf das von dem Herrn Reichsminister der Justiz dem Herrn Oberstaatsanwalt in Hamburg gegenüber beanstandete Urteil in der Strafsache gegen W. B. – 11 KLS 63/37–66/37 – hin. In diesem Urteil hat das Gericht in den Strafzumessungsgründen ‚zu Gunsten‘ des Angeklagten als richtig unterstellt, daß er die ernsthafte Absicht gehabt habe, die Jüdin¹³ zu heiraten. Auch hier wird eine offenbar tiefere menschliche Beziehung und ernsthafte Zuneigung in

¹¹ LG 112, Bl. 22.

¹² Ebenda, Bl. 24.

¹³ Diktatfehler, muß heißen „Nichtjüdin“ oder „Arierin“.

Verbindung mit der ernstesten Absicht, die Zeugin zu heiraten, als Milderungsgrund aufgeführt. Mit Recht verweist der Herr Reichsminister der Justiz hierzu auf das Urteil des Reichsgerichts vom 31. Mai 1937 – DJ S. 1039 – und die in dieser Entscheidung zum Ausdruck gekommene Rechtsauffassung.“¹⁴

Dr. K. hatte auf der zweiten Seite dieses Schreibens vermerkt, daß der Vorsitzende der Strafkammer 6 von der Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichtspräsidenten verständigt wurde, und hinzugefügt: „Sie entspricht vollen Umfangs seinen Ansichten.“¹⁵

Mit jenem Schreiben hatte Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger begonnen, den Verfahren vor der Hamburger 6. Strafkammer sein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Dieser Mann, der seit 1933 an der Spitze der Hamburger Justizverwaltung stand, war ein äußerst begabter Jurist voller Schaffenskraft und Vitalität, zugleich ein unbedingter Nationalsozialist. Er gehörte zu den Juristen, die, wie er in einem Vortrag formulierte, „gefühlsmäßig sich dem Nationalsozialismus mit Haut und Haar verschrieben“ hatten.¹⁶ Obschon er gewisse romantische Vorstellungen von souveräner Rechtsprechung in der Art eines germanischen Volksrichters hegte, war er vor allem Realpolitiker, der wußte, daß weder seine nationalsozialistischen Anschauungen noch seine Rechtspflege-Ideen verwirklicht werden konnten, solange die Justiz nicht völlig in Händen nationalsozialistischer Richter lag. So hatte er von Anfang an seine beachtliche Willenskraft dafür eingesetzt, die Justizverwaltung mit nationalsozialistischem Geist zu durchdringen und seinem Ziel einer ausschließlich nationalsozialistischen Richterschaft so nahe wie möglich zu kommen.

Dem hamburgischen Justizverwaltungsblatt des Jahres 1933 ist zu entnehmen, mit welcher Linientreue Dr. Rothenberger vorging. In einem Erlaß vom 24. 6. 1933 über die „Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung illegaler Druckschriften“ beauftragte er die Staatsanwaltschaft, „die Gerichte immer von neuem darauf hinzuweisen . . ., daß nur durch schwere abschreckende Strafen das . . . volksschädliche Treiben der marxistischen und kommunistischen Hetzer gebrochen werden kann“.¹⁷

In zwei Erlassen vom 22. Juli 1933 über die „Anschaffung nationalsozialistischen Schrifttums“ und über die „Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken und Zulassung von Aushängen politischen Inhalts in den Diensträumen“ wird die Pflicht

¹⁴ LG 40 E – 1 a (6).

¹⁵ Wenn auch das Eintreten des Landgerichtspräsidenten für die Urteile der Strafkammer zweifellos deren Vorsitzenden und ständigen Beisitzern eine fühlbare Stütze war, so beweist der gesamte Schriftwechsel und besonders die Tonart der Briefe des Reichsjustizministeriums und des Oberlandesgerichtspräsidenten, wie wenig die Unabhängigkeit der Rechtsprechung innerlich von den Dienstvorgesetzten der Richter anerkannt wurde. Die scharfe und mißtrauische Kritik und die Überwachung der Urteile mußte bei den betreffenden Richtern das Gefühl wecken, daß sie sich für das, was ihnen Rechtens zukam und wozu ihre Pflicht sie nötigte, nämlich für ihre unabhängige Urteilspraxis, gerade denjenigen Stellen gegenüber zu rechtfertigen hatten, die für ihr Dienstfortkommen entscheidend waren. Die fallweise mögliche Auswirkung dieses Gefühls auf die Rassenschande-Judikatur ist evident.

¹⁶ Curt Rothenberger, Nationalsozialistisches Rechtsdenken und einheitliche deutsche Justiz, Hamburg 1934, S. 17.

¹⁷ Hamburgisches Justizverwaltungsblatt, 22 (1933), S. 33.

der Behördenleiter betont, „die Beamten zu eingehender Beschäftigung mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus“ anzuhalten und mit den „Grundsätzen der neuen Staatsauffassung bekanntzumachen“.¹⁸ „Ohne gründlichste Beherrschung des nationalsozialistischen Staatsgedankens“ könnten Beamte und Angestellte „in vielen Fällen sachdienliche Entscheidungen überhaupt nicht treffen . . . Erforderlich ist in erster Linie die möglichst rege Beteiligung an den öffentlichen Kundgebungen, Versammlungen und sonstigen (auch kleineren) Veranstaltungen der NSDAP., von denen sich bisher besonders die höhere Beamtenschaft in weitem Umfange zurückgehalten hat. . . Der Nichtbesuch dieser Veranstaltungen wird als Unfreundlichkeit gegen den neuen nationalen Staat und als eine bewußte Ablehnung der nationalsozialistischen Bewegung angesehen. Wer nicht in den Verdacht verneinenden Verhaltens zu kommen wünscht, wird daher bestrebt sein, sich mehr als bisher nicht nur an den Veranstaltungen seiner Fachschaft, sondern auch an den sonstigen öffentlichen Veranstaltungen zu beteiligen“.¹⁹

Ein dritter Erlass vom 28. Juli 1933 betrifft „Maßnahmen zur Bekämpfung der Sabotage des nationalsozialistischen Aufbaus“. „Fälle einer Auflehnung gegen den Führer oder einer Sabotage des nationalsozialistischen Aufbaus sind – nötigenfalls unter vorübergehender Zurückstellung weniger wichtiger Strafsachen – mit größter Energie und Schnelligkeit zu bearbeiten“.²⁰

Den gleichen Elan entwickelte nun das Hanseatische Oberlandesgericht bei den Rassenschandeverfahren. Am 31. 1. 1938 bat der Präsident des OLG darum, ihm „künftig je eine Ausfertigung der in Rassenschande-Sachen ergehenden Urteile vorzulegen“.²¹ Laut Notiz auf diesem Schreiben wurde am 2. 2. 1938 mit dieser Vorlage begonnen. Aus der Zeit von März bis November 1938 blieb eine ganze Reihe von Urteilen erhalten, die mit handschriftlichen Bemerkungen und Zeichen aus dem Präsidialbüro versehen sind und die Einstellung des OLG zur Tätigkeit der 6. Strafkammer zeigen. Erhalten blieben außerdem zwei Stellungnahmen, deren eine von Dr. Rothenberger unterzeichnet ist, während die andere zweifellos auf seine Anweisung zurückgeht.

In Sachen F 132 hatte Dr. Rothenberger am 28. 3. 1938 geschrieben:

„An den Herrn Landgerichtspräsidenten in Hamburg.

Betrifft: Urteile in Rassenschandesachen.

Bei der Durchsicht der Rassenschandeurteile ist das außerordentlich milde Strafmaß von 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis in der Sache gegen H. D. – A. Z.: (36) 11 KLS. 10/38, 7/8, aufgefallen. Nach den Feststellungen der Strafkammer ist der Angeklagte am 20. September 1937 ausdrücklich von dem Zeugen K. vor einem Geschlechtsverkehr mit der S. gewarnt worden. Wenn der Angeklagte ungeachtet dieser Warnung ein weiteres Zusammentreffen mit dieser Zeugin verabredet hat und sich, als die Zeugin nicht erschien, von Alsterdorf mit dem Fahrrad zum Valentinskamp begeben hat, um doch noch einen Geschlechtsverkehr mit der Zeugin herbeizuführen, so

¹⁸ Ebenda, S. 38 (Erlaß vom 22. 7. 1933)

¹⁹ Ebenda, S. 38–39 (Erlaß vom 26. 7. 1933).

²⁰ Ebenda, S. 39.

²¹ OLG 324 – 1a/1.

liegt in diesem Verhalten ein ganz krasser und bewußter Verstoß gegen das Blutschutzgesetz. Bei dieser S9chlage konnte dem Angeklagten kaum zugute gehalten werden, daß er nur in einem einzigen Fall gegen das Gesetz verstoßen habe; vielmehr muß man aus seinem Verhalten wohl annehmen, daß auch der frühere Verkehr mit der S. nicht unterblieben wäre, selbst wenn der Angeklagte damals schon gewußt hätte, daß es sich bei der Zeugin um eine Jüdin handelt. Ob die Tatsache mildernd berücksichtigt werden konnte, daß dem Angeklagten nicht widerlegbar ist, daß er sich nach dem letzten Vorfall vom 24. September endgültig von der Zeugin hat trennen wollen, kann lediglich aus den Urteilsgründen nicht entnommen werden; für diese Frage müßte es wohl maßgeblich darauf ankommen, wann der Angeklagte verhaftet worden ist, ob er also überhaupt noch die Möglichkeit gehabt hat, weiterhin mit der Zeugin in Verbindung zu treten; andernfalls dürfte alles dafür sprechen, daß es sich dabei um eine Ausrede handelt.

gez. Dr. Rothenberger.“²²

Am 20. 5. 1938 folgte ein Begleitschreiben des OLG zum retournierten Urteil F 146 mit der Randbemerkung: „starke seelische Bindungen! – (es geht also wieder los mit der Unvorsichtigkeit)“. Dies letztere bezog sich auf die Rüge des Reichsjustizministeriums, nach welcher tiefere gefühlsmäßige Beziehungen nicht strafmildernd sein dürften, und es war daher „unvorsichtig“, das nur auf Gefängnis lautende Urteil mit den beanstandeten Redewendungen zu begründen.

Auf dem Urteil vom 9. 5. 1938 gegen den Nichtjuden J. (F 151), das Ende Mai zum OLG kam, stehen zwei Notizen. Erstens: „Übergangsfall‘ – (wieso?)“; zweitens sind aus dem Urteil die Worte zitiert: „menschlich verständlich“. Beides zeigt, daß dieses Urteil als zu milde angesehen wurde.

Ein Schriftstück vom 30. 5. 1938 beweist, welcher Geist im OLG bei der Durchsicht der Urteile der Strafkammer 6 gewaltet hat.

„*Vermerk:*

Die Durchsicht der neuesten Rassenschandeurteile gibt hinsichtlich der sprachlichen Fassung zu einigen Bedenken Anlaß.

I.

In einer außerordentlich großen Anzahl der Urteile findet sich die schon fast stereotype Redewendung: das Blutschutzgesetz sei ein Grundgesetz des 3. Reiches; die Rassenschande sei daher exemplarisch zu bestrafen. Grundsätzlich könne nur Zuchthaus in Frage kommen, das Gericht habe aber diesen Fall als einen milden angesehen.

II.

In der Sache gegen B. 12/38 Seite 6 ist ausgeführt, das Gericht habe bei der Strafzumessung davon ausgehen *müssen*, daß es sich um einen schweren Fall handele. Diese

²² OLG 3240 E – L 6a (F 132).

Ausdrucksweise könnte einem Böswilligen Gelegenheit zur Kritik geben; man könnte die Sache so hinstellen, als ob das Gericht dieses „müssen“ bedaure.

III.

In der Sache gegen Sch. 22/38 Seite 6/7 und M. 20/38 Seite 4 ist zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt worden, „daß es sich um ein altes Verhältnis handele“. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts kann diese Tatsache als strafmildernd nicht in Betracht gezogen werden.

IV.

In der Sache gegen A. 17/38 Seite 5 und 7 ist von „engen seelischen Bindungen“ die Rede, die zu einer mildernden Beurteilung des Falles geführt haben. Außerdem ist als mildernd angesehen worden, daß der Angeklagte nach Holland habe auswandern wollen, um (?) auf diese Weise eine Trennung von der arischen Frau herbeizuführen. Das ist wohl nicht sehr wahrscheinlich, daß der Angeklagte gewissermaßen aus Achtung vor dem Blutschutzgesetz auswandern wollte; für diesen Entschluß dürften wohl andere Motive bei weitem ausschlaggebend gewesen sein. Da das rassenschänderische Verhältnis auf Seiten des Juden Ehebruch darstellte und nach der Feststellung des Gerichts 2 Jahre nach Erlaß des Gesetzes fortgesetzt ist („und seit langen Jahren wie eine Ehe geführt worden ist“), erscheint es immerhin sehr fraglich, ob man noch von einem milden Fall sprechen konnte.

V.

In der Sache gegen F. 16/38 ist ohne weitere Erläuterung ausgeführt, daß der angeklagte Arier den Ehemann der volljüdischen Frau als seinen „Vorgesetzten im Luftschutzbund“ kennengelernt habe. Aus der Sache 11/38 ergibt sich zwar, daß dieser Ehemann seinerseits Arier ist, das hätte man aber zweckmäßigerweise wohl auch in dem Urteil gegen F. kurz zum Ausdruck gebracht.

VI.

In der Sache gegen B. 12/38 Seite 2 können die Ausführungen über die Schuldverteilung im Ehescheidungsurteil dahin verstanden werden, daß die Strafkammer sich mit diesem jedenfalls nicht identifizieren wolle. Warum an dieser Stelle nicht kurz und bündig geschrieben worden ist, die Ehe sei im Jahre 1935 aus Verschulden des Angeklagten geschieden worden, ist nicht ganz ersichtlich.

VII.

Allgemein fällt die weitgehende Anrechnung der Untersuchungshaft auf, die „aus Billigkeitsgründen“ erfolgt. Worin diese Billigkeitsgründe erblickt werden, geht aus den Urteilen nicht hervor und ist einigermaßen unverständlich, wenn, wie in der Sache gegen Schm. 22/38 Seite 7, kurz vorher die Unaufrichtigkeit des Angeklagten im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung ausdrücklich erwähnt wird.

VIII.

Von den vorgelegten Urteilen (8) ist nur in 3 Fällen Zuchthaus verhängt worden, darunter in einer Sache wegen Beihilfe zur Rassenschande in Tateinheit mit schwerer Kuppelei.

Hamburg, den 30. Mai 1938.
gez. B.²³

Mitte Juli 1938 erhielt das OLG Kenntnis des Urteils vom 23. 5. 1938 gegen den nicht-jüdischen Herrn Sch. (F 159). Der Angeklagte war freigesprochen worden, und auf der ersten Urteilsseite ist zu lesen „*Arier – frei – nicht gerecht!*“ Abermals protestierte das OLG gegen eine zu schonungsvolle Auslegung des Gesetzes. Gleiches geschah im Fall des jüdischen Herrn W. (F 188), der am 5. 8. 1938 zu einer zehnmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Auf dem Urteil stehen die mißbilligenden Stichworte: „Ersatzverkehr – Übergangsfall. Strafzumessung“.

Ende September kam die nächste Beanstandung. Hier handelte es sich um den jüdischen Angeklagten B. (F 190), der eine längere, seelisch tief begründete Beziehung zu einer nichtjüdischen Frau unterhalten hatte. B. war vorbestraft. Es war ein klarer Fall von Rassenschande. Der Staatsanwalt hatte drei Jahre Zuchthaus und drei Jahre Ehrverlust beantragt, die Kammer verurteilte B. zu drei Jahren Zuchthaus. Auf der ersten Seite des Urteils ist handschriftlich vermerkt: „Kriegsfreiw[illiger] Front verwundet EK II vorbestr[afft] Schieber 3 Jahre sehr wenig warum kein E[h]rverlust? Kein Verhältnis zu G. Frau [von] Epa entlassen, dann jude unterstützt.“

In diesem Fall hatte der Unmut des Kommentators sich sowohl gegen die Staatsanwaltschaft als auch die Strafkammer gerichtet. Nur gegen die Strafkammer richtete sich die Kritik des OLG am Freispruch des jüdischen Rechtsanwalt Dr. B. (F 191), obwohl die Staatsanwaltschaft eine Gefängnisstrafe von 15 Monaten beantragt hatte. Das groß hingeworfene und unterstrichene Wort „Frei“ mit Rufzeichen zeugt vom Ärger über diesen Fall.

Konsequent wurde im OLG auch die Tätigkeit eines beisitzenden Richters verfolgt, der häufig den Kammervorsitzenden vertrat. Aus einem Schreiben des Landgerichtspräsidenten vom 1. 11. 1938 geht hervor, daß einige Urteile, an denen Herr E. beteiligt war, dem Oberlandesgerichtspräsidium gesondert zugeschickt wurden, darunter das Urteil im Fall 162. Auf der ersten Seite des Urteils zeigt ein dicker Blaustiftspfeil auf den Namen des damals vorsitzenden Richters E. Unter der Notiz des Strafantrags „2 Jahre Zuchthaus“ steht: „Über Antrag“. Der deutschblütige Angeklagte war nämlich zu drei Jahren Zuchthaus und drei Jahren Ehrverlust verurteilt worden. Links unten auf der Seite stehen die Buchstaben KZ und darüber ein Hinweis auf die Seiten 14 und 15 des Urteils.

Der Unwille des OLG war in diesem Fall wohl nicht nur durch das harte Urteil gegen einen Nichtjuden ausgelöst, sondern durch die zweifellos höchst unvorsichtige Formulierung im Zusammenhang mit dem angeblichen Erpressungsversuch der Zeugin W. Im Urteil wurde eine Erpressung als unwahrscheinlich hingestellt. Zwar sei sie der jüdi-

²³ OLG 400 (1a) (2).

schen Zeugin an sich zuzutrauen, aber diese sei andererseits intelligent genug, um zu wissen, daß sie dann vermutlich in ein KZ gekommen wäre! Diese Stelle ist dick unterstrichen und am Rande mit einem dicken Ausrufungszeichen und drei Blaustiftstrichen versehen.

In den Akten befindet sich dazu ein Vermerk vom 5. 11. 1938, der von Herrn B. abgezeichnet wurde: „Die anliegenden Urteile habe ich heute Herrn Präsidenten L. vorgelesen. Es ergibt sich daraus, daß Herr Dr. E. wiederholt als Vorsitzender gesessen hat. Irgendwelche Beanstandungen hinsichtlich der Urteile sind nicht zu erheben.“²⁴

Das ist eine unklare Formulierung. Beanstandungen waren ja erhoben worden! Man hatte bei der Überprüfung der Urteile und Begründungen aber offenbar festgestellt, daß Dr. E. sachlich kein Vorwurf zu machen war. Da alle beteiligten Richter wußten, daß ihre Urteile auch an den OLG-Präsidenten gingen, dessen dauernde Kritik man verspürte und dessen Einstellung auch ihre Beförderungschancen beeinflusste, kann diese Praxis kaum wirkungslos geblieben sein. Rothenberger war jedoch nicht der Mann, der sich darauf beschränkte.

Die Nadelstich-Taktik fortgesetzter kritischer Anmerkungen und die Kontrolle durch übergeordnete Dienststellen konnten das Sicherheitsgefühl der Richter wohl untergraben, doch keine Änderung herbeiführen. Die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter war ein schweres Hemmnis auf dem Wege Rothenbergers zu seinem Ziel einer nationalsozialistischen Richterschaft. Es ist daher charakteristisch, daß sich Rothenberger bereits wenige Monate nach seinem Amtsantritt mit der nationalsozialistischen Schulung der Referendare beschäftigte. Unter dem Datum des 19. 9. 1933 erschien im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt ein Erlaß über das „Lagerleben der zur zweiten juristischen Prüfung zugelassenen Referendare“. Nach der Feststellung, daß die Stellung als Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter, Rechtsanwalt und Notar im nationalsozialistischen Staat „charakterliche Eignung zum Diener der Volksgemeinschaft“ voraussetze, heißt es:

„Diese Eignung muß im Zusammenleben mit anderen Volksgenossen erprobt werden, damit entschieden werden kann, ob der Referendar nicht nur intellektuell, sondern auch charakterlich geeignet ist, wichtigste Hoheitsaufgaben des Staates zu erfüllen.

Ich ordne deshalb im Einvernehmen mit den Justizverwaltungen von Bremen und Lübeck an:

1. Im Rahmen der zweiten juristischen Prüfung hat jeder arische männliche Referendar nach Absolvierung der schriftlichen Arbeit einen Zeitraum von etwa 8 Wochen in einem Lager in Gemeinschaft mit anderen Referendaren und Arbeitsdienstfreiwilligen zu verbringen. Die Teilnahme an dem Lagerleben ist Dienst und Bedingung der Prüfung, soweit nicht durch amtsärztliches Attest die Ungeeignetheit des Referendars festgestellt wird.
2. Das Lagerleben ist so zu gestalten, daß es Gelegenheit gibt, die charakterliche

²⁴ OLG 3240 E – L 6a, Anlage.

Eignung des Referendars zu erproben. Durch Teilnahme am Arbeitsdienst in Gemeinschaft mit Volksgenossen aller Stände soll festgestellt werden, ob der Referendar Sinn für Kameradschaft und Volksverbundenheit hat.

3. Der bestellte Führer ist Vorgesetzter der Referendare und verantwortlich für die Durchführung des Lagerlebens nach den oben bestimmten Richtlinien. Er hat nach Beendigung des Lagerlebens eine schriftliche Äußerung darüber abzugeben, wie sich der Referendar während der Zeit des Lagerlebens geführt hat und welche charakteristischen Eigenschaften sich bei ihm besonders gezeigt haben. Er ist Mitglied der Prüfungskommission.²⁵

Dieser Erlaß wurde dann inhaltlich auch in die Prüfungsordnung der Hanseatischen Prüfungskommission übernommen.

In einem weiteren Erlaß vom 2. Dezember 1933 hatte Herr Dr. Rothenberger einen Schulungskurs „für die älteren Referendare im Anschluß an die Arbeiten der politischen Fachgemeinschaft der Universität“ angekündigt. In diesem Kursus sprachen Dozenten über die Ideenwelt des Nationalsozialismus.

„Zur Teilnahme verpflichtet sind die Referendare, welche eine Aufforderung von der Landesjustizverwaltung erhalten. Die Teilnahme an dem Kursus gehört zur Berufsausbildung, ist also Dienst. Sie geht daher jedem anderen Dienst vor. Eine Entschuldigung wird nur in den allerdingendsten Fällen zugelassen werden.“²⁶

Auch Spezialkurse über Rassenfragen wurden durch Rothenberger gefördert. Die Kurse waren zumeist ebenfalls obligatorisch, um eine Nichtbeteiligung zu verhindern. Gelegentlich wurde die Teilnahme mittels finanzieller Pression erzwungen. So wurden alle Referendare, die Unterhaltszuschüsse empfangen und in der NS-Bewegung nicht aktiv tätig waren, durch ein Rundschreiben vom 8. 11. 1936 informiert:

„Nach § 4 der Allgemeinen Verfügung des Herrn RMI vom 16. 5. 1935 dürfen Unterhaltszuschüsse nur an solche Referendare bewilligt werden, die nach ihrer gesamten Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie auch den erhöhten Anforderungen voll entsprechen, die der Staat an seine Beamten stellt.

Ich fordere Sie deshalb auf, mir bis zum 16. 12. 1936 mitzuteilen, in welcher Weise Sie sich aktiv für die nationalsozialistische Bewegung betätigen oder aus welchen Gründen Sie eine solche Betätigung unterlassen.“²⁷

Die Personalakte des damaligen Referendars enthält auch eine Liste, derzufolge dieses Schreiben an siebzehn Referendare ging. Dreien von ihnen wurde der Zuschuß völlig gestrichen und einem von monatlich 150 auf 100 Reichsmark gekürzt.

Bewerber um eine Anstellung oder Beförderung im Justizdienst mußten eine Art Unbedenklichkeitszeugnis der Parteiinstanzen vorlegen. Junge Juristen, die aus Gesinnungsgründen nicht ohnedies mindestens einer NS-Organisation angehörten, verschafften sich dieses politische Zeugnis durch ihren Eintritt in die Partei, SA oder SS. Die Zugehörigkeit zum nationalsozialistischen Juristenbund (später NSRB) wurde als selbstverständlich angesehen und reichte daher allein nicht aus, um als zuverlässig im

²⁵ Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 22 (1933), S. 48.

²⁶ Ebenda, S. 68.

²⁷ Personalakte des Referendars (des späteren Amtsgerichtsrats M.).

nationalsozialistischen Sinne zu gelten. Da nun die jüngeren Juristen viel Zeit für Dienst in der Partei oder einer ihrer Gliederungen und für die Arbeiten der Fachschaft aufbringen mußten, hinderte sie allein schon Zeitmangel an der Festigung oder auch nur Wahrung ihrer geistigen Selbständigkeit. Ausnahmen hat es sicher gegeben, aber die vielen politisch Uninteressierten wurden zu einem unbewußten politischen Reflexverhalten im Sinne des herrschenden Systems veranlaßt.

Dr. Rothenberger förderte die jungen Juristen. Er gab ihnen das Gefühl, sich für sie persönlich zu interessieren, und setzte sich auch für das berufliche Fortkommen jüngerer Assessoren, Richter und Staatsanwälte ein, selbst wenn es gelegentlich Personen waren, deren fachliche Qualifikation zu wünschen übrig ließ. Es waren dies aber junge Männer, über die aus dem Referendarlager, aus der Partei oder der SA günstige Berichte vorlagen und die er aus der politischen Arbeit kannte.

Geht man der Frage nach, welchen Einfluß diese Personalpolitik auf die Zusammensetzung der Hamburger 6. Strafkammer hatte, so verfügt man über zwei Anhaltspunkte: das Alter der an der Kammer hauptsächlich tätigen Richter und, 1939, den Wechsel im Vorsitz der Kammer.

Unter den erhaltenen Urteilen in Rassenschandeverfahren stehen die Namen von 61 Richtern. Nur 18 dieser 61 waren an der Rassenschande-Judikatur in größerem Ausmaß beteiligt. Die Untersuchung beschränkt sich auf diese 18 Richter.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der von jedem dieser 18 Richter abgeurteilten Personen, den Zeitpunkt des ersten und letzten bekannten Urteils sowie das Alter der vorsitzenden und beisitzenden Richter am Tag des ersten Verfahrens.

Tabelle 14 Übersicht über die hauptsächlich an Rassenschandeverfahren beteiligten Richter.

Nr.	Richter	Zahl d. Verurteilten	Datum des		Alter am Tag d. ersten Verfahrens
			ersten	– letzten Verfahrens	
1	Da	167	12. 5. 38	13. 4. 43	27
2	E	91	17. 8. 36	13. 4. 43	33
3	D	88	8. 5. 36	26. 5. 39	48
4	W	88	4. 1. 39	13. 4. 43	35
5	S-K	53	8. 5. 36	27. 4. 38	27
6	P	40	11. 11. 36	27. 7. 39	33
7	M	39	16. 6. 39	12. 2. 40	27
8	Wa	35	4. 1. 39	24. 7. 39	33
9	H	29	8. 4. 40	12. 2. 42	51
10	Wu	22	8. 5. 36	27. 5. 38	39
11	St	21	1. 11. 37	30. 12. 38	30
12	S-G	19	5. 1. 38	1. 11. 39	28
13	Du	19	12. 4. 40	12. 6. 41	28
14	C	15	2. 2. 38	17. 10. 38	34
15	Ho	15	18. 9. 39	1. 11. 39	29
16	B	12	11. 8. 39	24. 10. 39	52
17	Et	9	27. 9. 38	26. 9. 39	35
18	L	9	30. 7. 37	20. 7. 38	46

Von den in der Tabelle aufgeführten 18 Personen waren sechs als Assessoren tätig. Da aber Assessoren oft als Beisitzer auftraten, kann man ihre Mitwirkung nicht ignorieren. Von den an den Entscheidungen beteiligten Juristen waren demnach

zwischen 26 und 30 Jahre alt	5
zwischen 31 und 35 Jahre alt	3
zwischen 36 und 40 Jahre alt	5
zwischen 41 und 45 Jahre alt	1
zwischen 46 und 50 Jahre alt	1
zwischen 51 und 55 Jahre alt	<u>3</u>
	<u>18</u>

War diese Alterszusammensetzung der Strafkammer zufällig entstanden oder ein Ergebnis zielbewußter Personalpolitik? Vermutlich neigten die älteren LG-Räte dazu, eine Tätigkeit an anderen Kammern zu suchen, so daß an ihre Stelle Assessoren und jüngere Richter traten, die am Anfang ihrer Laufbahn und mindestens seit 1933 unter dem direkten Einfluß des Nationalsozialismus standen.

Der zweite Anhaltspunkt zur Frage nach dem Einfluß der Personalpolitik des OLG auf die Zusammensetzung der Hamburger 6. Kammer war der Wechsel im Vorsitz, der sich schon vor 1939 abzeichnete.

Am 17. 11. 1938 hatten die Teilnehmer an einer der regelmäßigen Präsidentenbesprechungen sich auch mit personellen Fragen beschäftigt. Das Protokoll dieser Besprechung enthielt folgenden Passus:

„Landgerichtspräsident K. bat darum, dem LGDirektor Dr. . . . die Strafkammer 6 (Rassenschandesachen) zu belassen, ihm allerdings einen besonders qualifizierten Beisitzer zuzuteilen, etwa den LGRat . . . vom Sondergericht. *Senator Dr. Rothenberger* stimmte zu und bat, LGRat . . . auf jeden Fall der Strafkammer . . . als 1. Beisitzer zuzuteilen.“²⁸

Anfang 1939 wurde dann schon über eine Versetzung des Landgerichtsdirektors diskutiert. Aus den Akten geht nicht hervor, wer sie schließlich veranlaßt hat, aber am 1. 7. 1939 wurde der Landgerichtsdirektor an das Oberlandesgericht Breslau versetzt. Der Vorsitz der 6. Strafkammer war frei, und bei der Neubesetzung fiel die Wahl auf den Landgerichtsrat W., der durch seine Tätigkeit am Sondergericht beim Oberlandesgerichtspräsidenten als besonders qualifiziert galt.

Der Landgerichtsdirektor war, als er nach Breslau ging, 51 Jahre alt, sein Nachfolger 35 Jahre.

Es ist für die gesamte Diskussion um die Unabhängigkeit der Richter von Interesse, an einem solchen Beispiel zu erkennen, welche Möglichkeiten eine äußerlich verfassungskonforme Justizverwaltung hat, die Gerichtsbarkeit zu beeinflussen. Eine andere Frage ist jedoch, ob Erfolge personalpolitischer Art sich in der Rechtsprechung niederschlagen.

Die nachstehende Tabelle gliedert die von der Hamburger 6. Kammer während der Jahre 1936 bis 1942/43 verhängten Gefängnis- und Zuchthausstrafen im Durchschnitt

²⁸ OLG 2200 E – 2 a/1, S. 14.

nach Tagen und getrennt für jüdische und nichtjüdische Verurteilte. Sie zeigt, daß sich die Strafpraxis der Kammer von Anfang an verschärft hatte, bis 1939 der Höhepunkt erreicht wurde.

Tabelle 15 Durchschnittliche Strafdauer der verurteilten

Jahr	Juden		Nichtjuden	
	Gefängnis	Zuchthaus	Gefängnis	Zuchthaus
1936	318	807	485	548
1937	424	1066	430	889
1938	585	1566	551	972
1939	436	2213	573	852
1940	641	1386	548	850
1941	539	1422	356	943
1942/43	730	1257	424	—

Die Jahre sind zu 365 Tagen und die Monate mit 30 Tagen gerechnet.

Die Steigerung der Freiheitsstrafen entsprach der politischen Entwicklung, die immer härter gegen alle Gegner vorging. Scharfe Strafen gab es jedoch bereits von Anfang an, so daß man als Ergebnis sagen kann, daß die Beeinflussung durch Ministerium und OLG-Präsidenten sowie die Personalpolitik vielleicht zur Urteilspraxis beigetragen, sie aber nicht verursacht haben.

Die Staatsanwaltschaft als einer der stetigen und konsequent in derselben Richtung wirkenden Faktoren bei der Urteilsbildung der Richter trägt eine indirekte Verantwortung für den Ausgang der Rassenschandeverfahren. Direkt verantwortlich ist sie für das Maß, in welchem die selbst im Dritten Reich vorhandenen Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung einer gewissen Rechtsstaatlichkeit ausgenutzt wurden. Den beteiligten Beamten der Staatsanwaltschaft fällt es freilich leichter als den Richtern, sich von der persönlichen Verantwortung freizusprechen. Sie können sich darauf berufen, daß sie weisungsgebunden waren.²⁹ Trotz aller Weisungen des Reichsjustizministeriums und – in Hamburg – aller Kontrollen durch den OLG-Präsidenten Rothenberger hatten die Staatsanwaltschaften jedoch eine nicht unerhebliche Ermessensfreiheit. Es lag oft im Ermessen der Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, einen Tatbestand als Rassenschande, als versuchte Rassenschande oder als einen strafrechtlich belanglosen Vorfall anzusehen. Die Staatsanwaltschaft hat indes oft Anklage auch dann erhoben, wenn dies der Sachlage nach hätte vermieden werden können. Ein Beispiel ist der erwähnte Fall 296, in dem nichts vorlag, als daß der jüdische Beschuldigte sich von einer nichtjü-

²⁹ In einigen Entnazifizierungsverfahren wurde derartiges vorgebracht. Es bezieht sich aber meistens nur darauf, daß man sich anständig betragen habe. Niemand wird behauptet, man habe einem jüdischen Angeklagten im Rahmen des Rechts geholfen. Eine Ausnahme war jedenfalls F 360. Nach schriftlicher Aussage des damaligen Angeklagten und nach einer dem Verfasser mündlich erteilten Auskunft hat der Staatsanwalt den Eid der Mutter des Angeklagten akzeptiert, obwohl er den starken Verdacht hatte, daß es sich um einen Meineid handelte.

dischen Masseuse eine Magenmassage geben ließ. Ein anderes Beispiel ist der Fall 194, in welchem ein kastrierter Mann den Busen einer St. Pauli-Tänzerin gestreichelt und sie geküßt haben soll. Ein Gegenbeispiel ist jener deutschblütige Mann, der von der Polizei beschuldigt worden war, mit einer jüdischen Bürokollegin Rassenschande begangen zu haben. Er bestritt dies, worauf ihm vorgehalten wurde, er habe die Betreffende bei einem Betriebsausflug intensiv geküßt. Der Beschuldigte erwiderte: „Da muß ich aber schon sehr besoffen gewesen sein“, worauf das Verfahren eingestellt wurde.³⁰

Oft lag es auch im Ermessen der Staatsanwaltschaft, die Anklagepunkte zu vermehren oder nicht. Im Fall 348 z. B. hatte sie den Beschuldigten auch wegen versuchter Rassenschande angeklagt, weil er in Gegenwart einer Bekannten die Zeugin, die ihren neuen Pullover vorführte, unvermittelt an der Brust angefaßt habe. Daß das Gericht tatsächlich den Angeklagten auch deswegen mit einer Einsatzstrafe von einem Jahr Zuchthaus belegte, rechtfertigt nicht das Verhalten der Staatsanwaltschaft, die ganz überflüssigerweise diesen harmlosen Vorfall zu einem kriminellen Sachverhalt aufblies. Ähnliches gilt von der Ermessensfreiheit der Staatsanwaltschaft, Einzelfälle als fortgesetzte Handlung oder gesonderte Straftaten zu betrachten. Ein Beispiel für viele andere ist der Fall 235, in dem der Angeklagte zweimal innerhalb kurzer Zeit den Beischlaf mit derselben Frau vollzogen hatte, die Staatsanwaltschaft des ungeachtet Anklage wegen zweier Fälle von Rassenschande erhob und das Gericht den 32jährigen lungentuberkulösen Mann zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilte.

Jeder Staatsanwalt hat die Möglichkeit objektiven Verhaltens, ist er nach dem Gesetz doch verpflichtet, sowohl die entlastenden Momente wie die belastenden Umstände geltend zu machen. Dieser Verpflichtung wurde jedoch bei den Rassenschandeverfahren selten genügt. Die Strafanträge waren insofern nicht objektiv, als sie oft in keinem Verhältnis zur Straftat standen. So wurde bei einem Angeklagten, dessen Beziehung zu einer nichtjüdischen Kollegin kein Vierteljahr gedauert hatte, eine Zuchthausstrafe von acht Jahren beantragt.³¹

Nicht objektiv war die Staatsanwaltschaft auch in anderer Hinsicht. Sie beantragte gegen jüdische Angeklagte zumeist Zuchthausstrafen, gegen nichtjüdische in Vergleichsfällen oft nur Gefängnisstrafen.

Viele Strafanträge waren überdies unsachlich, indem sie ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens erfolgten. Dies wird vor allem an Fällen deutlich, in denen jüdische Angeklagte freigesprochen oder zu kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt wurden. In der Verhandlung gegen Herrn H. stellte sich heraus, daß die von der angeblich beteiligten Frau erhobenen Beschuldigungen von ihr ausdrücklich vor ihrem Tode zurückgenommen worden waren. Für das eigentümliche Verhalten dieser Frau gab es eine zureichende Erklärung, die von anderen Zeugen eidlich gestützt wurde. Der Angeklagte hatte den besten Ruf, was auch im Gerichtssaal vorgebracht wurde. Er war in jeder Weise entlastet. Trotzdem wurde am 13. 6. 1938 eine Bestrafung des Angeklagten mit 2½

³⁰ Persönliche Auskunft des Beschuldigten an den Verfasser.

³¹ F 246. Das Urteil lautete auf 7 Jahre Zuchthaus. Es hat zahlreiche Fälle ähnlich exzessiver Strafanträge gegeben, z. B. F 155, F 160, F 217, F 235, F 244 und F 303.

Jahren Zuchthaus beantragt, wohingegen das Gericht freisprach.³² Dasselbe passierte dem gleichen Staatsanwalt am 6. 3. 1939. Der Angeklagte konnte einen klaren Beweis seiner Unschuld führen. Hier hätte es überhaupt nicht zu einer Anklage kommen dürfen. Aber völlig unberührt vom Ergebnis der Hauptverhandlung wurden 3 Jahre Zuchthaus beantragt. Urteil: Freispruch.³³ Einer der Assessoren der Staatsanwaltschaft erlebte dies dreimal im Laufe von wenigen Monaten.

Am 15. 6. 1938 wurde gegen den deutschblütigen Herrn O. verhandelt, der seit 1932 Mitglied der NSDAP war. Herr O. hatte von 1931–1937 mit geringen Unterbrechungen ein Verhältnis mit einem etwa 20 Jahre jüngeren jüdischen Mädchen unterhalten. Längere Zeit hindurch hatte der Angeklagte die Zeugin ausgehalten. Als sie sich einmal getrennt hatten, schickte er ihr auf ihre Bitte sofort das Geld für die Fahrt von Königsberg nach Hamburg und begann das Verhältnis erneut. In diesem Fall hatte die Staatsanwaltschaft nicht etwa behauptet, es habe sich um mehrere getrennte Fälle von Rassenschande gehandelt, obwohl ja die Zusendung des Reisegeldes nach der Trennung ohne Zweifel ein selbständiger Entschluß war, das Verhältnis neu zu beginnen. Für diesen Fall fortgesetzter Rassenschande eines Parteigenossen von 1932 beantragte der Anklagevertreter 2½ Jahre Gefängnis. Das Gericht verurteilte Herrn O. zu drei Jahren Gefängnis.³⁴

Wie weit war dieses Verhalten der Staatsanwaltschaft auf die NS-Politik und die vorgeetzten Dienststellen zurückzuführen und wie weit lag es an der Persönlichkeit der einzelnen Mitarbeiter des Dezernats? Bekannt sind die Namen von 21 Personen, die zwischen 1936 und 1943 im Rassenschande-Dezernat tätig waren. Nur acht von ihnen haben gegen zehn oder mehr Angeklagte plädiert. Und nur die hinsichtlich ihrer Einflußnahme wichtigsten Persönlichkeiten, der Dezernatsleiter Dr. R. und sein Mitarbeiter Staatsanwalt G., sollen näher ins Auge gefaßt werden.

Dr. R. wurde 1903 in einer kleinen Stadt geboren und war als Kind nach Hamburg gekommen. Seine Familie gehörte zum begüterten Mittelstand. Schon als Schüler hatte er sich rechtsradikalen Gruppierungen angeschlossen, dann einem Freikorps, der schwarzen Reichswehr und schließlich der Marine-SA, wo er es später zum Obersturmführer brachte. Ab 4. 5. 1932 wurde er Parteimitglied. Um die gleiche Zeit bestand er sein Staatsexamen und bemühte sich um Aufnahme in den Staatsdienst. Da die Bemühungen erfolglos waren, ließ er sich als Rechtsanwalt nieder.

Seine Beziehungen zu Hamburger Parteigrößen ermöglichten ihm, am 24. 4. 1933 als Regierungsrat beamtet zu werden. Er bekam einen verantwortungsvollen Verwaltungsposten, wurde aber nach knapp einem Jahr entfernt und am 1. 4. 1934 – ohne praktische Erfahrungen im Justizdienst – zum Staatsanwalt ernannt. Seine Ernennung scheint auf erheblichen Widerstand gestoßen zu sein, denn ein ihm vorgesetzter Staatsanwalt wurde verpflichtet, dem Reichsstatthalter regelmäßig über seine dienstliche Führung zu berichten. Erst nach längerer Zeit lauteten diese Berichte befriedigend.³⁵

³² F 176.

³³ F 245.

³⁴ F 177.

³⁵ Personalakte Dr. R.

Dr. R. war bei seinem Dienstbeginn in der Staatsanwaltschaft noch nicht 31 Jahre alt. Etwa Ende 1935 übernahm er die Bearbeitung der Rassenschandefälle, bald wurde er zum Dezernatsleiter und am 1. 1. 1938 zum Ersten Staatsanwalt befördert. In dieser Stellung sorgte er für äußerste Härte in der Verfolgung der Beschuldigten. Seine Tonart war schroff und verletzend, besonders, aber nicht nur, gegenüber jüdischen Angeklagten und Anwälten. Im Fall 88 bezeichnete er z. B. den nichtjüdischen Angeklagten Z. als einen „typischen deutschen Intellektuellen, der noch nichts für Deutschland getan“ habe. Als Z. erwiderte, er habe am Ersten Weltkrieg teilgenommen, bemerkte Staatsanwalt R., er habe „natürlich dieses Deutschland“, also das Dritte Reich, gemeint.³⁶ Staatsanwalt G. war drei Jahre jünger als Dr. R., sein unmittelbarer Vorgesetzter. Bei der Machtübernahme war er noch Referendar. Am 1. Mai 1933, kurz nach bestandem Examen, wurde er Mitglied der NSDAP, am 1. November 1933 SS-Mann.³⁷ Er avancierte zum Rottenführer und hat sich gelegentlich auch als Rechtsberater betätigt. In der Staatsanwaltschaft wurde er als Assessor zunächst der Hochverratsabteilung zugewiesen und 1937 zum Rassenschande-Dezernat versetzt.³⁸ Soweit festzustellen ist, hat er vor der 6. Kammer die Anklage erstmals im Oktober 1937 vertreten. Den Eindruck, der für sein späteres Verhalten entscheidend wurde, gewann er offenbar im Verfahren gegen Herbert G., in dem er – es war sein vierter Fall – durchaus sachgemäß auf Freispruch mangels Beweises plädiert hatte.³⁹ Die Kammer verurteilte den Angeklagten dennoch zu 3 Jahren Zuchthaus. Von da an war G. ein linientreuer Staatsanwalt.⁴⁰

Doch selbst unter dem Dezernatsleiter Dr. R. und seinem engsten Mitarbeiter Dr. G. verblieb den Anklagevertretern eine gewisse Möglichkeit, ihre abweichende Meinung zu äußern. Assessor Me., zum Beispiel, tat dies, indem er auch für die überwiegende Mehrheit der deutschblütigen Angeklagten Zuchthausstrafen beantragte – gewissermaßen nach dem Motto: Wenn gleiches Recht für alle unmöglich ist, verlange ich gleiches Unrecht für alle.

Die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Kammer lag im Rahmen des Üblichen. Nur in wenigen Fällen ist die Kammer über die Anträge der Staatsanwaltschaft hinausgegangen, nämlich bei 9 (7,6%) der jüdischen und bei 7 (14,5%) der nichtjüdischen Angeklagten. Bei 82 (68,9%) der jüdischen und 38 (69,1%) der nichtjüdischen Angeklagten hat die Kammer den Strafantrag der Staatsanwaltschaft abgeschwächt. Bei den restlichen ca. 20% aller Fälle hat sie sich der Staatsanwaltschaft angeschlossen. Im Gegensatz zu den zahlreichen Revisionsanträgen der Verteidigung hat die Staatsanwalt-

³⁶ F 88, Auskunft des Herrn Z. an den Verfasser.

³⁷ Nach dem Krieg bekundete er, die SS bevorzugt zu haben, weil sie eine bessere Uniform trug und angesehener war als die SA.

³⁸ Personalakte Staatsanwalt G.

³⁹ F 98. Siehe Kap. 6.

⁴⁰ Auch bei der Staatsanwaltschaft ist das geringe Alter der an Rassenschandeverfahren beteiligten Mitarbeiter auffallend. Am 1. 1. 1940 war der Hamburger Dezernatsleiter 36 Jahre, sein Stellvertreter 33 Jahre alt. Von den sechs anderen Hauptbeteiligten war ein Staatsanwalt 37 Jahre, die fünf Assessoren waren im Alter zwischen 27 und 34 Jahren.

schaft – soweit bekannt ist – nur gegen das auffallend milde Urteil der Kammer im Fall 360 Einspruch erhoben. Dies mag zum Teil daran gelegen haben, daß sich im Laufe der Jahre mehr und mehr die sogenannte außergerichtliche Urteilskorrektur durchgesetzt hat, d. h. durch polizeiliche Maßnahmen ausgeglichen wurde, was nach Ansicht der politischen Stellen von den Gerichten versäumt worden war.

Was aber bewog die Richter und Staatsanwälte, ihren Dienst in der Justiz als eine Funktion politischer Verfolgung aufzufassen?

Epilog

Die Untersuchung hat gezeigt, daß in Rassenschandesachen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht das vom Regime geschaffene Gesetz in jeder Beziehung im Sinne des Nationalsozialismus anwandten. Die Hamburger Richter in Rassenschandesachen hatten jedenfalls das Wesentliche des nationalsozialistischen Strafsystems begriffen, das nach Freisler darin bestand, daß „der Richter die ihm zur Verfügung gestellten Strafen auch ausspricht, daß er nicht absinkt zu einem Klebenbleiben an der unteren Grenze des Strafrahmens“.¹ Die Hamburger Richter verhängten anfänglich etwa zwei Jahre Zuchthaus bei einem einfachen Fall von Rassenschande, obwohl auch eine Normalstrafe von 6 Monaten Gefängnis möglich gewesen wäre. Allmählich erhöhten sie ihre eigene Taxe so stark, daß 1938/39 eine durchschnittliche Zuchthausstrafe von 4 bis 5 Jahren erreicht wurde.

Allerdings galt das nur für jüdische Angeklagte, und damit wird die zweite typisch nationalsozialistische Seite der Hamburger Rechtsprechung deutlich. Zwar stand im Gesetz nichts von einer zwischen Juden und Nichtjuden differenzierenden Strafe. Zwar hatte das Reichsgericht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Grundsatz, Juden mit Zuchthaus, Nichtjuden mit Gefängnis zu bestrafen, keinen Halt im Gesetz habe. Das hinderte jedoch das Hamburger Gericht nicht daran, bei den Strafen für jüdische und nichtjüdische Verurteilte beträchtliche Unterschiede zu machen. Diese Praxis ließ dem Grundsatz von der Gleichheit vor dem Gesetz keinen Raum. Zwar setzte man den Grundsatz formell nicht außer Kraft, aber man interpretierte die Tatumstände und die Motive bei jüdischen Beschuldigten in einer Weise, daß sie den antisemitischen Vorurteilen und Leitbildern der völkischen Ideologie entsprachen. So wurde jeder Fall eines jüdischen Angeklagten ein schwerer Fall, der hart „geahndet“ werden mußte, um die gewünschte abschreckende Wirkung zu erzielen oder um dem „verbrecherischen Willen“, der sich in der Tat ausgedrückt haben sollte, eine entsprechende Sühne entgegenzusetzen. Die nichtjüdischen Angeklagten hingegen wurden als Individuen gesehen. So kamen sie in den Genuß mildernder Umstände und wurden vergleichsweise milde bestraft.

Ebenso bezeichnend für die Haltung des Gerichts ist auch seine Bewertung des Gesetzes selbst. Die Rechtsprechung auf dem Gebiet der „Heimtücke-Gesetzgebung“ oder in Landes- und Hochverratsachen, in allen strafrechtlichen Materien also, bei denen es um die öffentliche Sicherheit, den Schutz des Staates oder um sein Ansehen und das seiner Repräsentanten ging, wäre für eine Untersuchung über die Einstellung der Richter zum Nationalsozialismus weniger geeignet. Dabei fiel das Argument schwer ins Gewicht, daß die Richter nicht so sehr von nationalsozialistischer Gesinnung geleitet

¹ Vgl. Einleitung, Anm. 13.

waren als von ihrer traditionellen Pflicht, die Belange des Staates in jeder Weise zu schützen. Verletzungen des Blutschutzgesetzes hingegen gefährdeten weder die Sicherheit des Staates noch waren sie gegen das Ansehen des Staates und seiner Repräsentanten gerichtet. Daher trat bei Rassenschandeverfahren das Verhältnis der Richter zur Ideologie des neuen Staates deutlicher als auf anderen Strafrechtsgebieten hervor. In zahlreichen Urteilsbegründungen in Rassenschandesachen gebrauchte das Gericht z. B. die Formel, daß der Verurteilte gegen „ein Grundgesetz des Deutschen Volkes“ verstoßen habe. Allein schon damit identifizierte sich die Kammer mit der nationalsozialistischen „Weltanschauung“, denn das Wort „Grundgesetz“ war bis dahin kein juristischer Begriff, weder in strafrechtlicher noch in staatsrechtlicher Beziehung.

Die Hamburger Richter hoben also das Blutschutzgesetz aus dem allgemeinen Strafrecht heraus. Angeregt durch die extensiv interpretierende Rechtsprechung des Reichsgerichts und diese gelegentlich noch überbietend, diente die Strafkammer offensichtlich bereitwillig dem Zweck des Gesetzes, die Isolierung der Juden durchzusetzen. Statt als Instrument der Rechtsprechung und ihrer Ordnungsfunktion fungierte die Kammer damit eindeutig als Instrument der politischen Verfolgung. Diese Richter konnten in den von ihnen verurteilten jüdischen Angeklagten nicht Menschen sehen, die einen Fehltritt oder ein Verbrechen im normalen Sinne des Wortes begangen hatten, sie sahen vielmehr politische Feinde, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden mußten. Die Strafe verlor ihren Charakter als Sühne und wurde zu einem Werkzeug der „Ausmerze“ im Sinne der nationalsozialistischen Politik.

Die Menschen, die im Dienst dieser „Rechtspflege“ arbeiteten, unterschieden sich aber in keiner Weise von ihren Berufskollegen. Wieweit dies für die Polizei galt, muß dahingestellt bleiben. Für den Bereich der Staatsanwaltschaft läßt sich jedoch nicht feststellen, daß man nur oder vorwiegend Personen in das Rassenschande-Dezernat abgeordnet hätte, deren politische Gesinnung sie für eine scharfe Strafverfolgungspraxis als besonders geeignet hätte erscheinen lassen. Allerdings war der Erste Staatsanwalt, Dr. R., bereits vor 1933 der Partei beigetreten und aufgrund seiner Parteibeziehungen 1934 in den Justizdienst übernommen worden. Es ist daher möglich, daß er das Dezernat erhalten hat, *weil* er alter Parteigenosse war.² Der zweite Mann im Dezernat, Dr. G., der dort mehrere Jahre tätig war, erklärte nach dem Krieg, niemand sei gern in das Dezernat gegangen, infolgedessen sei es für ihn, der eingearbeitet gewesen sei, schwer gewesen, in ein anderes Dezernat zu kommen.³ Staatsanwalt Dr. K. sagte nach 1945, man habe ihn 1940 vor die Wahl gestellt, entweder nach Polen oder in das Rassenschande-Dezernat zu gehen. Da er aber geahnt habe, was ihm in Polen zugemutet werden würde (eine höchst bemerkenswerte und auffallende Äußerung), habe er sich für das Dezernat entschieden.⁴ Alle anderen Mitarbeiter waren Assessoren. Da diese und die Staatsanwälte aufgrund von Weisungen arbeiteten, bestand für die Justizver-

² Vgl. Handakte der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gegen Dr. R. (14 Js./595/47). Vgl. Kapitel 8.

³ Personalakte.

⁴ Personalakte.

waltung kein zwingender Grund, nun noch für eine spezielle nationalsozialistische Zusammensetzung des Dezernats zu sorgen.

Was die Richter betrifft, so ist bereits gesagt worden, daß es sich bei der Rassenschandes-Kammer nicht um ein Sondergericht handelte, obwohl alle Rassenschandesachen nur dieser einen Kammer zur Aburteilung zugeleitet wurden. Infolgedessen erfolgte die personelle Besetzung der Kammer nicht nach den Grundsätzen, die für die Auswahl der Richter an Sondergerichten galten. Der einzig nachweisbare Fall von direkter Personenauswahl hat, wie an anderer Stelle ausgeführt, keinen Einfluß auf die Rechtsprechungspraxis gehabt.⁵

Die negative Feststellung, daß sich keine Anzeichen für eine planmäßige Personalauslese für die Strafkammer 6 und das Rassenschandedezernat der Staatsanwaltschaft finden und daß es daher mehr oder minder Zufall war, wer mit dieser Materie zu tun hatte, wird durch die Personalbogen bestätigt, die auf eigenen Angaben der Richter und Staatsanwälte beruhen.⁶ So ergeben die Mitteilungen über die Berufe der Väter der beteiligten Juristen ein Bild von ihrer gesellschaftlichen Herkunft. Geprüft wurden die Angaben von 8 Beamten der Staatsanwaltschaft und 18 Richtern. Trotz gewisser Unsicherheitsfaktoren – z. B. kann das Wort Angestellter sowohl einen einflußreichen und wohlhabenden Manager wie einen bescheidenen Buchhalter bezeichnen – reichen die Angaben aus, um einen allgemeinen Überblick zu vermitteln.

Tabelle 16 Berufe der Väter der Untersuchten

	Anzahl	Prozent
Von den 26 Vätern waren		
Rechtsanwalt	1	3,9
akad. gebildete Beamte	7	26,9
andere Beamte des höh. und gehobenen Dienstes	7	26,9
selbständige Unternehmer	6	23,0
Angestellte	1	3,9
div. (1 Lotse, 2 Musiker, 1 Kapitän)	4	15,3
	26	99,9

Tabelle 17 Berufe der Schwiegerväter der Untersuchten

	Anzahl	Prozent
Anwälte, Ingenieure, Ärzte	5	22,7
akad. gebildete Beamte	1	4,5
andere Beamte des höh. und gehobenen Dienstes	5	22,7
selbständige Unternehmer	6	27,3
Handwerker	2	9,1
Angestellte	2	9,1
div. (1 Staboffizier)	1	4,5
	22	99,9

⁵ Vgl. Kapitel 10.

⁶ Diese Bogen befinden sich in den Personalakten.

Wie die Berufe von 22 Schwiegervätern zeigen, sind die Untersuchten in diesem mittel- und kleinbürgerlichen Milieu geblieben.

Daß Herkunft und eheliche Verbindungen der Hamburger Richter dem normalen Milieu deutscher Juristen entsprachen, zeigt ein Vergleich mit einer Untersuchung von Oberlandesgerichtsrat Dr. W. Richter über die Richter an den Oberlandesgerichten der Bundesrepublik.⁷

Tabelle 18

Es gehörten von den	Vätern der Richter	Schwiegervätern der Richter
zur oberen Mittelschicht	40,5%	44,2%
zur unteren Mittelschicht, nämlich		
Beamte des gehob. Dienstes	19,6%	12,3%
andere Berufe	35,0%	40,8%
zur oberen Unterschicht	2,7%	2,7%
zur unteren Unterschicht	0,1%	0,0%
unbekannt	2,1%	0,0%
	100,0%	100,0%

Tabelle 19

	Richter an Oberlandesgerichten 1959		Jurastudenten 1928/29	Hamburger Richter u. Staatsanwälte in Rassenschandesachen 1935/40	
	Väter	Schwiegerväter	Väter	Väter	Schwiegerväter
Akademiker	30,1%	28,7%	25,0%	30,8%	27,2%
Nichtakademiker	66,0%	71,3%	75,0%	69,1%	72,2%
nicht bestimmbar	3,9%	—	—	—	—
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Beamte d. höh. u. gehobenen Dienstes	43,7%	35,5%	— ⁸	53,8%	27,2%
andere Beamte	6,7%	5,6%	— ⁸	—	—
Beamte zus.	50,4%	41,1%	46,9%	53,8%	27,2%
Unternehmer u. selbst. Gewerbetreibende	30,4%	26,7%	27,1%	23,0%	36,4%
Landwirte	4,8%	3,8%	5,2%	—	—
Angestellte	10,4%	15,9%	10,2%	3,9%	9,1%
Arbeiter	2,8%	2,7%	1,5%	—	—
	98,8%	90,2%	90,9%	80,7%	72,7%

⁷ Walther Richter, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik. Eine berufs- und sozialstatistische Analyse, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- u. Gesellschaftspolitik 5 (1960), S. 241–259.

⁸ Einzelziffern für diese Einteilung nicht vorhanden.

Noch interessanter ist der Vergleich zwischen den hier untersuchten Personen, den Richtern an Oberlandesgerichten für das Jahr 1959 und den Jurastudierenden des Jahres 1928/29 (Tab. 19).

Daraus ergibt sich, daß in bezug auf die soziale Herkunft kein Unterschied zwischen den 26 hier untersuchten Personen und den beiden anderen Personengruppen besteht. Zwar kommt bei den Hamburger Juristen ein größerer Anteil aus kaufmännischen und gewerbetreibenden Familien und niemand aus den Kreisen der Landwirtschaft, aber dies wird genügend durch die Tatsache erklärt, daß fast alle in Hamburg geboren sind. Daß bei ihren Schwiegervätern die Nichtakademiker wesentlich stärker vertreten sind, geht ebenfalls darauf zurück, daß in Hamburg die gehobene Mittelschicht einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Kaufleuten aufweist.

Die Personalbögen liefern ferner Aufschlüsse über die Zugehörigkeit zu politischen Parteien und Vereinigungen. Bei drei Richtern fehlen allerdings Angaben, so daß hier nur von 23 Personen ausgegangen werden kann. Von diesen bezeichneten sich 16, gut zwei Drittel, als bis 1933 parteipolitisch unorganisiert. Von den sieben anderen waren vor dem 30. Januar 1933 fünf entweder bei der NSDAP, dem NS-Studentenbund oder der Deutsch-völkischen Freiheitspartei organisiert gewesen; einer war Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei gewesen, einer hatte schon vor dem 30. 1. 1933 seine Aufnahme in die NSDAP beantragt. Von den 16 vor 1933 parteilosen Juristen hatten fünf angegeben, daß sie in folgenden Gruppen tätig gewesen waren:

- einer im Landesjägerkorps Maercker (Freikorps 1919) und in der Bürgerwehr,
- einer in der Deutschen Landsmannschaft,
- einer in der Deutschen Burschenschaft,
- einer mit 28 Jahren (ab 1931) im Stahlhelm und schließlich
- einer 1919 als Sechzehnjähriger bei der „Freiwilligen Wachabteilung Bahrenfeld“, einer Art Bürgerwehr.

Auch diese Angaben zeigen, daß es sich bei den 26 Personen um einen typischen Ausschnitt des deutschen gebildeten Bürgertums handelt. Daß etwa ein Viertel bei völkischen Gruppen und der NSDAP organisiert war und von den anderen 16 etwa ein Drittel vorübergehend konservativen Gruppen oder Wehrverbänden angehört hatte, ist normal. Jedenfalls kann man nicht sagen, daß sich unter den mit Rassenschandeverfahren befaßten Hamburger Juristen ein besonders hoher Anteil von aktiven Völkischen oder Nationalsozialisten befunden hätte.

Auch das politische Verhalten nach dem 30. 1. 1933 fiel nicht aus dem Rahmen. Von den 19, die der NSDAP noch nicht angehörten, erwarben zehn die Parteimitgliedschaft im Jahre 1933, acht im Mai 1937 und der letzte schließlich im Dezember 1939. Daß die Hälfte bereits in den ersten Monaten nach dem 30. Januar 1933 der Partei beitrug, mag auch am Beispiel der Richtervereine gelegen haben, die sich bisher stets als unpolitisch bezeichnet hatten, jetzt aber fast sofort freiwillig ihren korporativen Eintritt in den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen vollzogen. Zum Beitritt erklärten die Vereine, daß sie sich „freudig und aufrichtig zur nationalen Regierung der deutschen Volksgemeinschaft unter Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler bekennen und am Ausbau einer arteigenen Rechtsordnung für die neue deutsche Volksgemeinschaft mit

allen Kräften und unter Einsetzung aller ihrer reichen Erfahrungen mitzuarbeiten gewillt sind“.⁹

Die andere Hälfte wartete länger ab – ein Indiz dafür, daß es sich nicht um innerlich überzeugte und begeisterte Hitler-Anhänger handelte. Im Jahre 1937 wurde allerdings allgemein ein starker Druck auf alle Beamten ausgeübt, der Partei beizutreten. So gaben acht weitere nach. Einer, übrigens einer der Jüngsten, hielt noch zwei Jahre länger aus. Aber dieser konnte ein körperliches Leiden anführen, das ihn für die Mitgliedschaft bei SA und SS ausschloß. Als er jedoch zum Landgerichtsrat ernannt werden sollte, konnte er die obligatorische Unbedenklichkeitsbescheinigung der Partei nur dadurch erreichen, daß er um seine Aufnahme nachsuchte.

Wir stehen mithin vor einem eigentümlichen Phänomen: Wir haben es bei der sog. Rassenschande mit einem Teilgebiet der Rechtsprechung zu tun, auf dem fortgesetzt und in steigendem Maß ein Gesetz dazu benutzt wurde, politische Verfolgungsabsichten des Regimes zu realisieren, wobei selbst über den Text des Gesetzes noch ständig hinausgegangen wurde. Die Juristen, die so handelten, waren jedoch keineswegs planmäßig für diese Art von „Rechtspflege“ ausgesucht worden. Auch sind sie in der überwiegenden Mehrzahl weder fanatische noch auch nur überzeugte Nationalsozialisten gewesen, sondern normale Vertreter ihres Standes, die sich selbst zweifellos für fähig hielten, rational zu denken und auf der Basis von Recht und Gesetz zu urteilen.

Die Antwort auf die Frage, wie es unter diesen Umständen doch zur Perversion der Justiz kam, wird noch dadurch erschwert, daß die naheliegende Meinung, die Befragten hätten unter dem Druck des Regimes nicht anders handeln können, großenteils unbegründet ist. Es ist dargelegt worden,¹⁰ daß Reichsjustizministerium und Oberlandesgerichtspräsident eine starke und kleinliche Kontrolle der Rassenschanderechtsprechung ausübten. Dennoch blieben die Hamburger Richter durchaus in der Lage, nach ihrem Gewissen zu urteilen. Daß die Dienstvorgesetzten versuchten, „in geeigneter Weise“ die Rechtsprechungspraxis zu lenken, ist sicher. Aber ebenso sicher ist, daß die Strafkammer 6 und das Rassenschande-Dezernat der Staatsanwaltschaft der Lenkung nur selten bedurften. Sie gingen von Anfang an freiwillig den gewünschten Weg. Natürlich kann man behaupten, das Gericht sei vor Drohungen zurückgewichen, die in den Akten nicht nachweisbar sind. Aber das ist äußerst unwahrscheinlich, weil es in der Hamburger Praxis auch Urteile – wenn auch wenige – in Rassenschandesachen gibt, die einen im Rahmen des Gesetzes seinem Gewissen folgenden Richter am Werke zeigen. So hat zum Beispiel ein Richter vertretungsweise einige Wochen als Beisitzer in der Strafkammer 6 gearbeitet. Aus dieser Zeit sind vier Urteile erhalten, an denen Dr. E. als Vorsitzender und zwei Assessoren als Beisitzer beteiligt waren. Drei Verfahren richteten sich gegen Juden. Einer wurde freigesprochen und zwei zu Gefängnisstrafen von einem und anderthalb Jahren verurteilt. Der vierte Fall betraf einen vorbestraften nichtjüdischen Mann, der eine Zuchthausstrafe erhielt. Danach muß man es doch für möglich halten, daß die Richter damals noch lange Zeit sorgsam abwägen konnten, ohne Nachteile dienstlicher Art befürchten zu müssen.

⁹ Hubert Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Frankfurt a. M. 1959, S. 7.

¹⁰ Vgl. Kapitel 10.

Gewiß wußten die Richter der 6. Strafkammer, daß sie sich beim Oberlandesgerichtspräsidenten unbeliebt machen würden, wenn sie sich bei der Handhabung des Blutschutzgesetzes einige Zurückhaltung auferlegten. Es gab aber bis in die Kriegsjahre keine Vorfälle, aus denen sie schließen mußten oder auch nur konnten, daß sie an Leib und Leben bedroht waren, wenn sie das Gesetz in sehr enger Auslegung anwenden würden. Die Urteilspraxis des Gerichts war also freiwillig.

Die Hamburger Juristen, die an Rassenschandesachen beteiligt waren, haben sich – wie gezeigt – in politischen Fragen nicht anders verhalten als die gesellschaftlichen Schichten, denen sie angehörten. Daher kann man vermuten, daß auch ihr berufliches Handeln an Wertvorstellungen orientiert war, die über ihren kleinen Kreis hinaus für das deutsche Bürgertum generell galten.

Diese Schicht war bis 1933 größtenteils ebenfalls „unpolitisch“, d. h. nicht parteipolitisch organisiert gewesen. Freikorps, Zeitfreiwilligenformationen, Wehrverbände und studentische Korporationen galten nicht als „politisch“. Für das Bürgertum war unpolitisch identisch mit konservativ, vor allen Dingen mit „national“. Es wünschte eine starke Staatsgewalt, die Ruhe und Ordnung verbürgen und die wirtschaftlichen und sozialen Positionen des Bürgertums schützen sollte. Diese Staatsvorstellung war im wilhelminischen System verkörpert, und große Teile des Bürgertums hatten während der ganzen Weimarer Zeit steigende Sehnsucht nach ihm verspürt. Darauf deuten auch die vielfachen Versuche, durch ein „Direktorium“ oder mit Hilfe „eines starken Mannes“ die parlamentarische Demokratie mit ihrer „Schwatzbude“ abzulösen und einen autoritären Staat zu errichten.

Es ist also nicht verwunderlich, daß das Bürgertum, nachdem die Präsidialkabinette Hindenburgs sich als unfähig erwiesen hatten, mit der Wirtschaftskrise und ihren „Ruhe und Ordnung“ störenden Folgen fertigzuwerden, im „Führerstaat“ und in der Beseitigung demokratischer Wahlen und Auseinandersetzungen eine Realisierung seiner Wünsche sah. Ein Anschluß an diesen Staat und die ihn tragende politische „Bewegung“ schien zunächst – abgesehen von persönlichen Zweckmäßigkeitserwägungen – nur eine Rückkehr zum gewohnten und als natürlich empfundenen Verhältnis von autoritärer Regierung und bürgerlichem Gehorsam. Die Auffassung, der Staat sei eine höhere Einheit, führte aber auch zu der weit verbreiteten Ansicht, daß der Staat nicht den üblichen Moralgesetzen unterstehe. Die für den einzelnen gültigen Verbote, die ihm Lug und Betrug, Androhung und Anwendung von Gewalt untersagen, sollen und dürfen nach dieser Auffassung die Handlungsfreiheit des Staates nicht beschränken. Daraus folgen zwei für diese Schichten typische Wertungen: Negativ wird Politik als „ein schmutziges Geschäft“ gesehen, mit dem anständige Menschen sich nicht befassen, positiv wird den für den Staat handelnden Personen Absolution für viele Handlungen erteilt, die die Gebote der Ethik verletzen, sofern sie nur „im Staatsinteresse“ erfolgen. Es wird hier deutlich, wieso gerade Schichten, die „unpolitisch“ sind und mit Politik nichts zu tun haben wollen, Dulder und sogar Anhänger einer von moralischen Erwägungen unangefochtenen Staatsräson werden. So erklärt sich auch, warum die von Anfang an sichtbaren Verstöße der nationalsozialistischen Regierung gegen Wahrheit und

Recht von großen Teilen des Bürgertums ohne erkennbare Opposition hingenommen wurden. Sie schienen durch die Staatsräson gerechtfertigt zu sein.

Im Denken großer Teile des Bürgertums entsprach einer starken Staatsgewalt nach innen die nationale Machtposition nach außen. Je weniger sich die Bürger aktiv an der Gestaltung und Führung des Staates beteiligten, desto mehr wuchs ihr emotionales Bedürfnis nach nationaler Größe. Die Größe der Nation aber bestand für sie hauptsächlich in der Größe und Ausdehnung des nationalen Besitzstandes und in den verfügbaren militärischen Machtmitteln. Der unerwartete und unbegriffene militärische Zusammenbruch von 1918 und der das Nationalgefühl kränkende Friedensvertrag von Versailles erzeugten eine verbitterte nationalistische Stimmung. Ein Haß auf die angeblich Verantwortlichen – Sozialisten, Pazifisten, Demokraten und Juden – entstand, und die außenpolitischen Vorstellungen des nationalistischen Bürgertums kreisten um die Bekämpfung von Kriegsschuldlüge und Versailler Vertrag einerseits und um die Wiederherstellung der militärischen und nationalen Macht der Vorkriegszeit andererseits. In dieser Beziehung bestand fast eine Identität mit dem außenpolitischen Programm der Nationalsozialisten,¹¹ das sich ebenfalls im wesentlichen in den Forderungen nach Wehrhaftigkeit und nationaler Expansion ohne Rücksicht auf andere Völker erschöpfte.

Mit dem Nationalismus waren antisemitische Strömungen eng verbunden. Man hat den „milden kaiserlichen Vorkriegsantisemitismus“ oft als harmlos hingestellt. Völlig zu Unrecht; denn das den Juden generell entgegengebrachte Mißtrauen war gefährlich. Die Juden galten als „undeutsch“ und als „national unzuverlässig“. Ihre Andersartigkeit wurde betont, man betrachtete sie als einen Fremdkörper, d. h. als ein dem überlieferten Deutschtum abträgliches Element. Die Ausübung bestimmter Berufe, z. B. die Offiziers- und Beamtenkarriere, die Diplomatie und größtenteils auch die Universitätslaufbahn, blieb ihnen versperrt. Der Taufschein konnte den Makel der Abstammung oft ausgleichen, was aber das Verfahren nicht sympathischer machte.

Sofort nach dem Zusammenbruch der Monarchie breitete sich eine besonders giftige antisemitische Propaganda aus. Den Juden wurde die Verantwortung für Niederlage und Versailler Vertrag zugeschoben. Sie sollten Schuld am „Dolchstoß von hinten“ gewesen sein, dieser für den größten Teil des Bürgertums einzig begreiflichen Rationalisierung der Niederlage. Beruhigten sich die Zeiten, wie zwischen 1925 und 1929, dann nahm auch der antisemitische Lärm ab. Aber in den Jahren der Unruhen nach 1918, in der Zeit der Hochinflation und der Aufwertungspropaganda 1923/24 wie später während der Wirtschaftskrise von 1930 bis 1932 wurden antisemitische Parolen als „Erklärung“ aller Not und Widrigkeiten von den bürgerlichen Schichten willig aufgenommen, und zwar besonders von Akademikern. Schon vor 1914 und erst recht seit 1919 haben zahlreiche Korporationen und andere studentische Vereinigungen völkische Gedanken an den Universitäten vertreten, Juden von der Mitgliedschaft ausgeschlossen und für eine Universitätsverfassung agitiert, die den Juden die Mitgliedschaft in den Studentenschaften verwehren sollte. Entscheidend war, daß nicht mehr von der

¹¹ Vgl. Günter Schubert, Anfänge nationalsozialistischer Außenpolitik, Köln 1963.

Religionszugehörigkeit ausgegangen wurde, sondern von der „blutsmäßigen“ Abstammung. Der Hochschulring deutscher Art, dem zwischen 1922 und 1928/29 zeitweilig die wichtigeren Studentenverbände korporativ angehörten, hat sich sogar mit Demonstrationen am Hitlerputsch vom November 1923 beteiligt und jedenfalls einen Antisemitismus propagiert, der vom nationalsozialistischen Antisemitismus nicht mehr zu unterscheiden war.

Gewiß dachte nicht das gesamte deutsche Bürgertum so. Vor 1914 gab es Freisinnige und Fortschrittler, vor 1933 Demokraten und Staatsparteiern. Aber das waren Minderheiten. Man kann sicherlich annehmen, daß in vielen Familien der hier zu untersuchenden Juristen politische Vorstellungen herrschten, die eine Anerkennung und Unterstützung nationalsozialistischer Politik erleichterten. Weil es sich bei diesen Vorstellungen nicht um rational gebildete Meinungen handelte, über die diskutiert werden konnte, erschienen andere Ansichten als Folge von Dummheit oder von Böswilligkeit. Der Andersdenkende wurde zum Schwachkopf oder zum Feind.

Die juristische Ausbildung bot kein Gegengewicht gegen diese Einflüsse. In grundlegenden Fragen nach den Beziehungen zwischen Recht, Gesetz, Gerechtigkeit, Macht und Staat galt vielfach auch in der juristischen Wissenschaft das Prinzip, der Staat sei eine Sonderkategorie außerhalb des Rechts. Gesetz und Recht seien zwar nicht dasselbe, so wurde gelehrt, aber Gesetze würden stets zum geltenden Recht. Dies führte die jungen Juristen zu der Auffassung, daß ihre Pflicht sich in der Anwendung der Gesetze erschöpfe und daß es nicht an ihnen sei, diese Gesetze auf ihr Verhältnis zu Recht und Gerechtigkeit zu untersuchen. Sie wurden auch dahin belehrt, daß sie zur Anwendung der Gesetze verpflichtet seien, ohne die Art ihrer Entstehung kritisch zu betrachten. Die Tatsache, daß ein Gesetz formal verkündet sei, genüge, um es zu geltendem Recht zu machen. Eine Nachprüfung der Legalität sei jedenfalls nicht ihre Aufgabe.

Ein solcher Rechtspositivismus ist nicht zuletzt deshalb an deutschen Universitäten so bevorzugt vertreten worden, weil sich in ihm die Präponderanz des Staates ausdrückt. Die Hinnahme einer nahezu absoluten staatlichen Rechtsetzungsgewalt ist ja lediglich die Übertragung der zentralen Vorstellung vom Staat als höherem Wesen auf das Gebiet der Rechtslehre. Der Strafrichter stand obendrein in einer besonders engen Verbindung zum Staat. Er sah seine Aufgabe zumeist in der Aufrechterhaltung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung; daher war er leicht zu dem Glauben zu verleiten, der Strafrichter sei ein Diener des Staatsinteresses, der „Staatsräson“. Daß der Strafrichter nicht nur die Schuldfrage zu beantworten hatte, sondern auch das Strafmaß bestimmte, trug ebenfalls dazu bei, daß er sich dem Staat so eng verbunden fühlte. Das Institut der Strafe beruht auf den Sanktionen der Staatsgewalt. Der strafende Richter konnte sich daher leicht als ein besonderes Organ der Exekutive mißverstehen.

Diese Staats- und Rechtsauffassung verband sich nun oft mit den skizzierten ideologisch-politischen Vorurteilen. Die Richter der Strafkammer 6 des Hamburger Landgerichts betrachteten das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre zunächst also formal als Teil des geltenden Rechts. Sie billigten dem Staat ferner zu, mit diesem Mittel seine rassenpolitischen Ziele zu erreichen. Sie bejahten darüber

hinaus aber auch die politische Richtung des Gesetzes. Was den Antisemitismus der einzelnen Richter betrifft, gab es zweifellos Gradunterschiede; als Gruppe erkannten sie jedoch die im Dritten Reich gültige Lehre an, das Judentum sei ein für die deutsche Bevölkerung schädliches Element.

Daß die Richter aus all diesen Gründen bestrebt waren, die im Blutschutzgesetz zum Ausdruck kommenden Absichten des Staates zu erfüllen, zeigte sich auch in den verhängten Strafen. Unbedenklich handelten sie nach dem traditionellen deutschen Strafrechtsdenken, das die Strafe als eine dem Verbrechen entsprechende Sühne und pragmatisch als eine durch Härte wirksame Abschreckungsdrohung auffaßte. Die Strafkammer benutzte wieder und wieder beide Argumente zur Begründung ihrer härtesten Urteile. Der Anregungen des Reichsjustizministeriums, hart zu strafen, bedurfte sie nicht. Die Richter waren offensichtlich davon überzeugt, mit der Anwendung dieses Gesetzes im Interesse von Staat und Volk zu handeln.

Die Rechtsprechungspraxis des Hamburger Landgerichts bei Verstößen gegen § 2 des Blutschutzgesetzes ist daher kein isolierter Sonderfall. Sie spiegelt auf einem Spezialgebiet des Strafrechts die allgemeine Entwicklung wider. Ohne die starke Affinität zwischen lange vor 1933 existierenden Vorstellungen des deutschen Bürgertums und den politischen Wertsetzungen des Nationalsozialismus hätte eine Richterschaft, die bis 1933 kaum eine Berührung mit der NSDAP gehabt hatte, die gerichtliche Praxis nicht so weitgehend mit den politischen Absichten des Regimes harmonisieren können. Damit soll nicht gesagt werden, daß die bürgerlichen Schichten dem Nationalsozialismus bis in seine letzten Konsequenzen verfallen seien. Doch bestand eine so enge Verwandtschaft zwischen den ranghöchsten politischen und gesellschaftlichen Vorstellungen des Bürgertums und den Parolen des Nationalsozialismus, daß weite Kreise des Bürgertums zunächst an Identität glauben und sich 1933 dem Regime überall bereitwillig zur Verfügung stellen konnten. Das gilt nicht nur für die Juristen, sondern – um im Rahmen des Themas zu bleiben – ebenso für die Polizei und – was noch bezeichnender ist – auch für die medizinischen Sachverständigen.

Es wäre allerdings unhistorisch, die Verquickung von strafrechtlichen und politischen Zwecken als eine allein durch den Nationalsozialismus hervorgerufene Erscheinung aufzufassen. Der Strafrichter, der seine politische Meinung bei der Ausübung seines Berufes mitsprechen ließ und zumindest in Fällen mit politischem Einschlag ungleiche Urteile gegen Gesinnungsgenossen und Meinungsgegner fällte, ist nicht erst während des Dritten Reiches in Deutschland aufgetreten. Bei der fast unausrottbaren Vorstellung, die Justiz in Deutschland sei zuvor unpolitisch gewesen, handelt es sich um ein Mißverständnis. Die Strafrichter haben damals wie später ihre eigenen Wertungen als unpolitisch empfunden: Nationalgefühl, Ehre, eine Staatstreue, die nicht identisch mit Regierungstreue ist – das alles gilt als „unpolitisch“, obwohl doch ganz handfeste politische Vorstellungen darüber entscheiden, *was* denn nun eigentlich die nationale Ehre, die Vaterlandsliebe, die Achtung vor dem Staat ausmacht und was das in politischer Beziehung real erfordert. Die Richter waren insofern politisch unabhängig, als sie weder aus politischen noch aus anderen Gründen entlassen oder versetzt werden konnten.

Aber dabei muß in Abwandlung der bekannten Unterscheidung zwischen der „Freiheit – wovon?“ und der „Freiheit – wozu?“ gefragt werden, ob aus der Unabhängigkeit *von* äußerem Druck auch die innere Unabhängigkeit *zu* vorurteilsloser Rechtsprechung folgte?

Natürlich darf nicht generalisiert werden. Aber angesichts der schon vor 1933 auffällig häufigen Urteile mit politischer Schlagseite kann nicht einfach auf die weitaus zahlreicheren sauberen Urteile in Verfahren hingewiesen werden, in denen weltanschauliche oder politische Elemente keine Rolle spielten. Es ist eine historische Tatsache, daß im Kaiserreich in so gut wie allen Fällen, in die politische oder weltanschauliche Fragen hineinwirkten, deutsche Richter den Standpunkt der Obrigkeit bzw. die Auffassungen der konservativen Gruppen der Gesellschaft vertraten. Ob das eine bewußte politische Handlung war oder nur eine Konsequenz der ins Unterbewußte gesunkenen Werturteile der Richter, kann unentschieden bleiben. Jedenfalls haben deutsche Gerichte, wenn es z. B. um das Koalitionsrecht der Arbeiter, um die Anwendung des Sozialistengesetzes, um Verfahren wegen Gotteslästerung oder Majestätsbeleidigung ging, konsequent so geurteilt, wie es der amtlichen Auffassung und konservativen politischen Zwecken entsprach. Die Richter teilten eben die konservativen Wertsetzungen der Obrigkeit. So waren sie zwar staatsrechtlich und verfassungsmäßig „unabhängig“, aber geistig abhängig.

Nach 1918 zeigte sich sofort, wie oberflächlich die Formulierung von der „unpolitischen Justiz“ war. Die Juristen waren nämlich keineswegs grundsätzlich staatstreu, sondern unterschieden klar zwischen dem Staat der konservativen Monarchie und der fortschrittlichen Republik. Während der frühere Staat in jeder Weise in seinen Einrichtungen und Personen geschützt worden war, gewährten die Richter nach 1919 dem neuen Staat, seinen Symbolen und Vertretern, nicht den gleichen Schutz. „Der Führer einer Mittelpartei, des Zentrums, der Reichskanzler Marx, selbst ein alter Richter, erklärte öffentlich im Reichstag, nach seinen Erfahrungen bei den Gerichten habe er es aufgegeben, noch Strafanträge wegen Beleidigung zu stellen. Er wisse, er bekomme doch nicht vor deutschen Gerichten recht. Die Republik, ihre Häupter, ihre Farben durften beschimpft werden, immer wieder wurden Gründe gefunden, warum eine Beschimpfung keine sei, mostrichfarben hieß nicht kotfarben, eigelb war eine undeutliche Bezeichnung, in dem Wort ‚Saustall‘ für die Republik fand eine Strafkammer keine Beleidigung – jede Frau, deren Mann sie ‚Saustück‘ nannte, durfte aber unverändert weiter die Scheidung ihrer Ehe fordern.“¹²

Die Strafrichter machten nach 1919 auch einen deutlichen Unterschied zwischen Tätern, die den Linksparteien, unabhängigen Sozialdemokraten, Kommunisten und Pazifisten angehörten, und Tätern, die aus „nationalen“, das heißt rechtsgerichteten Gruppen kamen. In Deutschland sind „seit dem Jahre 1919 bis zur Ermordung Rathenaus 376 politische Morde vorgekommen. Davon sind 354 von Rechts, 22 von Links begangen worden. Nur ein Mord von Rechts wurde gesühnt: der Mord an Rathenau, alle anderen blieben ungesühnt. Wenn eine Verurteilung stattfand, war die verhängte Strafe

¹² Martin Beradt, *Der deutsche Richter*, Frankfurt a. M. 1930, S. 76.

lächerlich gering, etwa 4 Wochen Haft oder einige Papiermark Geldstrafe: denn die Verurteilung betraf nicht den Mord, sondern ein gleichzeitiges belangloses Delikt. Von den Linksmorden wurden 17 gesüht, 5 blieben ungesüht.“¹³ Dies betrifft nur die Morde und lediglich die Zeit bis zum Sommer 1922. Die Strafjustiz der Weimarer Zeit verhartete jedoch in dieser Haltung bis zum Ende der Republik.¹⁴

Die Praxis der Kammer 6 des Hamburger Landgerichts folgte also einer langen Tradition, in der die Strafrechtsprechung partiell mehr und mehr zu einer Funktion der Politik geworden war, bis schließlich, nach der politischen Parteinahme der Strafrichter während der Weimarer Republik, die Strafjustiz im Dritten Reich zum bloßen Mittel der Verfolgung degenerierte.

Noch ein Wort zu den Bemühungen, nach 1945 das geschehene Unrecht so weit wie möglich auszugleichen. Zunächst wurde versucht, durch die Entnazifizierung diejenigen Staatsanwälte und Richter von weiterer Tätigkeit auszuschließen, die durch ihr Verhalten in Rassenschandefällen erheblich belastet waren. Darüber hinaus sind gegen einige Richter Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, und gegen einen Staatsanwalt wurde ein Verfahren durchgeführt. Für Verfolgungsschäden, insbesondere Freiheitsentzug, hat man aufgrund des Hamburgischen Entschädigungsgesetzes und später der Wiedergutmachungsgesetzgebung des Bundes finanzielle Entschädigungen gewährt. Selbstverständlich wurden die wegen Rassenschande verhängten Strafen getilgt.

Die Exekution der entsprechenden Gesetze und Verordnungen lag wieder in den Händen von Juristen. Bei Verfahren gegen belastete Personen und bei Wiederaufnahmeverfahren war das selbstverständlich. Nicht einleuchtend war diese Praxis jedoch bei Entnazifizierungsverfahren, die aufgrund besonderer Rechtsregeln vor Spruchkammern stattfanden, an deren Spitze Juristen standen. Schließlich fungierten Verwaltungsjuristen in den zahlreichen Fällen, in denen Entscheidungen in Wiedergutmachungsangelegenheiten von Behörden angefochten wurden.

Über die Problematik der Entnazifizierung braucht nicht viel gesagt zu werden. Psychologisch war es höchst unglücklich, daß sie ein Gebot der Siegermächte war, nicht die Konsequenz eines Bedürfnisses nach Selbstreinigung. Sachlich scheiterte sie an der Unmöglichkeit, ein politisches Gewalt- und Unrechtssystem mit rechtsstaatlichen Mitteln zu liquidieren. Außerdem ergab sich bei den Verhandlungen, daß das Belastungsmaterial fast immer den Personalakten entnommen werden mußte und daß nur zufällige Informationen als Ergänzung zur Verfügung standen. Es war unmöglich, die Gerichtsakten durchzuarbeiten. Der Richter oder Staatsanwalt, um den es ging, konnte sich hingegen systematisch um Entlastungsbeweise kümmern. Er wußte genau, was er getan hatte, und konnte daher die Fälle vorbringen, in denen er sich um eine korrekte rechtsstaatliche Haltung und Behandlung bemüht hatte. Die anderen Fälle brauchte er ja nicht vorzutragen.

Die Qualifikationsberichte in den Akten enthielten selten etwas wirklich Belastendes, da Formulierungen, der Betreffende biete die Gewähr, „sich jederzeit für den national-

¹³ E. J. Gumbel, Verräter verfallen der Feme, Berlin 1929, S. 22.

¹⁴ Karl Dietrich Bracher: Die Auflösung der Weimarer Republik, Villingen 1960, S. 191 ff.

sozialistischen Staat einzusetzen“, stereotype Pflichtformeln gewesen waren, um dem Kollegen die Beförderung nicht zu verbauen. Ein gründliches Studium der einzelnen Anklagen, Strafanträge und gefällten Urteile war völlig unmöglich. Wer hätte denn damals die zahllosen Akten suchen und durchsehen sollen, die für ein Bild von der Tätigkeit des einzelnen Richters oder Staatsanwalts notwendig gewesen wären? Allein schon die Art der Registratur und der Archivierung, die ja nicht die Verfahren nach den Namen der beteiligten Richter und Staatsanwälte sortierte, verhinderte es, die Praxis der einzelnen genauer unter die Lupe zu nehmen.

Von den 26 Juristen, die hauptsächlich an Rassenschandesachen in Hamburg beteiligt waren, sind 8 vor Kriegsende gefallen, vermißt oder tödlich verunglückt.; einer wurde 1939 nach Breslau versetzt. Von den verbleibenden 17 Personen ist ein gutes Drittel nicht wieder eingestellt worden, und zwar zwei Staatsanwälte und vier Richter. Der eine Staatsanwalt war der Leiter des Dezernats für Rassenschande-Sachen. Von den vier betroffenen Richtern waren zwei im Mai 1945 zwischen 55 und 60 Jahre alt. Beide wurden in den Ruhestand versetzt und erhielten Pension. Die anderen beiden Richter waren in prominenter Weise am Sondergericht tätig gewesen; von dem einen hatte Dr. Rothenberger geäußert, er sei wesentlich wegen seiner Bewährung am Sondergericht befördert worden. Beide sind als Anwälte tätig geworden. Elf wurden als Richter wiedereingestellt: vier in den Jahren 1945 und 1946, vier in den Jahren 1947 und 1948, je einer in den Jahren 1952, 1953 und 1956.

Betrachtet man einige Entnazifizierungsentscheidungen näher, dann stellt sich heraus, wie gering die Kenntnis davon war, was der Betreffende wirklich getan und zu verantworten hatte. Da ist z. B. Herr Dr. L. Ein Berliner Landgerichtsdirektor hatte sich 1935 beim Reichsjustizministerium angelegentlich für seine Beförderung zum Landgerichtsdirektor eingesetzt. Der Berliner Richter hatte u. a. geschrieben: „An seiner politischen Zuverlässigkeit besteht kein Zweifel, hat er doch Ende 1931 und im Jahre 1932 trotz aller politischen Widerstände seine Ermittlungen gegen die beim Zentrum und bei der SPD eine gewichtige Rolle spielenden Beschuldigten durchgesetzt und sich in seinen Entschließungen durch nichts beirren lassen.“¹⁵ Während des Krieges kam er nach Posen. Herr Dr. Rothenberger schrieb im Jahre 1942 über ihn: „Er ist m. E. durchaus für die Verwendung in den Ostgebieten geeignet.“¹⁶ Etwas später wurde er tatsächlich Richter im Generalgouvernement. Der beratende Ausschuß „Justiz“ empfahl aber seine Wiederzulassung als Richter, obwohl seine Tätigkeit im Osten nicht untersucht worden war. Dem Ausschuß hatten Leumundszeugnisse vorgelegen, nach denen Herr Dr. L. „innerlich gegen den Nationalsozialismus eingestellt war“. Zu prüfen war jedoch, wie er sich tatsächlich verhalten hatte. Und in dieser Beziehung geschah nichts.

In Rassenschandesachen war Herr Dr. L. an dem Urteil gegen jenen jüdischen Angeklagten beteiligt, der erklärt hatte, er benötige keinen Geschlechtsverkehr, sein Geschlechtstrieb sei durch Erlebnisse im Kriege sehr geschwächt, und der dann zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, weil bei ihm Küsse und Umarmungen „an die

¹⁵ Personalakte.

¹⁶ Ebenda.

Stelle“ des Geschlechtsverkehrs getreten seien.¹⁷ Ebenso hat er das Urteil unterschrieben, durch das ein nichtjüdischer Angeklagter, der sich viele Wochen hindurch an einem jüdischen Kind vergangen hatte, mit lediglich 2½ Jahren Gefängnis bestraft wurde.¹⁸ Diese und ähnliche Details aus der richterlichen Praxis des Dr. Et. sind dem beratenden Ausschuß „Justiz“ unbekannt geblieben.

Der ehemalige Staatsanwalt Dr. Bu. ist im Jahre 1948 als Richter eingestellt worden. Sein Vorgesetzter hatte von ihm im Jahre 1939 gesagt: „Besonders erfreulich ist das Interesse des Assessors, das er der Arbeit in der Bewegung entgegenbringt. Er ist ein sehr rühriger Nationalsozialist. Seine dienstliche Tätigkeit hat nie unter seiner oft erheblichen Arbeit innerhalb der Partei gelitten.“¹⁹ Der Fachausschuß erklärte jedoch bereits 1946, daß er „nach der Persönlichkeit des Antragstellers [d. h. des Dr. Bu.] die feste Zuversicht [habe], daß er sich bald als wertvoller Mitarbeiter im demokratischen Staat erweisen wird“.²⁰

Auch hier lagen keine Beispiele vor, wie Herr Dr. Bu. sich dienstlich verhalten hatte. Er hatte z. B. für einen Angeklagten, der nur ein Vierteljahr hindurch ein Verhältnis mit einer jüdischen Kollegin gehabt hatte, 8 Jahre Zuchthaus beantragt.²¹ Dr. Bu. hatte auch gegen jenen Mann, der durch eine Magenmassage angeblich sexuell erregt worden war, in einem Fall also, der nie hätte zur Hauptverhandlung kommen dürfen, 2½ Jahre Zuchthaus beantragt.²²

Der ehemalige Gerichtsassessor Sch. von der Staatsanwaltschaft war im Juli 1933 Stahlhelm-Mitglied geworden, dann zur SA überführt worden und 1934 der Reiter-SS beigetreten, einer Formation, der auch der Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Herr L., angehörte. Den Krieg hat er ab 28. Januar 1940 bei der Waffen-SS mitgemacht. Dort wurde er Sturmbannführer und Divisions-Richter. Ab 1. 9. 1940 war er Militärrichter. In Rassenschande-Verfahren hatte er gegen Juden abnorm hohe Strafen beantragt, z. B. in einem Fall, in dem die Beweislage völlig ungeklärt war, 7 Jahre Zuchthaus. Das Gericht erkannte auf 2½ Jahre Zuchthaus.²³ In einem anderen Fall, in dem eine Schuld des jüdischen Angeklagten kaum erkennbar war, lautete sein Strafantrag auf 5 Jahre Zuchthaus. Das Gericht verurteilte zu ½ Jahr Gefängnis.²⁴

Andererseits plädierte er auch gegen einen seit jeher völkisch eingestellten Mann, der 1929 in die SA, 1930 in die Partei und 1932 in die SS eingetreten war und der im Jahre 1939 fortgesetzte Rassenschande betrieben hatte. In diesem Fall lautete der Strafantrag von Herrn Sch. auf 6 Monate Gefängnis, worin ihm die Kammer folgte. Nichts davon war dem beratenden Ausschuß „Justiz“ bekannt, der die Wiedenzulassung zunächst auf Dienstleistungsvertrag empfahl. Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Bezeichnend für die politische Einstellung des Antragstellers nach der sog. Macht-

¹⁷ F 171.

¹⁸ F 182.

¹⁹ Personalakte.

²⁰ Ebenda.

²¹ F 246.

²² F 296.

²³ F 303.

²⁴ F 248.

ergreifung ist, daß er noch am 8. Juli 1933 dem Stahlhelm beitrat . . . Sein Eintritt in die NSDAP, Überführung in die SA-Reserve und Eintritt in die Reiter-SS erfolgte als Referendar, also unter dem auf ihn als Jungjuristen ausgeübten Druck, können ihn also nicht entscheidend belasten; sein Eintritt in die Reiter-SS umso weniger, als er dieser Gliederung als Ausübender des Reitsports beigetreten ist.

Die Einberufung des Antragstellers zur Waffen-SS erfolgte gegen seinen Willen. Er hat alles in seiner Kraft Stehende getan, um dieser Einberufung zu entgehen, indem er versuchte, seine sofortige Einberufung zur Wehrmacht zu erreichen . . . Über die Tätigkeit des Antragstellers als Militärrichter ist nur Günstiges bekannt geworden. Nach allem ist festzustellen, daß der Antragsteller kein aktiver Nationalsozialist gewesen ist. Er ist auch kein Militarist oder Feind der Vereinten Nationen.“²⁵

Bezeichnend für diesen Beschluß, wie für ähnliche andere, ist, daß der Ausschuß von der dienstlichen Arbeit nur das wußte, was der Betroffene durch seine Leumundszeugnisse selbst vorbrachte. Nachteiliges wurde nicht bekannt. Es wurde freilich auch nicht danach gesucht. Die Angaben wurden akzeptiert und Entschuldigungen für die „äußere Belastung“ gefunden. So ist in dem zitierten Beschluß nicht der geringste Beweis dafür zu finden, daß die Einberufung zur Waffen-SS wirklich, wie behauptet, gegen den Willen des Herrn Sch. erfolgte.

So wird es verständlich, daß sogar ein Richter wie Dr. E. wiedereingestellt wurde, obwohl er nicht nur jahrelang bei der Strafkammer 6 für Rassenschandesachen, sondern außerdem noch am Sondergericht tätig gewesen war; er hatte an zwei Todesurteilen wegen Rassenschande mitgewirkt. Dr. E. hatte sich 1938 freiwillig zur Teilnahme am Reichsparteitag gemeldet und war dafür beurlaubt worden. Über seine Tätigkeit am Sondergericht hieß es 1943, daß er „mit praktischem Blick und politischem Verständnis die Dinge zu meistern versteht, und daß er die genügende Härte und Anpassungsfähigkeit besitzt“.²⁶ Herr Dr. E wurde nach dem Krieg entlassen und im Jahr 1947 in Kategorie 3 eingestuft. Im Jahr 1950 erfolgte eine neue Einstufung in Kategorie 4, und im Jahr 1952 war aus Herrn Dr. E. ein harmloser Mitläufer der Kategorie 5 geworden. Im Jahr 1956 wurde er als Hilfsrichter wiedereingestellt und einige Monate später zum Amtsgerichtsrat ernannt. Man kann daher sagen, daß ein Richter oder Staatsanwalt sich nur dann Sorgen um seine Wiedereinstellung in den Dienst zu machen brauchte, wenn unwiderlegbares gravierendes Material ohne Ausgleichsfälle oder ausreichenden „Persilschein“ vorlag. Die mit Juristen besetzten Ausschüsse waren wenig geneigt, den Selbstdarstellungen der Betroffenen das erforderliche Maß an Kritik entgegenzubringen. Sie überbewerteten das Gewicht einzelner Erklärungen über den Charakter der Betroffenen und ihr Verhalten in einzelnen Fällen. Natürlich konnte sich jeder Staatsanwalt und jeder Richter auf solche Einzelfälle berufen.

Noch unbefriedigender endeten die wenigen Versuche, einzelne Personen für ihr Verhalten strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Es handelt sich um drei Verfahren, nämlich gegen den Ersten Staatsanwalt Dr. R., der im Fall Dr. H. eine verhängnisvolle

²⁵ Personalakte.

²⁶ Personalakte.

Rolle gespielt hatte²⁷, und um das Ermittlungsverfahren gegen Landgerichtsdirektor Dr. Mö. und Landgerichtsrat Dr. E., die an den beiden Todesurteilen gegen Josef C. und Herrn Br. beteiligt waren.

Es kann hier nicht eingehend dargestellt werden, wie das Verfahren gegen Dr. R. wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, unberechtigter Festnahme und Aussage-erpressung vorbereitet wurde und verlief. Die Staatsanwaltschaft hat sich, wie die umfangreiche Akte ergibt, jede nur erdenkliche Mühe gegeben, die Tätigkeit von Dr. R. sachlich zu durchleuchten und rechtlich zu würdigen. Einige Auszüge aus der Anklageschrift zeigen deutlich die Gedankengänge der Anklagebehörde.

„Die Art und Weise, in der der Beschuldigte das Verfahren gegen Dr. H. betrieben hat, stellt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Verfolgung aus rassistischen Gründen – dar. Es liegt auf der Hand, daß ein Verfahren wegen sogenannter Rassenchande gegen einen Juden den Betreffenden in schwerste Gefahr brachte . . . Wenn ein Staatsanwalt sich im Rahmen der damaligen Bestimmungen verpflichtet sah, ein solches Verfahren zu führen, so mußte er, wenn er Anspruch darauf erheben wollte, als Organ einer wirklichen Rechtspflege betrachtet zu werden, mit besonderer Sorgfalt alles abwägen, was zu Lasten und zu Gunsten des damals Beschuldigten sprach. Die Handhabung des Verfahrens durch den Beschuldigten läßt klar erkennen, daß er diese Sorgfalt völlig außer acht ließ und daß er einseitig zu Lasten des damals Beschuldigten von dem Bestreben getrieben wurde, den Dr. H. unter allen Umständen zu überführen . . .

Die mangelnde Objektivität, mit der der Beschuldigte das Verfahren gegen Dr. H. geführt hat, ergibt sich mit letzter Klarheit aus seinem Verhalten in der Briefangelegenheit. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der von der Zeugin G. unter dem 27. 8. 38 an den Beschuldigten geschriebene Brief ein wichtiges Beweismittel für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin war . . . Dem Beschuldigten oblag gemäß § 160 Abs. 2 StPO die Pflicht, auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und auch in dieser Richtung für die Erhebung der Beweise zu sorgen. Diese Pflicht zur objektiven Wahrheitsforschung verletzte der Beschuldigte gröblich, indem er diesen Brief zu den Handakten nahm und ihn damit nicht nur der Kenntnis des im Vorverfahren vernehmenden Richters vorenthielt, sondern auch, indem er die Vorlage dieses Briefes in der Hauptverhandlung verweigerte. Zieht man weiter die Fälle von Amtsdelikten hinzu, so wird der Wille des Beschuldigten klar, nicht ein objektives Verfahren zu führen, sondern die Verurteilung des Dr. H. ohne Rücksicht auf Wahrheit und Gerechtigkeit um jeden Preis zu erreichen. Dieses Bestreben verfolgte der Beschuldigte gegenüber einem Juden aufgrund seiner eigenen politischen Einstellung als überzeugter Nationalsozialist. Er stellte sich damit bewußt in den Dienst der nationalsozialistischen Willkürherrschaft. Damit hat der Beschuldigte zu erkennen gegeben, daß Recht, Menschenwürde, persönliche Freiheit und alle damit verbundenen Kulturwerte ihm nichts galten, wenn es sich darum handelte, den Standpunkt des Nationalsozialismus durchzusetzen.²⁸

²⁷ Vgl. Kapitel 8.

²⁸ F 221 (Verfahren gegen Dr. R., Js. 595/47, Bl. 218–219).

Die zahlreichen belastenden Einzelheiten sind in der Anklageschrift mit einer geradezu bedrückenden Folgerichtigkeit zusammengefaßt worden. Dennoch hat ein Hamburger Schwurgericht im Jahre 1949 den früheren Staatsanwalt freigesprochen. Das Urteil ist ein Schulbeispiel dafür, wie die Verschiebung der Beweislast sich zugunsten des Angeklagten auswirken kann. Die Vorfälle lagen etwa 11 Jahre zurück, und zur Erzielung eines Freispruchs war lediglich erforderlich, daß der Tatbestand dem Gericht nicht als völlig aufgeklärt erschien. Jeder verbleibende Zweifel über den Sachverhalt oder die Motive des Angeklagten mußten zu dessen Gunsten wirken.

In der Begründung kommen fortgesetzt Redewendungen vor wie „es ist denkbar“, „er mag deshalb so gehandelt haben“, „es kann sein, daß“, „der Angeklagte mag sich für berechtigt gehalten haben“, „so konnte er für gegeben gehalten haben“. Dies zeigt das Bemühen des Gerichts, dem Angeklagten alle nur denkbaren Zweifel zugute kommen zu lassen. Auch zahlreiche Spekulationen darüber, auf welche Weise die in der Anklageschrift dargelegten Vorgänge anders als dort erklärt werden könnten, dienen dem gleichen Zweck. Es wiederholen sich dabei Formulierungen, daß das Gericht nicht „hat feststellen“ können, die Ausführungen des Angeklagten „nicht widerlegen“ konnte oder bestimmte Vorwürfe dem Angeklagten nicht schlüssig habe „nachweisen“ können. Im ganzen macht die Begründung einen verärgert krampfhaften Eindruck. In dem Bestreben, nicht zu verurteilen, sondern Verständnis zu zeigen, meinte das Gericht sogar, man müsse berücksichtigen, „daß der Angeklagte schon mit 35 Jahren Erster Staatsanwalt war, und daß ihm diese schnelle Beförderung zu Kopf gestiegen sein mag“.²⁹ Das Gericht berief sich im übrigen darauf, daß andere Juristen vor 1945 ähnliche Strafanträge gestellt und Strafen verhängt hätten wie der Angeklagte im Fall H., „ohne daß die beteiligten Staatsanwälte oder Richter wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit belangt worden sind“.³⁰

Das Gericht meinte also, es wäre ungerecht, den Angeklagten zu verurteilen, wenn gegen andere, denen das gleiche vorzuwerfen sei, überhaupt nichts unternommen werde – die beklagenswerte Untätigkeit, die von der Justiz auf diesem Gebiet in der Zeit nach 1945 an den Tag gelegt wurde, als moralisches Alibi für einen höchst anfechtbaren Freispruch.

Die Ermittlungen, die gegen Dr. Mö. und Dr. E. wegen der Todesurteile in den Fällen Br. und Josef C. angestellt wurden, verliefen ergebnislos. Herr Br. war vom Gericht als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher angesehen und zum Tode verurteilt worden, weil das Gericht unter Anwendung des § 1 des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. September 1941 angenommen hatte, daß dies durch das „Bedürfnis nach gerechter Sühne“ erforderlich sei.³¹ In dem Bericht, mit dem die Einstellung des Verfahrens gegen die beiden Richter begründet wird, heißt es dazu, zwar sei das Todesurteil grausam und übermäßig hart gewesen, doch könne den beiden Beschuldigten nicht widerlegt werden, von der Rechtmäßigkeit des Strafausspruchs überzeugt gewesen zu sein.

Auch im Falle C. haben die Schwierigkeiten der Beweislage zur Einstellung des Ermitt-

²⁹ Js. 595/47, Urteil. (Siehe Anhang).

³⁰ Ebenda.

³¹ F 439.

lungsverfahrens geführt. Zu einer Verurteilung der Richter hätte der Nachweis gehört, daß sie die Rechtswidrigkeit ihres Handelns kannten. Die Beschuldigten, mit der rechtlichen Situation wohl vertraut, bestritten jedes Unrechtsbewußtsein. Die Widerlegung dieses Standpunktes wäre nur aufgrund äußerst belastender Gegenindizien möglich gewesen. Allerdings sind die Ermittlungen in diesem Falle nicht mit der nötigen Schärfe durchgeführt worden. Vielleicht wäre ein Gericht durch den besonderen Umstand beeindruckt worden, daß der Fall C. seinerzeit nur deswegen an das Sondergericht kam und damit Herrn Dr. Mö. die juristische Möglichkeit für ein Todesurteil gegeben war, weil eben dieser Dr. Mö. der Staatsanwaltschaft den Weg gewiesen hatte, den Fall C., statt vor die Strafkammer 6, vor das Sondergericht zu bringen. Die Ermittlungen gegen Dr. Mö. haben sich jedoch überhaupt nicht mit diesem Punkt beschäftigt. Herr Dr. Mö. ist niemals gefragt worden, was ihn denn zu seiner Anregung im Falle C. bewogen hat, obwohl doch diese Anregung allein schon für eine Vorweinstellung des Richters sprach. Außerdem hatte damals das Gericht bereits vor Vernehmung des Angeklagten und vor Schluß der Beweisaufnahme die rückwirkende Anwendung der Gewaltverbrecher-Ordnung beschlossen. Über diesen Punkt, der auch eine Vorweinstellung zeigt, ist Dr. Mö. ebenfalls nicht befragt worden.

Hinsichtlich der Wiedergutmachung von Verfolgungsschäden können nur Fälle erörtert werden, bei denen Streitpunkte auftraten. Das ist nur eine Minderzahl aller Ansprüche, die mit einer Verfolgung wegen Rassenschande zusammenhingen. Streitfälle ergaben sich z. B., wenn die Behörde die Entschädigung verweigerte, weil sie den Anspruchsteller nicht für „entschädigungswürdig“ hielt, ferner in Fällen, in denen Nichtjuden Haftentschädigung beantragt hatten, ehe das Bundesentschädigungsgesetz in Kraft getreten war. In dieser Periode wurden nämlich Haftentschädigungsansprüche nach dem Hamburgischen Entschädigungsgesetz behandelt, in dem ein Entschädigungsanspruch gegeben war, wenn jemand „aus Gründen seiner Religion, Rasse oder Weltanschauung“ verfolgt worden war. Diese Formulierung hat die Einspruchsstelle gegen Beschlüsse des Amts für Wiedergutmachung, nämlich die Finanzbehörde, auf den Einfall gebracht, dann, wenn Nichtjuden Haftentschädigung wegen eines erlittenen Rassenschandeverfahrens zugesprochen worden war, Einspruch mit der Begründung zu erheben, der Betreffende sei nicht wegen „seiner“ Rasse verfolgt worden. Diese Wortklauberei hat tatsächlich zu Schwierigkeiten und auch zu richterlichen Entscheidungen geführt. Manchmal ist vom Amt für Wiedergutmachung der Ausweg gewählt worden, eine Freundschaft mit einer Jüdin als Ausdruck einer gegen den Nationalsozialismus gerichteten Weltanschauung zu bewerten und dem Antragsteller die Entschädigung wegen Verfolgung aus weltanschaulichen Gründen zu bewilligen.

Der mit diesen Dingen am häufigsten beschäftigte Oberregierungsrat der Finanzbehörde protestierte jedoch in einigen Fällen auch gegen solche Beschlüsse, und zwar mit folgender Behauptung: „Jahrelanger Umgang mit einer Jüdin und deren Eltern stellt jedoch allein noch keinen Ausdruck einer bestimmten politischen Überzeugung oder Weltanschauung dar. Hier können ebenso gut persönliche Gründe maßgebend sein.“³²

³² F 394 – WG-Akte 080829 als Beispiel für viele Fälle.

Der letzte Satz dürfte in der Tat unwiderlegbar sein. In solchen Fällen wiederholten sich dann die unerfreulichen Diskussionen über die Art der Beziehungen zwischen dem Antragsteller und der betreffenden Frau, die der Antragsteller schon aus seinem Rassenschande-Prozeß kannte, nur daß er sich jetzt bemühte, die Tiefe und Innigkeit seiner damaligen Beziehung nachzuweisen. Gelegentlich wurde auch versucht, Antragstellern die Entschädigung zu versagen, weil sich aus dem ursprünglichen Urteil ergäbe, daß die Beziehung zu der betreffenden jüdischen Frau keinen seelischen Charakter gehabt hätte.

Sehr unerfreulich waren Einsprüche, die damit begründet wurden, der Verfolgte sei „entschädigungsunwürdig“. So wurde ein Antragsteller als entschädigungsunwürdig bezeichnet, weil er im April 1933 der SA beigetreten war.³³ Als Nichtjude nicht wegen „seiner“ Rasse verfolgt, konnte er, nach Ansicht der Finanzbehörde, als ehemaliger SA-Mann kein weltanschaulicher Gegner des Nationalsozialismus gewesen sein. Daher keine Entschädigung für zwei Jahre Zuchthaus. Besonders ärgerlich ist der ungleiche Maßstab. Bei der Entnazifizierung von Richtern und Staatsanwälten war Zugehörigkeit zur SA oder SS kein Makel. Wer „innerlich“ gegen das Regime gewesen war konnte im Amt bleiben. Den zwanzigjährigen Handlungsgehilfen, der zusammen mit allen seinen Klassenkameraden auf der Fortbildungsschule der SA beigetreten war und so dem „Nationalsozialismus Vorschub geleistet“ hatte, machte das entschädigungsunwürdig. Die Töchter eines jüdischen Kaufmanns beanspruchten als Erben Entschädigung für zwei Jahre Zuchthaus, zu denen ihr Vater wegen Rassenschande verurteilt worden war. Das Amt für Wiedergutmachung bewilligte die Forderung. Der Einspruch dagegen wurde mit der Begründung erhoben, der Verstorbene habe jahrelang Ehebruch betrieben. Er hätte deswegen bestraft werden können, und das mache ihn entschädigungsunwürdig.³⁴ Der erste Fall wurde vor dem Verwaltungsgericht, dem Oberverwaltungsgericht und dem Landgericht verhandelt, bis das Oberlandesgericht endlich die Entschädigung dem Antragsteller zusprach. Die Erben des jüdischen Kaufmanns erhielten ihr Recht vor dem Landgericht durch einen Vergleich, in dem sie auf alle Entschädigung für einen Haftmonat verzichteten.

Ein letztes Beispiel: Der 1924 geborene Herr B. war im Jahre 1940, also mit 16 Jahren, als Jazz-Verehrer etc. verhaftet worden. Während der Polizeihaft wurde er auch über seine Beziehungen zu einem gleichaltrigen jüdischen Mädchen vernommen. Er gab zu, das Mädchen – das er seit seiner frühesten Kindheit kannte und deren Eltern mit seinen Eltern befreundet waren – geküßt zu haben. Insgesamt blieb er fast sieben Monate in Polizei- und Untersuchungshaft. Die Anklage wegen Rassenschande wurde fallengelassen. Ihm wurde jedoch vom Jugendgericht auferlegt, Hamburg zu verlassen und anderswo seine Schulerziehung zu beenden. Im Jahre 1948 beantragte Herr B. Haftentschädigung, die im Juli 1950 mit der folgenden Begründung abgelehnt wurde: „Deutsche Staatsangehörige deutschen Blutes, die wegen Rassenschande eine Freiheitsentziehung erlitten haben, können daher nicht schon wegen dieser Tatsache an sich

³³ F 28.

³⁴ F 181.

Haftentschädigung begehren, sondern nur dann, wenn sie eindeutig darlegen, daß sie wegen einer politischen Überzeugung oder Weltanschauung wegen Rassenschande verurteilt worden sind. Das ist aber bei dem damals 16jährigen Antragsteller zweifellos nicht der Fall gewesen.“³⁵

Herr B. stellte fest, daß er gar nicht wegen Verdachtes der Rassenschande festgenommen worden sei, sondern weil er sich als Gegner des Nationalsozialismus zu erkennen gegeben habe. Er habe frühzeitig, z. B. bei Kriegsausbruch, seinen Mitschülern auseinandergesetzt, daß und warum die nationalsozialistische Politik verwerflich sei. Zur Unterstützung seiner Darstellung fügte er eine eidesstattliche Erklärung seines Freundes und ehemaligen Mitschülers H. bei. Die Finanzbehörde äußerte dazu:

„Die Vorschrift des § 1 HEG kann aber von dem Antragsteller auch nicht insofern für sich in Anspruch genommen werden, als er etwa wegen seiner Weltanschauung Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes unterlegen gewesen war. Es steht fest, daß der Antragsteller als Angehöriger des Jahrgangs 1924 dem Zeugen H. (vgl. Blatt 58 der Akte) keinesfalls schon bei Ausbruch des Krieges – in einem Alter von 14 bis 15 Jahren – politische Aufklärungsvorträge irgendwelchen wertvollen Inhalts geben konnte. Im Gegenteil besagte das augenscheinlich betont ausgefallen gestaltete Auftreten des Antragstellers in den damaligen Jahren ebenso wie sein Hang zu extravaganter Musik unmißverständlich, daß er sich noch keineswegs in einem Reifezustand befand, der es zuließ, bei ihm von einer Persönlichkeit von ausgeprägtem Urteilsvermögen zu sprechen.“³⁶

Eine arrogantere und unsachlichere Stellungnahme ist kaum vorstellbar. Der Antragsteller war fast sieben Monate in Haft gewesen, ohne daß er sich strafbar gemacht hatte. Er war also verfolgt worden. Wenn im Dritten Reich Menschen mit Hang zu extravaganter Musik und ausgefallen gestalteter Kleidung aus Gründen der Staatssicherheit verhaftet wurden, dann war das Tragen von ausgefallener Kleidung und der offen bekannte Hang zu extravaganter Musik ein Beweis weltanschaulicher Gegnerschaft zum Dritten Reich, was immer der Oberregierungsrat in der Finanzbehörde persönlich von Jazzmusik und engen Hosen halten mochte. Ein weltanschaulicher Gegensatz zum Nationalsozialismus bedingt keine besondere Reife – auch und gerade unreife Bekundungen antinazistischer Art wurden verfolgt und sind damit entschädigungsberechtigt. Im Herbst 1952, nachdem Behörden und Gerichte sich vier Jahre lang mit diesem Fall hatten beschäftigen müssen, gelang es Herrn B., eine Haftentschädigung zu erstreiten.

Gewiß sind die erwähnten und andere strittige Fälle schließlich alle im Sinne einer vernünftigen Auslegung der Gesetze entweder durch das Amt für Wiedergutmachung oder ein Gericht erledigt worden. Gewiß hat sich seit der Geltung des Bundesentschädigungsgesetzes eine ruhigere und vernünftige Praxis durchgesetzt. Auch kam es in der Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht zu Meinungsverschiedenheiten. Aber das kann nicht den Eindruck auslösen, den die Argumente der Juristen in der Einspruchs-

³⁵ F 391, WG-Akte 241107.

³⁶ Ebenda.

instanz machen. Außerdem dürfte es eine ganze Reihe von Fällen gegeben haben, in denen es den Antragstellern an Mut, Zeit, Lust, Intelligenz und Geld fehlte, den Kampf mit Gegenkräften in der Bürokratie aufzunehmen. Eine nicht unbedeutende Anzahl von Anträgen sind so vermutlich abgelehnt worden, obwohl sie dem Sinne nach berechtigt waren und bei größerer Hartnäckigkeit wahrscheinlich auch zum Erfolg geführt hätten.

Wenn ein Verfolgter wegen Rassenschande und einer anderen Straftat zu einer Gesamtstrafe verurteilt worden war und das Urteil, in dem die Einsatzstrafen standen, nicht vorlag, war es manchmal nötig, durch ein Gericht feststellen zu lassen, welcher Teil der Strafhaft für eine Entschädigung in Frage kam. So im Fall des jüdischen Kaufmanns Ha., wegen Rassenschande und Verbrechens gegen § 174, I, 1. zu zwei Jahren und vier Jahren Zuchthaus verurteilt, die das Gericht zu fünf Jahren Zuchthaus zusammengezogen hatte. Seine Erben beanspruchten Haftentschädigung. Da sich keine Akten über den Fall fanden, ermittelte das Landgericht mit großer Mühe einige Personen, die vielleicht etwas darüber aussagen konnten, was es mit der Verurteilung wegen Sittlichkeitsverbrechens auf sich gehabt hatte. Bei diesen Vernehmungen kam aber nichts heraus. Das Gericht entschied in Ermangelung irgendeines realen Anhaltspunktes, daß Herr Ha. wohl wegen Rassenschande zwei Jahre Zuchthaus und wegen Sittlichkeitsverbrechens vier Jahre Zuchthaus erhalten habe. Dies wurde mit der Reihenfolge der Eintragung im Register begründet sowie mit der Tatsache, daß „für Sittenverbrechen gemäß § 174 StGB die Regelstrafe Zuchthaus, für sogenannte ‚Rassenschande‘ wahlweise Gefängnis *oder* Zuchthaus vorgesehen war“.³⁷ Das Gericht hätte sich aber, statt personelle Ermittlungen anzustellen, aus den Akten des Jahres 1939 ein Bild von der damaligen Strafzumessungspraxis in Blutschutzsachen machen können. Dann hätte es festgestellt, daß Herr Ha. sehr wohl vier Jahre Zuchthaus wegen Rassenschande erhalten haben konnte. Die Reihenfolge der Eintragungen besagt wenig, da diese nicht sehr sorgsam vorgenommen wurden. Auch aus den Strafbestimmungen läßt sich nicht ableiten, daß Herr Ha. wegen § 174, I, vier Jahre Zuchthaus erhalten hatte. Eine Strafe von vier Jahren Zuchthaus bei einem nicht vorbestraften Mann für einen einzigen Fall von Sittlichkeitsverbrechen ist sehr unwahrscheinlich. Wenn aber derartige Zweifel über die Sachlage bestanden, hätten sie dem Verfolgten resp. seinen Rechtsnachfolgern zugute kommen müssen.

Der Fall 338 ist schon in anderem Zusammenhang erwähnt worden.³⁸ Herr M. war wegen Rassenschande und schwerer eigennütziger Kuppelei verurteilt worden. Seine Tochter aus erster Ehe erhob als Erbin ihres in Auschwitz ermordeten Vaters Anspruch auf Haftentschädigung. Das Urteil lag damals nicht vor. Am 4.4.1957 hat die Strafkammer 7 des Landgerichtes die zu entschädigende Haftzeit festgesetzt. Dabei kam das Gericht zu dem Ergebnis, daß von der Gesamthaft von vier Jahren Zuchthaus zwei Jahre auf die fortgesetzte schwere Kuppelei entfielen.

„Die schwere Kuppelei nach § 181 StGB ist auch heute noch ein Verbrechen, für das

³⁷ F 311, WG-Akte 910101.

³⁸ Vgl. Kapitel 2.

grundsätzlich eine Zuchthausstrafe angedroht ist. Mildernde Umstände sind im Gesetz nur für den Fall des § 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB vorgesehen. Selbst wenn man unterstellt, daß hier ein Fall des § 181 Abs. 1 Ziff. 2 StGB gegeben ist, spricht gegen die Zubilligung mildernder Umstände die Verurteilung wegen fortgesetzter schwerer Kuppelei. Daraus ergibt sich nämlich, daß der Verurteilte mehr als eine Kuppeleihandlung im natürlichen Sinne begangen haben muß . . . Die beschließende Kammer hat unter Abwägung der für und gegen den Verurteilten sprechenden Momente eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren als das nach heutigem Rechtsempfinden gerechte Strafmaß angesehen . . .³⁹

Der Verurteilte war aber nicht vorbestraft gewesen. Auch hätte berücksichtigt werden müssen, daß ein nationalsozialistisches Gericht im Jahre 1940 durchaus imstande war, einen Juden auch dann wegen schwerer Kuppelei zu verurteilen, wenn dieser Tatbestand gar nicht voll erwiesen war. Im Jahre 1957 wußte das Landgericht nicht einmal, wer von dem Angeklagten verkuppelt worden sein sollte. Man hätte nach dem Strafgesetzbuch die Strafe auch auf ein Jahr Zuchthaus ansetzen können. Die Ablehnung mildernder Umstände ist besonders wenig überzeugend und zeigt, daß das Gericht – ohne jeden Anlaß und ohne genauere Kenntnis des Sachverhalts – meinte, es mit einem Mann aus Verbrecherkreisen zu tun zu haben.

Später fand sich das wirkliche Urteil, aus dem zu erkennen war, daß es sich bei der verkuppelten Ehefrau M. um eine ehemalige Prostituierte gehandelt hatte und daß die Verurteilung wegen schwerer Kuppelei im Widerspruch zu einer Zeugenaussage und zum Leugnen des Angeklagten lediglich auf der Grundlage der Aussage einer sittlich im höchsten Maß zweifelhaften Person erfolgt war. Jetzt wurde das Straftilgungsverfahren erneut aufgenommen. Die Strafkammer 8a, also eine andere Kammer, kam zu dem Ergebnis, daß für die fortgesetzte schwere Kuppelei eine Strafe von zwei Jahren Gefängnis angebracht sei. Die Kammer war der Ansicht, daß die Tat des Herrn M. „in einem milden Licht“ gesehen werden müßte, konnte aber dem Antrag der Tochter, die Strafe wegen Kuppelei ganz fortfallen zu lassen, da der Beweis hierfür nicht erbracht worden sei, nicht folgen: „Entgegen der in dem Antrag vom 13. September 1962 geäußerten Auffassung besteht für das Gericht keine Veranlassung, an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellung des Urteils vom 12. April 1940 zu zweifeln. Das Landgericht hat nämlich die Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugin H. auf den Seiten 7 und 8 des Urteils erörtert. Wenn der Verurteilte selber die Taten bestritten hat, so ist dies bereits voll zu erklären aufgrund der ihm damals drohenden hohen Strafe.“⁴⁰

Das Landgericht stützte sich also noch im Jahre 1963 auf die Beweiswürdigung eines Urteils von 1940. Als straferschwerend nannte die Kammer alle Umstände, die sie aufgrund des ursprünglichen Urteils als richtig unterstellte, und kam dann zu folgenden Schlußausführungen:

„Insgesamt zeigt das Verhalten des Verurteilten doch so viel Charakterlosigkeit, daß dem Landgericht auch bei jetziger Beurteilung eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren als notwendige, aber auch ausreichende Sühne erscheint.

³⁹ F 338.

⁴⁰ Ebenda.

Der Staatsanwaltschaft kann nicht darin gefolgt werden, daß eine noch niedrigere Strafe deshalb angemessen wäre, weil es sich bei der Ehefrau um eine Prostituierte gehandelt hat. Auch nach den seit 1945 geltenden Anschauungen ist der Wert der Ehe besonders hoch zu bemessen, was insbesondere durch das Grundgesetz hervorgerufen wird. Wenn ein Mann eine Prostituierte heiratete, so mindert dies seine Verpflichtungen als Ehemann in keiner Weise herab. Vielmehr muß er wie jeder andere Ehemann alles unterlassen, was der Ausübung der Unzucht durch seine Ehefrau Vorschub leisten könnte. Wenn der Verurteilte vielleicht aus einer gewissen abartigen Einstellung zu sexuellen Dingen eine Prostituierte heiratete, so kann er andererseits nicht damit gehört werden, daß seine Ehe nicht den gleichen Maßstäben unterliege wie jede andere Ehe.“⁴¹

Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von der Antragstellerin eingelegt, und das Oberlandesgericht setzte im März 1963 die Strafe für Kuppelei auf acht Monate Gefängnis fest. Damit kam dieser Fall zu einem einigermaßen befriedigenden Abschluß. Staatsanwaltschaft und Oberlandesgericht hatten das Ihre getan, um zu einer dem Rechtsbewußtsein genügenden Regelung zu gelangen. Aber zwei Kammern des Landgerichts hatten wenig Neigung gezeigt, zur Wiedergutmachung geschehenen Unrechts beizutragen, sich vielmehr bemüht, das Urteil von 1940 so weit wie irgend möglich aufrechtzuerhalten. Das Verständnis für das Geschehen in den Jahren zwischen 1933 und 1945 ist offenbar noch 1963 bei manchen Richtern recht schwach entwickelt gewesen, stärker die Tendenz, jene Wirklichkeit zu ignorieren. Zur Illustration ein Satz aus dem eben schon zitierten Urteil des Landgerichts. Da heißt es nach der Feststellung, daß Herr M. 1940 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden war: „Der Verurteilte hat die Strafe teilweise vom 14. Mai 1940 bis zum 7. Januar 1943 verbüßt und ist dann nach Unterbrechung der Strafe am 18. Januar 1943 verstorben.“⁴²

Das klingt nach normalem Verfahren. Noch Anfang Januar 1943 wurden offenbar Strafen selbst gegen Juden unterbrochen! Als er nicht in Haft war, „verstarb“ der Verurteilte, offenbar eines natürlichen Todes. In Wahrheit aber war die Strafunterbrechung die Folge eines justizministeriellen Erlasses zum Zwecke der Deportation. Die Strafe war formell unterbrochen, die Haft natürlich nicht. Der Verurteilte „verstarb“ auch nicht, sondern er wurde, was das Landgericht des Jahres 1963 sehr wohl wußte, in Auschwitz bei der Ankunft ermordet.

⁴¹ F 338, Urteil vom 6. 2. 1963, S. 8.

⁴² Ebenda, S. 2.

Anhang

Registraturnummernliste der im Text erwähnten Fälle
Die Js-Nummern sind der Registratur des Landgerichts Hamburg entnommen.

Fall-Nr.	Registrier-Nr. Js-Nr.	Urteilsdatum	Fall-Nr.	Registrier-Nr. Js-Nr.	Urteilsdatum
F 10	187/36	–	F 185	359/38	29. 7. 38
F 19	835/36	7. 5. 36	F 188	762/38	5. 8. 38
F 28	1696/36	11. 11. 36	F 190	376/38	28. 8. 38
F 41	1871/36	–	F 191	378/38	27. 8. 38
F 55	1572/36	16. 3. 37	F 192	136/38	30. 9. 38
F 60	88/37	–	F 193	290/38	21. 12. 38
F 63	1806/36	14. 5. 37	F 194	377/38	14. 9. 38
F 69	1900/36	6. 8. 37	F 199	882/38	26. 9. 38
F 74	262/37	11. 8. 37	F 201	675/38	–
F 82	229/37	23. 8. 37	F 202	1955/37	17. 10. 38
F 83	2228/36	27. 8. 37	F 212	1099/38	21. 10. 38
F 84	501/37	25. 8. 37	F 215	1108/38	24. 10. 38
F 88	1180/37	27. 5. 38	F 216	1009/38	4. 11. 38
F 93	1062/37	8. 9. 37	F 217	1009/38	4. 11. 38
F 95	1149/36	27. 10. 37	F 218	1004/38	4. 11. 38
F 96	1022/37	10. 9. 37	F 221	1070/38	1. 12. 38
F 98	1350/37	15. 11. 37	F 226	577/38	7. 12. 38
F 107	971/37	12. 11. 37	F 227	1288/38	14. 12. 38
F 108	971/37	12. 11. 37	F 228	774/38	14. 12. 38
F 109	1142/37	19. 11. 37	F 229	1863/37	16. 12. 38
F 111	110/37	10. 11. 37	F 235	1373/38	3. 5. 39
F 114	1712/37	26. 11. 37	F 236	744/38	16. 1. 39
F 119	1063/37	5. 1. 38	F 240	680/38	1. 2. 39
F 123	2122/36	8. 2. 38	F 242	1313/38	3. 3. 39
F 125	461/37	8. 7. 38	F 244	1329/38	6. 3. 39
F 130	1664/37	7. 2. 38	F 245	1626/38	6. 3. 39
F 132	1762/37	9. 2. 38	F 246	1520/38	10. 3. 39
F 134	1933/37	23. 2. 38	F 248	15/39	15. 3. 39
F 138	1491/37	–	F 254	1449/38	24. 3. 39
F 145	1503/37	25. 4. 38	F 255	1776/38	19. 6. 39
F 146	1710/37	27. 4. 38	F 256	1744/38	14. 6. 39
F 148	4/38	6. 5. 38	F 262	53/39	19. 4. 39
F 150	65/38	9. 5. 38	F 265	615/39	8. 1. 39
F 151	2061/37	9. 5. 38	F 266	1570/38	26. 5. 39
F 155	497/38	8. 7. 38	F 271	407/39	12. 7. 39
F 159	1951/37	23. 5. 38	F 273	1743/38	26. 6. 39
F 160	1225/37	25. 5. 38	F 275	1438/38	30. 6. 39
F 162	1883/37	3. 10. 38	F 276	1350/38	5. 7. 39
F 166	135/38	8. 6. 38	F 279	32/39	6. 9. 39
F 171	2049/37	29. 6. 38	F 280	1715/38	24. 7. 39
F 172	480/38	22. 7. 38	F 294	1358/39	7. 8. 39
F 175	575/38	10. 6. 38	F 296	1190/38	23. 8. 39
F 176	1981/37	13. 6. 38	F 299	1332/39	8. 9. 39
F 177	358/38	15. 6. 38	F 303	1872/37	1. 11. 39
F 181	672/38	15. 7. 38	F 306	550/38	22. 9. 39
F 183	1984/37	22. 7. 38	F 311	1341/39	29. 11. 39

Fall-Nr.	Registrier-Nr. Js-Nr.	Urteilsdatum	Fall-Nr.	Registrier-Nr. Js-Nr.	Urteilsdatum
F 312	1627/38	22. 12. 39	F 348	1392/39	15. 6. 40
F 317	1456/39	20. 12. 39	F 350	2283/39	14. 6. 40
F 319	835/39	18. 12. 39	F 355	529/40	30. 8. 40
F 321	1845/39	22. 12. 39	F 357	1568/39	–
F 322	1516/39	8. 1. 40	F 359	1951/39	29. 4. 41
F 324	502/38	22. 1. 40	F 360	436/40	3. 9. 41
F 327	1444/39	15. 1. 40	F 391	1107/40	–
F 331	1017/39	2. 2. 40	F 392	840/41	5. 6. 41
F 333	985/39	5. 2. 40	F 394	853/41	–
F 335	2409/39	16. 2. 40	F 398	918/41	30. 10. 41
F 337	1592/39	8. 4. 40	F 399	829/41	25. 9. 41
F 338	2437/39	12. 4. 40	F 422	41/43	30. 3. 43
F 341	2342/39	12. 4. 40	F 436	1648/38	3. 8. 39
F 342	11/40	26. 4. 40	F 437	576/38	12. 6. 41
F 343	1420/39	24. 4. 40	F 439	P. Sond, 154/42	29. 5. 42
F 345	2178/39	29. 4. 40			

Literatur

- Adam, Uwe Dietrich, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 1972.
- Beiträge zum Recht des neuen Deutschland. Festschrift für Franz Schlegelberger zum 60. Geburtstag, hrsg. von Erwin Bumke, Wilhelm Hedemann, Gustav Wilke, Berlin 1936.
- Beradt, Martin, Der deutsche Richter, Frankfurt a.M. 1930.
- Blau, Bruno (Bearb.), Das Ausnahmerecht für die Juden in Deutschland 1933–1945, Düsseldorf 1954².
- Bracher, Karl Dietrich, Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie. Villingen 1960³.
- Broszat, Martin, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 6 (1958), S. 390–443.
- Broszat, Martin, Der Staat Hitlers, in: Deutsche Geschichte seit dem Ersten Weltkrieg, Bd. 1, Stuttgart 1971.
- Buchheit, Gert, Richter in roter Robe. Freisler, Präsident des Volkgerichtshofes, München 1968.
- Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik. Amtliches Blatt der deutschen Rechtspflege 96 (1934)ff.
- Deutsches Strafrecht. Strafrecht, Strafrechtspolitik, Strafprozeß. Zeitschrift d. Akademie f. Dt. Recht, N.F. 1 (1934)ff.
- Echterhölter, Rudolf, Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat (Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil 2), Stuttgart 1970.
- Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt), Bd. 68 (1935)ff.
- Freisler, Roland, Der Heimweg des Rechts in die völkische Sittenordnung, in: Beiträge zum Recht des neuen Deutschland. Festschrift für Franz Schlegelberger, Berlin 1936, S. 28–44.
- Freisler, Roland, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: Gürtner – Freisler, Das neue Strafrecht, Berlin 1936, S. 36–151.
- Ministerialrat *Grau*, Die Auswirkungen nationalsozialistischen Rechtsdenkens auf die strafrechtliche Nebengesetzgebung, in: Deutsches Strafrecht, N.F. 3 (1936), S. 211–227.
- Gürtner, Franz, Der Gedanke der Gerechtigkeit in der deutschen Strafrechtserneuerung, in: Gürtner – Freisler, Das neue Strafrecht, Berlin 1936, S. 19–31.
- Gürtner, Franz u. Roland Freisler, Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, Berlin 1936.
- Gütt, Arthur, Herbert Linden u. Franz Maßfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. Gesetz zum Schutze d. dt. Blutes u. d. dt. Ehre u. Gesetz zum Schutze d. Erbgesundheit d. dt. Volkes nebst Durchführungsverordnungen sowie einschläg. Bestimmungen. Dargest., medizinisch u. juristisch erläutert, München 1937².
- Gumbel, E. J., Verräter verfallen der Feme, Berlin 1929.
- Hamburgisches Justizverwaltungsblatt, Hrsg. von der Landesjustizverwaltung 22 (1933).
- Kaul, Friedrich Karl, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, 1933–1945, Glashütten 1971.
- Kerrl, Hanns, Einige Leitsätze aus der Denkschrift des Preußischen Justizministers Hanns Kerrl „Nationalsozialistisches Strafrecht“, in: Gürtner – Freisler, Das neue Strafrecht, Berlin 1936, S. 7–9.
- Kuhn, Das Blutschutzgesetz in der strafrechtlichen Praxis, in: Deutsche Justiz 98 (1936), S. 1005–1008.
- Lösener, Bernhard, Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern (Dokumentation,

- eingeleitet von Walter Strauß), in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 9 (1961), S. 262–313.
- Lösener, Bernhard u. Friedrich A. Knost, Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst den Durchführungsbestimmungen sowie sämtlichen einschlägigen Bestimmungen (insbesondere über den Abstammungsnachweis) und den Gebührenvorschriften im Rahmen der nationalsozialistischen Gesetzgebung dargestellt und erläutert. Berlin 1936 (2. Neubearb. u. erw. Auflage, Berlin 1937).
- Noam, Ernst und Wolf-Arno Kropat, Juden vor Gericht 1933–1945. Dokumente aus hessischen Justizakten mit einem Vorwort von Johannes Strelitz. Wiesbaden 1975.
- Pätzold, Kurt, Faschismus – Rassenwahn – Judenverfolgung. Eine Studie zur politischen Strategie und Taktik des faschistischen deutschen Imperialismus, Berlin (O) 1975.
- Peter, Rolf, Erb- und Rassenpflege im neuen deutschen Strafrecht. Zur deutschen Strafrechtserneuerung, in: Volk und Rasse 12 (1937), S. 343–347.
- Richter, Walther, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik. Eine berufs- und sozialstatistische Analyse, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 5 (1960), S. 241–259.
- Rothenberger, Kurt, Nationalsozialistisches Rechtsdenken und einheitliche deutsche Justiz. Hamburg 1934.
- Scheffler, Wolfgang, Judenverfolgung im Dritten Reich 1933 bis 1945. Frankfurt a. M. 1961³.
- Schorn, Hubert, Der Richter im Dritten Reich, Geschichte und Dokumente, Frankfurt a. M. 1959.
- Schubert, Günter, Anfänge nationalsozialistischer Außenpolitik, Köln 1963.
- Schwarz, Otto, Die Rassenschande in der strafrechtlichen Praxis, in: Deutsche Juristenzeitung, 41 (1936), S. 721–728.
- Sigg, Marianne, Das Rassestrafrecht in Deutschland in den Jahren 1933–1945 unter besonderer Berücksichtigung des Blutschutzgesetzes, Aarau 1951.
- Staff, Ilse (Hrsg.), Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation. Frankfurt a. M. 1964.
- Stuckart, Wilhelm u. Hans Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, Bd. 1. Reichsbürgergesetz – Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre – Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz), München-Berlin 1936.
- Stuckart, Wilhelm u. Rolf Schiedermaier, Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Reiches, Leipzig 1942³.
- Wagner, Albrecht, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, in: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil 1, Stuttgart 1968.
- Weinkauff, Hermann, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, in: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil 1, Stuttgart 1968.
- Wulf, Josef, Die Nürnberger Gesetze, Berlin 1960.